Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
BERLIN 1978**

Zusammengestellt und bearbeitet
von Dipl.-Jur. Carmen Rietz
und Dipl.-Jur. Ruth Wüstneck

Redaktionsschluß: 31. Januar 1978

1. Auflage
VLN 610 · DDR · LSV 0456
Lektor: Brigitte Hillmann
Printed in the German Democratic Republic
Lichtsatz: Ostsee-Druck Rostock
Druck und Einband: Druckerei „Erich Weinert“ Neubrandenburg (Rollenoffsetdruck)
Bestell-Nr. 771 189 7
DDR 6,50 M

Inhalt

Fünfter Teil
Schutz des Lebens, der Gesundheit
und des Eigentums vor Schadenszufügung

Sechster Teil
Erbrecht

Abkürzungen und Kurztitel von Rechtsvorschriften

AB	Allgemeine Bedingungen
AB KfZ-Instandhaltung	AO vom 24. Januar 1973 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 8 S. 93)
Abs.	Absatz
Änd.	Änderung
ÄndAO	Änderungsanordnung
ÄndGesetz	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anm.	Anmerkung
AO	Anordnung
Art.	Artikel
Ber.	Berichtigung
Berggesetz	Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29)
Beschl.	Beschluß
Bkm.	Bekanntmachung
Buchst.	Buchstabe
DB	Durchführungsbestimmung
DVO	Durchführungsverordnung
EGZGB	Einführungsgesetz vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) (s. Reg.-Nr. 2)
Eingabengesetz	Gesetz vom 19. Juni 1975 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger – Eingabengesetz – (GBl. I Nr. 26 S. 461)
ELB	Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung – ELB – (GBl. I Nr. 51 S. 571) (s. Reg.-Nr. 11)
f.	und folgende(r) (Seite, Paragraph)
ff.	und folgende (Seiten, Paragraphen)
FGB	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) i. d. F. des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der DDR (GBl. I Nr. 27 S. 517)
GGG	Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – GGG – (GBl. I Nr. 11 S. 229) i. d. F. des Einführungsgesetzes vom 16. Juni 1977 zum Arbeitsgesetzbuch der DDR (GBl. I Nr. 18 S. 228)

GöV	Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313)
Grundstücks-dokumentations-ordnung	VO vom 6. November 1975 über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der Deutschen Demokratischen Republik – Grundstücksdokumentationsordnung – (GBl. I Nr. 43 S. 697)
Grundstücks-verkehrsVO	VO vom 15. Dezember 1977 über den Verkehr mit Grundstücken – Grundstücksverkehrsverordnung – (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73)
GrundstVollstrVO	VO vom 18. Dezember 1975 über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1)
i.d.F.	in der Fassung
insbes.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
KKO	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen – Konfliktkommissionsordnung – (GBl. I Nr. 16 S. 287)
Landeskulturgesetz	Gesetz vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – (GBl. I Nr. 12 S. 67)
LG	Gesetz vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827) und des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der DDR (GBl. I Nr. 27 S. 517)
LPG-Ges.	Gesetz vom 3. Juni 1959 über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I Nr. 36 S. 577) i.d.F. des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der DDR (GBl. I Nr. 27 S. 517)
LTOK	AO vom 16. Juni 1976 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger – Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) – (GBl. I Nr. 26 S. 353; Ber. Nr. 35 S. 428)
MSt PGH	VO vom 21. Februar 1973 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 14 S. 121)
NeuererVO	VO vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung – Neuererverordnung – (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1)
NG	Gesetz vom 5. Februar 1976 über das Staatliche Notariat – Notariatsgesetz – (GBl. I Nr. 6 S. 93)
PBO	AO vom 18. März 1976 über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt – Personenbeförderungsordnung (PBO) – (GBl. I Nr. 14 S. 206; Ber. Nr. 35 S. 428)
Reg.-Nr.	Registernummer
RL	Richtlinie

SchKO	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen – Schiedskommissionsordnung – (GBl. I Nr. 16 S. 299) i. d. F. der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533)
URG	Gesetz vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209)
VEB/VVB-VO	VO vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129) i. d. F. der ÄndVO vom 27. August 1973 (GBl. I Nr. 39 S. 405)
Verf.	Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 i. d. F. des Gesetzes vom 7. Oktober 1974 zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 47 S. 432)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Wassergesetz	Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – (GBl. I Nr. 5 S. 77) i. d. F. des Apassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. II Nr. 103 S. 827); des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100)
WLVO	VO vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 733) i. d. F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) und der VO vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465; Ber. Nr. 61 S. 544)
WWO	Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen (Anlage zur WLVO – GBl. II 1967 Nr. 105 S. 737)
ZGB	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) (s. Reg.-Nr. 1)
ZPO	Gesetz vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen – Zivilprozeßordnung – (GBl. I Nr. 29 S. 533)

Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. Juni 1975
(GBl. 1 Nr. 27 S. 465)

Die Politik des sozialistischen Staates bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ist auf die kontinuierliche Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger und ihre Entwicklung zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten gerichtet. Sie beruht auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, den sozialistischen Produktions- und Eigentumsverhältnissen sowie der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse, die jedem Bürger ein Leben in materieller und sozialer Sicherheit garantieren.

Das Recht der Deutschen Demokratischen Republik dient in seiner Gesamtheit der Verwirklichung dieser dem Wohle des Volkes verpflichteten Politik. Die Aufgabe des sozialistischen Zivilrechts als Teil des einheitlichen Rechts besteht darin, die gesellschaftlichen Beziehungen im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen, insbesondere mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen mit hoher Wirksamkeit zu gestalten. Es ist darauf gerichtet, die Persönlichkeit der Bürger zu entwickeln, das sozialistische Eigentum zu mehren, verantwortungsvoll zu nutzen und vor Schaden zu bewahren sowie das persönliche Eigentum der Bürger zu schützen.

Die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger erfordert, ein hohes Entwicklungstempo der sozialistischen Produktion, die Steigerung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten. Grundlage für den Erwerb von Konsumgütern und Leistungen ist die von jedem Bürger für die Gesellschaft geleistete Arbeit, nach der sich der Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Reichtum bemißt. Mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft werden die persönlichen Bedürfnisse der Bürger im zunehmenden Maße auch durch die kollektive und individuelle Nutzung gesellschaftlicher Fonds, insbesondere in den Bereichen der Kultur, des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens befriedigt.

Im Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik finden die von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen Moral ihren Ausdruck. Es fördert vor allem den aktiven Einsatz der Bürger und ihrer Kollektive zur Mehrung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums, ihre umfassende Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und an der Entwicklung eines sozialistischen Gemeinschaftslebens sowie ihr verantwortungsbewußtes Handeln bei der Verhütung und Abwehr von Schäden an Leben und Gesundheit der Bürger.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verpflichten die Bürger und Betriebe, ihre wechselseitigen Beziehungen in Wahrnehmung der ihnen obliegenden gesellschaftlichen Verantwortung zu gestalten. Sie beruhen auf dem Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten und der Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen.

Erster Teil
Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts

Erstes Kapitel
Aufgaben des Zivilrechts

§ 1
Grundlagen und Ziele

(1) Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und die Entwicklung der Bürger zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten sind wesentliche Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft. Diesen Aufgaben dient auch das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Zivilrecht gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger weiter aus. Es regelt Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Es schützt das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit und das persönliche Eigentum der Bürger.

§ 2
Förderung sozialistischer Beziehungen

Das Zivilrecht fördert sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen. Es hilft, die von den Anschauungen der Arbeiterklasse geprägten Grundsätze der sozialistischen Moral im Verhalten und Handeln der Bürger sowie in ihren Beziehungen untereinander und mit Betrieben durchzusetzen. Es ist darauf gerichtet, die Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern.

§ 3
Gewährleistung des Leistungsprinzips

Das Zivilrecht trägt zur Verwirklichung des Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung" bei. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind so auszulegen und anzuwenden, daß die Leistung des Bürgers für die sozialistische Gesellschaft Grundlage ist für seinen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum und den Erwerb des persönlichen Eigentums, für die Gestaltung seines Lebens in sozialer Sicherheit sowie für die Entwicklung seiner Persönlichkeit. Das sozialistische Eigentum ständig zu mehren und zu schützen ist Voraussetzung dafür, daß die Bürger ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse zunehmend besser befriedigen können.

§ 4
Schutz der Rechte der Bürger und des sozialistischen Eigentums

Das Zivilrecht verpflichtet alle Bürger und Betriebe, sich gegenüber dem Leben, der Gesundheit und der Persönlichkeit der Bürger, dem sozialistischen Eigentum und dem persönlichen Eigentum der Bürger verantwortungsbewußt zu verhalten. Es ist darauf gerichtet, Rechtsverletzungen vorzubeugen sowie Schäden und Gefahren von Bürgern und Betrieben abzuwenden.

§ 5
Aufgaben der staatlichen Organe bei der Durchsetzung des Zivilrechts

(1) Die staatlichen Organe haben in Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf der Grundlage der staatlichen Pläne die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu verbessern. Das gilt insbesondere für die Versorgung mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, für ein vielfältiges kulturelles Leben sowie die Möglichkeiten für Erholung und Gestaltung der Freizeit. Die Entscheidungen der staatlichen Organe bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Betriebe und die Versorgung der Bürger.

(2) Die staatlichen Organe haben die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Gesetz für sie ergeben, im gesellschaftlichen Interesse wahrzunehmen und zu erfüllen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Gesetz vom 16. 10. 1972 über den Ministerrat der DDR (GBl. I Nr. 16 S. 253), insbes. § 1 Abs. 2 und 7, § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 2; GöV, insbes. §§ 2–4, 20 ff.

Zweites Kapitel
Stellung der Bürger im Zivilrecht

§ 6
Grundsatz

(1) Die Rechte und Pflichten der Bürger in den zivilrechtlichen Beziehungen werden durch die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt, die auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln und der Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch den sozialistischen Staat beruhen.

(2) Jeder Bürger kann im Rahmen des Zivilrechts sozialistisches Eigentum nutzen, persönliches Eigentum, Urheberrechte sowie andere Rechte erwerben und innehaben, Verträge schließen und andere Rechtsgeschäfte vornehmen, über sein Eigentum durch Testament verfügen und erben; er hat die damit verbundenen Pflichten verantwortungsbewußt zu erfüllen.

§ 7
Achtung der Persönlichkeit

Jeder Bürger hat das Recht auf Achtung seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Ehre und seines Ansehens, seines Namens, seines Bildes, seiner Urheberrechte sowie anderer gleichartig geschützter Rechte aus schöpferischer Tätigkeit. Er ist verpflichtet, in gleicher Weise die Persönlichkeit anderer Bürger und die sich daraus ergebenden Rechte zu achten.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. Art. 30 Verf.; § 327 ZGB; URG.

§ 8
Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen durch die Bürger

(1) Die Bürger gestalten auf der Grundlage dieses Gesetzes ihre zivilrechtlichen Beziehungen zu den Betrieben und zu anderen Bürgern.

(2) Die Bürger sind berechtigt, im Rahmen dieses Gesetzes Verträge aller Art zu schließen, die darauf gerichtet sind, ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen.

§ 9
Recht auf Mitwirkung

(1) Die umfassende Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive an der Entwicklung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ist Ausdruck der sozialistischen Demokratie. In Wahrnehmung ihres demokratischen Rechts auf Mitgestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirken die Bürger insbesondere bei der Erhaltung, dem Um- und Ausbau und der Modernisierung von Wohnraum, der Verbesserung der Handelstätigkeit und der Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen mit. Die Mitwirkung der Bürger gilt ebenso der Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung sowie dem sozialistischen Gemeinschaftsleben im Wohngebiet.

(2) Die örtlichen Staatsorgane, die Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft haben entsprechende Organisationsformen für die Einbeziehung der Bevölkerung zur Lösung ihrer Aufgaben zu schaffen und die Mitwirkung der Bürger zu fördern.

Anmerkung: Vgl. hierzu Verf., insbes. Art. 19 und 21; §§ 97, 114–119, 135, § 163 Abs. 2 ZGB.

Drittes Kapitel
Stellung der Betriebe im Zivilrecht

§ 10
Grundsatz

(1) Die Rechte und Pflichten der Betriebe in den zivilrechtlichen Beziehungen werden auf der Grundlage der Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch die Verantwortung bestimmt, die sie für eine planmäßige, bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung sowie die Nutzung, Mehrung und den Schutz des sozialistischen Eigentums tragen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben solche Waren bereitzustellen und Leistungen zu erbringen, die eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Sie haben zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung moderne Verkaufsformen zu entwickeln und einzuführen, den Kundendienst zu erweitern sowie die nötigen Zubehör- und Ersatzteile bereitzustellen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Art. 41, 42, 46 Verf.

§ 11
Betriebe

(1) Die Teilnahme der Betriebe am Rechtsverkehr und ihre Anerkennung als juristische Personen bestimmen sich nach den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Betriebe der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels, der Gebäudewirtschaft, des Dienstleistungswesens, der Kultur, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie Genossenschaften, Handwerks- und andere Gewerbebetriebe.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Betriebe gelten auch für staatliche Organe und rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, für gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen, soweit sie zivilrechtliche Beziehungen eingehen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. VEB/VVB-VO, MSt PGH, LPG-Ges.

§ 12
Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen durch die Betriebe

(1) Die Betriebe haben im Rahmen dieses Gesetzes ihre Beziehungen zu den Bürgern so zu gestalten, daß sie die ihnen obliegenden staatlichen Aufgaben zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit hoher gesellschaftlicher Effektivität erfüllen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, ihre zivilrechtlichen Beziehungen zu den Bürgern in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu begründen und die sich daraus ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Im Rahmen ihrer geplanten Versorgungsaufgaben haben sie über die von ihnen zu erbringenden Leistungen mit den Bürgern Verträge abzuschließen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 95, 134, 163, 204, 217, 225, 233, 246, 323 ZGB.

Viertes Kapitel
Grundsätze für das Zusammenwirken von Bürgern und Betrieben

§ 13
Allgemeine Verhaltenspflicht

Bürger und Betriebe haben bei der Begründung und Ausübung ihrer Rechte sowie bei der Erfüllung ihrer Pflichten dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften, Verträge und andere ihnen obliegende Verpflichtungen zu beachten, die gesellschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einzuhalten und auf berechtigte Interessen der Partner sowie anderer Bürger und Betriebe Rücksicht zu nehmen.

§ 14
Pflicht zur Zusammenarbeit

Bei der Vorbereitung, der Begründung, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Erfüllung zivilrechtlicher Beziehungen haben die Bürger und Betriebe vertrauensvoll zusammenzuwirken. Sie haben sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral sowie von der Notwendigkeit der Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen leiten zu lassen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. § 44 ZGB.

§ 15
Verantwortungsbewußte Rechtsausübung

(1) Die den Bürgern und Betrieben auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährten Rechte

sind entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung auszuüben.

(2) Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn damit den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. § 68 ZGB.

§ 16
Rechtsschutz

Bürger und Betriebe können die Hilfe der Gerichte oder anderer zuständiger staatlicher Organe in Anspruch nehmen, wenn ihre Rechte aus zivilrechtlichen Beziehungen verletzt oder gefährdet werden oder Unklarheiten über Rechtsverhältnisse bestehen. Dem Verlangen auf Rechtsschutz sollen eigene Bemühungen der Beteiligten um eine Beilegung des Konflikts vorausgehen. In Verwirklichung ihres Rechts auf Mitgestaltung staatlicher und gesellschaftlicher Angelegenheiten nehmen die Bürger in umfassender Weise an der Rechtspflege teil.

Anmerkung: Vgl. hierzu ZPO, GGG, KKO, SchKO, Eingabengesetz.

Zweiter Teil
Das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum

Erstes Kapitel
Das sozialistische Eigentum

Vorbemerkung: Vgl. hierzu Verf., insbes. Art. 9, 10, 12, 13.

§ 17
Grundsatz

(1) Das sozialistische Eigentum ist die ökonomische Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und aller Bürger. Es sichert die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

(2) Das sozialistische Eigentum, seine Nutzung, seine Mehrung und sein Schutz dienen der Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten und der Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte.

§ 18
Sozialistisches Eigentum

(1) Sozialistisches Eigentum ist das Volkseigentum, das Eigentum sozialistischer Genossenschaften und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das Volkseigentum als Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Prinzipien der sozialistischen Planwirtschaft zu nutzen und zu mehren. Der sozialistische Staat organisiert die Nutzung und Mehrung des Volkseigentums insbesondere durch die volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie durch Bürger.

(3) Das Eigentum sozialistischer Genossenschaften dient im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben, der Verwirklichung ihrer Verpflichtungen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder. Die Rechte aus dem genossenschaftlichen Eigentum stehen der Genossenschaft zu.

(4) Das Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen dient der Erfüllung ihrer politischen, sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen und sonstigen Aufgaben. Die Rechte aus dem Eigentum stehen der gesellschaftlichen Organisation zu und sind entsprechend ihren Zielen wahrzunehmen.

§ 19
Ausübung der Befugnisse aus dem sozialistischen Eigentum

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen sind zur Durchführung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben und zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Befugnisse berechtigt, das ihnen vom sozialistischen Staat anvertraute Volkseigentum auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu besitzen und zu nutzen. Zur Durchführung der staatlichen Pläne sind sie berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften über das ihnen anvertraute Volkseigentum zu verfügen.

(2) Die sozialistischen Genossenschaften und die gesellschaftlichen Organisationen sind als sozialistische Eigentümer entsprechend den Rechtsvorschriften und ihren Statuten berechtigt, das ihnen gehörende Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.

(3) Für sozialistische Genossenschaften und andere sozialistische Betriebe sowie gesellschaftliche Organisationen, denen Volkseigentum zur Nutzung übertragen ist, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 20
Schutz des sozialistischen Eigentums

(1) Das sozialistische Eigentum ist unantastbar. Es genießt den besonderen Schutz des sozialistischen Staates.

(2) Das sozialistische Eigentum zu schützen ist Pflicht aller Bürger und Betriebe.

(3) Der Erwerb und der Übergang von Sachen, die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe sind, aus dem sozialistischen Eigentum in persönliches Eigentum ist unzulässig. Volkseigentum darf weder verpfändet, gepfändet noch belastet werden. Ausnahmen müssen in Rechtsvorschriften geregelt werden.

§ 21
Nutzung sozialistischen Eigentums durch die Bürger

(1) Die Bürger sind berechtigt, staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen der Bildung und Kultur, der Wissenschaft, des Verkehrs, des Nachrichtenwesens, für Dienstleistungen und Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens und des Sports sowie den staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsfonds kollektiv und individuell zu nutzen.

(2) Die Nutzung erfolgt entgeltlich oder unentgeltlich in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Die Bürger sind verpflichtet, mit dem sozialistischen Eigentum pfleglich und sorgsam umzugehen, es vor Schaden zu bewahren sowie die Rechte und Interessen anderer Nutzer zu berücksichtigen.

Zweites Kapitel
Das persönliche Eigentum

§ 22
Grundsatz

(1) Das sozialistische Eigentum, seine Mehrung und sein Schutz sind Grundlage für die Entwicklung des persönlichen Eigentums. Quelle des persönlichen Eigentums ist die für die Gesellschaft geleistete Arbeit.

(2) Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten.

(3) Das persönliche Eigentum wird durch den sozialistischen Staat geschützt. Der Erwerb des persönlichen Eigentums und seine Nutzung haben in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu erfolgen. Sein Gebrauch darf den gesellschaftlichen Interessen und den berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zuwiderlaufen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Art. 11, 16 Verf.

§ 23
Gegenstand des persönlichen Eigentums

(1) Zum persönlichen Eigentum gehören insbesondere die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönlichen

Bedarfs, die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen sowie Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie. Zum persönlichen Eigentum gehören auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte, einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten.

Anmerkung: Vgl. hierzu URG, NeuererVO.

(2) Auf das überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden sind die Bestimmungen über das persönliche Eigentum entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu Art. 14 Abs. 2 Verf.

§ 24
Befugnisse des Eigentümers

Der Bürger ist zum Besitz und zur Nutzung der zu seinem Eigentum gehörenden Sachen berechtigt. Er ist berechtigt, über die ihm gehörenden Sachen zu verfügen, insbesondere das Eigentum einem anderen zu übertragen sowie den Besitz und die Nutzung der Sachen einem anderen zu überlassen.

Drittes Kapitel
Erwerb und Schutz des Eigentums

§ 25
Formen des Erwerbs des Eigentums

Das Eigentum an Sachen kann durch Kauf, Schenkung und anderen Vertrag, durch Erbschaft sowie auf Grund der Entscheidung eines Gerichts, Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs oder kraft Gesetzes erworben werden.

Erwerb des Eigentums durch Vertrag

§ 26

(1) Der Übergang des Eigentums an einer Sache auf Grund eines Vertrages erfolgt mit der Übergabe der Sache, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Es kann auch vereinbart werden, daß der Erwerber Eigentümer der Sache wird, der Veräußerer jedoch im Besitz der Sache bleibt. Ist ein anderer im Besitz der Sache, kann der Veräußerer anstelle der Übergabe seinen Anspruch auf Herausgabe der Sache an den Erwerber abtreten.

(2) Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden geht mit der Eintragung im Grundbuch auf den Erwerber über, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Der Erwerb des Eigentums auf Grund eines Vertrages tritt ein, wenn der Veräußerer selbst Eigentümer oder zur Veräußerung berechtigt ist. An unrechtmäßig erlangten Sachen kann kein Eigentum erworben werden.

§ 28

An Sachen, die im Einzelhandel gekauft wurden, sowie an Geld und Inhaberpapieren erlangt der Erwerber das Eigentum, auch wenn die Voraussetzungen des § 27 nicht vorliegen. Der Eigentumserwerb tritt nicht ein, wenn der Erwerber weiß, daß die Veräußerung unrechtmäßig erfolgt.

§ 29

Erwerb des Eigentums auf Grund staatlicher Entscheidung

Wird das Eigentum auf Grund der Entscheidung eines Gerichts, eines Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs erworben, tritt der Erwerb mit dem Zeitpunkt ein, der in der Entscheidung bestimmt ist, und wenn kein Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 30
Verbindung, Vermischung

(1) Werden Sachen verschiedener Eigentümer untrennbar miteinander verbunden oder vermischt, entsteht Miteigentum. Ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, erwirbt ihr Eigentümer Alleineigentum. Der bisherige Eigentümer der anderen Sache hat einen Anspruch auf Wertersatz in Geld.

(2) Verbindet oder vermischt der Eigentümer einer Sache diese mit der Sache eines anderen, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie einem anderen gehört, hat er dem anderen nach dessen Wahl die entstandene Sache gegen Wertersatz herauszugeben oder Schadenersatz zu leisten. War der Wert der Sache des anderen wesentlich geringer als der Wert der durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache, kann nur Schadenersatz gefordert werden.

§ 31
Verarbeitung

(1) Wird durch Verarbeitung eine neue Sache hergestellt, wird der Eigentümer der verarbeiteten Sache Eigentümer der neuen Sache.

(2) Übersteigt der Wert der Verarbeitung wesentlich den Wert der verarbeiteten Sache, wird der Hersteller der neuen Sache deren Eigentümer. Das gilt nicht, wenn die Verarbeitung im Auftrage des Eigentümers der verarbeiteten Sache erfolgt ist. Wird der Hersteller der neuen Sache Eigentümer, hat er dem Eigentümer der verarbeiteten Sache deren Wert zu ersetzen.

(3) Wußte der Hersteller oder hätte er wissen müssen, daß er die Sache eines anderen unberechtigt verarbeitet, kann der andere nach seiner Wahl entweder die Herausgabe der neuen Sache oder Schadenersatz verlangen. Hat der Hersteller die Sache herauszugeben, kann er nur Ersatz des Wertes für verarbeitete Materialien verlangen. Ein Anspruch auf Herausgabe der neuen Sache besteht nicht, wenn der Wert der verarbeiteten Sache im Verhältnis zum Wert der neuen Sache wesentlich geringer war.

§ 32
Erwerb des Eigentums in besonderen Fällen

(1) Eine bewegliche Sache, an der das Eigentum aufgegeben worden ist, kann von jedem zu Eigentum erworben werden. Das Eigentum wird in diesem Fall durch die Inbesitznahme der Sache mit der erkennbaren Absicht begründet, Eigentum daran zu erlangen. Das Aneignungsrecht an Sachen, die von erheblichem gesellschaftlichem Wert oder Interesse sind, steht ausschließlich dem Staat zu.

(2) Wer eine bewegliche Sache 10 Jahre wie ein Eigentümer besessen hat, ohne zu wissen, daß ein anderer der Eigentümer ist, erwirbt an dieser Sache das Eigentum. Diese Regelung gilt nicht für sozialistisches Eigentum.

§ 33
Ansprüche des Eigentümers

(1) Dem Eigentümer steht das Recht auf Schutz gegen jeden zu, der sein Eigentum rechtswidrig verletzt oder seine Nutzung beeinträchtigt.

(2) Der Eigentümer kann von jedem, der ihm sein Eigentum unberechtigt vorenthält, die Herausgabe verlangen. Die Herausgabepflicht umfaßt auch die erlangten Nutzungen. Der zur Herausgabe Verpflichtete kann vom Eigentümer die Erstattung notwendiger Aufwendungen verlangen. Der Anspruch entfällt, wenn der Besitzer die Unrechtmäßigkeit des Besitzes kannte oder kennen mußte.

(3) Die gleichen Ansprüche stehen dem rechtmäßigen Besitzer einer Sache zu.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch §§ 323 ff. ZGB, bei Störungen § 328 ZGB.

Viertes Kapitel
Gemeinschaftliches Eigentum

§ 34
Arten des gemeinschaftlichen Eigentums

(1) Das Eigentum an einem Grundstück, einem Gebäude oder einer anderen Sache kann mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zustehen.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum kann Miteigentum oder Gesamteigentum sein. Miteigentum ist anteiliges Eigentum zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen. Ist die Größe der Anteile nicht bestimmt, stehen den Miteigentümern gleiche Anteile zu. Das Gesamteigentum steht nur allen Eigentümern gemeinsam zu.

(3) Die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Eigentum an Sachen gelten entsprechend auch für Rechte, die mehreren Beteiligten gemeinschaftlich zustehen.

§ 35
Nutzungsbefugnisse der Miteigentümer

(1) Jeder Miteigentümer ist berechtigt, das gemeinschaftliche Eigentum so zu nutzen, wie es zwischen den Miteigentümern vereinbart ist. Er hat die Interessen der anderen Miteigentümer zu wahren.

(2) Die Erträge aus dem gemeinschaftlichen Eigentum stehen den Miteigentümern im Verhältnis zur Größe ihrer Anteile zu.

§ 36
Rechte und Pflichten bei der Verwaltung des Miteigentums

(1) Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums steht allen Miteigentümern gemeinsam zu. Können sie sich über die Verwaltung nicht einigen, kann jeder Miteigentümer durch gerichtliche Entscheidung eine den gemeinsamen Interessen entsprechende Verwaltung verlangen.

(2) Jeder Miteigentümer ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums notwendig sind.

(3) Jeder Miteigentümer hat entsprechend seinem Anteil die Aufwendungen und sonstigen Ausgaben zu tragen, die für die Erhaltung, Nutzung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlich sind.

§ 37
Verfügung über Miteigentum

Jeder Miteigentümer kann seinen Anteil einem anderen zu Eigentum übertragen oder anderweitig über ihn verfügen. Eine Verfügung über den Anteil ist unzulässig, wenn dadurch die Rechte und Interessen der anderen Miteigentümer unzumutbar beeinträchtigt würden. Über das Miteigentum insgesamt können die Miteigentümer nur gemeinschaftlich verfügen.

§ 38
Vorkaufsrecht

(1) Den Miteigentümern steht ein Vorkaufsrecht zu, wenn ein Miteigentümer seinen Anteil an einen nicht zur Eigentumsgemeinschaft gehörenden Dritten verkaufen will.

(2) Die Miteigentümer können das Vorkaufsrecht durch Vertrag ausschließen.

Anmerkung: Vgl. hierzu das vertragliche Vorkaufsrecht für Grundstücke und Gebäude nach den §§ 306–309 ZGB.

§ 39
Ausübung des Vorkaufsrechts

(1) Will ein Miteigentümer seinen Anteil verkaufen, hat er das den anderen Miteigentümern unverzüglich mitzuteilen und ihnen die Verkaufsbedingungen bekanntzugeben. Die anderen Miteigentümer sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu erklären, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben.

(2) Erklärt ein Miteigentümer, daß er das Vorkaufsrecht ausübt, darf der Anbietende den Kaufvertrag nur mit ihm abschließen. Wollen mehrere Miteigentümer das Vorkaufs-

recht ausüben, entscheidet der Anbietende, mit wem er den Kaufvertrag abschließt.

(3) Erfolgt der Verkauf eines Anteils unter Nichtbeachtung eines Vorkaufsrechts, ist der Vertrag nichtig.

(4) Für die Ausübung des Vorkaufsrechts über einen Anteil an einem Grundstück oder Gebäude gelten die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht an Grundstücken entsprechend.

§ 40
Ansprüche aus Miteigentum

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, alle Ansprüche aus dem Miteigentum selbständig gegenüber Dritten geltend zu machen. Die Herausgabe kann er jedoch nur an alle Miteigentümer verlangen.

§ 41
Aufhebung des Miteigentums

(1) Jeder Miteigentümer kann jederzeit die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft verlangen, wenn der Zeitpunkt berechtigten Interessen anderer Miteigentümer nicht widerspricht.

(2) Die Art der Teilung des Miteigentums ist zwischen den Miteigentümern zu vereinbaren. Einigen sie sich nicht, sind Grundstücke und Gebäude zu veräußern, und der Erlös ist zu teilen. Andere Sachen sind so zu teilen, daß kein unverhältnismäßiger Schaden entsteht. Ist das nicht möglich, sind auch diese Sachen zu verkaufen und der Erlös ist zu teilen.

§ 42
Gesamteigentum

(1) Die Rechte und Pflichten der Gesamteigentümer ergeben sich aus den für das Gesamteigentum geltenden Rechtsvorschriften oder aus den von den Gesamteigentümern getroffenen Vereinbarungen.

(2) Für das Gesamteigentum der Mietergemeinschaft (§ 118), von Gemeinschaften der Bürger (§ 266 ff.) und der Erbengemeinschaft (§ 400) gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Für das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 13 ff. FGB.

Dritter Teil
Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens

Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen über Verträge

Erster Abschnitt
Grundsätze

§ 43
Aufgabe der Verträge

(1) Die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben sowie Bürgern untereinander werden insbesondere durch Verträge gestaltet. In den Verträgen sind ausgehend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die gegenseitigen Rechte und Pflichten beim Erwerb von Leistungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger im beiderseitigen Einverständnis festzulegen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. §§ 1–16 ZGB.

(2) Die Betriebe haben Verträge mit den Bürgern so abzuschließen und zu erfüllen, daß sie ihre Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung entsprechend der ihnen übertragenen staatlichen Verantwortung planmäßig und allseitig verwirklichen. Die Verträge tragen dazu bei, die individuellen Interessen der Bürger mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 95, 134, 163, 204, 233, 246 ZGB.

§ 44
Pflicht zur Zusammenarbeit

Bei der Vorbereitung, dem Abschluß, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Erfüllung von Verträgen haben die Bürger und Betriebe als Vertragspartner vertrauensvoll zusammenzuwirken und sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral leiten zu lassen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. § 14 ZGB.

§ 45
Bestimmung des Vertragsinhalts

(1) Die Rechte und Pflichten beim Abschluß und bei der Erfüllung von Verträgen ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Werden von den Partnern besondere Vereinbarungen getroffen, sollen sie ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Vertrag so festlegen, daß der mit dem Vertrag beabsichtigte Zweck eindeutig bestimmt und Streit über den Vertragsinhalt vermieden wird.

(3) Die Partner können auch Vereinbarungen treffen, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind oder die von seinen Bestimmungen abweichen, soweit ihre Anwendung nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Die Vereinbarungen dürfen jedoch nicht gegen Inhalt und Zweck dieses Gesetzes verstoßen.

(4) Die Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung kann nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; das gleiche gilt für die Verantwortlichkeit für nicht qualitätsgerechte Leistung, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vereinbarungen zuläßt.

§ 46
Verbindlichkeit Allgemeiner Bedingungen

(1) Die Vertragsbeziehungen können unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Leistung durch Allgemeine Bedingungen (Liefer-, Leistungs-, Geschäfts-, Nutzungs- und Zahlungsbedingungen) weiter ausgestaltet werden.

(2) Allgemeine Bedingungen werden von den zuständigen zentralen Staatsorganen als Rechtsvorschriften erlassen. Werden sie als Anordnung erlassen, bedürfen sie der Zustimmung des Ministers der Justiz.

(3) Handelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und ähnliche Einrichtungen sind verpflichtet, die für ihren Bereich geltenden Allgemeinen Bedingungen in den Verkaufs- oder Geschäftsräumen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. die AO über AB für die Veröffentlichung von Anzeigen (Reg.-Nr. 8), AO über die ALB für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger (Reg.-Nr. 9), AO über die Leistungsbedingungen des Reisebüros (Reg.-Nr. 10), ELB (Reg.-Nr. 11), AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (Reg.-Nr. 14) sowie die Anm. zu § 247 ZGB.

§ 47
Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung

(1) Die Partner sind zur Vertragstreue und zur realen Erfüllung der Verträge verpflichtet. Sie haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um die beiderseitigen Leistungen so zu erbringen, wie es durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist.

(2) Verletzen die Partner vertragliche Pflichten, sind sie einander nach den Bestimmungen dieses Gesetzes materiell verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. §§ 82 ff. ZGB.

§ 48
Geltungsbereich der allgemeinen Bestimmungen über Verträge

(1) Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge gelten für alle in diesem Gesetz geregelten vertraglichen Beziehungen. Sie sind auch Grundlage für die Gestaltung solcher Vertragsverhältnisse, die in diesem Gesetz nicht besonders geregelt sind.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge gelten entsprechend auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie andere nicht durch Vertrag begründete Rechte und Pflichten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt
Handlungsfähigkeit, Vertretung und Vollmacht

§ 49
Inhalt der Handlungsfähigkeit

Ein Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist volljährig. Er kann durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten des Zivilrechts begründen, insbesondere Verträge abschließen und andere Rechtsgeschäfte vornehmen (Handlungsfähigkeit).

Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

§ 50

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche bis zu 18 Jahren können Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters begründen.

(2) Verträge, die ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) abgeschlossen werden, erlangen durch die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des gesetzlichen Vertreters Wirksamkeit. Einseitige Rechtsgeschäfte, die ohne Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

Anmerkung: Zur Einwilligung und Genehmigung vgl. § 469 ZGB.

(3) Für Verträge, die nicht der Schriftform bedürfen, gilt die Genehmigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als erteilt, wenn sie der gesetzliche Vertreter nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Vertragsabschluß verweigert.

(4) Die Genehmigung oder ihre Verweigerung ist gegenüber demjenigen zu erklären, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

(5) Verträge, die zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse abgeschlossen werden, bedürfen keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 51

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Verträge abschließen, wenn die Zahlungsverpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllt werden.

Anmerkung: Zur gesetzlichen Vertretung vgl. insbes. § 43 FGB.

§ 52
Handlungsunfähigkeit

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind handlungsunfähig. Sie können durch eigenes Handeln keine Rechte und Pflichten begründen.

(2) Handlungsunfähig sind auch entmündigte Bürger.

Anmerkung: Zur Entmündigung vgl. § 460 ZGB.

(3) Die von Handlungsunfähigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind nichtig. Nichtig sind auch Rechtsgeschäfte, die von einem Bürger in einem seine Entscheidungsfähigkeit ausschließenden Zustand vorgenommen wurden. Verträge zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse über einen unbedeutenden Wert sind wirksam, wenn die Verpflichtungen daraus beiderseits sofort erfüllt werden.

Anmerkung: Zur Nichtigkeit vgl. § 68 f. ZGB.

§ 53
Vertretung

(1) Bürger und Betriebe können sich beim Abschluß von Verträgen und bei der Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften vertreten lassen.

(2) Als Vertreter handelt, wer befugt ist, für einen anderen und in dessen Namen Ver-

träge abzuschließen oder einseitige Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Durch das Handeln des Vertreters wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann sich aus Rechtsvorschriften ergeben (gesetzliche Vertretung) oder durch Vollmacht begründet werden (rechtsgeschäftliche Vertretung).

(4) Handlungsunfähige Bürger können nicht Vertreter sein.

§ 54
Umfang der Vertretungsbefugnis

(1) Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich bei gesetzlicher Vertretung aus den Rechtsvorschriften, bei rechtsgeschäftlicher Vertretung aus der Vollmacht.

(2) Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung darf eine Untervollmacht nur mit Zustimmung des Vertretenen erteilt werden.

§ 55
Vertretung von Betrieben

(1) Betriebe handeln durch ihre in Rechtsvorschriften oder Statuten bestimmten Vertreter oder durch Bevollmächtigte.

(2) Mitarbeiter von Betrieben gelten als bevollmächtigt, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Aufgaben üblich sind. Darauf kann sich nicht berufen, wer das Fehlen der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte.

Anmerkung: Vgl. hierzu VEB/VVB-VO, MSt PGH, LPG-Ges.

§ 56
Pflichten des Vertreters

(1) Die Beziehungen zwischen Vertreter und Vertretenen bestimmen sich nach dem Rechtsverhältnis, das der Vertretung zugrunde liegt.

(2) Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis im Interesse des Vertretenen auszuüben und verantwortungsbewußt zu handeln.

(3) Ein Rechtsgeschäft, das ein Vertreter mit sich selbst abschließt, bedarf der Zustimmung des Vertretenen.

§ 57
Form der Vollmacht

(1) Die Vollmacht wird durch Erklärung gegenüber dem Vertreter, dem Vertragspartner oder durch öffentliche Bekanntmachung erteilt.

(2) Die Vollmacht bedarf der gleichen Form wie das vorzunehmende Rechtsgeschäft. Ist eine Beurkundung vorgeschrieben, genügt die Beglaubigung der Vollmacht.

§ 58
Erlöschen der Vollmacht

(1) Die Vollmacht erlischt durch Widerruf, durch Beendigung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder nach Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde.

(2) Einem Dritten gegenüber ist das Erlöschen der Vollmacht nur wirksam, wenn er davon wußte oder wissen mußte.

§ 59
Handeln ohne Vertretungsbefugnis

(1) Aus einem Vertrag, der ohne Vertretungsbefugnis oder in Überschreitung der Vertretungsbefugnis abgeschlossen worden ist, wird der Vertretene nur soweit berechtigt und verpflichtet, wie er den Abschluß des Vertrages genehmigt. Wird die Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Kenntnis des Vertragsabschlusses erklärt, gilt sie als verweigert.

(2) Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist derjenige, der ohne Vertretungsbefugnis handelt oder die Vertretungsbefugnis überschreitet, dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Handelt ein Mitarbeiter eines Betriebes im Zusammenhang mit der Erfüllung von Arbeitspflichten einem anderen gegenüber ohne Vertretungsbefugnis oder überschreitet er die Vertretungsbefugnis, ist der Betrieb zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens ver-

pflichtet. Eine Schadenersatzpflicht des Mitarbeiters gegen den anderen besteht nicht. Die Verantwortlichkeit des Mitarbeiters gegenüber dem Betrieb nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. 6. 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), insbes. §§ 252–266; §§ 15 ff. LPG-Ges.

(4) Eine Pflicht zum Ersatz des Schadens besteht nicht, wenn der andere die fehlende Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte.

Dritter Abschnitt
Abschluß und Form von Verträgen

§ 60
Vertragsinhalt

Der Vertrag soll die Vereinbarungen enthalten, die für Art und Zweck der Beziehungen erforderlich sind. Das können insbesondere Vereinbarungen sein über:

1. Art, Umfang und Qualität der Leistung;
2. Leistungszeit, Leistungsort, Transport und Transportkosten;
3. Mitwirkungshandlungen sowie Informationspflichten der Vertragspartner;
4. den Preis und seine Bezahlung;
5. Folgen von Pflichtverletzungen;
6. Voraussetzungen für eine Änderung oder vorzeitige Beendigung des Vertrages.

§ 61
Umfang und Qualität der Leistung

(1) Die Leistung hat entsprechend den staatlichen Gütevorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen vollständig mit allen notwendigen Teilen, Zubehör und Dokumentationen zu erfolgen. Staatliche Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht vereinbart wurden.

(2) Soll eine von den staatlichen Gütevorschriften abweichende Leistung erbracht werden, ist das im Vertrag zu vereinbaren.

Anmerkung: Vgl. hierzu die StandardisierungsVO vom 21. 9. 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665) i. d. F. der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) sowie die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 62
Preis

(1) Der von den Partnern vereinbarte Preis muß den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

(2) Wird kein Preis oder ein höherer als der gesetzlich zulässige vereinbart, gilt der gesetzlich zulässige Preis.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. PreisAO Nr. 415 vom 6. 5. 1955 – AO über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise – (GBl. I Nr. 39 S. 330).

§ 63
Einigung über den Vertragsinhalt

(1) Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Partner (Angebot und Annahme) zustande.

(2) Für das Zustandekommen eines Vertrages ist es erforderlich, daß sich die Partner über alle wesentlichen Punkte des Vertrages oder über die von einem Partner geforderten Festlegungen einigen.

(3) Wenn Erklärungen über unwesentliche Punkte des Vertrages fehlen oder unvollständig sind, ergibt sich der Vertragsinhalt unter Berücksichtigung des Vertragszweckes aus den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Angebot und Annahme
§ 64

(1) Ein mündliches Vertragsangebot kann nur sofort angenommen werden, wenn nicht der Anbietende für die Annahme eine Frist setzt.

(2) An ein schriftliches Angebot ist der Anbietende 2 Wochen gebunden, wenn er keine andere Frist gesetzt hat. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Angebots. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Annahmeerklärung dem Anbietenden innerhalb der Annahmefrist zugeht.

(3) Geht die innerhalb der Frist abgegebene Annahmeerklärung verspätet zu, kommt der Vertrag zustande, wenn der Anbietende die Annahmeerklärung nicht unverzüglich zurückweist.

(4) Eine Annahme des Angebots mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als neues Angebot.

§ 65

Der Vertrag kommt auch ohne Übermittlung einer Annahmeerklärung zustande, wenn sich die Annahme des Angebots aus einem allgemein oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr der Partner üblichen Verhalten ergibt. Das gleiche gilt, wenn der Anbietende auf eine Annahmeerklärung verzichtet hat.

§ 66
Mündlicher und schriftlicher Vertrag

(1) Ein Vertrag kann mündlich abgeschlossen werden. Schriftform, Beurkundung oder Beglaubigung sind nur erforderlich, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. § 234 Abs. 3, § 241 Abs. 2, § 267 Abs. 2, § 296 Abs. 2, § 297 Abs. 1, § 306 Abs. 1, § 312 Abs. 1 ZGB.

(2) Ein nicht in der vorgeschriebenen Form abgeschlossener Vertrag ist nichtig, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 67
Beurkundung und Beglaubigung

(1) Ist die Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, genügt es, wenn Angebot und Annahme getrennt beurkundet werden. Das gleiche gilt für die Beglaubigung der Unterschriften. Die Beurkundung oder Beglaubigung erfolgt durch das Staatliche Notariat oder das sonst zuständige staatliche Organ. Die Beurkundung eines Vertrages ersetzt die Beglaubigung.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn die beurkundeten oder beglaubigten Erklärungen beiden Partnern zugegangen sind.

Anmerkung: Zu Beurkundungen und Beglaubigungen vgl. §§ 18 ff. NG; für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Gebäude vgl. auch § 6 Grundstücksdokumentationsordnung.

Nichtigkeit von Verträgen
§ 68

(1) Ein Vertrag ist nichtig, wenn
1. sein Inhalt gegen ein in Rechtsvorschriften enthaltenes Verbot verstößt;
2. er mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist;
3. er bei Abschluß auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist;
4. die vorgeschriebene Genehmigung durch das zuständige staatliche Organ nicht erteilt wird.

(2) Ein Vertrag ist teilweise nichtig, wenn sich der Nichtigkeitsgrund nur auf einen Teil des Vertrages bezieht und der Vertrag auch ohne diesen Teil abgeschlossen worden wäre. Bei Preisverstößen ist der Vertrag mit dem zulässigen Preis wirksam.

§ 69

(1) Das auf Grund eines nichtigen Vertrages Geleistete ist nach den Bestimmungen über die Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen (§§ 356 und 357) herauszugeben.

(2) Ist ein Vertrag nach § 68 ganz oder teilweise nichtig und waren sich die Partner ihres ungesetzlichen oder moralwidrigen Handelns bewußt, kann das zu Unrecht Erlangte ganz oder teilweise zugunsten des Staates eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht, bei Preisverstößen auch durch das zuständige staatliche Organ.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO Nr. Pr. 9 vom 28. 6. 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen – Mehrerlös-AO – (GBl. II Nr. 77 S. 562) i. d. F. der AO Nr. Pr. 9/1 vom 25. 6. 1970 (GBl. II Nr. 63 S. 459).

§ 70
Anfechtung von Verträgen

(1) Ein Partner, der sich bei Abschluß eines Vertrages über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befand oder dessen Erklärung fehlerhaft übermittelt worden ist, kann den Vertrag anfechten, wen er bei Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung aller Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Das gleiche gilt, wenn die Erklärung auf arglistiger Täuschung oder rechtswidriger Drohung beruht.

(2) Die Anfechtung ist gegenüber dem Partner unverzüglich zu erklären. Widerspricht der Partner der Anfechtung, kann sie bis zum Ablauf von 2 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen. Das Recht auf Anfechtung erlischt spätestens 4 Jahre nach Abschluß des Vertrages.

(3) Ein mit Erfolg angefochtener Vertrag ist nichtig. Der Anfechtende hat dem Partner die Aufwendungen zu erstatten, die dieser im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages gemacht hat. Eine Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn der Partner den Anfechtungsgrund kannte oder kennen mußte.

Vierter Abschnitt
Erfüllung von Verträgen

§ 71
Grundsatz

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen sind ordnungsgemäß zu erbringen, insbesondere in der vorgesehenen Menge und Qualität, am vereinbarten Ort und zur rechten Zeit. Ist die Leistung nur allgemein bestimmt, ist sie so zu erfüllen, wie es dem Zweck des Vertrages entspricht.

(2) Jeder Partner eines Vertrages ist für die Leistung, die er zu erbringen hat, Schuldner und für die Leistung, die er zu fordern hat, Gläubiger.

(3) Der Schuldner hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung alle Anstrengungen zu unternehmen, die dem Vertragszweck entsprechend im allgemeinen erwartet werden können. Betriebe haben hierzu alle Möglichkeiten zu nutzen, die ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse zur Erfüllung ihrer Produktions-, Handels- und Dienstleistungsaufgaben gegeben sind einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Betrieben.

(4) Der Gäubiger hat in der erforderlichen Weise mitzuwirken und die vereinbarte, insbesondere qualitäts- und termingerecht angebotene Leistung entgegenzunehmen und als Erfüllung anzuerkennen (Abnahme).

§ 72
Leistungsort

(1) Die Leistung ist am Sitz des Schuldners zu erbringen, soweit sich aus dem Vertrag und aus dem Zweck der Leistung kein anderer Leistungsort ergibt. Für Zahlungsverpflichtungen gilt § 75.

(2) Ist der Schuldner ein Betrieb und die Leistung durch einen Betriebsteil zu erbringen oder auszuliefern, ist der Sitz des Betriebsteils der Leistungsort.

§ 73
Leistungszeit

(1) Ist eine Leistungszeit (Termin oder Frist) nicht bestimmt und ergibt sie sich auch nicht aus der Zweckbestimmung der Leistung, kann der Schuldner jederzeit leisten und der Gläubiger vom Schuldner die Leistung jederzeit fordern.

(2) Eine vorzeitige Leistung ist zulässig, wenn sich der Gläubiger damit einverstanden erklärt oder wenn er die Leistung abnimmt.

§ 74
Rechnung und Quittung

(1) Der Gläubiger hat dem zur Geldzahlung verpflichteten Schuldner auf Verlangen Rechnung und Quittung zu erteilen.

(2) Die Rechnung soll sofort oder spätestens 2 Wochen nach Empfang der Leistung erteilt werden. Bezahlung kann erst nach Erteilen der Rechnung verlangt werden.

(3) Der Überbringer einer quittierten Rechnung oder einer Quittung gilt als berechtigt, die darin bezeichnete Geldsumme in Empfang zu nehmen, soweit die Umstände nichts anderes ergeben.

§ 75
Geldzahlung und Überweisung

(1) Geld hat der Schuldner dem Gläubiger an dessen Wohnsitz, Sitz oder Kreditinstitut zu übermitteln.

(2) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:
1. bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Gläubiger;
2. bei Überweisung von einem Konto der Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages beim Kreditinstitut des Schuldners;
3. bei Zahlung mittels einer Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut oder bei der Post der Tag der Einzahlung.

(3) Die Erfüllung tritt mit Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers oder mit Eingang des Geldes beim Gläubiger ein.

§ 76
Zahlung durch Scheck

(1) Erfolgt die Zahlung durch Scheck, gilt die Übergabe des Schecks als Zeitpunkt der Zahlung und bei Übersendung des Schecks der Tag seines Eingangs beim Gläubiger.

(2) Die Erfüllung tritt mit Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers oder mit Auszahlung des Geldes an den Gläubiger ein, wenn der Scheck eingelöst ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO über den Scheckverkehr (Reg.-Nr. 13).

Fünfter Abschnitt
Änderung und Beendigung von Verträgen

§ 77
Änderung und Aufhebung durch Vereinbarung

(1) Verträge können durch Vereinbarung der Partner geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen über das Zustandekommen von Verträgen gelten entsprechend.

(2) Ist für den Abschluß des Vertrages eine Form bestimmt, bedarf auch seine Änderung oder Aufhebung dieser Form.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 60–76 ZGB.

§ 78
Änderung und Aufhebung von Verträgen durch das Gericht

(1) Das Gericht kann auf Klage eines Partners einen Vertrag ändern oder aufheben, wenn sich die für den Vertragsabschluß maßgebenden Umstände nach Vertragsabschluß so verändert haben, daß nach dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und der Beziehungen zwischen den Partnern einem von ihnen die Erfüllung nicht mehr zuzumuten ist.

(2) Ein Vertrag kann durch das Gericht nicht mehr geändert oder aufgehoben werden, wenn aus dem Vertrag nur noch die erbrachte Leistung zu bezahlen ist.

§ 79
Wirkung der Änderung und Aufhebung

(1) Die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages erstreckt sich nur auf die noch nicht erbrachten Leistungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder gerichtlich festgelegt ist.

(2) Wird ein Vertrag geändert oder aufgehoben, sind die dadurch bedingten sowie die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen von den Partnern entsprechend den Vorteilen zu tragen, die sich für sie aus der Änderung oder Aufhebung des Vertrages ergeben.

§ 80
Rücktritt

(1) Zum Rücktritt vom Vertrag ist ein Partner nur berechtigt, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist. Der Rücktritt darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. §§ 127, 171, § 173 Abs. 3, § 179 Abs. 2, § 180 Abs. 2, § 193 Abs. 2, § 201 Abs. 1, § 209, § 210 Abs. 2, § 213 Abs. 1, § 214 Abs. 2, § 260 ZGB.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Partner. Der Rücktritt von einem schriftlich abgeschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform.

(3) Wird das Rücktrittsrecht ausgeübt, ist der Vertrag rückwirkend aufgelöst. Erbrachte Leistungen sind gegenseitig herauszugeben.

(4) Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt die Möglichkeit nicht aus, eine bereits entstandene Schadenersatzforderung geltend zu machen.

§ 81
Kündigung

(1) Ein Vertrag kann gekündigt werden, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist. Die Kündigung darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden.

Anmerkung: Zur Kündigung spezieller Vertragsarten vgl. u. a. § 97 Abs. 1, § 120, § 128 Abs. 3, § 129, § 130 Abs. 3, §§ 186, 195, 202, § 213 Abs. 2, § 222, § 236 Abs. 3, § 243 Abs. 1, §§ 245, 257, 258, § 263 Abs. 3, §§ 272, 314, 458 ZGB.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Partner. Die Kündigung eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages bedarf der Schriftform.

(3) Der Vertrag wird mit dem in der Kündigung genannten Zeitpunkt beendet, jedoch nicht vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift bestimmten oder im Vertrag vereinbarten Frist (Kündigungsfrist). Eine verspätet zugegangene Kündigung wirkt zum nächsten Kündigungstermin.

Sechster Abschnitt

Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen

§ 82
Grundsatz

(1) Der Partner eines Vertrages, der seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist dem anderen Partner materiell verantwortlich. Dem anderen Partner stehen die durch Rechtsvorschriften bestimmten oder im Vertrag vereinbarten Garantieforderungen, Verzugszinsen, das Recht auf Abnahmeverweigerung, Rücktritt und Leistungsverweigerung sowie auf Schadenersatz zu.

Anmerkung: Zur Garantie vgl. §§ 148 ff., 177 ff., 196, 301 ff.; zu Verzugszinsen vgl. § 86 Abs. 3; zum Rücktritt vgl. Anm. zu § 80 Abs. 1; zum Schadenersatz vgl. § 93 ZGB.

(2) Ein Partner, der einem Dritten die Erfüllung seiner Pflichten überträgt, ist für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich.

(3) Soll eine Leistung nach dem Zweck des Vertrages auch anderen dienen oder vom Empfänger an andere übertragen werden, ist der Leistende diesen gegenüber für Pflichtverletzungen ebenso verantwortlich wie seinem Vertragspartner.

§ 83
Mitteilung über Vertragsstörungen

(1) Treten bei der Erfüllung eines Vertrages Störungen auf oder erkennt ein Partner, daß er seine Pflichten trotz aller Anstrengungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, ist er verpflichtet, dem anderen Partner davon Mitteilung zu machen und die maßgebenden Gründe anzugeben. Droht Leistungsverzug, ist der voraussichtliche Leistungstermin mitzuteilen. Die Mitteilung befreit nicht von der Erfüllung der Vertragspflichten.

(2) Der andere Partner ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen möglicherweise eintretenden Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 84
Nicht qualitätsgerechte Leistung

(1) Eine Leistung ist nicht qualitätsgerecht, wenn sie nicht den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht oder nicht die Eigenschaften aufweist, die im Vertrag vereinbart, nach dem vorgesehenen Zweck der Leistung vorausgesetzt oder zugesichert sind.

Anmerkung: Vgl. hierzu Anm. zu § 61 ZGB; vgl. ferner § 148 Abs. 1 und 2, §§ 166, 177 ZGB.

(2) Ist eine Leistung nicht qualitätsgerecht, kann der Gläubiger ihre Abnahme verweigern. Hat der Gläubiger die Leistung bereits abgenommen, kann er Garantieansprüche geltend machen und die Erstattung notwendiger Aufwendungen sowie den Ersatz eines durch die nicht qualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern.

Nicht termingerechte Leistung durch den Schuldner
§ 85

(1) Leistet der Schuldner nicht termin- oder fristgemäß, kommt er in Verzug. Ist für die Leistung keine Zeit bestimmt, kommt er in Verzug, wenn er innerhalb einer vom Gläubiger festzulegenden angemessenen Frist nicht leistet.

(2) Solange der Schuldner in Verzug ist, kann der Gläubiger seine Gegenleistung verweigern.

§ 86

(1) Ist der Schuldner in Verzug, kann ihm der Gläubiger eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Leistet der Schuldner nicht innerhalb dieser Frist, kann der Gläubiger vom Vertrag in dem Umfang zurücktreten, in dem der Schuldner mit seiner Leistung im Verzug ist. Hat der Gläubiger an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten.

(2) Einer Fristsetzung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn das Interesse des Gläubigers an der Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs erheblich beeinträchtigt ist. Das Interesse des Gläubigers ist insbesondere dann erheblich beeinträchtigt, wenn er die nachträgliche Leistung nicht mehr bestimmungsgemäß verwenden kann.

(3) Ist der Schuldner mit der Erfüllung einer Geldverbindlichkeit in Verzug, hat er dem Gläubiger Verzugszinsen in Höhe von 4 % jährlich zu zahlen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen.

Nicht termingerechte Leistung durch den Gläubiger
§ 87

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht abnimmt oder wenn er eine vereinbarte Mitwirkung unterläßt, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

§ 88

(1) Während des Verzugs des Gläubigers hat der Schuldner die Sache zu verwahren und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Ist er hierzu nicht in der Lage, hat er die Sache in einer Weise zu verwerten, die den volkswirtschaftlichen Interessen und den Interessen des Gläubigers entspricht. Soweit es ihm möglich ist, hat er das dem Gläubiger vorher anzuzeigen. Die dem Schuldner entstandenen Aufwendungen hat der Gläubiger zu erstatten.

(2) Geht während des Verzugs des Gläubigers die Sache verloren oder wird sie vernichtet oder beschädigt und ist dafür weder der Schuldner noch der Gläubiger verantwortlich, verliert der Gläubiger insoweit seine Ansprüche aus dem Vertrag. Er bleibt jedoch zur Gegenleistung verpflichtet.

(3) Der Gläubiger hat dem Schuldner den durch Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 89
Unvollständige Leistung

(1) Leistet der Schuldner nicht vollständig und ist dadurch eine bestimmungsgemäße Verwendung der Leistung nicht möglich, kann der Gläubiger die Abnahme und die Bezahlung der Leistung verweigern, bis sie vollständig erbracht ist. Eine nicht vereinbarte Teilleistung ist abzunehmen, wenn sie selbständig verwendbar ist und keine zusätzlichen Aufwendungen erfordert.

(2) Nimmt der Gläubiger eine unvollständige Leistung ab, ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung unverzüglich zu vervollständigen. Er hat dem Gläubiger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(3) Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch die unvollständige Leistung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 90
Folgen der Nichterfüllung wegen Unmöglichkeit der Leistung

(1) Wird dem Schuldner die Leistung ganz oder teilweise unmöglich, verliert er in diesem Umfang den Anspruch auf die Gegenleistung.

(2) Hat der Gläubiger die Unmöglichkeit der Leistung verursacht, behält der Schuldner seinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Schuldner muß sich jedoch das anrechnen lassen, was er durch Befreiung von der Leistung oder durch anderweitigen Einsatz seiner Arbeitskraft erlangt hat oder hätte erlangen können.

(3) Hat der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung verursacht, ist dem Gläubiger der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen.

(4) Bei teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn eine nur teilweise Erfüllung sein Interesse erheblich beeinträchtigt.

§ 91
Ersatzanspruch

Hat der Schuldner für eine ihm unmöglich gewordene Leistung einen Ersatz, eine Entschädigung oder einen Ersatzanspruch erhalten, kann der Gläubiger die Herausgabe des Erlangten oder die Abtretung des Ersatzanspruches verlangen.

§ 92
Sonstige Pflichtverletzungen

(1) Verletzt ein Partner andere als die in den §§ 84 bis 90 genannten Pflichten eines Vertrages, ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn ein Partner bei der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht in sonstiger Weise einen Schaden verursacht.

(2) Ein Partner, der bei der Vorbereitung eines Vertrages Pflichten verletzt, auf deren Erfüllung der andere Partner vertrauen durfte, hat den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 93
Schadenersatz

Auf die Verantwortlichkeit eines Partners, für Pflichtverletzungen aus Verträgen Schadenersatz zu leisten, sind die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für außervertraglich verursachte Schäden (§ 330 ff.) anzuwenden.

Zweites Kapitel
Wohnungsmiete

Vorbemerkung: Zum Grundrecht auf Wohnraum vgl. Art. 37 Verf.

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 94
Aufgaben und Ziele

(1) Der sozialistische Staat gewährleistet jedem Bürger und seiner Familie das Recht auf Wohnraum. Die staatliche Wohnungspolitik wird durch den Wohnungsneubau, die Modernisierung, den Um- und Ausbau, die Erhaltung und rationelle Nutzung des Wohnungsfonds

sowie durch die gerechte Verteilung des Wohnraums verwirklicht.

(2) Die Bestimmungen über die Wohnungsmiete regeln die Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter, zwischen Mietergemeinschaften und Vermietern sowie zwischen Mietern untereinander. Sie fördern die Initiative der Betriebe und Bürger bei der Verwirklichung der staatlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse. Sie dienen der Sicherung der Rechte und der Erfüllung der Pflichten aus dem Mietverhältnis, der Pflege, Erhaltung und Modernisierung des Wohnraums und der Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern im Wohngebiet.

§ 95
Aufgaben der Betriebe als Vermieter zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Bürger

(1) Die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft, die Wohnungsbaugenossenschaften und die Betriebe mit Werkwohnungen sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel planmäßig und mit hohem Nutzeffekt für die Pflege, Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen einzusetzen. Die Initiative der Mieter und Nutzer von Wohnungen und anderer Bürger ist hierbei durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtung von Baureparaturstützpunkten und Bereitstellung von Bau- und Reparaturmaterialien, zu fördern. Die Bildung und Tätigkeit von Mietergemeinschaften ist zu unterstützen.

(2) Andere Vermieter sind verpflichtet, die Wohngebäude entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 zu verwalten. Sie haben dafür vorrangig die Mieteinnahmen zu verwenden. Sie sind durch die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft in die Gestaltung und Verbesserung der Wohnverhältnisse einzubeziehen und bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

§ 96
Staatliche Lenkung des Wohnraums

Zur Gewährleistung des Grundrechts der Bürger auf Wohnraum und zur Sicherung einer gerechten Verteilung unterliegt der gesamte Wohnraum der staatlichen Lenkung unter Mitwirkung von Kommissionen der Bürger in den Wohngebieten und Betrieben. Die Lenkung des Wohnraums erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu WLVO; WWO; 1. DB vom 24. 10. 1967 zur WLVO (GBl. II Nr. 105 S. 739); VO vom 10. 5. 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318) i. d. F. des Beschlusses vom 7. 6. 1972 über die Ergänzung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 34 S. 379) und der 2. VO vom 11. 10. 1976 (GBl. I Nr. 37 S. 438); VO vom 4. 12. 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52).

§ 97
Stellung der Mieter

(1) Die Stellung der Mieter wird bestimmt durch ihr Recht auf Wohnraum, ihr demokratisches Recht auf Mitgestaltung der Wohnverhältnisse, ihre gesellschaftliche Verantwortung für den Schutz und die pflegliche Behandlung der Wohngebäude und ihr Recht auf Schutz vor Kündigung.

(2) In Ausübung ihres demokratischen Rechts auf Mitgestaltung der Wohnverhältnisse wirken die Mieter im Rahmen der Mietergemeinschaft und in anderen Formen insbesondere bei der Pflege, Instandhaltung, Verschönerung und Modernisierung ihrer Wohnhäuser mit.

Zweiter Abschnitt
Entstehen des Mietverhältnisses und Hauptpflichten der Partner

§ 98
Grundsatz

Der Mietvertrag ist die Grundlage für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Im Mietvertrag haben Vermieter und Mieter, ausgehend von den Bestimmungen dieses Gesetzes, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu vereinbaren. Die Vereinbarungen dienen dazu, die Wohnräume und Gemeinschaftseinrichtungen durch die Mieter bestmöglich zu nutzen und ein harmonisches Zusammenleben im Wohnhaus zu fördern.

§ 99
Zuweisung des Wohnraums

Voraussetzung für die Begründung eines Mietverhältnisses ist die Zuweisung des Wohnraums durch das zuständige Organ. Auf der Grundlage der Zuweisung sind Vermieter und Mieter verpflichtet, einen Mietvertrag abzuschließen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 9 ff. WLVO; § 13 WWO.

§ 100
Vertragsabschluß

(1) Das Mietverhältnis entsteht durch Abschluß eines Vertrages zwischen Vermieter und Mieter. Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Ist der Vermieter oder der Mieter zum Abschluß des Mietvertrages nicht bereit oder einigen sie sich nicht über seinen Inhalt, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Antrag durch das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ verbindlich festgelegt. Bis zum Abschluß des Mietvertrages ergeben sich die Rechte und Pflichten der Partner aus diesem Gesetz.

(3) Mieter einer Wohnung sind beide Ehegatten, auch wenn nur ein Ehegatte den Vertrag abgeschlossen hat. Für die Gestaltung des Mietverhältnisses im Falle der Scheidung der Ehe gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 34 FGB.

§ 101
Gebrauchsüberlassung und Instandhaltung

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben, der es ihm gestattet, sie sofort zu nutzen. Die Wohnung ist während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Die dafür erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen hat der Vermieter durchführen zu lassen. Kann ein Mangel in der Wohnung, der die Nutzung beeinträchtigt, in angemessener Zeit nicht beseitigt werden, ist der Vermieter verpflichtet, durch vorläufige Maßnahmen die Auswirkungen des Mangels einzuschränken.

Anmerkung: Zur malermäßigen Instandhaltung vgl. § 104 ZGB; bei Auftreten von Mängeln beachte §§ 107–109 ZGB.

§ 102
Zahlung des Mietpreises

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis regelmäßig und pünktlich zu zahlen. Den Zeitpunkt der Zahlung können Vermieter und Mieter im Mietvertrag vereinbaren. Ist nichts vereinbart, hat die Zahlung bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen.

(2) Die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft sind berechtigt, von den Mietern, die ihrer Pflicht zur pünktlichen Zahlung des Mietpreises schuldhaft nicht nachkommen, eine Gebühr von 10 % des rückständigen Mietpreises zu erheben.

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Zahlung vgl. § 75 Abs. 2 ZGB; vgl. ferner § 45 ZGB. Bei Zahlungsverzug beachte § 86 Abs. 3 ZGB.

§ 103
Höhe des Mietpreises

(1) Der Mietpreis ist entsprechend den Rechtsvorschriften oder den auf ihrer Grundlage ergangenen staatlichen Festlegungen zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbaren.

(2) Wird Wohnraum durch Um- oder Ausbau erweitert oder der Wohnkomfort durch Modernisierung erhöht, können Vermieter oder Mieter beantragen, daß der zulässige Mietpreis neu bestimmt wird.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 57 GöV.

§ 104
Malermäßige Instandhaltung

(1) Der Vermieter ist zur Übergabe der Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten malermäßigen Zustand verpflichtet. Die während des Mietverhältnisses in der Wohnung durch vertragsgemäße Nutzung notwendigen Malerarbeiten obliegen dem Mieter. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist § 107 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Im Mietvertrag können Vermieter und Mieter etwas anderes vereinbaren.

§ 105
Nutzungsrecht des Mieters

(1) Der Mieter und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sind berechtigt, die Wohnung und die Gemeinschaftseinrichtungen vertragsgemäß zu nutzen. Sie sind verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln.

(2) Bei der Nutzung der Wohnung und der Gemeinschaftseinrichtungen haben die Hausbewohner aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 106
Hausordnung

Die Hausordnung dient dazu, die vertraglichen Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, näher zu bestimmen. Sie ist vom Vermieter und den Mietern gemeinsam auszuarbeiten und gilt als Bestandteil des Mietvertrages.

§ 107
Anzeige und Beseitigung von Mängeln

(1) Mängel, die während der Mietzeit auftreten und vom Vermieter zu beseitigen sind, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und die Mietergemeinschaft darüber zu informieren. Der Mieter hat alles Zumutbare zu tun, um ihre Ausweitung zu verhindern.

(2) Mängel, die infolge der Verletzung der Pflicht des Mieters zur malermäßigen Instandhaltung oder zur pfleglichen Behandlung der Wohnung entstanden sind, hat der Mieter unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(3) Kommt der Mieter seiner Anzeigepflicht oder seiner Pflicht zur Beseitigung eines Mangels nicht oder nicht genügend nach, hat er dem Vermieter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 108
Mietpreisminderung und Schadenersatz

(1) Wird der vertragsgemäße Gebrauch der Wohnung durch einen Mangel beeinträchtigt, den der Vermieter zu beseitigen hat, ist der Mieter berechtigt, für die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung einen Betrag vom Mietpreis abzuziehen, der der Beeinträchtigung des Gebrauchswertes entspricht (Mietpreisminderung). Der Umfang der Mietpreisminderung soll zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden.

(2) Verletzt der Vermieter seine Instandhaltungspflicht, hat er dem Mieter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 109
Mängelbeseitigung, Erstattung der Aufwendungen und Aufrechnung

(1) Im Falle des § 108 Abs. 1 ist der Mieter auch berechtigt, die notwendigen Reparaturen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Zuvor muß er dem Vermieter zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist gesetzt haben.

die nicht kürzer als 1 Monat sein soll. Einer vorherigen Anzeige und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels keinen Aufschub duldet, insbesondere weil er sich erheblich auszuweiten droht oder weil seine sofortige Beseitigung zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Wohnung erforderlich ist.

(2) Der Mieter ist berechtigt, seine Aufwendungen gegen den Mietpreis aufzurechnen. Die Absicht der Aufrechnung ist dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietpreises mitzuteilen unter gleichzeitiger Angabe von Grund und Höhe der Aufwendungen. Mieter und Vermieter können vereinbaren, daß eine Aufrechnung gegen den monatlichen Mietpreis in Teilbeträgen erfolgt. Die Mietergemeinschaft ist über die durchgeführten Reparaturen und über die beabsichtigte Aufrechnung zu informieren.

Dritter Abschnitt
Baumaßnahmen

§ 110
Gestaltung des Mietverhältnisses infolge von Baumaßnahmen

(1) Kann die Wohnung wegen Maßnahmen zum Um- und Ausbau sowie zur Modernisierung von Wohnraum zeitweilig nur beschränkt genutzt werden, sollen Mieter und Vermieter vereinbaren, welche Rechte und Pflichten sich daraus für sie ergeben.

(2) Muß die Wohnung wegen staatlich angeordneter Baumaßnahmen geräumt werden, hat das zuständige staatliche Organ eine Regelung über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu treffen, die dem Mieter durch Aus- und Wiedereinzug sowie zeitweilige Unterbringung in Ersatzwohnraum entstehen.

Bauliche Veränderungen durch den Mieter
§ 111

Bauliche Veränderungen, die der Mieter in seiner Wohnung durchführen will, bedürfen der Zustimmung des Vermieters, die schriftlich erteilt werden soll. Der Vermieter ist verpflichtet zuzustimmen, wenn die baulichen Veränderungen zu einer im gesellschaftlichen Interesse liegenden Verbesserung der Wohnung führen. Verweigert der Vermieter seine Zustimmung unbegründet, kann sie auf Antrag des Mieters durch Entscheidung des Gerichts ersetzt werden.

§ 112

(1) Mieter und Vermieter sollen sich über die gegenseitigen Rechte und Pflichten einigen, die sich aus baulichen Veränderungen ergeben, insbesondere darüber, ob und in welcher Höhe die Kosten erstattet werden. Die Vereinbarung soll schriftlich getroffen werden.

(2) Sind bauliche Veränderungen vom Mieter ohne Zustimmung des Vermieters vorgenommen worden, ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Diese Pflicht entfällt, wenn die baulichen Veränderungen zu einer Verbesserung der Wohnung geführt haben, die im gesellschaftlichen Interesse liegt.

(3) Ist über die Erstattung der Kosten nichts vereinbart worden, hat der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf angemessene Entschädigung durch den Vermieter, soweit dieser infolge der baulichen Veränderungen wirtschaftliche Vorteile erlangt. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Mieter verpflichtet ist, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 113
Entfernen von Einrichtungsgegenständen

(1) Der Mieter ist berechtigt, Einrichtungsgegenstände wieder zu entfernen, die er in der Wohnung ohne bauliche Veränderungen angeschlossen oder angebracht hat. Soweit er von diesem Recht Gebrauch macht, hat er den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Macht der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch, weil es wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, den Einrichtungsgegenstand zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, hat er Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 112.

(2) Der Mieter kann mit dem nachfolgenden Mieter vereinbaren, daß dieser die angeschlossenen oder angebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt. Eine entsprechende Vereinbarung kann auch über die vom Mieter in der Wohnung vorgenommenen baulichen Veränderungen getroffen werden. Über die Vereinbarungen ist der Vermieter zu informieren.

Vierter Abschnitt
Mitwirkung der Mietergemeinschaft

Vorbemerkung: Vgl. hierzu § 9 ZGB.

§ 114
Abschluß von Verträgen über die Mitwirkung

(1) Zur Mitwirkung der Mieter im Rahmen der Mietergemeinschaft bei der Pflege, Instandhaltung, Verschönerung und Verwaltung sowie bei der Modernisierung ihrer Wohnhäuser schließen die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft für die von ihnen verwalteten Wohnhäuseer mit den Mietergemeinschaften Verträge, in denen die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden.

(2) Auch andere Vermieter von Wohnraum sollen entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die ständige Verbesserung der Wohnverhältnisse der Bevölkerung mit Mietergemeinschaften Verträge nach Abs. 1 abschließen.

§ 115
Inhalt der Verträge über die Mitwirkung

In den Verträgen sollen insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

1. die vom Vermieter gemeinsam mit der Mietergemeinschaft vorzunehmende Aufstellung eines Reparatur- und Instandhaltungsplanes;
2. die Höhe der Mittel, über die die Mietergemeinschaft zur Durchführung von Kleinreparaturen und zur Erfüllung anderer Aufgaben verfügen kann;
3. die pflegliche und schonende Behandlung der Wohnungen durch die Mieter und die Anzeige von Mängeln, insbesondere solcher Mängel, die im Interesse der Erhaltung des Wohnraums dringend behoben werden müssen;
4. die pünktliche Mietzahlung, die Inkasso-Vollmacht und Maßnahmen bei Mietrückständen;
5. Pflege von Grünanlagen, Haus- und Vorgärten sowie gesellschaftlich genutzter Freiflächen, wie Kinderspielplätze und Kleinsportanlagen.

§ 116
Verhältnis zwischen Mitwirkung und Mietvertrag

(1) Die vertragliche Übernahme von Rechten und Pflichten durch die Mietergemeinschaft befreit den Vermieter nicht von seiner Verantwortung, die Wohnhäuser zu erhalten, sie zu pflegen und zu verwalten sowie seine Pflichten aus den einzelnen Mietverträgen zu erfüllen.

(2) Die im Rahmen der Mitwirkung bei der Erhaltung, Pflege und Verwaltung der Wohnhäuser von den Mietergemeinschaften gefaßten Beschlüsse dienen dazu, die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Mietverträgen bestmöglich zu verwirklichen. Neue Rechte und Pflichten können dadurch nicht begründet werden.

§ 117
Wirkungen des Handelns der Mietergemeinschaft

(1) Mieter, die im Rahmen der Mietergemeinschaft vertraglich übernommene Verpflichtungen erfüllen und dabei für den Vermieter tätig werden, handeln insoweit als dessen Vertreter.

Anmerkung: Zur Vertretung vgl. §§ 53 ff. ZGB.

(2) Mieter, die im Rahmen der Mietergemeinschaft tätig werden, haben dem Vermieter in entsprechender Anwendung der Be-

stimmungen über die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit den Schaden zu ersetzen, den sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihnen übernommenen Pflichten verursacht haben.

§ 118
Gemeinschaftliches Eigentum der Mieter

(1) Die Mietergemeinschaft entscheidet darüber, wie die von ihr erworbenen Mittel und Sachen verwendet werden.

(2) Die Mittel und Sachen der Mietergemeinschaft sind Gesamteigentum aller Mieter. Alle Mieter sind berechtigt, diese Sachen in gleicher Weise zu nutzen.

(3) Scheidet ein Mieter aus der Mietergemeinschaft aus, hat er keinen Anspruch gegen die Mietergemeinschaft auf Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums oder Auszahlung eines Anteils.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 34 ff., insbes. § 42 ZGB.

§ 119
Beilegung von Konflikten

Die Mietergemeinschaft setzt sich mit Mietern kameradschaftlich auseinander, die ihre Pflichten aus dem Mietvertrag nicht erfüllen, insbesondere den Mietpreis nicht regelmäßig und pünktlich zahlen oder die Wohnung und die Gemeinschaftseinrichtungen nicht pfleglich behandeln und die Regeln des Zusammenlebens mißachten. Die Mietergemeinschaft hilft, Konflikte zu vermeiden und beizulegen.

Fünfter Abschnitt
Beendigung des Mietverhältnisses

§ 120
Kündigungsschutz

(1) Jeder Mieter hat das Recht auf Kündigungsschutz. Gegen seinen Willen kann das Mietverhältnis nur durch das Gericht auf Verlangen des Vermieters in den in diesem Gesetz geregelten Fällen aufgehoben werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu Art. 37 Abs. 2 Verf.

(2) Der Mieter kann das Mietverhältnis jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

(3) Das Mietverhältnis kann jederzeit durch Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter beendet werden.

Gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses
§ 121

(1) Das Mietverhältnis kann auf Verlangen des Vermieters aufgehoben werden, wenn
1. der Mieter seine Pflichten aus dem Mietvertrag wiederholt gröblich verletzt;
2. der Mieter oder andere zu seinem Haushalt gehörende Personen die Rechte der anderen Hausbewohner gröblich verletzen.

(2) Vor einer Klage auf gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses soll sich der Vermieter gemeinsam mit der Mietergemeinschaft oder einem anderen Kollektiv bemühen, den Mieter oder andere zu seinem Haushalt gehörende Personen zu einem Verhalten zu veranlassen, das den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens entspricht.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 119 ZGB.

(3) Das Gericht kann das Verfahren bis zu 6 Monaten aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Mieter oder andere zu seinem Haushalt gehörende Personen ihr Verhalten ändern und damit die Gründe für die Klage entfallen.

§ 122

(1) Das Mietverhältnis kann auf Verlangen des Vermieters auch aufgehoben werden, wenn der Vermieter aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen die Wohnung dringend benötigt (Eigenbedarf). Bei der Entscheidung darüber hat das Gericht die Interessen des Mieters und des Vermieters abzuwägen und die örtliche Wohnraumlage zu beach-

ten. Das Mietverhältnis darf nur aufgehoben werden, wenn dem Gericht eine Erklärung des zuständigen Organs vorliegt, daß dem Vermieter die Wohnung zugewiesen wird.

(2) Bei Eigenbedarf für einen Teil der Wohnung, für Nebenräume, den Hausgarten oder einen Teil von diesem kann die Aufhebung nur insoweit verlangt werden.

(3) Ist die Wohnung im Zusammenhang mit der Übernahme von Hauswartspflichten oder ähnlichen Aufgaben zugewiesen und vermietet worden, ist Eigenbedarf insbesondere gegeben, wenn dieses Verhältnis beendet wurde und die Wohnung für einen Nachfolger des Mieters zur Erfüllung dieser Pflichten benötigt wird.

(4) Auf Antrag des Mieters kann das Gericht den Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände verpflichten, dem Mieter die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und des Umzugs sowie die mit dem Umzug verbundenen notwendigen Aufwendungen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 123
Folgen der Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis endet in den Fällen der §§ 121 und 122 zu dem in der gerichtlichen Entscheidung angegebenen Zeitpunkt.

(2) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Wohnung zu räumen und an den Vermieter herauszugeben. Bis zur Räumung gilt für die beiderseitigen Rechte und Pflichten der bisherige Mietvertrag.

(3) Die Räumung einer Wohnung im Wege der Vollstreckung setzt die Zuweisung anderen Wohnraums voraus.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 128 Abs. 2 ZPO.

§ 124
Wechsel des Eigentümers

Das Mietverhältnis wird durch Wechsel des Eigentümers des Wohnhauses nicht berührt. Der neue Eigentümer tritt an die Stelle des Vermieters und hat dessen Rechte und Pflichten zu übernehmen und zu erfüllen.

§ 125
Fortsetzung des Mietverhältnisses mit Familienangehörigen

(1) Nach dem Tod des Mieters können seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen in den Mietvertrag eintreten. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter.

(2) Verfügungen des für die Wohnraumlenkung zuständigen Organs werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Sechster Abschnitt
Wohnungstausch

§ 126
Tauschvertrag

(1) Zur besseren Gestaltung ihrer Wohnverhältnisse und zur Erschließung von Wohnraumreserven haben die Bürger das Recht, ihre Wohnung zu tauschen. Sie sind durch das zuständige staatliche Organ zu unterstützen.

(2) Der Tauschvertrag ist schriftlich abzuschließen. Er bedarf der Genehmigung des für die Wohnraumlenkung zuständigen Organs und der Zustimmung des Vermieters. Verweigert der Vermieter die Zustimmung ohne ausreichenden Grund, kann sie durch Entscheidung des für die Wohnraumlenkung zuständigen Organs ersetzt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 9 ff. WLVO.

(3) Bei einem durch Vertrag vereinbarten Wohnungstausch tritt der jeweilige Tauschpartner mit dem Einzug in die Wohnung in das Mietverhältnis des anderen ein und übernimmt damit dessen Rechte und Pflichten.

§ 127
Rücktritt vom Tauschvertrag

(1) Der Anspruch auf Erfüllung eines Wohnungstauschvertrages kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamkeit des Vertrages geltend gemacht werden.

(2) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur zulässig, wenn nach Vertragsabschluß bei einem Tauschpartner Umstände eingetreten sind, durch die die Erfüllung des Tauschvertrages für ihn unzumutbar geworden ist. Der Rücktritt ist dem anderen Tauschpartner unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der vom Vertrag zurücktretende Tauschpartner ist verpflichtet, dem anderen Tauschpartner unter Berücksichtigung aller Umstände die entstandenen Aufwendungen ganz oder teilweise zu erstatten.

Siebenter Abschnitt
Besondere Mietverhältnisse

§ 128
Untermietverhältnisse

(1) Der Mieter ist berechtigt, einen Teil seiner Wohnung unterzuvermieten, soweit das nicht durch besondere Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist. Das Untermietverhältnis entsteht durch Vertrag zwischen Mieter und Untermieter.

(2) Der Mieter ist zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn das zuständige Organ dem Untermieter den Wohnraum zugewiesen hat.

(3) Untermietverhältnisse über zugewiesenen Wohnraum können nur nach den §§ 120 bis 123 beendet werden. Das gleiche gilt für Untermietverhältnisse über nicht zugewiesenen Wohnraum, wenn der Untermieter diesen Wohnraum vertragsgemäß mit seiner Familie bewohnt oder ihn ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat. In den übrigen Fällen kann das Untermietverhältnis von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Wohnungsmiete für Untermietverhältnisse entsprechend.

§ 129
Mietverhältnisse über Wochenendhäuser, Zimmer für Erholungszwecke und Garagen

Mietverhältnisse über Wochenendhäuser, Zimmer für Erholungszwecke und über Garagen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen vorher bestimmten längeren Zeitraum abgeschlossen worden sind, können nur in entsprechender Anwendung der §§ 120 bis 123 Absätze 1 und 2 beendet werden.

§ 130
Werkwohnungen

(1) Das Mietverhältnis über eine Werkwohnung entsteht durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Betrieb als Vermieter und dem Mitarbeiter des Betriebes als Mieter.

(2) Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Vermieters und des Mieters gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wohnungsmiete, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Das Mietverhältnis kann außer in den in diesem Gesetz genannten Fällen auch durch Kündigung des Vermieters beendet werden, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist. Endet es durch Tod des Mitarbeiters des Betriebes, entscheidet der Betrieb darüber, ob das Mietverhältnis mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen fortzusetzen ist.

(4) Auf werk- und dienststellengebundene Wohnungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: Vgl. hierzu WWO.

§ 131
Gewerberäume

Die Bestimmungen über die Wohnungsmiete sind auf die Nutzung von Gewerberäumen entsprechend anzuwenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

Achter Abschnitt

Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften
§ 132

(1) Das Nutzungsverhältnis über eine Genossenschaftswohnung beruht auf der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dem Nutzungsverhältnis ergeben sich aus den Rechtsvorschriften über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und dem auf ihrer Grundlage beschlossenen Statut der jeweiligen Genossenschaft.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 21. 11. 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften i. d. Neufassung vom 23. 2. 1973 (GBl. I 1973 Nr. 12 S. 109).

(3) Für die Nutzung von Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Anmerkung: Vgl. hierzu 4. DB vom 8. 12. 1967 zur VO über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1968 Nr. 12 S. 49) i. d. F. der ÄndVO vom 9. 3. 1971 (GBl. II Nr. 32 S. 266).

Drittes Kapitel
Kauf

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 133
Aufgaben und Ziele

(1) Die Betriebe der Produktion und des Handels sowie die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik planmäßig Konsumgüter bereitzustellen, die dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen.

(2) Die Bestimmungen über den Kauf regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben des Einzelhandels sowie der Bürger untereinander beim Kauf von Waren. Sie gelten auch für den Kauf von Waren bei anderen Betrieben. Die Bestimmungen über den Kauf dienen der Sicherung der Rechte der Bürger und der Erhöhung der Verantwortung der Betriebe des Einzelhandels bei der Versorgung der Bürger mit Konsumgütern entsprechend ihren wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen.

§ 134
Pflichten der Betriebe des Einzelhandels

(1) Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, ihre Vertragsbeziehungen zu den Bürgern so zu gestalten, daß sie entsprechend ihren Aufgaben planmäßig zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern beitragen.

(2) Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zur Bedarfsermittlung beizutragen. Sie haben das für sie vorgesehene Warensortiment zu führen, Bürgern auf Verlangen Auskunft über ihr Sortiment zu geben und sie über Möglichkeiten des Kaufs einer gewünschten Ware zu informieren.

(3) Die Betriebe des Einzelhandels haben dafür zu sorgen, daß der Einkauf weiter erleichtert wird, indem sie geeignete Verkaufsformen entwickeln, den Kundendienst erweitern und die Verkaufskultur heben.

(4) Auf der Grundlage ihrer Mitverantwortung für die Produktion und Bereitstellung bedarfsgerechter Konsumgüter haben die Betriebe des Einzelhandels die Pflicht, ihre Beziehungen zu den Großhandels- und Herstellerbetrieben so zu gestalten, daß die Bevölkerung auf der Grundlage des Planes kontinuierlich und dem Bedarf entsprechend mit Konsumgütern und Ersatzteilen versorgt wird.

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. AO vom 3. 7. 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststät-

ten- und Hotelwesens (GBl. I Nr. 34 S. 354) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 30. 6. 1976 (GBl. I Nr. 25 S. 352) und der Bkm. vom 26. 9. 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).

§ 135
Mitwirkung der Bürger

(1) Die Bürger haben das Recht, an der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Einzelhandels mitzuwirken. Ihre Mitwirkung erfolgt insbesondere durch Kundenbeiräte und Ausschüsse bei den Verkaufseinrichtungen. Diese werden als Interessenvertretungen der Bevölkerung beratend und kontrollierend tätig. Sie unterstützen die Verkaufseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben

(2) Die Beiräte und Ausschüsse der Bürger nehmen insbesondere auf die Bedarfsermittlung, das Sortiment, den Kundendienst und die Verkaufskultur Einfluß. Sie tragen dazu bei, daß in den Verkaufseinrichtungen Ordnung und Sicherheit gewährleistet sowie die berechtigten Anliegen der Bürger berücksichtigt werden.

(3) Die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels sind verpflichtet, mit den Beiräten und Ausschüssen der Bürger eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Leiter der Betriebe des Einzelhandels, der übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe oder der zuständigen staatlichen Organe haben zu Empfehlungen der Beiräte und Ausschüsse zur Verbesserung der Handelstätigkeit oder zur Beseitigung von Mängeln nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. AO vom 16. 8. 1966 über die HO-Beiräte (GBl. II Nr. 96 S. 604) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 13. 8. 1969 (GBl. II Nr. 73 S. 460); RL über Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellen-Ausschüsse und Beiräte der konsumgenossenschaftlichen Organisation (Beschluß Nr. 35 des Genossenschaftsrates des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR, in: Beschlüsse – Anweisungen – Informationen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR Nr. 11/75); Eingabengesetz.

§ 136
Kundenbücher

Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, Kundenbücher zu führen und in ihren Verkaufseinrichtungen sichtbar auszulegen. Die Bürger sind berechtigt, ihre Hinweise und Anregungen in das Kundenbuch einzutragen. Die Betriebe des Einzelhandels haben zu diesen Eingaben Stellung zu nehmen und Schlußfolgerungen für eine bessere Handelstätigkeit zu ziehen.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO vom 2. 1. 1969 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels (GBl. II Nr. 10 S. 92; Ber. Nr. 31 S. 218).

Zweiter Abschnitt
Rechte und Pflichten beim Kauf

§ 137
Information und Beratung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer beim Einkauf sachkundig zu beraten, ihn insbesondere über Gebrauch, Bedienung und Behandlung der Ware zu unterrichten. Technische Konsumgüter sind vorzuführen, soweit das nach Art und Beschaffenheit der Ware in der Verkaufseinrichtung möglich ist.

(2) Bei Übergabe der Ware hat der Verkäufer dem Käufer die erforderlichen Gebrauchs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften und bei technischen und anderen Konsumgütern, deren Betreuung durch Vertragswerkstätten im Rahmen des Kundendienstes handelsüblich ist, ein Verzeichnis der Vertragswerkstätten oder der zuständigen Dienstleistungs- und Reparatureinrichtungen zu übergeben oder diese Angaben mitzuteilen.

§ 138
Pflicht zum vollständigen Warenangebot

(1) Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, die in den Verkaufseinrichtungen

vorhandenen Waren in das Angebot aufzunehmen und für die Bürger sichtbar auszustellen. Ist das nicht möglich, sind die im Angebot vorhandenen Waren dem Käufer auf Wunsch vorzulegen.

(2) Für jede in der Verkaufseinrichtung vorhandene Ware muß der Einzelhandelsverkaufspreis entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften ersichtlich sein.

Anmerkung: Vgl. hierzu PreisAO Nr. 2025 vom 10. 1. 1964 – Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis – (GBl. II Nr. 12 S. 95) und PreisAO Nr. 2025/1 vom 1. 10. 1964 (GBl. II Nr. 101 S. 839).

§ 139
Pflichten aus dem Kaufvertrag

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ware in einwandfreier Beschaffenheit zu übergeben und ihm das Eigentum an der Ware zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen.

(3) Das Eigentum geht mit Übergabe der Ware und Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Ware ist dem Käufer ordnungsgemäß verpackt zu übergeben, soweit das nach Art der Ware erforderlich oder üblich ist. Bei Selbstbedienung ist dem Käufer eine entsprechende Verpackung zu ermöglichen.

§ 140
Anlieferung

(1) Möbel und andere sperrige oder schwerlastige Konsumgüter hat der Verkäufer nach den dafür geltenden Bestimmungen innerhalb seines Versorgungsbereiches zum vereinbarten Termin frei Haus zu liefern.

(2) Wird zwischen dem Verkäufer und einem außerhalb des Versorgungsbereiches wohnenden Käufer Anlieferung der Ware vereinbart, trägt der Käufer die Mehrkosten.

Anmerkung: Vgl. hierzu PreisAO Nr. 1872 vom 8. 4. 1960 – Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern – (GBl. I Nr. 25 S. 250) und AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (Reg.-Nr. 14).

§ 141
Kauf auf Teilzahlung

Zur Erleichterung des Kaufs langlebiger Konsumgüter gewähren die Kreditinstitute nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften Teilzahlungskredite. Zur Sicherung des Kredits erlangt das Kreditinstitut an der gekauften Ware ein Pfandrecht (§ 448), das mit der vollständigen Rückzahlung des Kredits erlischt.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 10. 5. 1972 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. II Nr. 27 S. 316) i. d. F. des Beschl. vom 7. 6. 1972 über die Ergänzung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 34 S. 379).

§ 142
Versendungskauf

Der Betrieb des Einzelhandels kann im Rahmen des Kundendienstes die Ware an einen vom Käufer zu bezeichnenden Ort versenden. Der Käufer erwirbt das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises und Versendung der Ware. Die Kosten der Versendung trägt der Käufer.

§ 143
Kauf nach Muster

Beim Kauf nach Muster ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Ware zu übergeben, die dem Muster entspricht.

§ 144
Kauf nach Erprobung

Die Betriebe des Einzelhandels können hochwertige Konsumgüter oder andere geeignete Waren Bürgern, die am Kauf interessiert sind, befristet zur Erprobung überlassen. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Käu-

fer innerhalb der vereinbarten Frist erklärt, daß er die Ware kauft.

§ 145
Verkauf im Auftrag

Der Verkauf einer Sache kann in der Weise vereinbart werden, daß ein Betrieb des Einzelhandels die Sache übernimmt und sich verpflichtet, sie zu den vereinbarten Bedingungen im eigenen Namen für den Bürger gegen Entrichtung einer Vergütung zu verkaufen.

Anmerkung: Vgl. AO über den Handel mit Gebrauchtwaren (Reg.-Nr. 7).

§ 146
Umtausch

(1) Der Käufer kann eine Ware umtauschen, soweit das im Rahmen des Kundendienstes vom Verkäufer gestattet wird.

(2) Der Ausschluß einer Ware vom Umtausch berührt nicht das Recht des Käufers, wegen eines Mangels der Ware Garantieansprüche geltend zu machen.

§ 147
Kauf von Rechten und Tausch

Die Bestimmungen über den Kauf gelten für den Kauf von Rechten und für den Tausch entsprechend.

Dritter Abschnitt
Garantie

§ 148
Inhalt der Garantie

(1) Der Verkäufer hat für die verkaufte Ware Garantie zu gewähren. Die Garantie erstreckt sich darauf, daß die Ware den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht, daß sie die vom Hersteller zugesicherte oder für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit hat und diese bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit behält.

Anmerkung: Zu den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften vgl. die StandardisierungsVO vom 21. 9. 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665) i. d. F. der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827).

(2) Die Garantie erstreckt sich auch auf die Eigenschaften der Ware, die vom Verkäufer oder Hersteller zugesichert sind, und auf Eigenschaften, die für den vereinbarten besonderen Verwendungszweck vorausgesetzt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 137 Abs. 1 ZGB.

(3) Garantieansprüche und die zu ihrer Geltendmachung bestimmten Fristen dürfen durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Anmerkung: Beachte aber die Regelungen des § 159 Abs. 2 ZGB für Gebrauchtwaren.

§ 149
Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit Übergabe der Ware an den Käufer. Die Garantiezeit kann durch Rechtsvorschriften oder Vertrag verlängert werden. Durch das zuständige Organ kann anstelle oder neben der Garantiezeit auch eine Betriebsdauer festgelegt werden.

(2) Die Garantie für Waren, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind oder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben, beschränkt sich auf die für Waren dieser Art angemessene Zeit oder Nutzungsdauer. Die Kennzeichnung durch Angabe des Herstellungsdatums oder des Datums des Endverbrauchs hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Anmerkung: Für Lebensmittel vgl. u. a. AO vom 14. 11. 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. 6. 1976 (GBl. I Nr. 26 S. 366).

(3) Der Käufer kann Ansprüche aus der Garantie auch nach Ablauf der Garantiezeit geltend machen, wenn nachgewiesen ist, daß die Ware Mängel aufweist, die auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung zurückzuführen sind und die Ware dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer und Haltbarkeit hat.

§ 150
Zusatzgarantie

(1) Die Hersteller sollen entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung für geeignete Waren eine längere Garantiezeit gewähren.

(2) Die Zusatzgarantie kann auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt werden. Kann durch diese der Mangel nicht beseitigt werden, sind die berechtigten Garantieansprüche des Käufers durch andere Garantieleistungen zu erfüllen.

(3) Für die Zusatzgarantie ist ein Garantieschein auszustellen und dem Käufer bei der Übergabe der Ware auszuhändigen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die vom Hersteller gewährten Garantiebedingungen gegenüber dem Käufer einzuschränken.

(4) Ansprüche aus der Zusatzgarantie kann der Käufer bereits während der Garantiezeit des § 149 geltend machen. Nach Ablauf dieser Garantiezeit bestehen die Ansprüche aus der Zusatzgarantie in dem vom Hersteller gewährten Umfang weiter; sie können auch beim Verkäufer gegen den Hersteller geltend gemacht werden.

§ 151
Garantieansprüche

(1) Treten während der Garantiezeit Mängel auf, die den Gebrauchswert der Ware (§ 148) beeinträchtigen, kann der Käufer gegen den Verkäufer folgende Garantieansprüche geltend machen:

1. kostenlose Beseitigung des Mangels (Nachbesserung);
2. Übergabe einer neuen Ware gegen Rückgabe der mangelhaften (Ersatzlieferung);
3. angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Preisminderung);
4. Rückzahlung des vollen Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware (Preisrückzahlung).

(2) Der Anspruch auf Nachbesserung kann auch gegen eine Vertragswerkstatt oder den Hersteller, der Anspruch auf Ersatzlieferung auch gegen den Hersteller geltend gemacht werden.

(3) Ersatzlieferung und Preisrückzahlung kann der Käufer nicht mehr verlangen, wenn unabhängig von dem Mangel eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist.

§ 152
Nachbesserung

(1) Verkäufer und Hersteller können die Garantieansprüche des Käufers durch Nachbesserung erfüllen, wenn dadurch der Mangel in angemessener Frist einwandfrei beseitigt werden kann und die berechtigten Interessen des Käufers gewahrt bleiben.

(2) Widerspricht die Nachbesserung den berechtigten Interessen des Käufers oder ist sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, kann der Käufer das Angebot der Nachbesserung zurückweisen und Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

(3) Die Fristen und Bedingungen für die Nachbesserung sind durch Rechtsvorschriften zu regeln.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 1, 2, 3 der DVO zum ZGB (Reg.-Nr. 3).

§ 153
Folgen nicht ordnungsgemäßer Nachbesserung

Wird durch die Nachbesserung der Mangel nicht beseitigt oder erfolgt das nicht innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist, kann der Käufer die Nachbesserung ablehnen und Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

§ 154
Verlängerung der Garantiezeit bei Nachbesserung und Ersatzlieferung

(1) Wird die Ware nachgebessert, verlängert sich die Garantiezeit um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer.

(2) Bei Ersatzlieferung beginnt mit der Übergabe der neuen Ware eine neue Garantiezeit.

Weitere Ansprüche aus der Garantie
§ 155

(1) Hat der Käufer beim Verkäufer, Hersteller oder bei der Vertragswerkstatt berechtigt Garantieansprüche geltend gemacht, kann er vom Garantieverpflichteten verlangen, daß ihm die damit verbundenen notwendigen Aufwendungen erstattet werden.

(2) Der Garantieverpflichtete trägt die Gefahr des Verlustes, der Vernichtung oder Beschädigung der Ware, die der Käufer zur Erfüllung der Garantieverpflichtung übergibt oder übersendet.

(3) Können Waren, die nach § 140 frei Haus zu liefern sind, nicht am Aufstellungsort nachgebessert werden, ist der Verkäufer oder Hersteller verpflichtet, die Ware abzuholen und nach der Nachbesserung zurückzuliefern. Entsprechendes gilt bei Rückgabe einer mangelhaften Ware wegen Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung.

§ 156

Der Käufer kann vom Verkäufer oder Hersteller Ersatz eines während der Garantiezeit durch den Mangel verursachten Schadens verlangen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

Geltendmachung von Garantieansprüchen

§ 157

(1) Der Käufer soll unverzüglich nach Feststellung des Mangels seine Garantieansprüche gegen den aus der Garantie verpflichteten Verkäufer, Hersteller oder gegen die Vertragswerkstatt geltend machen. 2 Wochen nach Ablauf der Garantiezeit können Garantieansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Anmerkung: Zur Verjährung eines geltend gemachten Garantieanspruchs beachte §§ 472 ff., insbes. § 474 Abs. 1 Ziff. 1 und § 475 Abs. 1 Ziff. 1, § 477 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB.

(2) Der Käufer hat in geeigneter Weise nachzuweisen, insbesondere durch Kassenbeleg, Garantieschein oder andere Beweismittel, daß er die Ware innerhalb der Garantiezeit beim Verkäufer gekauft hat.

(3) Der Garantieanspruch kann beim Kauf im sozialistischen Einzelhandel auch an einem anderen Ort als dem des Kaufs geltend gemacht werden. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 1, 4 der DVO zum ZGB (Reg.-Nr. 3).

§ 158

(1) Der Leiter oder die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung haben den Käufer bei Geltendmachung seiner Garantieansprüche zu beraten. Sie haben sofort darüber zu entscheiden, ob der Garantieanspruch anerkannt wird. Ist das wegen der Art des Mangels oder der Ware nicht möglich, ist die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen zu treffen und dem Käufer mitzuteilen; andernfalls gilt der Anspruch als anerkannt.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 5 der DVO zum ZGB (Reg.-Nr. 3).

(2) Der Betrieb des Einzelhandels, die Vertragswerkstatt oder der Hersteller dürfen den Käufer, der bei ihnen einen Garantieanspruch geltend macht, nicht an einen anderen Garantieverpflichteten verweisen.

(3) Der Betrieb des Einzelhandels darf die Anerkennung eines Garantieanspruchs nicht davon abhängig machen, ob der Großhandelsbetrieb oder Hersteller den Mangel anerkennt.

§ 159
Garantie bei wertgeminderten und gebrauchten Waren

(1) Beim Kauf nicht gebrauchter, aber wertgeminderter Waren zu herabgesetzten Preisen besteht kein Garantieanspruch wegen der Mängel, für die der Preis herabgesetzt wurde. Der Verkäufer hat die Preisherabsetzung auf der Ware, ihrer Verpackung, dem Kassenbeleg oder auf sonstige Weise anzugeben.

(2) Beim Kauf gebrauchter Waren beträgt die Garantiezeit 3 Monate. Der Käufer kann Preisminderung oder Preisrückzahlung sowie Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Ware bei der Übergabe Mängel hatte, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindern. Die Garantie kann vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO über den Handel mit Gebrauchtwaren (Reg.-Nr. 7).

§ 160
Übergang der Garantierechte

Wird das Eigentum an der Ware innerhalb der Garantiezeit übertragen, gehen die Garantieansprüche auf den Erwerber über.

Vierter Abschnitt
Lieferung von Energie und Wasser

§ 161

(1) Für die Lieferung von Energie und Wasser über Leitungsanlagen und die damit zusammenhängenden Leistungen gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, gelten für Beziehungen, an denen Bürger beteiligt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. ELB (Reg.-Nr. 11); AO vom 26. 1. 1978 über die AB für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen – (GBl. I Nr. 6 S. 89).

Viertes Kapitel
Dienstleistungen

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 162
Aufgaben und Ziele

(1) Die Dienstleistungsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik verpflichtet, die Bevölkerung planmäßig mit solchen Dienstleistungen zu versorgen, die den Bedürfnissen der Bürger insbesondere nach Verminderung und Erleichterung der Hausarbeit, nach Verbesserung der Wohnverhältnisse und nach sinnvoller Nutzung der Freizeit und Erholung entsprechen.

(2) Die Bestimmungen über Dienstleistungen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen, Bauleistungen, persönliche Dienstleistungen, Leistungen für Reise und Erholung sowie die Ausleihe und Aufbewahrung von Sachen. Sie dienen der Sicherung der Rechte der Bürger und der Erhöhung der Verantwortung der Betriebe für eine termin- und qualitätsgerechte Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend den Bedürfnissen der Bürger.

(3) Für Dienstleistungen, die in den folgenden Bestimmungen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen über diejenige Dienstleistungsart, die ähnliche Beziehungen zum Gegenstand hat.

§ 163
Pflichten der Betriebe

(1) Die Dienstleistungsbetriebe haben zur Gestaltung ihrer Vertragsbeziehungen entsprechend den Bedürfnissen der Bürger ihre Kapazitäten rationell zu nutzen und planmäßig zu erweitern, die Qualität der Dienstleistungen bei gleichzeitiger Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten ständig zu erhöhen, das Netz der Annahmestellen zu erweitern und den Kundendienst zu verbessern.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. VEB/VVB-VO; MSt PGH; VO vom 12. 7. 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) i. d. F. der ÄndVO vom 21. 8. 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 642).

(2) Die Dienstleistungsbetriebe haben zu gewährleisten, daß die Bürger ihr Recht auf kollektive Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung der Dienstleistungsverhältnisse verwirklichen können. Die Bestimmung des § 135 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, Kundenbücher zu führen und in ihren Geschäftsräumen und Annahmestellen sichtbar auszulegen. Die Bürger sind berechtigt, ihre Hinweise und Anregungen in das Kundenbuch einzutragen. Die Dienstleistungsbetriebe haben zu diesen Eingaben Stellung zu nehmen und Schlußfolgerungen zur Verbesserung ihrer Tätigkeit zu ziehen.

Zweiter Abschnitt
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen

§ 164
Gegenstand

Die Bestimmungen über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Dienstleistungsbetrieben bei Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten, bei Reparaturen sowie bei der Umarbeitung und Einzelanfertigung von Sachen auf Bestellung.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO über AB für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen (Reg.-Nr. 8); AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger (Reg.-Nr. 9); die Leistungsbedingungen des Reisebüros (Reg.-Nr. 10) sowie die AB Kfz-Instandhaltung.

§ 165
Inhalt des Vertrages

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung termin- und qualitätsgerecht zu erbringen. Beim Einbau von Teilen und der Einzelanfertigung von Sachen ist dem Bürger das Eigentum an der Sache zu verschaffen, soweit das zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 166
Einhaltung der Sicherheits- und Schutzbestimmungen

(1) Der Dienstleistungsbetrieb hat die Leistung so zu erbringen, daß sie den Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den verkehrstechnischen Vorschriften entspricht.

(2) Sind dazu Leistungen erforderlich, die über den Auftrag hinausgehen, hat der Dienstleistungsbetrieb die Zustimmung des Bürgers einzuholen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Preis für die Dienstleistung durch die zusätzliche Leistung um nicht mehr als 10 % überschritten wird.

§ 167
Leistung durch einen anderen Betrieb

Der Dienstleistungsbetrieb ist berechtigt, die Dienstleistung ganz oder teilweise einem anderen Betrieb zu übertragen, soweit das nicht durch Vereinbarung oder nach Art der Leistung ausgeschlossen ist. Der Dienstleistungsbetrieb ist dafür verantwortlich, daß die Dienstleistung durch den anderen Betrieb vertragsgemäß ausgeführt wird.

§ 168
Beratungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, den Bürger sachkundig zu beraten. Die Beratung soll Empfehlungen über den erforderlichen Umfang und die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung enthalten. Es soll auch der voraussichtliche Preis und Termin der Leistung mitgeteilt werden.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgers Auskunft über den Stand der Ausführung der Dienstleistung zu erteilen und ihn nach Beendigung der Leistung mit Besonderheiten der künftigen Behandlung und Nutzung der Sache vertraut zu machen.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist bei Mängelanzeigen verpflichtet, den Bürger über die ihm zustehenden Garantieansprüche zu beraten.

§ 169
Pflichten des Bürgers bei Übergabe der Sache

(1) Der Bürger ist verpflichtet, dem Dienstleistungsbetrieb die Sache im bearbeitungsfähigen Zustand und zum vereinbarten Termin zu übergeben.

(2) Hält der Bürger die Verpflichtung nicht ein, kann der Dienstleistungsbetrieb die Annahme der Sache verweigern oder die erforderlichen Arbeiten selbst vornehmen und vom Bürger die Erstattung der Aufwendungen verlangen.

§ 170
Prüfungs- und Mitteilungspflichten

(1) Stellt der Dienstleistungsbetrieb Mängel oder Eigenschaften der Sache fest, die den Zweck des Vertrages oder die Qualität der geforderten Leistung oder die Sicherheit beim weiteren Gebrauch der Sache beeinträchtigen können, hat er das dem Bürger unverzüglich mitzuteilen und dessen weitere Entscheidung abzuwarten.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, den Dienstleistungsbetrieb beim Vertragsabschluß auf ihm bekannte Mängel oder Eigenschaften hinzuweisen, die eine besondere Behandlung oder Bearbeitung erfordern.

§ 171
Verletzung der Mitwirkungspflicht

Kann die Dienstleistung nicht oder nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, weil der Bürger erforderliche Mitwirkungshandlungen unterläßt, hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger eine angemessene Frist zu setzen und ihn aufzufordern, die versäumte Handlung innerhalb dieser Frist nachzuholen. Kommt der Bürger dem nicht nach, kann der Betrieb vom Vertrag zurücktreten und Erstattung der Aufwendungen verlangen.

§ 172
Sorgfaltspflicht

Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die ihm vom Bürger übergebene Sache sorgfältig aufzubewahren und sie vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Der Betrieb ist während der Dauer der Aufbewahrung für die Beschädigung und den Verlust der Sache verantwortlich. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung durch den Bürger oder ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

§ 173
Leistungszeit

(1) Im Vertrag sollen die Partner einen Termin für die Fertigstellung der Leistung vereinbaren.

(2) Die durch die zuständigen staatlichen Organe festgelegten Leistungszeiten für bestimmte Dienstleistungen gelten als Höchstfristen. Sie bestimmen die Leistungszeit, wenn zwischen dem Bürger und dem Dienstleistungsbetrieb darüber nichts vereinbart ist.

(3) Wird die Leistungszeit durch den Betrieb nicht eingehalten, kann der Bürger eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen. Wird die Leistung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Er kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn ohne Interesse ist. Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Bürger Teilleistungen zu bezahlen, die für ihn verwendbar sind.

§ 174
Leistungsort

(1) Wird im Vertrag vereinbart, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Wohnung des Bürgers oder an einem anderen Ort auszuführen, hat der Bürger alle dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die Dienstleistung am vereinbarten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt zu erbringen.

§ 175
Selbstausführung

(1) Ermöglicht der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger, eine Leistung selbst auszuführen, ist er verpflichtet, dem Bürger die erforderlichen Einrichtungen, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß er entsprechend fachlich beraten und angeleitet wird. Der Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzbestimmungen eingehalten werden.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Einrichtungen und Werkzeuge bestimmungsgemäß und pfleglich zu nutzen, den Weisungen des Fachpersonals Folge zu leisten und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 176
Pflege- und Wartungsverträge

Wird zwischen dem Bürger und dem Dienstleistungsbetrieb ein Pflege- und Wartungsvertrag über technische Geräte und Anlagen abgeschlossen, ist der Betrieb verpflichtet, die im Vertrag bezeichneten Geräte und Anlagen nach den Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen so zu pflegen und zu warten, daß ihre Gebrauchsfähigkeit erhalten wird. Er hat, soweit vereinbart, kleinere Reparaturen durchzuführen. Werden Schäden festgestellt, deren Beseitigung der Pflege- und Wartungsvertrag nicht umfaßt, ist der Bürger davon zu unterrichten.

§ 177
Garantie

(1) Bei Reparaturen und beim Einbau von Ersatzteilen sowie bei der Einzelanfertigung, Umarbeitung oder sonstigen Bearbeitung von Sachen garantiert der Dienstleistungsbetrieb, daß die Sache im Umfang der entsprechend dem Vertrag erbrachten Leistung den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht, daß sie die vereinbarte oder zugesicherte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist sowie bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit behält.

(2) Bei anderen Dienstleistungen, insbesondere bei Reinigung, Pflege und Wartung, garantiert der Dienstleistungsbetrieb, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme den Anforderungen entspricht, die durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart sind, oder den üblichen Anforderungen, die sich aus dem Zweck der Dienstleistung ergeben.

(3) Garantieansprüche und die zu ihrer Geltendmachung bestimmten Fristen dürfen durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 178
Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung. Die

Garantiezeit kann durch Rechtsvorschriften verlängert werden. Bei Sachen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, ist der Erfolg der Dienstleistung für die übliche Gebrauchsdauer zu garantieren.

(2) Durch das zuständige Organ oder durch Vereinbarung kann anstelle oder neben der Garantiezeit auch eine bestimmte Betriebsdauer festgelegt werden.

(3) Die Garantiezeit kann durch Vereinbarung verlängert werden. Eine kürzere Garantiezeit darf nicht vereinbart werden.

Garantieansprüche

§ 179

(1) Erweist sich die Leistung während der Garantiezeit als mangelhaft, kann der Bürger Nachbesserung oder Preisminderung verlangen.

(2) Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder lehnt der Dienstleistungsbetrieb die Nachbesserung ab, weil sie einen nicht vertretbaren Aufwand erfordert, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht steht ihm auch zu, wenn ihm die Nachbesserung aus berechtigten Interessen nicht zumutbar ist.

(3) Im Falle des Rücktritts hat der Dienstleistungsbetrieb keinen Anspruch auf Zahlung des Preises.

§ 180

(1) Wählt der Bürger die Nachbesserung, sollen die Vertragspartner dafür eine angemessene Frist vereinbaren.

(2) Wird der Mangel durch die Nachbesserung nicht oder nicht in angemessener Frist beseitigt, kann der Bürger Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 181
Garantiezeit bei Nachbesserung

(1) Bei Nachbesserung verlängert sich die Garantiezeit für die Dienstleistung um die Zeit von der Geltendmachung des Mangels bis zu seiner Beseitigung.

(2) Für die Nachbesserungsleistung beginnt eine neue Garantiezeit.

Weitere Ansprüche aus der Garantie

§ 182

Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, dem Bürger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die ihm durch Geltendmachung seiner Garantieansprüche entstanden sind.

§ 183

Der Bürger kann Ersatz eines während der Garantiezeit durch den Mangel verursachten Schadens verlangen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

§ 184
Zusatzgarantie

(1) Die Dienstleistungsbetriebe sollen für geeignete Dienstleistungen, insbesondere größere oder umfangreiche Reparaturen hochwertiger Konsumgüter, eine längere Garantiezeit gewähren. Die Zusatzgarantie kann auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt werden.

(2) Für die Zusatzgarantie hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger einen Beleg auszustellen.

§ 185
Geltendmachung von Garantieansprüchen

(1) Der Bürger soll unverzüglich nach Feststellung des Mangels seine Garantieansprüche gegen den Dienstleistungsbetrieb geltend machen. 2 Wochen nach Ablauf der Garantiezeit können Garantieansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Wird ein Garantieanspruch geltend gemacht, hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger unverzüglich mitzuteilen, ob der Anspruch anerkannt wird oder welche Maßnahmen zu seiner Klärung eingeleitet werden.

§ 186
Kündigung

(1) Das Dienstleistungsverhältnis kann vom Bürger jederzeit, vom Dienstleistungsbetrieb nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.

(2) Kündigt der Bürger, hat er die bisher geleistete Arbeit zu bezahlen und dem Betrieb die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages gemacht hat. Der Betrieb muß sich den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können.

(3) Kündigt der Dienstleistungsbetrieb, hat er Anspruch auf Bezahlung der Leistungen, die nach dem Zweck des Vertrages für den Bürger verwendbar sind. Der Dienstleistungsbetrieb hat dem Bürger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 187
Rückgabe von Unterlagen

Der Dienstleistungsbetrieb hat dem Bürger nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses die ihm zur Ausführung der Dienstleistung übergebenen Unterlagen, nicht verbrauchtes Material und auf Verlangen auch ausgebaute Teile zurückzugeben. Überläßt der Bürger dem Dienstleistungsbetrieb ausgebaute Teile zur weiteren Verwendung, ist ihm deren Wert zu erstatten.

§ 188
Nichtabholung von Sachen

(1) Hat der Bürger die Sache nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeholt, kann der Dienstleistungsbetrieb Mahn- und Lagergebühren entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften verlangen.

(2) Sind nach Ablauf der Frist mehr als 2 Monate vergangen, kann der Dienstleistungsbetrieb die Sache verkaufen oder in sachgemäßer Weise anderweitig verwerten. Diese Absicht ist dem Bürger spätestens einen Monat vor Verkauf oder Verwertung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Sache einen Zeitwert unter 20 M hat.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgers ihm den durch Verkauf oder Verwertung erzielten Erlös bis zum Ablauf eines Jahres nach Verwertung herauszugeben. Vom Erlös sind der Preis für die Leistung, die Kosten der Verwertung sowie die sonstigen Aufwendungen abzuziehen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der Erlös an das zuständige staatliche Organ abzuführen.

Dritter Abschnitt

Bauleistungen

§ 189
Gegenstand

(1) Die Bestimmungen über Bauleistungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Bürgern und Baubetrieben zur Vorbereitung und Durchführung von Bauleistungen für Instandhaltung und Instandsetzung, Modernisierung, Um- und Ausbau von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen sowie zur Errichtung von Eigenheimen, Erholungsbauten, Garagen, anderen Gebäuden und baulichen Anlagen.

(2) Für Bauleistungen gelten die §§ 164 bis 188 über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 190
Inhalt des Vertrages

(1) Der Baubetrieb ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen termin- und qualitätsgerecht zu erbringen und dem Bürger das Eigentum an der Sache zu verschaffen, soweit das zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Er hat insbesondere die dafür erforderlichen staatlichen Genehmigungen einzuholen, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

(3) Im Vertrag über Bauleistungen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über
1. Gegenstand, Art und Umfang der Bauleistung;
2. Schaffung der Baufreiheit;
3. Leistungsort und Leistungszeit;
4. Qualität der Bauleistung;
5. den Preis und seine Bezahlung;
6. Garantieleistungen.

§ 191
Baufreiheit

(1) Der Bürger ist verpflichtet, die zur Schaffung der Baufreiheit vereinbarten Maßnahmen zum festgelegten Zeitpunkt zu treffen.

(2) Ist das zum vereinbarten Termin nicht möglich, hat der Bürger das dem Baubetrieb unverzüglich mitzuteilen.

Umfang der Bauleistung

§ 192

Kann der Leistungsumfang im einzelnen nicht bestimmt werden, haben die Vertragspartner zu vereinbaren, wie er zu ermitteln ist. Der Bürger hat dem Baubetrieb die für die Ermittlung des Leistungsumfangs durchgeführten Arbeiten auch dann zu vergüten, wenn er nach Kenntnis des Umfangs von der Bauleistung absieht.

§ 193

(1) Sind zusätzliche Arbeiten zur Gewährleistung der Bausicherheit erforderlich, hat der Baubetrieb hierfür die Zustimmung des Bürgers unverzüglich einzuholen.

(2) Wird die Zustimmung nicht erteilt, kann der Baubetrieb vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle hat der Bürger die bereits ausgeführten Leistungen zu vergüten und die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(3) Die Pflicht zur Einhaltung der in besonderen Rechtsvorschriften festgelegten Schutz- und Sicherheitsbestimmungen wird durch den Rücktritt vom Vertrag nicht berührt. Notwendige Arbeiten zur Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen hat der Bürger zu vergüten.

§ 194
Leistungsangebot

(1) Auf Anforderung des Bürgers hat der Baubetrieb ein Leistungsangebot abzugeben. Über die Abgabe des Leistungsangebots kann ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden.

(2) Das Leistungsangebot soll enthalten:
1. den Leistungsgegenstand, seine Nutzungsfähigkeit und den Nutzungsumfang;
2. den Umfang der zu erbringenden Bauleistung;
3. den Kostenanschlag;
4. den Leistungszeitraum einschließlich Zwischenterminen, soweit der bauausführende Betrieb das Angebot selbst abgibt.

(3) Bei Bauleistungen geringen Umfangs kann sich das Leistungsangebot auf den Kostenanschlag beschränken.

§ 195
Überschreitung des vereinbarten Preises oder Kostenanschlages

(1) Stellt der Baubetrieb fest, daß die Leistung nur ausgeführt werden kann, wenn der vereinbarte Preis oder der Kostenanschlag um mehr als 10 % überschritten werden, ist er verpflichtet, den Bürger davon unverzüglich unter Darlegung der Gründe in Kenntnis zu setzen und ihn aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

(2) Ist der Bürger mit der Überschreitung des vereinbarten Preises oder des Kostenanschlages nicht einverstanden, kann der Baubetrieb kündigen. Er ist zur Kündigung nicht berechtigt, wenn die Überschreitung des vereinbarten Preises oder des Kostenanschlages durch eigenes vertragswidriges Verhalten verursacht wurde.

(3) Kündigt der Baubetrieb den Vertrag, hat der Bürger bereits erbrachte Leistungen abzunehmen und zu bezahlen, soweit sie für ihn nach dem Zweck des Vertrages verwendbar sind.

(4) Kommt der Baubetrieb seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht nach oder ist er

zur Kündigung nach Abs. 2 nicht berechtigt, hat er die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Bürger ist nicht verpflichtet, einen höheren als den vereinbarten Preis oder einen den Kostenanschlag um mehr als 10 % übersteigenden Preis zu bezahlen.

§ 196
Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit für neu errichtete Bauwerke beträgt 5 Jahre, für andere Bauleistungen 2 Jahre. Für Bauleistungen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird die Garantiezeit nach der üblichen Gebrauchsdauer bestimmt, sie muß jedoch mindestens 6 Monate betragen.

(2) Der Bürger kann Garantieansprüche auch nach Ablauf der Garantiezeit geltend machen, wenn die Bauleistung Mängel aufweist, die auf einen groben Verstoß gegen Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung oder anderer anerkannter Regeln der Bautechnik zurückzuführen sind und die Bauleistung dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer und Haltbarkeit hat.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 177 ff. ZGB.

Vierter Abschnitt

Persönliche Dienstleistungen

§ 197
Gegenstand

Die Bestimmungen über persönliche Dienstleistungen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben sowie Bürgern untereinander zur Besorgung von Vermögens- und anderen Angelegenheiten, zur Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten, zur Erbringung von kulturell- künstlerischen Leistungen sowie zur persönlichen Pflege oder Betreuung.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch AO über AB für die Veröffentlichung von Anzeigen (Reg.-Nr. 8).

§ 198
Inhalt des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung so zu erbringen, daß sie den Anforderungen entspricht, die durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart sind, oder den üblichen Anforderungen, die nach dem Zweck des Vertrages an die Leistung zu stellen sind.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen zu erteilen, notwendige Unterlagen zu übergeben, weitere ihm obliegende Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die vereinbarte zulässige Vergütung zu zahlen.

§ 199
Beratungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung zu beraten und ihm die voraussichtliche Höhe der Vergütung mitzuteilen.

(2) Hat der Vertrag die laufende Wahrnehmung von Vermögens- oder anderen Angelegenheiten zum Inhalt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Dienstleistung zu erteilen und nach deren Beendigung Rechenschaft zu legen.

§ 200
Besondere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Ausführung der Dienstleistung an die getroffenen Vereinbarungen gebunden. Er darf davon nur abweichen, wenn das im Interesse des Auftraggebers geboten ist und die Einholung der Einwilligung zu einer Verzögerung führen würde, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages gefährden könnte. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung nur dann einem anderen übertragen, wenn der Auftraggeber eingewilligt hat.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm übergebene Unterlagen sicher aufzubewahren.

(3) Der Auftragnehmer hat eine ihm obliegende Schweigepflicht zu wahren, soweit ihn der Auftraggeber davon nicht befreit.

§ 201
Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung

(1) Entspricht die Leistung nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, kann der Auftraggeber Nachleistung oder, wenn diese nicht erbracht werden kann, Preisminderung verlangen. Wird die Leistung nicht termingemäß erbracht, steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz zu, soweit eine Nachleistung für ihn ohne Interesse ist.

(2) Nimmt der Auftraggeber eine ihm vertragsgemäß angebotene Leistung nicht in Anspruch, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Auftragnehmer muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 202
Kündigung

(1) Das Dienstleistungsverhältnis kann vom Auftraggeber jederzeit, vom Auftragnehmer nur mit einer angemessenen Frist oder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, gekündigt werden.

(2) Hat der Auftragnehmer gekündigt, ist er verpflichtet, soweit es der Zweck der Dienstleistung erfordert, insbesondere bei der laufenden Wahrnehmung von Vermögens- und anderen Angelegenheiten, die Interessen des Auftraggebers auch über die Kündigung hinaus wahrzunehmen, bis dieser einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheit beauftragt hat. Die Verpflichtung entfällt, wenn dem Auftragnehmer aus den Gründen der Kündigung eine weitere Leistung nicht mehr zuzumuten ist oder wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, in einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten zu beauftragen.

§ 203
Herausgabepflicht und Erstattung der Aufwendungen

(1) Der Auftragnehmer hat nach Beendigung des Vertrages das in Ausführung der Dienstleistung Erlangte herauszugeben und überlassene Unterlagen zurückzugeben.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Aufwendungen zu erstatten, die dieser in Ausführung der Dienstleistung gemacht hat und den Umständen nach für notwendig ansehen durfte.

Fünfter Abschnitt

Reise und Erholung

§ 204
Gegenstand

(1) Die Bestimmungen über Reise und Erholung regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Reiseveranstaltern sowie entsprechenden Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen zur vertraglichen Gestaltung von Reisen und Erholungsaufenthalten. Diese Beziehungen sind so zu gestalten, daß sie den Bedürfnissen der Bürger nach Erholung und kulturvoller Freizeit entsprechen und ihre sportliche Betätigung fördern.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch die Leistungsbedingungen des Reisebüros (Reg.-Nr. 10).

(2) Für Verträge, die nur eine Personenbeförderung zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen über Verkehrsleistungen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. PBO; LG.

§ 205
Information und Beratung

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die für eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt

notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Bürger sachkundig zu beraten. Er hat insbesondere Angaben zu machen über Fahrtroute und Reiseziel, Reiseprogramm sowie Teilnahmebedingungen und Preis, über Reiseversicherungen, Kategorie der Leistungen einschließlich Art der Beförderung und Unterbringung sowie bei Auslandsreisen in erforderlichem Umfang über Zoll-, Währungs- und Gesundheitsbestimmungen.

§ 206
Inhalt des Vertrages

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise oder den Erholungsaufenthalt gemäß dem Programm und den Teilnahmebedingungen zu gestalten und die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.
(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Teilnahmebedingungen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise und des Erholungsaufenthaltes einzuhalten und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.
(3) Reiseprogramm und Teilnahmebedingungen sind Bestandteile des Vertrages.

§ 207
Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt kommt mit der Unterzeichnung des Vertrages oder der Übergabe eines entsprechenden Belegs über die vereinbarten Leistungen durch den Reiseveranstalter und der Zahlung des Preises durch den Bürger zustande.

§ 208
Reiseleiter und andere Beauftragte

Reiseleiter und andere Beauftragte handeln im Touristenverkehr als Vertreter des Reiseveranstalters. Sie sind berechtigt und verpflichtet, in seinem Namen verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 209
Rücktritt

(1) Der Bürger ist berechtigt, vor Beginn der Reise oder des Erholungsaufenthaltes vom Vertrag zurückzutreten. Er hat dem Reiseveranstalter die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Ist für den Rücktritt eine Frist vereinbart und hält der Bürger diese nicht ein, hat er auch den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
(2) Der Reiseveranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn es ihm unmöglich geworden ist, den Vertrag zu erfüllen. Er hat dem Bürger den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Mit dem Rücktritt ist dem Bürger ein anderes Angebot zum nächstmöglichen Termin zu unterbreiten.

§ 210
Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung

(1) Werden die Leistungen aus dem Vertrag unvollständig oder mangelhaft erbracht, kann der Bürger vertragsgemäße Erfüllung, Ersatzleistung und Preisminderung verlangen.
(2) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß oder erbringt er keine Ersatzleistung und ist dadurch der Vertragszweck erheblich beeinträchtigt, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten, Preisrückzahlung und Schadenersatz verlangen.

§ 211
Vermittlung von Leistungen

Übernimmt der Reiseveranstalter im Zusammenhang mit einer Reise ausschließlich die Vermittlung von Leistungen, beschränken sich seine Pflichten auf die ordnungsgemäße Vermittlung. Der Vertrag über die Leistung kommt unmittelbar zwischen dem Bürger und dem zur Leistung Verpflichteten zustande.

Unterbringung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern

§ 212

Der Vertrag über die Unterbringung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern berechtigt den Bürger, die dafür bestimmten Räume vertragsgemäß zu nützen und die mit der Unterbringung verbundenen Nebenleistungen zu empfangen. Er ist verpflichtet, den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 213

(1) Der Bürger kann von einer bestätigten Vorbestellung zurücktreten. In diesem Falle hat er die dadurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Ist für den Rücktritt eine Frist vereinbart und hält der Bürger diese nicht ein, hat er auch den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Die Unterbringung beginnt und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Kündigt der Bürger den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist, hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dem Bürger darf der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist nur gekündigt werden, wenn er seine Vertragspflichten gröblich verletzt hat oder wenn die weitere Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist.

§ 214

(1) Werden die Unterbringungsleistungen unvollständig oder mangelhaft erfüllt, kann der Bürger vertragsgemäße Erfüllung, Ersatzleistung und Preisminderung verlangen.

(2) Wird die vertragsgemäße Leistung oder Ersatzleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht und ist die Unterbringung deshalb unmöglich oder für den Bürger unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

§ 215
Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen

(1) Hotels, Erholungsheime, Pensionen und ähnliche Einrichtungen sind aus einem Vertrag über die Unterbringung von Bürgern für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen auch dann verantwortlich, wenn diese nicht gesondert zur Aufbewahrung übergeben wurden. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung durch den Bürger oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

(2) Die Verantwortlichkeit umfaßt Geld und Wertsachen bis insgesamt 1 000 M, soweit diese nicht gesondert zur Aufbewahrung übergeben wurden.

(3) Der Anspruch erlischt, wenn der Bürger den Verlust oder die Beschädigung der Sache nicht unverzüglich nach Kenntnis mitteilt.

§ 216
Aufbewahrung von Garderobe in Gaststätten

Öffentliche Gaststätten sind für Verlust oder Beschädigung der von den Gästen abgelegten Garderobe nach § 215 verantwortlich, wenn nicht die Möglichkeit besteht, daß die Gäste ihre Garderobe selbst beaufsichtigen können.

Sechster Abschnitt

Ausleihdienst

§ 217
Gegenstand

Die Bestimmungen über den Ausleihdienst regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben oder entsprechenden Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen, die sich aus der zeitweiligen entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Sachen ergeben.

Anmerkung: Vgl. hierzu u.a. AO vom 24.7.1967 über den Ausleihdienst für Industriewaren durch den sozialistischen Einzelhandel (GBl. II Nr. 75 S. 539).

§ 218
Inhalt des Vertrages

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Bürger die Sache in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und für die vereinbarte Zeit zur Nutzung zu überlassen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln, den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen und die Sache nach Beendigung der Ausleihzeit zurückzugeben.

§ 219
Informations- und Mitteilungspflichten

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, den Bürger darüber zu informieren, wie die Sache ordnungsgemäß behandelt und bedient werden muß.

(2) Ist die Sache mit einem Mangel behaftet oder treten während der Ausleihe Mängel auf, hat der Bürger dem Betrieb davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn die Sache abhanden gekommen ist.

§ 220
Sonstige Pflichten der Partner

(1) Der Bürger ist nicht berechtigt, die Sache ohne Zustimmung des Betriebes einem anderen zu überlassen.

(2) Die durch den Gebrauch der Sache entstehenden Kosten hat der Bürger zu tragen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Bürger Aufwendungen zu erstatten, die zur Erhaltung der Sache notwendig waren.

§ 221
Verantwortlichkeit für Mängel der Sache

Ist die Sache mangelhaft und wird dadurch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt oder aufgehoben, oder tritt während der Ausleihe ein solcher Mangel auf, kann der Bürger eine einwandfreie Sache fordern oder die Ausleihe durch Rückgabe der Sache beenden. Für die Zeit der Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit kann der Bürger eine entsprechende Preisminderung verlangen.

§ 222
Beendigung der Ausleihe

(1) Die Ausleihe endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist keine Zeit vereinbart, kann der Betrieb mit angemessener Frist kündigen.

(2) Der Betrieb kann fristlos kündigen, wenn der Bürger die Sache vertragswidrig gebraucht.

(3) Der Bürger kann die Sache jederzeit zurückgeben. Mit der Rückgabe wird die Ausleihe beendet.

(4) Wird eine befristete Ausleihe vorzeitig beendet, ist der Preis nur für die tatsächliche Ausleihzeit zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 223
Prüfungspflicht bei Rückgabe der Sache

Bei Rückgabe der Sache ist der Betrieb verpflichtet, sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und sofort feststellbare Mängel dem Bürger mitzuteilen.

§ 224
Ausleihe von Sachen aus gesellschaftlichen Fonds

Werden von staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben an ihre Mitarbeiter oder andere Bürger Sachen für Weiterbildung, Freizeitgestaltung, Erholung und andere persönliche Zwecke unentgeltlich ausgeliehen, gelten die Bestimmungen über die Ausleihe entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Siebenter Abschnitt

Aufbewahrung von Sachen

§ 225
Gegenstand

Die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Sachen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben bei der zeitweiligen entgeltlichen Aufbewahrung von Sachen sowie ihren Schutz vor Verlust und Beschädigung.

§ 226
Inhalt des Vertrages

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die ihm übergebene Sache vertragsgemäß aufzubewahren, sie gegen Verlust und Beschädigung zu schützen und sie nach Beendigung der Aufbewahrung zurückzugeben. Der Betrieb ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Bürgers die Sache zu nutzen oder die Aufbewahrung der Sache einem anderen zu übertragen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Sache nach Beendigung der Aufbewahrung zurückzunehmen und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 227
Mitteilungspflichten

(1) Der Bürger ist verpflichtet, den Betrieb auf ihm bekannte Gefahren hinzuweisen, die von der Sache ausgehen können, sowie auf die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Sache.

(2) Treten während der Aufbewahrung Schäden an der Sache auf oder ist sie abhanden gekommen, hat der Betrieb den Bürger davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 228
Beendigung der Aufbewahrung

(1) Die Aufbewahrung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist keine Zeit vereinbart, kann der Betrieb verlangen, daß die Sache in angemessener Frist zurückgenommen wird.

(2) Der Bürger kann die Sache jederzeit zurückfordern. Der Betrieb kann die Rücknahme der Sache nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Mit Rücknahme der Sache endet die Aufbewahrung.

(3) Wird ein befristetes Aufbewahrungsverhältnis vorzeitig beendet, ist der Preis nur für die Dauer der tatsächlichen Aufbewahrungszeit zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 229
Bankdepot

Für das Bankdepot gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrung entsprechend.

§ 230
Aufbewahrungspflicht staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen

(1) Staatliche Organe und Einrichtungen, Betriebe sowie gesellschaftliche Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Bürger empfangen oder Veranstaltungen durchführen und dabei Garderobe oder andere Sachen zur Aufbewahrung übernehmen, sind auch dann für Verlust oder Beschädigung der Sachen verantwortlich, wenn die Aufbewahrung unentgeltlich erfolgt. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung der Sache vom Bürger oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn der Bürger den Verlust oder die Beschädigung der Sache nicht unverzüglich nach Kenntnis mitteilt.

Achter Abschnitt

Verkehrs- und Nachrichtenleistungen

§ 231
Anzuwendende Bestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen aus Personenbeförderung, Gütertransport, einschließlich Spedition, Beförderung von Postsendungen sowie für die Übermittlung von Nachrichten und damit im Zusammenhang stehende

Leistungen gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. PBO; LTOK; LG;
Postordnung vom 21. 11. 1974 (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 236);
Postgebührenordnung vom 21. 11. 1974 (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 249);
Fernsprechordnung vom 21. 11. 1974 (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254);
Fernsprechgebührenordnung vom 21. 11. 1974 (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 265);
Telegrammordnung vom 26. 10. 1973 (GBl. I Nr. 54 S. 531; Ber. GBl. I 1974 Nr. 2 S. 20) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 21. 10. 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 710);
Telegramm-Gebührenordnung vom 26. 10. 1973 (GBl. I Nr. 54 S. 536) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 21. 10. 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 711).

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, gelten für Beziehungen, an denen Bürger beteiligt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 232
Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe aus der Personenbeförderung

(1) Die Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe für Personenschäden, die einem Bürger bei einer vertraglichen Personenbeförderung entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen. Das gleiche gilt für die Beschädigung oder den Verlust des Handgepäcks, das der Reisende mit sich führte, oder anderer Sachen, die er bei sich hatte.

(2) Für andere Schäden, die einem Bürger bei einer vertraglichen Personenbeförderung entstehen, ist der Verkehrsbetrieb nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 25, 26, 33 PBO.

Fünftes Kapitel
Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehnsverträge

§ 233
Aufgaben und Ziele

(1) Konto-, Sparkonto- und Kreditverträge zwischen Bürgern und Banken, Sparkassen, genossenschaftlichen Geldinstituten sowie Postscheckämtern und dem Postsparkassenamt (Kreditinstitute) dienen dem Zahlungsverkehr, der Anlage von Ersparnissen und der Gewährung von Krediten. Sie erleichtern die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, fördern das Sparen und ermöglichen den Bürgern durch die Aufnahme von Krediten den Erwerb langlebiger Konsumgüter oder die Finanzierung anderer Vorhaben.

(2) Dahrlehnsverträge zwischen Bürgern sowie zwischen gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern haben die Gewährung von Darlehen als persönliche finanzielle Hilfe zum Inhalt. Eine gewerbsmäßige Gewährung von Darlehen ist unzulässig.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. AO über den Sparverkehr (Reg.-Nr. 12) und AO über den Scheckverkehr (Reg.-Nr. 13).

Erster Abschnitt
Kontovertrag

§ 234
Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Kontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Bürger ein Konto einzurichten und über dieses Konto den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers im Rahmen seines Guthabens oder eines zugesagten Kredits durchzuführen.

(2) Die Kreditinstitute sind entsprechend den Rechtsvorschriften verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kontoverträge abzuschließen.

(3) Der Kontovertrag bedarf der Schriftform. Soll das Konto für mehrere Berechtigte eingerichtet werden, ist im Vertrag zu vereinbaren, ob jeder von ihnen für sich allein, alle gemeinsam oder einige von ihnen gemeinsam die Rechte des Kontoinhabers ausüben können.

§ 235
Weitere Rechte und Pflichten

(1) Dem Kontoinhaber steht in Höhe seines Guthabens eine Forderung gegen das Kreditinstitut zu. Das Guthaben wird entsprechend dem Inhalt des Kontovertrages und den allgemeinen Zinsfestsetzungen verzinst.

(2) Auskünfte über das Konto dürfen an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden.

§ 236
Verfügungen über das Konto

(1) Der Kontoinhaber ist berechtigt, über sein Konto im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen jederzeit zu verfügen. Das Kreditinstitut darf vom Guthaben des Kontoinhabers ohne dessen Auftrag oder Zustimmung nur dann Beträge abbuchen, wenn es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt oder das Kreditinstitut mit einer begründeten Gegenforderung aufrechnet.

(2) Das Kreditinstitut ist auch ohne Auftrag des Kontoinhabers berechtigt und verpflichtet, eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen.

(3) Der Kontoinhaber kann den Kontovertrag jederzeit, das Kreditinstitut nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 237
Konten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften

Durch Rechtsvorschriften können die Kreditinstitute verpflichtet werden, auch ohne Vertrag ein Konto einzurichten und zu führen. Für das Rechtsverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber gelten die Bestimmungen über den Kontovertrag entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Sparkontovertrag

§ 238
Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Sparkontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Sparer ein Sparkonto einzurichten, Geldbeträge als Spareinlagen entgegenzunehmen, zu verzinsen und das Sparguthaben auf Verlangen des Sparers bei Fälligkeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

(2) Soll das Sparkonto gleichzeitig dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen (Spargirokonto), gelten die §§ 234 bis 236 entsprechend.

(3) Für Sparkonten, über die ein Sparbuch auszustellen ist, gelten die §§ 234 bis 236 nur insoweit, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen über das Sparbuch nichts anderes ergibt.

§ 239
Sparbuch

(1) Dem Sparer ist durch das Kreditinstitut ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch auszustellen, soweit es sich nicht um ein Spargirokonto handelt.

(2) Im Sparkontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten eingerichtet werden sollen. In diesem Fall gilt der Dritte als Sparer. Entgegenstehende Abreden sind nichtig.

§ 240
Verfügungen über die Spareinlage

(1) Über die Spareinlage, über die ein Sparbuch ausgestellt ist, kann nur gegen Vorlage des Sparbuches verfügt werden. Das Kreditinstitut ist berechtigt, an jeden Inhaber des Sparbuches zu zahlen, es sei denn, daß ihm die

fehlende Verfügungsbefugnis des Inhabers bekannt ist. Das Kreditinstitut kann vom Inhaber des Sparbuches den Nachweis seiner Verfügungsbefugnis verlangen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann das Kreditinstitut die Auszahlung verweigern. Auszahlungen, die von einem anderen als dem das Sparkonto führenden Kreditinstitut im Freizügigkeitsverkehr vorgenommen werden, erfolgen nur an den Sparer gegen Vorlage des Sparbuches.

(2) Durch eine im Sparbuch zu vermerkende Vereinbarung zwischen Sparer und Kreditinstitut kann die Berechtigung des Kreditinstituts ausgeschlossen werden, an jeden Inhaber des Sparbuches zu zahlen.

(3) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch schriftliche Abtretungserklärung und Umschreibung des Sparkontos auf einen anderen übertragen werden. Ist über die Spareinlage ein Sparbuch ausgestellt, muß auch das Sparbuch von dem Kreditinstitut umgeschrieben und dem neuen Berechtigten übergeben werden.

Dritter Abschnitt

Kreditvertrag

§ 241
Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Kreditvertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, dem Kreditnehmer einen Geldbetrag in bestimmter Höhe oder bis zu einem Höchstbetrag zu den durch Vertrag vereinbarten Bedingungen zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Der Kreditnehmer darf den Kreditbetrag nur zu den vereinbarten Bedingungen insbesondere zum vereinbarten Zweck verwenden. Er hat entsprechend dem Kreditvertrag Zinsen zu entrichten und den Kreditbetrag zurückzuzahlen.

(2) Der Kreditvertrag ist schriftlich abzuschließen. Ein nicht schriftlich abgeschlossener Kreditvertrag ist wirksam, wenn dem Kreditnehmer der Kredit gewährt worden ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch VO vom 10. 5. 1972 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. II Nr. 27 S. 316) i. d. F. des Beschl. vom 7. 6. 1972 über die Ergänzung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 34 S. 379); AO Nr. 4 vom 22. 6. 1964 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBl. II Nr. 67 S. 610).

§ 242
Sicherung des Kredits

Der Kredit kann davon abhängig gemacht werden, daß der Kreditnehmer bestimmte Sicherheiten gewährt. Als Sicherheiten können Pfandrechte oder Hypotheken vereinbart, Forderungen verpfändet oder Bürgschaften übernommen werden. Reichen die durch Vertrag vereinbarten Sicherheiten nicht aus, kann das Kreditinstitut nachträglich zusätzliche Sicherheiten verlangen.

§ 243
Rückzahlung des Kredits

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kredits wird zum vereinbarten Termin oder mit einer vom Kreditinstitut entsprechend dem Vertrag ausgesprochenen Kündigung fällig. Ist über die Fälligkeit nichts vereinbart, ist das Kreditinstitut berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit mit der Frist von einem Monat zu kündigen.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, sofortige Rückzahlung oder höhere Verzinsung des Kredits zu verlangen, wenn der Kreditnehmer

1. den Kredit zweckwidrig verwendet oder gegen andere Bedingungen des Kreditvertrages verstößt, bei deren Verletzung die sofortige Rückzahlung oder eine höhere Verzinsung des Kredits vereinbart war;

2. nach § 242 erforderlich gewordene zusätzliche Sicherheiten nicht stellt.

Vierter Abschnitt

Darlehnsvertrag

§ 244
Inhalt des Vertrages

(1) Der Darlehnsvertrag kommt dadurch zustande, daß der Darlehnsgeber dem Darlehnsnehmer einen durch Vertrag bestimmten Geldbetrag überläßt und der Darlehnsnehmer sich zur Rückzahlung des Darlehns verpflichtet.

(2) Im Darlehnsvertrag kann vereinbart werden, daß das Darlehen nur für einen bestimmten Zweck gewährt wird und vom Darlehnsnehmer nur zu diesem Zweck zu verwenden ist.

(3) Darlehnszinsen dürfen nur gefordert werden, wenn das durch Vertrag vereinbart ist. Die Zinsvereinbarung ist nur bis zu der Höhe wirksam, in der die Kreditinstitute für entsprechende Spareinlagen Zinsen gewähren. Zinseszinsen dürfen nicht vereinbart werden.

(4) Als Sicherheiten für Darlehnsforderungen können Pfandrechte oder Hypotheken vereinbart, Forderungen verpfändet oder Bürgschaften übernommen werden.

Anmerkung: Zur Sicherung von Forderungen vgl. §§ 442 ff. ZGB.

§ 245
Rückzahlung des Darlehns

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehns wird zum vereinbarten Termin oder mit einer vom Darlehnsgeber entsprechend dem Vertrag ausgesprochenen Kündigung fällig. Der Darlehnsnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit zurückzuzahlen.

(2) Ist über die Fälligkeit nichts vereinbart und ergibt sich auch aus den Umständen nicht die Fälligkeit der Darlehnsforderung, kann der Darlehnsgeber den Darlehnsvertrag jederzeit mit der Frist von einem Monat kündigen.

(3) Der Darlehnsgeber ist berechtigt, sofortige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen, wenn der Darlehnsnehmer das Darlehen entgegen der Vereinbarung zweckwidrig verwendet oder wenn durch sein Verhalten die spätere Rückzahlung des Dahrlehns gefährdet wird.

Sechstes Kapitel

Versicherungen

§ 246
Aufgaben und Ziele

(1) Die Versicherungen sind in Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Interesse an der Sicherstellung der Bürger darauf gerichtet, den Bedürfnissen der Bürger nach Vorsorge bei unvorhergesehenen Schäden am persönlichen Eigentum, bei Schadenersatzansprüchen anderer sowie bei Körperschäden, Todesfällen und anderen Ereignissen zu entsprechen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen Schäden verhüten helfen und zu sorgfältigem Verhalten erziehen.

(2) Versicherungen können durch Vertrag (freiwillige Versicherung) oder kraft Rechtsvorschriften (Pflichtversicherung) zwischen Versicherungseinrichtungen und Bürgern als Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherungen begründet werden.

Anmerkung: Zu den Versicherungen kraft Rechtsvorschriften vgl. VO vom 16. 11. 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 78 S. 503) i. d. F. der 2. VO vom 12. 1. 1971 (GBl. II Nr. 14 S. 93) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften; VO vom 27. 3. 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 29 S. 361).

(3) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für die Sozialversicherung.

§ 247
Bedingungen und Tarife

(1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes werden die Versicherungen durch Versicherungsbedingungen und Tarife näher ausgestaltet.

(2) Die Versicherungsbedingungen bestimmen für die einzelnen Versicherungsformen die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. die AO vom 18. 2. 1977 über die AB für freiwillige Personenversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 61) sowie die Anl. 1–4;
die AO vom 18. 2. 1977 über die AB für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 67) sowie die Anl. 1–4;
die AO vom 12. 1. 1971 über die AB für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 14 S. 93; Ber. Nr. 24 S. 216);
die AO vom 18. 2. 1977 über die AB für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 9 S. 77).

(3) Die Tarife legen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen fest, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Beiträgen Bürgern bei Eintritt bestimmter Ereignisse Versicherungsschutz gewährt wird.

§ 248
Inhalt der Versicherungen

(1) Die Versicherungseinrichtung ist verpflichtet, nach Eintritt des in den Versicherungsbedingungen oder im Versicherungsschein bezeichneten Ereignisses (Versicherungsfall) die Versicherungsleistung zu erbringen. Sie erfolgt in Geld.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Beiträge entsprechend dem Tarif zu zahlen.

§ 249
Beitrag

(1) Der Zeitraum, für den die Beiträge bemessen sind (Beitragszeitraum), bestimmt sich nach den Tarifen.

(2) Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes für Pflichtversicherungen werden in besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 250
Beitragszahlung bei freiwilliger Versicherung

(1) Der erste oder einmalige Beitrag wird nach Abschluß des Vertrages mit der Anforderung durch die Versicherungseinrichtung fällig. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, wenn der Beitrag innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung gezahlt wird, anderenfalls erst mit Zahlung des Beitrages. Wird der Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Vertrages gezahlt, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

(2) Der Folgebeitrag ist zu Beginn des Beitragszeitraumes zu zahlen. Wird der Beitrag nach Anforderung nicht gezahlt, kann die Versicherungseinrichtung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, den Beitrag innerhalb eines Monats zu zahlen, wobei auf die Folgen einer Nichtzahlung hinzuweisen ist. Wird der Beitrag nicht innerhalb der Frist gezahlt, erlischt der Vertrag mit Ablauf der Zahlungsfrist. Der Vertrag erlischt nicht, wenn der Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung unterblieben ist.

§ 251
Versicherungsleistung

(1) Der Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht mit Eintritt des Versicherungsfalles, bei der Haftpflichtversicherung mit Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten. Der Anspruch ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

(2) Ist der Umfang der Leistungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles festzustellen, hat die Versicherungseinrichtung dem Versicherungsnehmer auf Antrag einen Abschlag zu zahlen.

§ 252
Beratungs-, Anzeige- und Mitwirkungspflicht

(1) Die Versicherungseinrichtung ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer über die Versicherungsformen und die sich daraus für

ihn ergebenden Rechte und Pflichten zu beraten sowie auf die anzeigepflichtigen Umstände hinzuweisen.

(2) Versicherungsnehmer und Versicherte sind verpflichtet, der Versicherungseinrichtung unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, auf deren Anzeigepflicht sie hingewiesen wurden.

(3) Der Versicherungsnehmer hat der Versicherungseinrichtung den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich anzuzeigen. Er hat bei der Feststellung der Leistungspflicht mitzuwirken. Insbesondere hat er die von der Versicherungseinrichtung geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 253
Pflicht zur Schadensverhütung

(1) Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten sowie alle in den Versicherungsbedingungen oder durch Vertrag festgelegten Maßnahmen zu treffen und aufrechtzuerhalten.

(2) Bei Sach- und Haftpflichtversicherungen kann die Versicherungseinrichtung verlangen, daß der Versicherungsnehmer Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

(3) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten in der von der Versicherungseinrichtung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

§ 254
Pflicht zur Minderung von Schäden

(1) Tritt ein Schaden ein, auf den sich der Versicherungsschutz erstreckt, haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern.

(2) Aufwendungen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen der Sach- und Haftpflichtversicherung, die der Versicherungsnehmer oder andere Bürger nach den Umständen für erforderlich halten durften, sind von der Versicherungseinrichtung zu erstatten, und zwar unabhängig von der Höhe einer vereinbarten Versicherungssumme. Zu ersetzen sind auch die durch körperliche Schäden entstandenen materiellen Nachteile, wenn der Körperschaden unmittelbar bei Maßnahmen zur Minderung des Schadens eingetreten ist.

§ 255
Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers

(1) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Versicherungseinrichtung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise oder ganz zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Schaden oder die Erhöhung seines Umfanges ursächlich war. Bei einer Haftpflichtversicherung kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückgefordert werden. Hierbei sind die gesellschaftlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung, Art und Grad des Verschuldens, die Schwere der Folgen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers und der vom Schaden betroffenen mitversicherten Personen zu berücksichtigen.

(2) Die Rechtsfolgen nach Abs. 1 treten auch ein, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Feststellung verhindert, ob er seinen Pflichten aus der Versicherung nachgekommen ist.

(3) Für Leistungen aus der Personenversicherung treten die Rechtsfolgen nach Abs. 1 nur ein, soweit das in den Versicherungsbedingungen festgelegt oder durch Vertrag vereinbart ist.

§ 256
Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Eigentümer einer versicherten Sache ein Ersatzanspruch gegen

Dritte zu, geht dieser Anspruch auf die Versicherungseinrichtung über, soweit sie den Schaden ersetzt. Bei nur teilweisem Ersatz durch die Versicherungseinrichtung hat der weitergehende Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers und des Versicherten gegen Dritte den Vorrang vor dem auf die Versicherungseinrichtung übergegangenen Anspruch. Vom Schädiger geleistete Ersatzzahlungen hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte an die Versicherungseinrichtung herauszugeben, soweit diese Zahlungen den durch die Versicherungsleistung nicht gedeckten Schaden übersteigen.

(2) Haben der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Eigentümer der versicherten Sache ihren Anspruch gegen Dritte oder ein diesen Anspruch sicherndes Recht ungerechtfertigt aufgegeben, kann die Versicherungseinrichtung von ihnen den Betrag zurückfordern, den sie aus dem Ersatzanspruch erlangt hätte.

(3) Besteht der Anspruch des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Eigentümers der versicherten Sache gegen einen Familienangehörigen, geht der Anspruch nur über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; bei grober Fahrlässigkeit jedoch nur in dem durch § 255 Abs. 1 festgelegten Umfang.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die Personenversicherung nur dann, wenn diese auch auf die Erstattung von Aufwendungen für eine Heilbehandlung gerichtet ist.

Änderung und Kündigung der freiwilligen Versicherung

§ 257

(1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit schriftlich eine Änderung des Vertrages im Rahmen der für diesen Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen und Tarife verlangen. Für das Zustandekommen des Änderungsvertrages gelten die für den Abschluß des Vertrages maßgebenden Bestimmungen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag einen Monat vor Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen.

§ 258

(1) Die Versicherungseinrichtung kann dem Versicherungsnehmer einen schriftlichen Antrag auf Änderung des Vertrages unterbreiten, wenn dieser den Versicherungsbedingungen und Tarifen nicht mehr entspricht. Kann eine Einigung über die Änderung des Vertrages nicht erreicht werden, kann die Versicherungseinrichtung den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

(2) Kann gegen eine bestimmte Gefahr oder für eine bestimmte Sache nach den Versicherungsbedingungen und Tarifen Versicherungsschutz nicht mehr gewährt werden, kann die Versicherungseinrichtung den Vertrag mit der Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

§ 259

(1) Ist eine Änderung des Vertrages deshalb erforderlich, weil der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht schuldhaft verletzt hat und daher besondere Bedingungen oder ein höherer Beitragssatz nicht festgelegt worden sind, gilt § 258 Abs. 1 entsprechend. Der Änderungsantrag ist innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Pflichtverletzung zu unterbreiten.

(2) Tritt der Versicherungsfall vor einer Änderung des Vertrages ein, ist die Versicherungsleistung so zu bewirken, als wären die besonderen Bedingungen vereinbart. Ist infolge der Pflichtverletzung ein zu niedriger Beitrag gezahlt worden, mindert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis des gezahlten Beitrages zum Tarifbeitrag.

§ 260
Rücktritt bei freiwilliger Versicherung

(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er von der Versicherungseinrichtung über die Versicherungsformen und die sich daraus für ihn ergebenden Rechte und Pflichten unrichtig beraten worden ist. Der Rücktritt ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Pflichtverletzung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach der Pflichtverletzung zu erklären.

(2) Die Versicherungseinrichtung kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dieser infolge schuldhafter Verletzung der Pflicht des Versicherungsnehmers oder Versicherten zur Anzeige von Gefahrenumständen oder deren Änderung zustande gekommen ist, obwohl Versicherungsschutz nach den Versicherungsbedingungen und Tarifen nicht gewährt werden kann. Der Rücktritt ist innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung zu erklären.

§ 261
Anderweitige Beendigung der Versicherung

Die Versicherung endet, wenn sie gegenstandslos wird oder wenn die Versicherungsbedingungen ihr Erlöschen bei Eintritt bestimmter Ereignisse vorsehen.

§ 262
Beitragsregelung bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung

Wird die Versicherung vor Ablauf des Beitragszeitraumes beendet, hat die Versicherungseinrichtung nur Anspruch auf den anteiligen Beitrag. Sie behält jedoch den Anspruch auf den vollen Beitrag für den laufenden Beitragszeitraum, wenn die Versicherung endet, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 263
Sachversicherung

(1) Durch eine Sachversicherung wird die Versicherungseinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Versicherungsbedingungen den Schaden zu ersetzen, der an den versicherten Sachen durch ein im Vertrag bezeichnetes Ereignis entstanden ist. Maßgebend für die Höhe der Leistung sind die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen entsprechend den Versicherungsbedingungen.

(2) Wird die versicherte Sache veräußert, tritt der Erwerber mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in die Versicherung ein. Der Versicherungsnehmer hat der Versicherungseinrichtung den Eigentumsübergang unverzüglich anzuzeigen und den Erwerber davon in Kenntnis zu setzen, daß die Sache versichert ist.

(3) Der Erwerber ist berechtigt, eine freiwillige Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es der Erwerber nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Versicherungsvertrag ausübt.

§ 264
Haftpflichtversicherung

(1) Durch eine Haftpflichtversicherung wird die Versicherungseinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Versicherungsbedingungen den Schaden zu ersetzen, für den der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nach den Rechtsvorschriften verantwortlich ist, sowie unberechtigt gegen sie erhobene Ansprüche abzuwehren.

(2) Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten sind von der Versicherungseinrichtung durch Zahlung an den Geschädigten zu erfüllen. Hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte an den Geschädigten bereits rechtlich begründete Zahlungen geleistet, erhält er die Versicherungsleistung.

§ 265
Personenversicherung

(1) Durch eine Personenversicherung wird die Versicherungseinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Versicherungsbedingungen die durch Rechtsvorschriften bestimmte oder im Vertrag vereinbarte Leistung für die zusätzliche Versorgung in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Fällen zu zahlen.

(2) Anspruch auf die Leistung haben der Versicherte und, soweit die Versicherungsleistung durch seinen Tod fällig wird, die Erben. Leistungen aus Versicherungen, bei denen Teile des Beitrages ein Sparguthaben bilden, stehen dem Versicherungsnehmer auch bei Versicherung anderer Personen zu. Das gilt nicht für Rentenleistungen. Die Versicherungseinrichtung kann die beim Tode des Ver-

sicherten fällig werdenden Leistungen an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen, kein Begünstigter benannt ist.

(3) Der Versicherungsnehmer ist bis zum Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Versicherungseinrichtung einen Dritten als Begünstigten einzusetzen, die Begünstigung zu ändern oder zu widerrufen.

(4) Der Begünstigte erwirbt den Anspruch gegen die Versicherungseinrichtung erst mit Eintritt des Versicherungsfalles. Mit dem Tode des Begünstigten erlischt die Begünstigung. Ist als Begünstigter der Ehegatte des Versicherungsnehmers eingesetzt, erlischt die Begünstigung, wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.

Siebentes Kapitel
Gemeinschaften von Bürgern, Gegenseitige Hilfe und Schenkung

Erster Abschnitt
Gemeinschaften von Bürgern

§ 266
Aufgabe und Ziel

Zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen können sich Bürger durch Vertrag zu einer Gemeinschaft zusammenschließen, um durch Arbeitsleistungen und materielle Mittel Einrichtungen und Anlagen für die kollektive und individuelle Nutzung zu schaffen und zu unterhalten.

Anmerkung: Unterscheide hiervon die Vereinigung der Bürger nach § 1 der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen (Reg.-Nr. 5).

§ 267
Inhalt des Vertrages

(1) Der Vertrag über die Bildung einer Gemeinschaft soll Festlegungen über den Zweck der Gemeinschaft, die Beteiligung an den Aufwendungen, das Ausscheiden von Vertragspartnern, die Beendigung der Gemeinschaft und die sich daraus ergebenden Ansprüche enthalten.

(2) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Er ist dem zuständigen staatlichen Organ zur Registrierung vorzulegen.

§ 268
Pflichten aus dem Vertrag

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zur Erreichung des Vertragszweckes zu erbringen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die gemeinschaftlichen Interessen zu wahren.

(2) Wird der Gemeinschaft durch Vertrag eine Bodenfläche zur Nutzung überlassen, sind die Vertragspartner gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet, die Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

Anmerkung: Zur Nutzung von Bodenflächen vgl. §§ 312 ff. ZGB.

§ 269
Eigentumsverhältnisse

(1) Die von den Vertragspartnern eingezahlten Beträge werden gemeinschaftliches Eigentum. Die durch gemeinschaftliche Tätigkeit geschaffenen Sachen werden gemeinschaftliches Eigentum, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum ist Gesamteigentum. Die Vertragspartner können darüber nur gemeinschaftlich verfügen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 34 ff. ZGB.

§ 270
Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Die Vertragspartner haben Verpflichtungen, die sich aus der gemeinschaftlichen Tätigkeit ergeben, als Gesamtschuldner zu erfüllen. Forderungen und andere Rechte stehen ihnen als Gesamtgläubiger zu.

(2) Reicht das gemeinschaftliche Eigentum zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen

nicht aus, sind die Vertragspartner verpflichtet, zu gleichen Teilen den Fehlbetrag zu erstatten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 433 ff. ZGB

§ 271
Vertretung der Gemeinschaft

Die Vertretung der Gemeinschaft steht allen Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Einzelne Vertragspartner können mit der Vertretung beauftragt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 53 ff. ZGB.

§ 272
Ausscheiden von Vertragspartnern

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, aus der Gemeinschaft unter Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist auszuscheiden. Ist im Vertrag keine Frist vorgesehen, wird die Kündigung sofort wirksam.

(2) Der ausgeschiedene Vertragspartner hat Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am gemeinschaftlichen Eigentum.

§ 273
Beendigung der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft endet, wenn der im Vertrag festgelegte Zweck erreicht ist, zum vereinbarten Zeitpunkt oder durch Aufhebung des Vertrages.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum ist wertmäßig zu gleichen Teilen an die Vertragspartner zu verteilen.

Zweiter Abschnitt
Gegenseitige Hilfe

§ 274
Aufgabe und Ziel

Gegenseitige Hilfe im Sinne der folgenden Bestimmungen ist die unentgeltliche Tätigkeit eines Bürgers für einen anderen oder die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Sachen. Sie beruht auf den Grundsätzen kameradschaftlicher Hilfe und Zusammenarbeit und trägt dazu bei, sozialistische Verhaltensweisen zu fördern.

§ 275
Handeln im Auftrag

(1) Verpflichtet sich ein Bürger, einem anderen durch Besorgungen oder sonstige Tätigkeit kameradschaftlich zu helfen, hat er so zu handeln, wie es den Interessen des anderen Bürgers entspricht. Er hat die ihm gegebenen Hinweise zu beachten und darf davon nur abweichen, wenn es sich durch veränderte Umstände als notwendig erweist und er annehmen kann, daß sein Handeln dem mutmaßlichen Willen des anderen entspricht.

(2) Der Bürger hat die Hilfe persönlich zu leisten. Er darf seine Pflichten einem anderen Bürger nur übertragen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder es den Umständen nach nicht erforderlich ist, die Hilfe persönlich zu leisten.

(3) Der Bürger kann jederzeit erklären, daß er die Hilfe nicht weiter leistet. Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub, ist er insoweit zum weiteren Handeln innerhalb einer angemessenen und ihm zumutbaren Zeit verpflichtet.

§ 276
Handeln ohne Auftrag

(1) Handelt ein Bürger für einen anderen ohne Auftrag, hat er so tätig zu werden, wie es den Interessen und dem mutmaßlichen Willen des anderen entspricht.

(2) Das Handeln für einen anderen ist auch gegen dessen Willen gerechtfertigt, wenn ohne diese Handlung eine Rechtspflicht des anderen, deren Erfüllung im gesellschaftlichen Interesse liegt, verletzt oder nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre.

§ 277
Erstattung von Aufwendungen

(1) Der Bürger kann verlangen, daß ihm die Aufwendungen erstattet werden, die für die Hilfeleistung erforderlich waren.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Handelnde wußte oder wissen mußte, daß die Handlung den Interessen und dem mutmaßlichen Willen des anderen nicht entsprach. Ein Anspruch ist jedoch gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 276 Abs. 2 vorliegen.

§ 278
Verantwortlichkeit

Verletzt der Bürger, der Hilfe leistet, vorsätzlich oder grob fahrlässig die von ihm übernommenen Pflichten, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf den Ersatz des vorsätzlich herbeigeführten Schadens, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine weitergehende Verantwortlichkeit nicht begründet werden sollte.

Anmerkung: Zur vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten vgl. § 333 ZGB.

§ 279
Tätigkeit gegen Entgelt

Wird zwischen den Beteiligten ein Entgelt vereinbart oder ergibt sich aus den Umständen, daß die Tätigkeit nur entgeltlich, insbesondere gewerbsmäßig, ausgeführt werden soll, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über Dienstleistungen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 162 ff. ZGB.

§ 280
Leihe

(1) Der Bürger, dem eine Sache zum vorübergehenden unentgeltlichen Gebrauch überlassen wird, hat die Sache pfleglich zu behandeln, sie vor Schaden und Verlust zu schützen und nach Gebrauch dem Verleiher zurückzugeben. Er ist für alle während der Leihzeit an der Sache eingetretenen Schäden einschließlich ihres Verlustes verantwortlich, soweit nicht der Schaden oder Verlust auch beim Verleiher eingetreten wäre.

(2) Der Verleiher ist bei Überlassung der Sache verpflichtet, auf Mängel der Sache und auf Gefahren, die von ihr ausgehen können, hinzuweisen. Verletzt er diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig und entsteht daraus ein Schaden, hat er diesen zu ersetzen.

Anmerkung: Zur vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten vgl. § 333 ZGB.

(3) Der Verleiher kann die Sache jederzeit zurückverlangen. Ist für die Leihe eine bestimmte Zeit vereinbart, kann er die Sache nur vorzeitig zurückverlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 281
Überlassen von Sachen zum Verbrauch

Erhält ein Bürger von einem anderen Sachen zum Verbrauch, hat er in angemessener Frist Sachen in gleicher Menge, Art und Güte zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Dritter Abschnitt
Schenkung

§ 282
Inhalt der Schenkung

(1) Die Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung des Schenkers an den Beschenkten, die im beiderseitigen Einverständnis erfolgt.

(2) Eine Schenkung darf nicht von einer Bedingung oder einer Auflage abhängig gemacht und auch nicht widerrufen werden.

(3) Aus einem Schenkungsversprechen können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 283
Verantwortlichkeit

Der Schenker ist verpflichtet, den Beschenkten auf Mängel und Eigenschaften des Geschenks aufmerksam zu machen, die zu ei-

nem Schaden führen können. Verletzt er diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig und entsteht daraus ein Schaden, hat er diesen zu ersetzen.

Anmerkung: Zur vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten vgl. § 333 ZGB.

Vierter Teil
Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung

Vorbemerkung: Zu den Grundsätzen der staatlichen Bodenpolitik vgl. Art. 15 Verf.; Landeskulturgesetz sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften; VO vom 17. 12. 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungs-VO – (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233; Ber. Nr. 42 S. 299) i.d.F. der Anpassungsverordnung vom 13. 6. 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

§ 284
Schutz und Sicherung einer rationellen Bodennutzung

(1) Der sozialistische Staat gewährleistet entsprechend den in Rechtsvorschriften festgelegten Grundsätzen der sozialistischen Bodenpolitik und Bodenordnung den Schutz und die rationelle Nutzung des Bodens. Er fördert die Bodennutzung, die dazu dient, die Wohnverhältnisse der Bürger zu verbessern und ihre Erholung zu gewährleisten. Die gemeinschaftliche und genossenschaftliche Nutzung von Grundstücken zum Wohnen und zur Erholung wird vom Staat vorrangig unterstützt.

(2) Die Nutzung des Bodens durch Bürger hat so zu erfolgen, daß sie mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmt. Sie umfaßt die Pflege und den Schutz des Bodens als wichtige Voraussetzung für die Gestaltung der sozialistischen Umwelt- und Lebensbedingungen der Bürger. Grundstücke und Gebäude sind zweckgebunden zu nutzen. Eine den gesellschaftlichen Erfordernissen widersprechende Bodennutzung ist unzulässig.

§ 285
Staatliche Leitung des Grundstücksverkehrs

Zur Sicherung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs und zum Schutze der Rechte der Bürger bedürfen Verfügungen über das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden einschließlich deren Belastung sowie die Überlassung von Grundstücken zur Nutzung der staatlichen Genehmigung, soweit das in Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr vorgesehen ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu GrundstücksverkehrsVO; DB vom 19. 1. 1978 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. I Nr. 5 S. 77) AO vom 23. 1. 1978 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. I Nr. 5 S. 79); VO vom 22. 3. 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293).

§ 286
Formen der Nutzung von Grundstücken durch Bürger

(1) Bürger können Grundstücke nutzen

1. auf Grund der Verleihung des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen (§§ 287 bis 290);

2. auf Grund der Zuweisung genossenschaftlich genutzten Bodens durch eine sozialistische Genossenschaft für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen (§§ 291 bis 294);

3. als Eigentümer eines Grundstücks (§ 295);

4. auf Grund eines Vertrages über die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung (§§ 312 bis 315).

(2) Der Inhalt der Nutzungsbefugnisse ergibt sich aus diesem Gesetz, anderen Rechtsvorschriften und den auf ihrer Grundlage getroffenen Vereinbarungen.

(3) Bürgern kann auch ein Mitbenutzungsrecht an Grundstücken eingeräumt werden (§§ 321 und 322).

(4) Die Bestimmungen dieses Teils gelten auch für Betriebe bei der Übertragung und Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

Zweites Kapitel
Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken

§ 287
Entstehen des Nutzungsrechts

(1) Bürgern kann zur Errichtung und persönlichen Nutzung eines Eigenheimes oder eines anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäudes an volkseigenen Grundstücken ein Nutzungsrecht verliehen werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu Gesetz vom 14. 12. 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372) i. d. F. des Gesetzes vom 19. 12. 1973 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 58 S. 578) und die DB vom 19. 12. 1973 zu diesem Gesetz (GBl. I Nr. 59 S. 590).

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten durch das zuständige staatliche Organ eine auf seinen Namen lautende Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit dem in der Urkunde festgelegten Zeitpunkt.

§ 288
Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, das volkseigene Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet verliehen werden.

(3) Für das Nutzungsrecht ist ein Entgelt zu entrichten. Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß die Nutzung unentgeltlich erfolgt.

(4) Die auf dem volkseigenen Grundstück errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

Anmerkung: Zu den Rechten am Gebäude vgl. § 295 Abs. 2 ZGB.

§ 289

Übergang des Nutzungsrechts

(1) Gebäude auf volkseigenen Grundstükken, für die ein Nutzungsrecht verliehen wurde, können veräußert und vererbt werden.

(2) Mit der staatlichen Genehmigung des Vertrages über die Veräußerung geht das Nutzungsrecht auf den Erwerber über. Der Übergang des Nutzungsrechts auf den Erben bestimmt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Zur Veräußerung des Gebäudes vgl. §§ 297 ff. ZGB.

(3) Dem Erwerber oder dem Erben ist durch das zuständige staatliche Organ eine auf seinen Namen lautende Urkunde auszustellen, aus der sich der Übergang des Nutzungsrechts ergibt.

§ 290

Entzug des Nutzungsrechts

(1) Wird das volkseigene Grundstück nicht bestimmungsgemäß genutzt, kann das zustän-

dige staatliche Organ das Nutzungsrecht entziehen.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts gehen Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen in Volkseigentum über. Die Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Für Gebäude wird eine Entschädigung gewährt, wenn sie mit staatlicher Genehmigung auf dem volkseigenen Grundstück errichtet wurden.

Anmerkung: Zur Entschädigung vgl. Gesetz vom 25. 4. 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz – Entschädigungsgesetz – (GBl. I Nr. 26 S. 257) i. d. F. des Gesetzes vom 14. 12. 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372) und des § 12 EGZGB sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Drittes Kapitel
Persönliche Nutzung genossenschaftlich genutzten Bodens

§ 291

Entstehen des Nutzungsrechts

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und andere sozialistische Genossenschaften können, soweit Rechtsvorschriften das vorsehen, Bürgern genossenschaftlich genutzten Boden zum Bau von Eigenheimen oder anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäuden zuweisen.

§ 292
Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die zugewiesene Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht an der zugewiesenen Bodenfläche ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet werden.

(3) Die auf der zugewiesenen Bodenfläche errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind unabhängig vom Eigentum an der Bodenfläche persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

Anmerkung: Zu den Rechten am Gebäude vgl. § 295 Abs. 2 ZGB.

§ 293

Übergang des Nutzungsrechts

(1) Die errichteten Gebäude können an Bürger, denen nach § 291 Boden zugewiesen werden kann, veräußert werden. Mit Zustimmung der Genossenschaft ist eine Veräußerung an andere Bürger zulässig, wenn das Gebäude persönlichen Wohnbedürfnissen dienen soll.

(2) Die errichteten Gebäude können vererbt werden.

Anmerkung: Zur Veräußerung des Gebäudes vgl. § 295 (2), 297 ff. ZGB.

(3) Mit dem Übergang des Eigentums am Gebäude geht auch das Nutzungsrecht an der zugewiesenen Bodenfläche auf den neuen Eigentümer über.

§ 294

Entzug des Nutzungsrechts

(1) Wird die zugewiesene Bodenfläche nicht bestimmungsgemäß genutzt, kann das zuständige staatliche Organ das Nutzungsrecht entziehen.

(2) Nach Entzug des Nutzungsrechts ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, das Gebäude nach § 293 Abs. 1 zu veräußern.

Viertes Kapitel
Persönliches Eigentum an Grundstücken und Gebäuden

Erster Abschnitt
Eigentums- und Nutzungsrechte

§ 295
Umfang der Eigentums- und Nutzungsrechte

(1) Das Eigentum am Grunstück umfaßt den Boden und die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen sowie die Anpflanzungen.

(2) Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß selbständiges Eigentum an Gebäuden und Anlagen unabhängig vom Eigentum am Boden bestehen kann. Für die Rechte an solchen Gebäuden und Anlagen sind die Bestimmungen über Grundstücke entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes festgelegt ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 288 Abs. 4, § 292 Abs. 3 und § 459 ZGB; unterscheide davon Eigentum an Baulichkeiten nach § 296 ZGB. Zum Eigentum an Grundstücken und Gebäuden vgl. auch § 26 Abs. 2 ZGB.

(3) Das Recht zur Nutzung eines Grundstücks umfaßt das Recht, Anpflanzungen vorzunehmen und sich den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Die in besonderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über die Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte an Grundstücken bleiben unberührt.

Anmerkung: Zur Beschränkung und zum Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten vgl. insbes. § 14 Abs. 5 Landeskulturgestz i. V. m. §§ 8 ff. der 2. DVO vom 14. 5. 1970 zum Landeskulturgesetz – Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung – (GBl. II Nr. 46 S. 336). Vgl. auch § 3 Berggesetz (mineralische Rohstoffe sind unabhängig vom Grundeigentum Volkseigentum) i. V. m. § 12 (Nutzungsänderung an volkseigenen und nichtvolkseigenen Grundstücken) der 1. DVO vom 12. 5. 1969 zum Berggesetz (GBl. II Nr. 40 S. 257; Ber. Nr. 50 S. 336). Zur Nutzung der Gewässer vgl. §§ 11 ff. Wassergesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 296
Eigentum an Wochenendhäusern und anderen Baulichkeiten auf vertraglich genutzten Bodenflächen

(1) Wochenendhäuser sowie andere Baulichkeiten, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen der Bürger dienen und in Ausübung eines vertraglich vereinbarten Nutzungsrechts errichtet werden, sind unabhängig vom Eigentum am Boden Eigentum des Nutzungsberechtigten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für das Eigentum an diesen Baulichkeiten gelten die Bestimmungen über das Eigentum an beweglichen Sachen entsprechend.

Anmerkung: Zur vertraglichen Vereinbarung der Errichtung einer Baulichkeit vgl. § 313 Abs. 2 ZGB.

(2) Endet das Nutzungsverhältnis und wird ein neues Nutzungsverhältnis vertraglich vereinbart, kann das Eigentum an der Baulichkeit durch schriftlichen Vertrag auf den nachfolgenden Nutzungsberechtigten übertragen werden. Der Vertrag über die Begründung des neuen Nutzungsverhältnisses bedarf der Schriftform und der staatlichen Genehmigung.

Anmerkung: Zur Genehmigung vgl. § 1 Abs. 1 Buchst. m GrundstücksverkehrsVO.

Zweiter Abschnitt

Erwerb des Eigentums an Grundstücken

§ 297

Inhalt des Vertrages und Eigentumsübergang

(1) Verträge, durch die Eigentum an Grundstücken übertragen werden soll, müssen die unbedingte und unbefristete Erklärung des Veräußerers und des Erwerbers enthalten, daß das Eigentum an dem Grundstück auf den Erwerber übergehen soll. Sie bedürfen der Beurkundung und der staatlichen Genehmigung.

Anmerkung: Zur Beurkundung vgl. Anm. zu § 67 ZGB. Zur staatlichen Genehmigung vgl. §§ 2 ff. GrundstücksverkehrsVO.

(2) Das Eigentum geht mit Eintragung im Grundbuch auf den Erwerber über. Mit dem Eigentumswechsel gehen auch die Verpflichtungen aus den im Grundbuch eingetragenen Rechten und anderen zur Nutzung berechtigten Verträgen auf den Erwerber über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Anmerkung: Zur Eintragung im Grundbuch vgl. Grundstücksdokumentationsordnung sowie die Grundbuchverfahrensordnung vom 30. 12. 1975 (GBl. I 1976 Nr. 3 S. 42).

(3) Der Eigentumswechsel erstreckt sich auch auf das Grundstückszubehör, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Anmerkung: Zum Grundstückszubehör vgl. § 468 ZGB.

§ 298

Vereinfachtes Verfahren

Für den Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen, Wasserläufen oder zu ähnlichen Zwecken in Anspruch genommen werden müssen, kann durch besondere Rechtsvorschriften ein vereinfachtes Verfahren geregelt werden.

§ 299

Erwerb von Grundstücken durch Ehegatten

(1) Ein Grundstück, das ein verheirateter Bürger aus Mitteln erwirbt, die persönliches Eigentum nach § 23 Abs. 1 sind, wird gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten.

Anmerkung: Zum gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten vgl. § 13 FGB.

(2) Das Grundstück wird Alleineigentum des Erwerbers, wenn

1. der andere Ehegatte durch beglaubigte Erklärung bestätigt, daß die familienrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Alleineigentum erfüllt sind; liegen diese Voraussetzungen vor, ist der andere Ehegatte zur Abgabe der Erklärung verpflichtet; oder
2. die eheliche Vermögensgemeinschaft rechtskräftig aufgehoben ist.

Anmerkung: Zu den familienrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Alleineigentum vgl. § 14 FGB i. d. F. des § 12 EGZGB (Reg.-Nr. 2); zur Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft vgl. §§ 39 ff. FGB.

§ 300

Auskunftspflicht des Veräußerers

(1) Der Veräußerer eines Grundstücks ist verpflichtet, den Erwerber über Größe und Grenzen des Grundstücks, die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, über bestehende Mitbenutzungsrechte, über Nutzungsverhältnisse und über die zum Grundstück gehörenden Gebäude zu unterrichten. Er hat dem Erwerber die in seinem Besitz befindlichen Urkunden auszuhändigen, die zum Beweis von Rechten am Grundstück oder Mitbenutzungsrechten dienen.

(2) Der Veräußerer ist weiter verpflichtet, den Erwerber über die Beschaffenheit des Grundstücks, insbesondere über den tatsächlichen Zustand der Gebäude, nach bestem Wissen zu unterrichten.

§ 301
Garantie

Erfolgt die Veräußerung eines Grundstücks entgeltlich, garantiert der Veräußerer, daß Begrenzung und Beschaffenheit des Grundstücks dem Vertrag oder den nach den Umständen vorauszusetzenden Nutzungsmöglichkeiten entsprechen. Die Garantie umfaßt auch zugesicherte Eigenschaften des Grundstücks.

§ 302
Garantieansprüche

(1) Zeigen sich an dem Grundstück Mängel, welche die vereinbarten oder nach den Umständen vorauszusetzenden Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigen, oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, kann der Erwerber verlangen, daß

1. der volle Kaufpreis gegen Rückübertragung des Eigentums am Grundstück zurückgezahlt wird (Preisrückzahlung) oder
2. der Kaufpreis angemessen herabgesetzt wird (Preisminderung).

(2) Kannte der Erwerber die Mängel bei Vertragsabschluß, stehen ihm die im Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zu.

§ 303
Garantiezeit

Die Garantiezeit beträgt 1 Jahr. Sie kann durch Vertrag verlängert werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Grundstücks an den Erwerber oder, wenn diese bereits vor Vertragsabschluß erfolgte, mit dem Tage des Vertragsabschlusses.

§ 304
Kosten des Eigentumswechsels

Die mit dem Eigentumswechsel verbundenen Kosten hat der Erwerber zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 305
Kaufpreis

(1) Der im Vertrag vereinbarte Kaufpreis muß den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen.

(2) Wird ein vereinbarter Kaufpreis vom zuständigen staatlichen Organ nicht genehmigt, kommt der Vertrag nicht zustande. Hat das zuständige staatliche Organ einen niedrigeren Kaufpreis als zulässig bezeichnet, kommt der Vertrag zustande, wenn der Veräußerer gegenüber dem Erwerber die beglaubigte Erklärung abgibt, daß er damit einverstanden ist.

(3) Wird im Grundstückskaufvertrag zur Täuschung ein niedrigerer Kaufpreis als der vereinbarte beurkundet, gilt der beurkundete Kaufpreis.

§ 306
Vorkaufsrecht

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann durch Vertrag einem anderen das Vorkaufsrecht an seinem Grundstück einräumen. Der Vertrag bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung. Das Vorkaufsrecht entsteht mit Eintragung im Grundbuch. Es ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Vorkaufsberechtigten über.

Anmerkung: Unterscheide hiervon das gesetzliche Vorkaufsrecht des Miteigentümers nach den §§ 38 ff. ZGB. Zur Beglaubigung vgl. Anmerkung zu § 67 ZGB. Zur Eintragung ins Grundbuch vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. e GrundstücksverkehrsVO i. V. m. der DB vom 19. 1. 1978 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. I Nr. 5 S. 77).

(2) Das staatliche Vorerwerbsrecht wird durch die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht nicht ausgeschlossen.

Anmerkung: Zum staatlichen Vorerwerbsrecht vgl. §§ 11 ff. GrundstücksverkehrsVO i. V. m. §§ 6–10 der AO vom 23. 1. 1978 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. I Nr. 5 S. 79).

Ausübung des Vorkaufsrechts

§ 307

(1) Will der Eigentümer sein Grundstück verkaufen, hat er das dem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen und ihm die Verkaufsbedingungen bekanntzugeben. Der Vorkaufsberechtigte hat dem Eigentümer innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu erklären, ob er von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht.

(2) Erklärt der Vorkaufsberechtigte, daß er sein Vorkaufsrecht ausübt, darf der Eigentümer den Kaufvertrag nur mit ihm abschließen.

(3) Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Vorkaufsberechtigte die staatliche Genehmigung zum Erwerb des Grundstücks nicht erhält oder wenn er erklärt, daß er auf sein Vorkaufsrecht verzichtet, oder wenn er innerhalb von 2 Monaten keine Erklärung abgibt. Auf Verlangen des Eigentümers ist der Vorkaufsberechtigte verpflichtet, die Löschung des Vorkaufsrechts im Grundbuch zu bewilligen.

§ 308

Das Vorkaufsrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn der Verkauf zugunsten sozialistischen Eigentums erfolgt. In diesem Falle erlischt das Vorkaufsrecht.

§ 309

(1) Ist ein anderer unter Nichtbeachtung eines Vorkaufsrechts als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden, kann der Vorkaufsberechtigte von ihm die Übertragung des Eigentums verlangen. Ein bereits gezahlter Kaufpreis ist vom Vorkaufsberechtigten zu erstatten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Rechtsfolgen treten auch ein, wenn das Grundstück nach Verzicht des Vorkaufsberechtigten einem anderen zu günstigeren Bedingungen verkauft worden ist, als sie dem Vorkaufsberechtigten mitgeteilt worden waren.

(3) Der Vorkaufsberechtigte kann die Übertragung des Eigentums nicht mehr verlangen, wenn nach Kenntnisnahme vom Verkauf 1 Monat oder seit dem Verkauf 1 Jahr vergangen ist.

Verzicht auf das Eigentum an Grundstücken

§ 310

(1) Das Eigentum an einem Grundstück kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht gegenüber dem zuständigen staatlichen Organ in beglaubigter Form oder zu Protokoll erklärt und die Verzichtserklärung staatlich genehmigt wird.

Anmerkung: Zur staatlichen Genehmigung vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. b, § 8 GrundstücksverkehrsVO; § 2 DB vom 19. 1. 1978 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. I Nr. 5 S. 77); §§ 1, 2, 11 ff. AO vom 23. 1. 1978 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. I Nr. 5 S. 79).

(2) Mit der staatlichen Genehmigung der Verzichtserklärung und der Eintragung des Verzichts im Grundbuch entsteht Volkseigentum. Belastungen des Grundstücks erlöschen. Forderungen von Gläubigern, deren Rechte am Grundstück erloschen sind, werden bis zur Höhe des Grundstückswertes beglichen. Das Auszahlungsverfahren regelt sich nach besonderen Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Zum Auszahlungsverfahren vgl. §§ 14, 15 AO vom 23. 1. 1978 zur GrundstücksverkehrsVO (GBl. I Nr. 5 S. 79).

(3) Der Verzicht auf das Eigentum erstreckt sich auch auf andere im Grundbuch eingetragene Rechte des Eigentümers am Grundstück.

§ 311

Der Verzicht auf im Grundbuch eingetragene Rechte erfolgt durch Verzichtserklärung des Berechtigten und durch Löschung des Rechts im Grundbuch. Die Verzichtserklärung bedarf der gleichen Form, die für das Entstehen des Rechts vorgesehen ist.

Anmerkung: Zur Löschung vgl. §§ 7 ff. Grundstücksdokumentationsordnung.

Fünftes Kapitel
Nutzung von Bodenflächen zur Erholung

§ 312
Abschluß des Vertrages

(1) Land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Bodenflächen können Bürgern zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung überlassen werden. Der Vertrag über die Nutzung ist schriftlich abzuschließen und bedarf der staatlichen Genehmigung, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 296 Abs. 2 ZGB; zur Abgrenzung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GrundstücksverkehrsVO.

(2) Der Vertrag kann unbefristet oder befristet abgeschlossen werden. Ein Vertrag darf nur befristet abgeschlossen werden, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Sie sind im Vertrag anzugeben.

§ 313
Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm überlassene Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen. Er kann insbesondere Anpflanzungen vornehmen und sich den Ertrag aneignen.

(2) Zwischen den Vertragspartnern kann vereinbart werden, daß der Nutzungsberechtigte auf der Bodenfläche ein Wochenendhaus oder andere Baulichkeiten errichtet, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen dienen.

Anmerkung: Zum Eigentum an der Baulichkeit vgl. § 296 ZGB.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Entgelt für die Nutzung termingemäß zu zahlen. Die Übertragung der Nutzung an andere Bürger ist nicht zulässig.

§ 314
Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis kann durch Vereinbarung der Vertragspartner beendet werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres kündigen. Aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(3) Der Überlassende kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres kündigen, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, insbesondere dann, wenn der Nutzungsberechtigte seine Pflichten wiederholt gröblich verletzt, andere Nutzungsberechtigte erheblich belästigt oder sich auf andere Weise gemeinschaftsstörend verhält. Bei besonders schwerwiegendem vertragswidrigem Verhalten kann auch zum Ende des Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Erfolgt die Nutzung außerhalb einer Kleingartenanlage, kann das Nutzungsverhältnis auch bei Vorliegen von dringendem Eigenbedarf gekündigt werden.

(4) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch einen Vertragspartner bedarf der Schriftform. Hat der Nutzungsberechtigte in Ausübung des Nutzungsrechts auf der Bodenfläche ein Wochenendhaus oder eine Garage errichtet, kann das Nutzungsverhältnis gegen seinen Willen nur durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden.

(5) Endet das Nutzungsverhältnis, hat der Nutzungsberechtigte die Bodenfläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Wertverbesserungen sind dem Nutzungsberechtigten zu entschädigen.

(6) Im Falle der Kündigung nach Abs. 3 aus dringendem Eigenbedarf ist der Überlassende verpflichtet, auf Verlangen des Nutzungsberechtigten von ihm errichtete Baulichkeiten oder Anpflanzungen durch Kauf zu erwerben.

Anmerkung: Zum Eigenbedarf vgl. § 122 Abs. 1 ZGB.

§ 315
Besonderheiten bei der Nutzung von Bodenflächen in einer Kleingartenanlage

(1) Erfolgt die Nutzung innerhalb einer Kleingartenanlage, ist der Nutzungsberechtigte berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen. Er hat die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Endet das Nutzungsverhältnis, ist der Nutzungsberechtigte auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, die von ihm errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen auf dem Grundstück zu belassen, soweit das zur weiteren kleingärtnerischen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. Die auf dem Grundstück verbleibenden Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind dem Nutzungsberechtigten von dem nachfolgenden Nutzer zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Anmerkung: Für die hier genannten Gebäude gilt entsprechend ihrer Zweckbestimmung § 296 ZGB.

Sechstes Kapitel
Beziehungen zwischen benachbarten Grundstücksnutzern

§ 316
Grundsatz

Die Grundstücksnachbarn haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen aus der Nutzung der Grundstücke und Gebäude entstehen. Zur Beilegung von Konflikten haben sie verantwortungsbewußt zusammenzuwirken.

§ 317
Einzäunung von Grundstücken

(1) Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke ganz oder teilweise einzuzäunen, wenn die Art und Weise der Nutzung des Grundstücks oder die berechtigten Interessen der Grundstücksnachbarn, die Verkehrssicherheit oder andere gesellschaftliche Interessen das erfordern.

(2) Die Einzäunung muß derjenige instand halten, der zu ihrer Errichtung verpflichtet ist.

(3) Sind benachbarte Nutzungsberechtigte zur Einzäunung verpflichtet, haben sie die Kosten der Einzäunung und Instandhaltung je zur Hälfte zu tragen.

§ 318
Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen

(1) Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke feststellen und kennzeichnen zu lassen, wenn gesellschaftliche Interessen das erfordern.

(2) Die beteiligten Grundstücksnachbarn sind verpflichtet, bei der Wiederherstellung eines verlorengegangenen, schadhaften, nicht mehr erkennbaren oder unrichtig gewordenen Grenzzeichens mitzuwirken, wenn die Wiederherstellung aus gesellschaftlichen Interessen erforderlich ist oder im Interesse der beteiligten Grundstücksnachbarn liegt.

(3) Die Kosten der Kennzeichnung sind von dem Grundstücksnachbar zu tragen, in dessen Interesse sie vorgenommen wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 319
Überhang

(1) Der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks hat Wurzeln und herüberragende Zweige von Bäumen oder Sträuchern eines angrenzenden Grundstücks zu dulden, wenn dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Wird die Nutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt, soll der Nutzungsberechtigte mit dem Grundstücksnachbar vereinbaren, wie die Beeinträchtigung beseitigt oder gemindert werden kann. Einigen sie sich nicht, kann der Nutzungsberechtigte die Beeinträchtigung auf seinem Grundstück selbst beseitigen oder mindern.

§ 320
Überbau

(1) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ohne Einverständnis des Grundstücksnachbars über die Grundstücksgrenze gebaut, kann der Grundstücksnachbar verlangen, daß der Überbau beseitigt wird, soweit das nicht gesellschaftlichen Interessen widerspricht.

(2) Kann die Beseitigung des Überbaus nicht verlangt werden, hat der Grundstücksnachbar Anspruch auf angemessene Entschädigung in dem Umfang, in dem sein Nutzungsrecht beeinträchtigt ist.

Mitbenutzungsrecht an Grundstücken

§ 321

(1) Die Begründung eines Rechts zur vorübergehenden oder dauernden Mitbenutzung eines Grundstücks in bestimmter Weise (wie Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten, Einräumen von Wegerechten und Überfahrtrechten) bedarf der Vereinbarung zwischen den Nutzungsberechtigten. Die Mitbenutzung kann auch das Unterlassen bestimmter Handlungen durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks zum Inhalt haben. Dauernde Mitbenutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages und der Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks. Vorübergehende Mitbenutzung bedarf der Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks nur dann, wenn dessen Rechte durch die Mitbenutzung beeinträchtigt würden.

(2) Kommt eine Vereinbarung über die Mitbenutzung nicht zustande, kann die Einräumung des Rechts auf Mitbenutzung gefordert werden, wenn das im Interesse der ordnungsgemäßen Nutzung benachbarter Grundstücke erforderlich ist. Der Anspruch ist gegen den Nutzungsberechtigten und, soweit die Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks erforderlich ist, auch gegen diesen geltend zu machen.

(3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte kann eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit seine Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Für die Mitbenutzung von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung staatlicher oder wirtschaftlicher Maßnahmen, insbesondere der Nachrichtenübermittlung sowie der Energie- und Wasserwirtschaft, gelten die dafür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 14 Abs. 5 Landeskulturgesetz i. V. m. §§ 8 ff. der 2. DVO vom 14. 5. 1970 zum Landeskulturgesetz – Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung – (GBl. II Nr. 46 S. 336); § 12 Berggesetz i. V. m. § 12 der 1. DVO vom 12. 5. 1969 zum Berggesetz (GBl. II Nr. 40 S. 257; Ber. Nr. 50 S. 336); § 28 Wassergesetz i. V. m. § 50 der 1. DVO vom 17. 4. 1963 zum Wassergesetz (GBl. II Nr. 43 S. 281; Ber. Nr. 70 S. 558); 5. DB vom 10. 9. 1976 zur Energieverordnung – Grundstücksbenutzung – (GBl. I Nr. 38 S. 461), insbes. §§ 28 ff.

§ 322

(1) Wird ein Wege- oder Überfahrtrecht eingeräumt, kann mit dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks vereinbart werden, daß das Recht im Grundbuch eingetragen wird. Der Vertrag bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung. Durch Rechtsvorschriften kann die Eintragung weiterer Mitbenutzungsrechte im Grundbuch vorgesehen werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 1–3 Grundstücksdokumentationsordnung; zur Genehmigung vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. f GrundstücksverkehrsVO.

(2) Das Recht auf Mitbenutzung geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des berechtigten Nachbars über, wenn es im Grundbuch eingetragen ist oder wenn der Übergang zwischen den beteiligten Eigentümern oder mit Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks vereinbart wurde.

(3) Das Recht auf Mitbenutzung erlischt, wenn die Voraussetzungen für seine Begründung weggefallen sind oder wenn es länger als 4 Jahre nicht ausgeübt wurde, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn das Mitbenutzungsrecht im Grundbuch eingetragen ist.

Fünfter Teil
Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung

Vorbemerkung: Vgl. hierzu Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 Verf.

Erstes Kapitel
Schadensverhütung

Erster Abschnitt
Allgemeine Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren

§ 323
Grundsatz

Bürger und Betriebe sind in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral zum aktiven Handeln bei der Verhütung von Schäden und der Abwehr von Gefahren verpflichtet, um die sozialistische Gesellschaft, ihre Bürger und Betriebe vor Schäden zu bewahren. Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Rechte und Pflichten dienen der Erziehung aller Bürger zur Achtung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums.

§ 324
Pflicht zur Vermeidung von Schäden und Gefahren

Bürger und Betriebe sind verpflichtet, sich so zu verhalten, daß das Leben und die Gesundheit der Bürger nicht verletzt werden und dem sozialistischen Eigentum sowie dem persönlichen Eigentum der Bürger kein Schaden entsteht.

§ 325
Pflicht zur Abwehr von Schäden und Gefahren

Bürger und Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar drohende Schäden und Gefahren für das Leben, die Gesundheit, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger abzuwenden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn dadurch Leben oder Gesundheit des Handelnden oder anderer Bürger gefährdet würden oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 326
Ansprüche bei der Abwehr von Schäden und Gefahren

(1) Handelt ein Bürger oder Betrieb aus gesellschaftlicher Verantwortung, um Schäden zu verhüten oder zu mindern oder Gefahren abzuwehren, kann er Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten konnte, sowie Entschädigung für eingetretene Nachteile. Dieser Anspruch besteht gegenüber demjenigen, der für den Gefahrenzustand verantwortlich ist oder in dessen Interesse er gehandelt hat.

(2) Bürger, die bei Unglücksfällen oder Katastrophen Hilfe leisten oder die zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Bürgern oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gehandelt haben, können die Ansprüche nach Abs. 1 entsprechend den dafür bestehenden Rechtsvorschriften auch bei der Staatlichen Versicherung geltend machen. Soweit diese Ersatz leistet, gehen die Ansprüche auf sie über.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 18. 11. 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679), insbes. § 6 Abs. 2.

(3) Ist ein Bürger aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Eingreifen verpflichtet, stehen ihm die Ansprüche nur insoweit zu, als ihm durch staatliche oder gesellschaftliche Leistungen kein Ersatz gewährt wird.

Zweiter Abschnitt
Ansprüche bei Störungen und Beeinträchtigungen

§ 327
Ansprüche bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten

(1) Werden Rechte eines Bürgers auf Achtung seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Ehre und seines Ansehens, seines Namens, seines Bildes, seiner Urheberrechte sowie anderer gleichartig geschützter Rechte aus schöpferischer Tätigkeit verletzt, kann der in seinem Recht Verletzte verlangen:

1. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, insbesondere durch den Widerruf von unrichtigen Behauptungen und ihre öffentliche Richtigstellung;
2. Unterlassung gegenwärtiger und künftiger Verletzungen, soweit diese vorauszusehen sind;
3. Ersatz des entstandenen Schadens, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind;
4. gerichtliche Feststellung der rechtswidrigen Verletzung des Rechts auf Achtung seiner Persönlichkeit.

(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 stehen Betrieben entsprechend zu.

Anmerkung: Beachte auch die Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, vgl. ZPO, GGG, KKO, SchKO, Eingabengesetz.

§ 328
Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen

(1) Werden Rechte eines Bürgers oder eines Betriebes durch das rechtswidrige Verhalten eines anderen beeinträchtigt oder gefährdet, kann der Bürger oder Betrieb von dem anderen verlangen, daß die Störung oder der Gefahrenzustand beseitigt wird.

(2) Die Unterlassung künftiger Störungen kann verlangt werden, wenn weitere Störungen oder eine erhebliche Gefährdung durch rechtswidriges Verhalten des anderen vorauszusehen sind.

§ 329
Ansprüche bei Immissionen

(1) Die sozialistische Gesellschaft gestaltet planmäßig solche Umweltbedingungen, die einen fördernden Einfluß auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Bürger ausüben und gesundheitsschädigende Faktoren weitgehend ausschalten. Die Betriebe sind auf der Grundlage der für den Umweltschutz geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um störende Einwirkungen auf die Umwelt, wie Verunreinigung der Luft, des Wassers und des Bodens, Lärm und Erschütterungen, so gering wie möglich zu halten.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. Landeskulturgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbes. die 4. DVO vom 14. 5. 1970 – Schutz vor Lärm – (GBl. II Nr. 46 S. 343) und die 5. DVO vom 17. 1. 1973 – Reinhaltung der Luft – (GBl. I Nr. 18 S. 157).

(2) Störende Einwirkungen von Betrieben oder Anlagen begründen keinen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz, wenn sie das unvermeidliche oder in Rechtsvorschriften festgesetzte Maß nicht übersteigen oder wenn entsprechende technische Vorkehrungen gegenwärtig nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind. Bürgern, denen unzumutbare Nachteile entstehen, kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit nicht durch andere Maßnahmen ein Ausgleich erfolgt.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Immissionen verursacht werden, nach diesem Gesetz.

Zweites Kapitel

Wiedergutmachung von Schäden

Erster Abschnitt
Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

§ 330
Verpflichtung zum Schadenersatz

Ein Bürger oder Betrieb, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

§ 331
Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Mitarbeiter

Verursacht ein Mitarbeiter eines Betriebes in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben einen Schaden, hat der Betrieb den Schaden zu ersetzen. Eine Ersatzpflicht des Mitarbeiters gegenüber dem Geschädigten besteht nicht. Die Verantwortlichkeit des Mitarbeiters gegenüber dem Betrieb nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. 6. 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), insbes. §§ 252–266; §§ 15 ff. LPG-Ges.

§ 332
Ansprüche mittelbar Geschädigter

Ein Bürger oder Betrieb, der als Folge der Schädigung eines anderen Schaden erleidet, hat als mittelbar Geschädigter Anspruch auf Schadenersatz, soweit das in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Wird durch Rechtsvorschriften ein solcher Anspruch nicht gewährt, kann das Gericht einem Bürger Schadenersatz zuerkennen, wenn das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten und aller Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz

§ 333

(1) Die Verpflichtung eines Bürgers zum Schadenersatz entfällt, wenn er den Schaden nicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht hat.

(2) Vorsätzlich handelt ein Bürger, der den Schaden bewußt herbeiführt oder sich bewußt damit abfindet, daß als mögliche Folge seines Handelns ein Schaden eintritt.

(3) Fahrlässig handelt ein Bürger, der den Schaden dadurch verursacht, daß er sich aus mangelnder Sorgfalt, aus Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder aus ähnlichen Gründen nicht so verhält, wie es in der gegebenen Lage entsprechend den allgemein an ihn zu stellenden Anforderungen zur Vermeidung des Schadens notwendig ist.

(4) Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Schadenersatzpflicht für grobe Fahrlässigkeit vorgesehen ist, tritt diese ein, wenn durch den Bürger grundlegende Regeln des sozialistischen Zusammenlebens in verantwortungsloser Weise verletzt worden sind.

§ 334

Die Verpflichtung eines Betriebes zum Schadenersatz entfällt, wenn er die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

§ 335

Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nicht zulässig ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 343 ff. ZGB.

Umfang und Art des Schadenersatzes
§ 336

(1) Schaden ist der materielle Nachteil, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung

eines anderen entsteht. Hierzu zählen Folgen von Gesundheitsschäden, Verlust oder Beschädigungen des Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die dem Geschädigten entgangenen Einkünfte.

(2) Ist die Höhe des Schadens nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann das Gericht die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände schätzen.

§ 337

(1) Durch den Schadenersatz ist der Geschädigte materiell so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

(2) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Beteiligten können eine andere Art des Ersatzes vereinbaren, insbesondere eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Arbeitsleistungen.

§ 338
Ersatzpflicht bei Gesundheitsschäden

(1) Bei Gesundheitsschäden umfaßt die Ersatzpflicht die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene und noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige entsprechende Einkommensminderung. Die Ersatzpflicht umfaßt auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, und weitere Nachteile, die durch das schädigende Ereignis im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschaden verursacht worden sind.

(2) Führt der Gesundheitsschaden zur ständigen Einkommensminderung oder zu dauernden erhöhten Aufwendungen, ist dem Geschädigten eine Geldrente zu zahlen. Anstelle einer Geldrente kann durch schriftlichen Vertrag die Zahlung einer einmaligen Abfindung vereinbart werden.

(3) Kann der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur im beschränkten Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu zahlen. Ein solcher Ausgleich ist auch dann zu zahlen, wenn durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 339
Ersatzpflicht beim Tod eines Bürgers

(1) Führt die Pflichtverletzung zum Tod des Geschädigten, umfaßt die Ersatzpflicht auch die Kosten einer vorangegangenen ärztlichen Behandlung und der Bestattung.

(2) War der Verstorbene anderen Bürgern gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet oder wäre eine solche Verpflichtung in absehbarer Zeit eingetreten, hat der Verpflichtete den durch Verlust des Unterhaltsanspruchs entstandenen Schaden zu ersetzen.

Anmerkung: Zum Unterhalt vgl. insbes. §§ 17 ff., §§ 25 ff., §§ 29 ff. und §§ 81 ff. FGB.

(3) Hat der Verstorbene ohne gesetzliche Pflicht anderen Bürgern Unterhalt gewährt, hat der zum Schadenersatz Verpflichtete für eine Übergangszeit von höchstens 2 Jahren eine Unterstützung zu zahlen, soweit die betroffenen Bürger in dieser Zeit ihren Unterhalt aus eigenen Einkünften und sonstigen Mitteln nicht bestreiten können.

§ 340
Herabsetzung des Schadenersatzes

Das Gericht kann in Ausnahmefällen den Schadenersatz herabsetzen. Das ist nur möglich, wenn der Schaden fahrlässig verursacht wurde und so hoch ist, daß in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und des Einkommens des Schädigers sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung ein voller Ausgleich des Schadens nicht zu erwarten ist.

§ 341
Mitverantwortlichkeit des Geschädigten

Die Verpflichtung zum Schadenersatz ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der Geschädigte für den Schaden mitverantwortlich ist oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 342
Verantwortlichkeit mehrerer Schadensverursacher

(1) Sind mehrere gemeinschaftlich oder nebeneinander für einen Schaden verantwortlich, sind sie dem Geschädigten als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie sind untereinander nach dem Umfang der Verursachung und ihres pflichtwidrigen Verhaltens zum Ausgleich verpflichtet.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht festlegen, daß jeder Schadensverursacher dem Geschädigten nur in Höhe des eigenen Anteils verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt

Erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

§ 343
Inhalt der erweiterten Verantwortlichkeit

(1) In den Fällen der erweiterten Verantwortlichkeit (§§ 344 bis 347) ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nach den §§ 333 und 334 ausgeschlossen.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt nur, soweit der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, das nicht auf einen Fehler in der Beschaffenheit der Sache oder ihrem technischen Versagen beruht. Ein Ereignis gilt dann als unabwendbar, wenn es nicht vorauszusehen war und von einem Betrieb trotz aller Maßnahmen, die den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erfahrungen entsprechen, oder von einem Bürger trotz aller ihm zumutbaren Bemühungen nicht verhindert werden konnte.

(3) Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nach Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn der Schaden beim Betrieb von Luftfahrzeugen entsteht.

Anmerkung: Vgl. hierzu LG.

§ 344
Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr

(1) Betriebe, deren Tätigkeit zu einer erhöhten Gefahr für andere führt, sind für den aus dieser Tätigkeit verursachten Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt für einen Schaden, der auf das Unterhalten und Betreiben von Anlagen sowie den Besitz von Sachen oder Stoffen zurückzuführen ist, bei denen eine erhöhte Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer nicht oder nicht vollständig auszuschließen ist.

(2) Ist die Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr in besonderen Rechtsvorschriften geregelt, sind diese anzuwenden.

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. das Atomenergiegesetz vom 28. 3. 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47) i.d.F. der Ändgesetze vom 23. 1. 1964 (GBl. I Nr. 1 S. 1) und vom 1. 9. 1966 (GBl. I Nr. 9 S. 75) sowie des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827) und das Berggesetz.

§ 345
Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe und Halter von Fahrzeugen

(1) Für einen Schaden, der beim Betrieb von Bahnen, Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen entsteht, die nur mit Zulassung oder Befähigungsnachweis geführt werden dürfen, ist der Betrieb oder Halter verantwortlich.

(2) Neben dem Halter ist der Fahrer verantwortlich, wenn er den Schaden schuldhaft verursacht hat. Ist der Fahrer Mitarbeiter eines Betriebes, bestimmt sich die Verantwortlichkeit nach § 331.

(3) Benutzt jemand ein im Abs. 1 genanntes Fahrzeug unbefugt, ist er neben dem Betrieb oder Halter zum Schadenersatz nach Abs. 1 verpflichtet.

§ 346
Verantwortlichkeit für Schäden durch Tiere

(1) Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

(2) Für einen Schaden, den ein jagdbares Tier verursacht, ist der zuständige staatliche Forstwirtschaftsbetrieb entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 2, 3 der WildschadenVO (Reg.-Nr. 6).

§ 347
Verantwortlichkeit des Gebäudeeigentümers oder Nutzungsberechtigten

(1) Für einen Schaden, der durch Einsturz eines Gebäudes, Versagen seiner Einrichtung oder durch Ablösung von Mauerwerk, Dachziegeln oder anderer Bestandteile des Gebäudes oder Grundstücks verursacht wird, ist der Eigentümer des Grundstücks oder des Gebäudes verantwortlich.

(2) Ist auf Grund eines Nutzungsrechts ein anderer verpflichtet, das Gebäude oder Grundstück zu unterhalten, ist er anstelle des Eigentümers verantwortlich.

(3) Hat sich eine Mietergemeinschaft zur Mitwirkung bei der Pflege eines Gebäudes oder Grundstücks verpflichtet, befreit das den Eigentümer nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Geschädigten.

Dritter Abschnitt

Verantwortlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Aufsichtspflichtigen

§ 348
Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für von ihnen verursachte Schäden nicht verantwortlich.

(2) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche bis zu 18 Jahren, sind für von ihnen verursachte Schäden verantwortlich, wenn sie zur Zeit der schädigenden Handlung auf Grund des Entwicklungsstandes ihrer Persönlichkeit fähig waren, sich pflichtgemäß zu verhalten.

§ 349
Verantwortlichkeit bei Bewußtseinsstörungen

(1) Fehlt einem Bürger infolge zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störungen seiner Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörungen zur Zeit der schädigenden Handlung die Fähigkeit, sich pflichtgemäß zu verhalten, ist er für den von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich.

(2) Ein Bürger, der sich durch Alkohol oder andere rauscherzeugende Mittel oder Drogen in einen Zustand versetzt, der die Fähigkeit zum pflichtgemäßen Verhalten ausschließt und in diesem Zustand einem anderen Schaden zufügt, ist für diesen Schaden verantwortlich. Der Bürger ist nicht verantwortlich, wenn er unverschuldet in diesen Zustand geraten ist.

§ 350
Schadenersatzpflicht bei besonderen Umständen

Bürger, die nach den §§ 348 und 349 nicht verantwortlich sind, können zum Ersatz des von ihnen verursachten Schadens ganz oder teilweise herangezogen werden, wenn das unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten gerechtfertigt ist.

§ 351
Verantwortlichkeit Aufsichtspflichtiger

(1) Eltern und andere Bürger, die auf Grund von Rechtsvorschriften, staatlicher Anordnung oder aus einem anderen Grunde Kinder oder Jugendliche zu erziehen oder zu beaufsichtigen haben, sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Kinder oder Jugendlichen rechtswidrig verursachen. Für Bürger, die die Aufsichtspflicht in Ausübung

ihres Berufes wahrnehmen, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Das gleiche gilt, wenn Personen, die wegen geistiger Gebrechen unter Aufsicht stehen, rechtswidrig einen Schaden verursachen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 98 ff. FGB (Vormundschaft über Volljährige) i. V. m. § 460 ZGB.

(3) Die Verantwortlichkeit entfällt, wenn der Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspflichtige seine Pflichten nicht schuldhaft verletzt hat oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Pflichten entstanden wäre.

Vierter Abschnitt

Ausschluß der Verantwortlichkeit bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe

§ 352
Notwehr

Ein Bürger, der einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, auf Leben, Gesundheit, sozialistisches Eigentum und persönliches Eigentum der Bürger oder auf andere Rechte in angemessener Weise abwehrt, handelt nicht rechtswidrig (Notwehr). Er ist für einen dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich.

§ 353
Notstand

Ein Bürger, der eine Sache, von der eine Gefahr für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, für Leben, Gesundheit, sozialistisches Eigentum und persönliches Eigentum der Bürger oder für andere Rechte ausgeht, beschädigt oder zerstört, um damit die Gefahr in angemessener Weise abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig (Notstand). Er ist für einen dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich.

Selbsthilfe

§ 354

Ein Bürger ist zur Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen oder anderer Rechte berechtigt, im Wege der Selbsthilfe die unmittelbar notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn die Hilfe staatlicher Organe nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung der Ansprüche und Rechte wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde. Die Selbsthilfe darf nicht weitergehen, als es zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Selbsthilfe ist nicht rechtswidrig.

§ 355

(1) Ein Bürger, der zum eigenen Schutz oder zur dringenden Hilfeleistung für andere Personen in angemessener Weise bewegliche Sachen, Grundstücke oder Gebäude anderer benutzt oder auf sie einwirkt, um dadurch eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Ein dadurch entstandener Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, der für den Gefahrenzustand verantwortlich ist. Kann von diesem Schadenersatz nicht erlangt werden, ist derjenige zum Ersatz verpflichtet, in dessen Interesse gehandelt wurde.

Drittes Kapitel

Pflicht zur Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen

§ 356
Herausgabepflicht

(1) Hat ein Bürger oder Betrieb zum Nachteil eines anderen einen materiellen Vorteil erlangt, ohne darauf einen Anspruch zu haben, ist der Empfänger verpflichtet, das Erlangte herauszugeben. Die Herausgabepflicht umfaßt auch die erlangten Nutzungen sowie den Ersatz, die Entschädigung oder den Ersatzan-

spruch, den der Empfänger für einen Gegenstand erlangt hat, dessen Herausgabe nicht möglich ist.

(2) Ist eine Herausgabe des Erlangten nicht möglich, hat der Empfänger Wertersatz zu leisten.

§ 357
Umfang des Herausgabeanspruchs

(1) Der Anspruch auf Herausgabe des Erlangten oder auf Wertersatz entfällt in dem Umfang, in dem der Empfänger selbst keine Vorteile mehr hat.

(2) Der Empfänger bleibt jedoch zum Wertersatz verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß er die Leistung ohne Anspruch erlangt hat. Hat der Empfänger das erst später erfahren, ist er vom Zeitpunkt seiner Kenntnis an zum Ersatz verpflichtet.

(3) Der Empfänger ist für Verlust oder Verschlechterung eines erlangten Gegenstandes von dem Zeitpunkt an verantwortlich, an dem er erfahren hat, daß er den Gegenstand ohne Anspruch erlangt hat.

Viertes Kapitel

Pflicht zur Abgabe von gefundenen Sachen

§ 358
Abgabepflicht

(1) Der Finder einer verlorengegangenen Sache ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten zurückzugeben oder bei einer öffentlichen Fundstelle abzugeben. Ausweise, Pässe, andere öffentliche Urkunden, dienstliche Unterlagen sowie Sparbücher sind bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung oder bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei abzugeben.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 23 PBO.

(2) Wird eine Sache im Bereich staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen gefunden, kann sie auch dort abgegeben werden. Wird die Sache nicht innerhalb einer Woche abgeholt, ist sie an eine öffentliche Fundstelle weiterzuleiten.

(3) Eine Abgabepflicht für Sachen von geringfügigem Wert (unter 5 M) besteht nur, wenn der Finder den Eigentümer, Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten kennt oder wenn der Finder erkennen kann, daß es für den Verlierer wegen der Bedeutung der Sache wichtig ist, sie wiederzubekommen.

(4) Der Finder ist verpflichtet, die Sache bis zu ihrer Abgabe zu verwahren und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Verletzt er diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 359
Anspruch auf Finderlohn

(1) Der Finder hat gegenüber dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten Anspruch auf Finderlohn. Er beträgt 10 % des Wertes der Sache, jedoch nicht mehr als 300 M. Ist der Wert der Sache nicht oder nur schwer feststellbar, ist ein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessener Finderlohn zu zahlen.

(2) Anspruch auf Finderlohn besteht nur, wenn der Finder seine Abgabepflicht erfüllt und der Verlierer, Eigentümer oder sonstige Empfangsberechtigte die Sache wiedererlangt hat.

(3) Erforderliche Aufwendungen sind dem Finder auf sein Verlangen vom Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten und, wenn die Sache nach § 360 in Volkseigentum übergeht, vom zuständigen staatlichen Organ zu erstatten.

§ 360
Eigentumserwerb an nicht abgeholten Fundsachen

Kann der Verlierer, Eigentümer oder sonstige Empfangsberechtigte nicht festgestellt werden, geht die Fundsache 3 Monate nach der Ablieferung, bei Geldbeträgen von mehr als 100 M, Wertpapieren und Wertsachen nach einem Jahr, in Volkseigentum über. Der Fin-

der hat Anspruch auf Finderlohn. Verzichtet das zuständige staatliche Organ auf die Sache, hat der Finder Anspruch auf Übertragung der Sache in sein Eigentum.

§ 361
Auffinden kulturhistorisch wertvoller Gegenstände

(1) Münzen, Gegenstände von kulturhistorischer Bedeutung oder andere wertvolle Gegenstände, die so lange verborgen waren, daß der Eigentümer nicht mehr festgestellt werden kann, gehen zum Zeitpunkt ihres Auffindens in Volkseigentum über.

(2) Der Finder hat den Fund dem zuständigen staatlichen Organ anzuzeigen und Angaben über die näheren Umstände des Auffindens zu machen. Er hat Anspruch auf eine angemessene Belohnung, wenn er seiner Anzeigepflicht freiwillig nachgekommen ist. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Fund in Ausführung eines hierauf gerichteten beruflichen oder sonstigen Auftrages erfolgte.

Sechster Teil
Erbrecht

Vorbemerkung: Zum verfassungsrechtlichen Schutz des Erbrechts vgl. Art. 11 Abs. 1 Verf.

Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

§ 362
Aufgaben und Ziele

(1) Das Erbrecht sichert eine mit dem Willen des Erblassers, seinen familiären Bindungen und den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmende Verteilung des Nachlasses. Es gewährleistet jedem Bürger das Recht, über sein Eigentum durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zu bestimmen.

(2) Das Erbrecht regelt den Übergang des Eigentums eines verstorbenen Bürgers (Nachlaß) auf die Erben, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Erben sowie deren Verhältnis zueinander. Es regelt Aufgaben der Staatlichen Notariate bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten.

Anmerkung: Vgl. hierzu NG.

§ 363
Erbfolge, Erbfähigkeit

(1) Der Erbfall tritt mit dem Tode ein. Der Nachlaß geht kraft gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge auf einen oder mehrere Erben über.

(2) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalles lebt oder bereits gezeugt ist und nach dem Erbfall lebend geboren wird.

(3) Durch Testament kann auch der Staat, ein Betrieb oder eine Organisation als Erbe eingesetzt werden.

Anmerkung: Zum Erbschaftserwerb vgl. § 399 ZGB.

Zweites Kapitel
Gesetzliche Erbfolge

§ 364
Grundsatz

(1) Das gesetzliche Erbrecht richtet sich nach der Erbfolgeordnung der §§ 365 bis 369 dieses Gesetzes.

(2) Verwandte der nachfolgenden Ordnung sind nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Erbe einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Ein zur Zeit des Erbfalles lebender Nachkomme schließt die Nachkommen von der Erbfolge aus, die durch ihn mit dem Erblasser verwandt sind.

Erbrecht des Ehegatten und der Kinder

§ 365

(1) Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind der Ehegatte und die Kinder des Erblassers. Sie erben zu gleichen Teilen, der Ehegatte jedoch mindestens ein Viertel des Nachlasses. Dem Ehegatten stehen neben seinem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände zu.

(2) An die Stelle eines Kindes, das zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebt, treten dessen Kinder, die zu gleichen Teilen erben.

(3) Der Nachlaß eines verstorbenen Ehegatten besteht aus seinem Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten sowie aus seinem Alleineigentum. Für die Feststellung des Anteils am gemeinschaftlichen Eigentum gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 39 und 40 FGB; vgl. ferner RL Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. 3. 1967 zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe (GBl. II Nr. 30 S. 180) i. d. F. des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. 12. 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182).

§ 366

Der Ehegatte erbt allein, wenn Nachkommen des Erblassers nicht vorhanden sind.

§ 367
Erbrecht der Eltern und deren Nachkommen

(1) Gesetzliche Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen.

(2) Leben die Eltern zur Zeit des Erbfalles, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Elternteil nicht mehr, erbt der überlebende Elternteil allein.

(3) An die Stelle der vor dem Erbfall verstorbenen Eltern treten die Nachkommen nach den Bestimmungen für die Erbfolge in der 1. Ordnung.

§ 368
Erbrecht der Großeltern und deren Nachkommen

(1) Gesetzliche Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalles alle Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt ein Teil eines Großelternpaares nicht mehr, erbt der andere dessen Erbteil mit. Lebt ein Großelternpaar nicht mehr, sind aber Nachkommen vorhanden, geht der Erbteil des Großelternpaares zu gleichen Teilen auf die Nachkommen über.

(4) Lebt ein Großelternpaar nicht mehr und sind keine Nachkommen vorhanden, erben die anderen Großeltern oder deren Nachkommen allein.

(5) Im übrigen gelten für das Eintrittsrecht der Nachkommen die Bestimmungen für die Erbfolge der 1. Ordnung.

§ 369
Erbrecht des Staates

(1) Sind keine Erben bis zur 3. Ordnung vorhanden, ist der Staat gesetzlicher Erbe.

(2) Mit dem Erbfall geht der Nachlaß in Volkseigentum über. Nachlaßverbindlichkeiten werden bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses beglichen. Hat ein Erbe die Erbschaft ausgeschlagen, werden die ihm gegen den Nachlaß zustehenden Forderungen beglichen, soweit sie in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Nachlaß entstanden sind.

(3) Gehören Grundstücke oder Gebäude zum Nachlaß, erlöschen die darauf ruhenden Belastungen. Für die Ablösung der damit im Zusammenhang stehenden Forderungen gelten besondere Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO vom 23. 1. 1978 zur GrundstücksverkehrsVO, insbes. §§ 3–5 (GBl. I Nr. 5 S. 79).

Drittes Kapitel

Testamentarische Erbfolge

Erster Abschnitt
Testament

§ 370
Errichtung des Testaments

(1) Der Erblasser kann über sein Eigentum durch Testament verfügen. Er muß volljährig und handlungsfähig sein.

(2) Ein Testament kann nur vom Erblasser persönlich errichtet werden.

(3) Verfügt der Erblasser nicht durch Testament über sein Eigentum, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 371
Inhalt des Testaments

(1) Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Erben bestimmen, Vermächtnisse (§ 380) zuwenden, Auflagen (§ 382) erteilen, Teilungsanordnungen treffen und gesetzliche Erben von der Erbfolge ausschließen.

(2) Der Erblasser darf den Bedachten in seiner Verfügungsbefugnis über das aus der Erbschaft Erlangte nicht beschränken.

(3) Der Erblasser kann einen Miterben oder einen anderen Bürger dazu bestimmen, im Testament getroffene Festlegungen auszuführen und insoweit den Nachlaß zu verwalten sowie darüber zu verfügen (Testamentsvollstrecker). In diesem Rahmen kann der Erblasser die Befugnisse des Testamentsvollstreckers im einzelnen regeln.

§ 372
Auslegung des Testaments

Läßt der Inhalt eines Testaments verschiedene Auslegungen zu, ist das Testament so auszulegen, daß dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers Geltung verschafft wird.

§ 373
Nichtigkeit testamentarischer Verfügungen

(1) Eine testamentarische Verfügung ist nichtig, soweit sie gegen ein in Rechtsvorschriften enthaltenes Verbot verstößt oder mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist.

(2) Ein Testament ist nichtig, wenn es gegen die Formvorschriften der §§ 383 bis 386 verstößt.

§ 374
Anfechtung testamentarischer Verfügungen

(1) Eine testamentarische Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser sich über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befand und er bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben hätte. Eine Anfechtung ist auch zulässig, wenn die testamentarische Verfügung durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zustande gekommen ist.

(2) Die Anfechtung aus Gründen des Abs. 1 erfolgt durch Klage. Sie ist innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu erheben. Das Recht auf Anfechtung erlischt spätestens 10 Jahre nach dem Erbfall. Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, zu dessen Gunsten sich die Nichtigkeit der testamentarischen Verfügung auswirken würde. Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, den die testamentarische Verfügung im Falle ihrer Wirksamkeit begünstigen würde.

§ 375
Testamentarischer Erbe

(1) Testamentarischer Erbe ist derjenige, dem der Erblasser seinen gesamten Nachlaß oder einen Teil davon zuwendet.

(2) Derjenige, dem der Erblasser nur einzelne Gegenstände zuwendet, ist im Zweifel nicht als Erbe anzusehen.

(3) Hat der Erblasser über einen Teil des Nachlasses nicht oder nicht wirksam durch Testament verfügt, tritt insoweit die gesetzliche Erbfolge ein, es sei denn, daß aus dem Testament etwas anderes hervorgeht.

§ 376
Erhöhung und Minderung der Erbteile

(1) Sollen nach dem Willen des Erblassers die testamentarischen Erben die alleinigen Erben sein, werden, wenn jeder von ihnen mit einem Bruchteil eingesetzt ist und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen, die Bruchteile verhältnismäßig erhöht.

(2) Ist jeder der testamentarischen Erben mit einem Bruchteil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchteile das Ganze, werden die Bruchteile verhältnismäßig gemindert.

§ 377
Erbeinsetzung ohne nähere Bestimmung

(1) Sind durch Testament mehrere Erben eingesetzt, ohne daß ihre Erbteile bestimmt sind, erben sie zu gleichen Teilen.

(2) Hat der Erblasser durch Testament seine Verwandten als Erben eingesetzt und dazu nichts Näheres bestimmt, gelten im Zweifel diejenigen, die im Zeitpunkt des Erbfalles seine gesetzlichen Erben sein würden, als zu ihren gesetzlichen Erbteilen eingesetzt.

§ 378
Ersatzerbe

Der Erblasser kann durch Testament Ersatzerben bestimmen für den Fall, daß ein eingesetzter Erbe vor dem Erbfall stirbt, nach dem Erbfall die Erbschaft ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird.

§ 379
Ausfall testamentarischer Erben

(1) Stirbt einer der durch Testament eingesetzten Erben vor dem Erbfall, schlägt er die Erbschaft aus oder wird er für erbunwürdig erklärt, erhöhen sich die Erbteile der übrigen Erben verhältnismäßig. Ist der ausgefallene Erbe ein Nachkomme des Erblassers, treten an seine Stelle dessen Nachkommen nach den Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Erblasser einen Ersatzerben bestimmt hat.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 niemand als testamentarischer Erbe berufen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Vermächtnis

§ 380

(1) Ein Vermächtnis ist eine Zuwendung aus dem Nachlaß, die nicht als Erbeinsetzung anzusehen ist. Der Bedachte ist berechtigt, vom Erben die Herausgabe der Zuwendung zu verlangen. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes über Verträge gelten für das Vermächtnis entsprechend.

(2) Ein Vermächtnis liegt auch vor, wenn die Zuwendung dadurch erfolgt, daß der Erblasser einen Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung aus dem Nachlaß an einen anderen verpflichtet. Zur Erfüllung ist im Zweifel der Erbe verpflichtet, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.

(3) Ein Vermächtnis ist unwirksam, soweit es auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

(4) Ein Vermächtnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber demjenigen ausgeschlagen werden, der zur Leistung verpflichtet ist. In diesem Falle verbleibt ihm die vorgesehene Zuwendung. Soweit mit dem Vermächtnis Verpflichtungen verbunden waren, hat er diese zu erfüllen.

§ 381

(1) Mit einem Vermächtnis kann bedacht werden, wer erbfähig ist. Die Bestimmungen des § 399 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Mit einem Vermächtnis kann auch ein Erbe bedacht werden.

(3) Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebt. Das gilt nicht, soweit der Erblasser für diesen Fall einen anderen bedacht hat.

§ 382
Auflage

(1) Eine Auflage verpflichtet einen Erben oder Vermächtnisnehmer, aus Mitteln des

Nachlasses für die vom Erblasser bestimmten Zwecke Leistungen zu bewirken, ohne daß ein anderer darauf Anspruch hat.

(2) Die Erfüllung einer Auflage können die Miterben, die Vermächtnisnehmer und jeder verlangen, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Besteht an der Erfüllung der Auflage ein gesellschaftliches Interesse, kann sie vom zuständigen staatlichen Organ verlangt werden.

(3) Eine Auflage ist unwirksam, soweit sie auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

Zweiter Abschnitt
Form des Testaments

§ 383
Arten des Testaments

(1) Ein Testament kann durch notarielle Beurkundung oder durch eigenhändige schriftliche Erklärung errichtet werden.

(2) Ist in besonderen Notfällen die Errichtung eines notariellen oder eigenhändigen Testaments nicht möglich, kann das Testament durch mündliche Erklärung gegenüber 2 Zeugen errichtet werden (Nottestament).

§ 384
Notarielles Testament

Das notarielle Testament wird dadurch errichtet, daß der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich erklärt. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Testament muß vom Staatlichen Notariat in Verwahrung genommen werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 24 NG.

§ 385
Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muß vom Erblasser handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein; es soll Ort und Datum der Errichtung enthalten. Es kann dem Staatlichen Notariat in Verwahrung gegeben werden.

§ 386
Nottestament

(1) Nach Errichtung eines Nottestaments (§ 383 Abs. 2) ist der Inhalt der Erklärung des letzten Willens des Erblassers unverzüglich niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Ort und Datum der Errichtung und die Unterschriften der beiden Zeugen enthalten. In der Niederschrift sollen die näheren Umstände der Errichtung des Nottestaments dargelegt werden. Sie soll dem Erblasser vorgelesen und von ihm genehmigt werden.

(2) Das Nottestament soll unverzüglich dem Staatlichen Notariat in Verwahrung gegeben werden.

(3) Eine Verfügung im Nottestament ist nichtig, soweit ein Zeuge, dessen Ehegatte oder ein in gerader Linie Verwandter eines Zeugen bedacht worden ist.

(4) Das Nottestament wird gegenstandslos, wenn seit seiner Errichtung 3 Monate vergangen sind und der Erblasser noch lebt. Die Frist ist gehemmt, solange der Erblasser keine Möglichkeit hat, ein notarielles oder eigenhändiges Testament zu errichten.

§ 387
Widerruf des Testaments

(1) Der Erblasser kann das Testament oder einzelne testamentarische Verfügungen jederzeit widerrufen.

(2) Der Widerruf erfolgt durch

1. Errichtung eines Testaments, das ein früheres aufhebt oder früheren Verfügungen widerspricht;
2. Rücknahme des notariellen Testaments oder des Nottestaments aus der Verwahrung.

(3) Vernichtet oder verändert der Erblasser ein eigenhändiges Testament, wird vermutet, daß das in Widerrufsabsicht erfolgt.

Dritter Abschnitt
Gemeinschaftliches Testament

§ 388
Zulässigkeit

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

§ 389
Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments

(1) In einem gemeinschaftlichen Testament können sich die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen. Sie können Nachkommen oder andere Personen als Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten einsetzen. Weiter können sie Vermächtnisse zuwenden, Auflagen erteilen; Teilungsanordnungen treffen, Ersatzerben einsetzen und einen Testamentsvollstrecker bestimmen.

(2) Vermächtnisse fallen dem Bedachten im Zweifel beim Tode des zuletzt versterbenden Ehegatten zu.

§ 390
Wirkung des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Die Ehegatten sind an das gemeinschaftliche Testament gebunden, solange es nicht widerrufen oder aufgehoben wird. Die Ehegatten können sich gegenseitig ermächtigen, vom gemeinschaftlichen Testament abweichende Verfügungen zu treffen.

(2) Der überlebende Ehegatte kann über den Nachlaß frei verfügen. Testamentarische Verfügungen des überlebenden Ehegatten, die dem gemeinschaftlichen Testament widersprechen, sind nichtig.

§ 391
Form des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Ein notarielles gemeinschaftliches Testament wird dadurch errichtet, daß beide Ehegatten dem Notar ihren letzten Willen mündlich oder schriftlich erklären. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament wird dadurch errichtet, daß die gemeinschaftliche Erklärung von einem Ehegatten handschriftlich geschrieben und von beiden Ehegatten eigenhändig unterschrieben wird. Die Bestimmung des § 385 ist anzuwenden.

§ 392
Widerruf
des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Das gemeinschaftliche Testament kann von beiden Ehegatten jederzeit gemeinsam widerrufen werden. Die Bestimmungen des § 387 Absätze 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Zu Lebzeiten beider Ehegatten kann der Widerruf eines Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten nur durch notariell beurkundete Erklärung erfolgen.

(3) Das gemeinschaftliche Testament wird insgesamt unwirksam, wenn es nach den Absätzen 1 oder 2 widerrufen wird oder wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.

(4) Nach dem Tode eines Ehegatten kann der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen durch Erklärung gegenüber dem Staatlichen Notariat widerrufen, wenn er gleichzeitig die Erbschaft ausschlägt. In diesem Falle kann er seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Anmerkung: Zur Ausschlagung der Erbschaft vgl. §§ 402 ff. ZGB, zum Pflichtteil §§ 396 ff. ZGB.

§ 393
Aufhebung
des gemeinschaftlichen Testaments

Nach Annahme der Erbschaft kann der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen durch Erklärung gegenüber dem Staatlichen Notariat aufheben, wenn er das aus der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten Erlangte, soweit es seinen gesetzlichen Erbteil übersteigt, an die im Testament genannten Erben oder deren Rechtsnachfolger herausgibt oder wenn diese auf die Herausgabe verzichtet haben. Mit der Aufhebung ist der überlebende Ehegatte an das gemeinschaftliche Testament nicht mehr gebunden.

Vierter Abschnitt
Ablieferung und Eröffnung des Testaments

§ 394
Ablieferungspflicht

Ein Bürger, der ein Testament aufbewahrt oder auffindet, ist verpflichtet, es unverzüglich nach Kenntnis vom Erbfall beim Staatlichen Notariat abzuliefern.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 25 NG.

§ 395
Testamentseröffnung

Ein beim Staatlichen Notariat verwahrtes oder abgeliefertes Testament wird nach Kenntnis vom Erbfall unverzüglich durch das Staatliche Notariat eröffnet.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 26 NG.

Viertes Kapitel

Pflichtteil

§ 396
Pflichtteilsanspruch

(1) Bei Ausschluß von der Erbfolge durch Testament sind pflichtteilsberechtigt:
1. der Ehegatte des Erblassers,
2. die Kinder, Enkel und Eltern des Erblassers, wenn sie im Zeitpunkt des Erbfalles gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtigt waren.

(2) Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch. Er beträgt zwei Drittel des Wertes des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten. Der Berechnung des Pflichtteils wird der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalles zugrunde gelegt.

(3) Der Pflichtteilsanspruch ist eine Nachlaßverbindlichkeit. Sie entsteht mit dem Erbfall. Der Anspruch verjährt 2 Jahre nach Kenntnis vom Erbfall und vom Inhalt des Testaments, spätestens 10 Jahre nach dem Erbfall.

(4) Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich.

§ 397
Verhältnis des Pflichtteils zur Erbeinsetzung

(1) Ist der Pflichtteilsberechtigte mit einem Erbteil bedacht worden, der geringer ist als zwei Drittel des gesetzlichen Erbteils, kann er gegenüber den Miterben einen Pflichtteilsanspruch im Wert des an zwei Dritteln fehlenden Teiles geltend machen.

(2) Ist der Wert des Erbteils, mit dem der Pflichtteilsberechtigte bedacht wurde, nicht größer als der Pflichtteilsanspruch und sind zugleich Vermächtnisse oder Auflagen für ihn angeordnet, gelten diese als nicht angeordnet. Ist der Wert des Erbteils größer als der Pflichtteilsanspruch, kann der Pflichtteilsberechtigte entweder den Erbteil mit den Verpflichtungen annehmen oder den Erbteil ausschlagen und den vollen Pflichtteilsanspruch verlangen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Pflichtteilsberechtigte mit einem Vermächtnis bedacht worden ist.

§ 398
Erfüllung des Pflichtteils

(1) Zur Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs kann der Erbe ein ihm auferlegtes Vermächtnis so weit kürzen, daß der Pflichtteil von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das gleiche gilt für eine Auflage.

(2) Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur so weit zulässig, daß diesem der Pflichtteil verbleibt.

(3) Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, kann er das Vermächtnis oder die Auflage so weit kürzen, daß ihm sein Pflichtteil verbleibt.

Fünftes Kapitel
Rechtsstellung des Erben

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 399
Erbschaftserwerb

(1) Der Erbe erwirbt die Erbschaft mit dem Erbfall. Der Erbschaftserwerb durch einen Betrieb oder eine Organisation bedarf der staatlichen Genehmigung. Wird die Genehmigung nicht erteilt, gilt der Erwerb der Erbschaft als nicht erfolgt.

Anmerkung: Zur Genehmigung vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. c GrundstücksverkehrsVO.

(2) Der Erbe ist berechtigt, von jedem Besitzer von Nachlaßgegenständen Auskunft über deren Umfang und Verbleib zu verlangen.

§ 400
Erbengemeinschaft

(1) Sind mehrere Erben vorhanden, steht ihnen die Erbschaft gemeinschaftlich zu. Bis zur Aufhebung der Erbengemeinschaft können sie über die Erbschaft und die einzelnen Nachlaßgegenstände nur gemeinschaftlich verfügen.

(2) Verpflichtungen aus der Verwaltung des Nachlasses können die Erben nur gemeinsam eingehen. Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung der Erbschaft oder einzelner Nachlaßgegenstände kann jeder Erbe selbständig treffen. Er ist insbesondere berechtigt, zur Erhaltung von Grundstücken und Gebäuden Kredite aufzunehmen und Hypotheken zu bestellen.

(3) Jeder Erbe ist berechtigt, zur Erbschaft gehörende Forderungen für alle Miterben geltend zu machen.

§ 401
Verfügung über den Erbteil

(1) Jeder Erbe ist berechtigt, über seinen Erbteil durch notariell beurkundeten Vertrag zu verfügen.

(2) Der Erwerber tritt hinsichtlich der Rechte und Pflichten an die Stelle des Erben.

(3) Den Miterben steht ein Vorkaufsrecht zu. Die Bestimmungen der §§ 38 und 39 sind entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt
Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

§ 402
Grundsatz

(1) Der Erbe ist berechtigt, die Erbschaft innerhalb einer Frist von 2 Monaten auszuschlagen. Für Erben mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beträgt die Frist 6 Monate. Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat.

(2) Die Erbschaft gilt als angenommen, wenn die Frist zur Ausschlagung verstrichen ist. Als Annahme der Erbschaft gelten auch die Verfügung über Nachlaßgegenstände oder über den Erbteil oder der Antrag auf Erteilung des Erbscheines.

(3) Eine Erbschaft darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung angenommen oder ausgeschlagen werden. Auch die Annahme oder Ausschlagung von Teilen der Erbschaft oder einzelner Nachlaßgegenstände ist nicht zulässig.

(4) Der Staat kann als gesetzlicher Erbe die Erbschaft nicht ausschlagen.

§ 403
Erklärung der Ausschlagung

(1) Die Ausschlagungsfrist beginnt mit der Kenntnis vom Erbfall. Ist der Erbe durch Testament eingesetzt, beginnt die Frist nicht vor Eröffnung des Testaments.

(2) Die Aussschlagung der Erbschaft kann gegenüber jedem Staatlichen Notariat erklärt werden. Sie bedarf der notariellen Beglaubigung.

(3) Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

§ 404
Rechtsfolgen der Ausschlagung

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, gilt der Erwerb der Erbschaft durch den Ausschlagen-

den als nicht erfolgt. An Stelle des ausschlagenden Erben treten, soweit kein Ersatzerbe bestimmt ist, diejenigen Erben, die berufen sein würden, wenn der Ausschlagende im Zeitpunkt des Erbfalles nicht mehr gelebt hätte.

§ 405
Anfechtung der Annahme und Ausschlagung

(1) Die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten gegenüber jedem Staatlichen Notariat angefochten werden. Für die Anfechtung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Anfechtung eines Vertrages. Das Versäumnis der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

(2) Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft 4 Jahre vergangen sind.

(3) Wird die Annahme der Erbschaft oder das Versäumnis der Ausschlagungsfrist erfolgreich angefochten, gilt das als Ausschlagung. Wird die Ausschlagung erfolgreich angefochten, gilt das als Annahme der Erbschaft.

Dritter Abschnitt
Erbunwürdigkeit

§ 406
Gründe der Erbunwürdigkeit

(1) Erbunwürdig ist, wer den Erblasser, dessen Ehegatten oder dessen Nachkommen vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat.

(2) Erbunwürdig ist auch, wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung veranlaßt hat, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben, oder wer ihn daran gehindert hat oder wer ein Testament des Erblassers gefälscht, verfälscht oder vorsätzlich beseitigt hat.

(3) Erbunwürdig ist auch, wer sich der Erfüllung seiner durch vollstreckbaren Titel festgestellten Unterhaltspflichten gegenüber dem Erblasser vorsätzlich entzogen hat.

(4) Erbunwürdigkeit liegt nicht vor, wenn der Erblasser oder derjenige, gegen den das zur Erbunwürdigkeit führende Verhalten gerichtet war, dem Erbunwürdigen verziehen hat.

§ 407
Geltendmachung der Erbunwürdigkeit

(1) Die Erbunwürdigkeit ist innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis vom erbunwürdigen Verhalten gerichtlich geltend zu machen, jedoch nicht vor dem Erbfall.

(2) Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfall 4 Jahre vergangen sind.

(3) Die Klage kann von jedem erhoben werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Erbunwürdigkeit hat.

§ 408
Rechtsfolgen der Erbunwürdigkeit

(1) Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt worden, gilt der Erwerb der Erbschaft durch ihn als nicht erfolgt. An seine Stelle treten diejenigen Erben, die berufen sein würden, wenn der Erbunwürdige im Zeitpunkt des Erbfalles nicht mehr gelebt hätte.

(2) Die Bestimmungen über die Erbunwürdigkeit eines Erben gelten für Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer entsprechend.

Vierter Abschnitt

Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten

§ 409
Grundsatz

Nachlaßverbindlichkeiten hat der Erbe nur mit dem Nachlaß zu erfüllen.

§ 410
Rangfolge der Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Die Nachlaßverbindlichkeiten sind in folgender Rangfolge zu begleichen:
1. Bestattungskosten,
2. Kosten des Nachlaßverfahrens,
3. Zahlungsverpflichtungen des Erblassers einschließlich der Erstattung von Aufwendungen für die Betreuung des Erblassers,
4. familienrechtliche Ausgleichsansprüche,
5. Pflichtteilsansprüche,
6. Vermächtnisse und Auflagen.

(2) Reicht der Nachlaß nicht aus, alle Verbindlichkeiten einer Ranggruppe zu begleichen, werden die Forderungen innerhalb dieser Gruppe im Verhältnis ihrer Höhe beglichen, soweit nicht für einzelne Gläubiger, insbesondere für Gläubiger eingetragener Rechte an Grundstücken und Gebäuden, durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist, daß ihre Forderungen bevorrechtigt zu begleichen sind.

§ 411
Besonderheiten bei der Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Der Ehegatte, unterhaltsberechtigte Nachkommen und Eltern des Erblassers haben Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen nur mit dem Teil des Nachlasses zu erfüllen, der ihren Pflichtteilsanspruch übersteigt.

(2) Bestattungskosten und die Kosten des Nachlaßverfahrens hat der Erbe ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu zahlen.

(3) Gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten Kredite, sind die Zinsen von dem Erben ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu zahlen.

(4) Der Erbe hat Nachlaßverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen, wenn er die Pflicht zur Errichtung eines ordnungsgemäßen Nachlaßverzeichnisses schuldhaft verletzt hat.

§ 412
Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten durch Miterben

(1) Mehrere Erben sind zur Erfüllung gemeinsamer Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner verpflichtet. Zur Begleichung von Nachlaßverbindlichkeiten, die von einem Erben zu erfüllen sind, ist dieser allein verpflichtet.

(2) Für gemeinsame Nachlaßverbindlichkeiten sind die Erben untereinander entsprechend ihren Erbteilen zum Ausgleich verpflichtet.

(3) Verletzt ein Erbe schuldhaft die Pflicht zur Errichtung des Nachlaßverzeichnisses, wird dadurch die Verpflichtung der übrigen Erben zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten nicht erweitert. Der Erbe hat den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Nachlaßverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen. Haben mehrere Erben diese Pflicht schuldhaft verletzt, sind sie als Gesamtschuldner verpflichtet.

(4) Nach Aufhebung der Erbengemeinschaft ist jeder Erbe verpflichtet, Nachlaßverbindlichkeiten bis zur Höhe des aus der Erbschaft Erlangten zu erfüllen.

Sechstes Kapitel

Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten

Erster Abschnitt
Erbschein

§ 413
Erteilung des Erbscheines

(1) Das Staatliche Notariat hat dem Erben auf Antrag eine Urkunde über sein Erbrecht und über die Größe seines Erbteils zu erteilen (Erbschein).

Anmerkung: Vgl. hierzu auch §§ 27 ff. NG.

(2) Der Erbschein begründet die Vermutung, daß der darin als Erbe bezeichneten Person das angegebene Erbrecht zusteht. Der Inhalt des Erbscheines gilt zugunsten desjenigen als richtig, der von einem nach dem Erbschein ausgewiesenen Erben etwas aus der Erbschaft erwirbt oder der an ihn auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts eine Leistung erbringt. Hierauf kann sich nicht berufen, wer

beim Erwerb oder bei der Leistung die Unrichtigkeit des Erbscheines kannte.

(3) Wird die Unrichtigkeit eines Erbscheines festgestellt, ist er vom Staatlichen Notariat für unwirksam zu erklären.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 31 NG.

§ 414
Gegenständlich beschränkter Erbschein

Befinden sich Nachlaßgegenstände in der Deutschen Demokratischen Republik und ist das Staatliche Notariat für die Erteilung eines Erbscheines für den gesamten Nachlaß nicht zuständig, kann ein auf diese Gegenstände beschränkter Erbschein erteilt werden.

Zweiter Abschnitt
Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses

§ 415
Fürsorge des Staatlichen Notariats

(1) Sind die Erben unbekannt, trifft das Staatliche Notariat, soweit ein Fürsorgebedürfnis besteht, die erforderlichen Maßnahmen, um die Erben zu ermitteln, den Nachlaß zu sichern und die Rechte der Nachlaßgläubiger zu wahren.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 33 Abs. 1 NG.

(2) Das Staatliche Notariat kann einen Nachlaßpfleger bestellen. Der Nachlaßpfleger ist im Rahmen seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der Erben, wird vom Staatlichen Notariat angeleitet und beaufsichtigt und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Staatliche Notariat kann über die Verwahrung und Verwaltung des Nachlasses besondere Anordnungen treffen und die Vertretungsbefugnis des Nachlaßpflegers einschränken.

(3) Die Fürsorgepflicht des Staatlichen Notariats besteht auch, wenn die Erben bekannt sind, aber keine Möglichkeit haben, für die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses zu sorgen.

(4) Die vom Staatlichen Notariat getroffenen Maßnahmen sind aufzuheben, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Anmerkung: Zur Nachlaßpflegschaft vgl. § 33 Abs. 2 NG.

§ 416
Nachlaßverzeichnis

(1) Das Staatliche Notariat kann Erben oder Besitzer von Nachlaßgegenständen verpflichten, innerhalb einer festgelegten Frist ein Nachlaßverzeichnis aufzustellen, wenn berechtigte Interessen des Staates, der Nachlaßgläubiger oder der Erben das erfordern.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 33 Abs. 3 NG.

(2) Der Verpflichtete hat das Nachlaßverzeichnis innerhalb der ihm gestellten Frist beim Staatlichen Notariat einzureichen.

(3) Das Staatliche Notariat hat jedem Einsicht in das Nachlaßverzeichnis zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 417
Inhalt des Nachlaßverzeichnisses

(1) Im Nachlaßverzeichnis sind der bei Eintritt des Erbfalles vorhandene Nachlaß, sein Wert sowie die Nachlaßverbindlichkeiten unter Bezeichnung der Gläubiger vollständig anzugeben.

(2) Der Verpflichtete hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versichern. Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist diese Versicherung zu beurkunden.

§ 418
Folge eines unrichtigen Nachlaßverzeichnisses

(1) Verletzt der Erbe schuldhaft seine Pflicht, innerhalb der ihm vom Staatlichen Notariat gestellten Frist ein Nachlaßverzeichnis zu errichten, oder macht er bei der Errichtung des Nachlaßverzeichnisses unrichtige oder unvollständige Angaben in der Absicht, Nachlaßgläubiger oder Miterben zu benachteiligen, hat

er die Nachlaßverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen.

(2) Die Rechtsfolgen des Abs. 1 treten auch dann ein, wenn der Erbe sich weigert, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachlaßverzeichnisses zu versichern oder das beurkunden zu lassen.

(3) Weitergehende Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Pflicht zur Errichtung des Nachlaßverzeichnisses ergeben, bleiben unberührt.

§ 419
Befugnisse des Staatlichen Notariats

(1) Das Staatliche Notariat kann Maßnahmen treffen, damit das Nachlaßverzeichnis richtig und vollständig aufgestellt wird. Insbesondere kann es Auskünfte, die Vorlage von Urkunden und den Zugang zu Räumen verlangen, in denen sich Nachlaßgegenstände befinden, sowie Sachverständige hinzuziehen.

(2) Das Staatliche Notariat kann das Nachlaßverzeichnis auch selbst aufstellen.

§ 420
Anordnung der Nachlaßverwaltung

(1) Reicht die Errichtung des Nachlaßverzeichnisses nicht aus, um die berechtigten Interessen des Staates, der Nachlaßgläubiger oder der Erben zu schützen, kann das Staatliche Notariat die Nachlaßverwaltung anordnen und einen Nachlaßverwalter bestellen.

Anmerkung: Zur Nachlaßverwaltung vgl. auch § 33 Abs. 2 NG.

(2) Das Staatliche Notariat kann die Nachlaßverwaltung auch anordnen, wenn Miterben sich über eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände nicht einigen können und dadurch die Interessen der Beteiligten, der Nachlaßgläubiger oder des Staates gefährdet werden.

(3) Während der angeordneten Nachlaßverwaltung darf der Erbe den Nachlaß nicht verwalten und nicht über ihn verfügen.

§ 421
Stellung des Nachlaßverwalters

(1) Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, soweit der Nachlaß dafür ausreicht.

(2) Der Nachlaßverwalter ist berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung Nachlaßgegenstände in Besitz zu nehmen und über sie zu verfügen. Der Nachlaßverwalter ist im Rahmen seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der Erben.

(3) Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, können nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.

(4) Der Nachlaßverwalter wird vom Staatlichen Notariat angeleitet und beaufsichtigt und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 422
Aufhebung der Nachlaßverwaltung

(1) Die Nachlaßverwaltung endet mit ihrer Aufhebung durch das Staatliche Notariat.

(2) Das Staatliche Notariat hat die Nachlaßverwaltung aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist. Im Falle einer Anordnung nach § 420 Abs. 2 gilt das jedoch nur, wenn der Nachlaß aufgeteilt ist.

(3) Nach Aufhebung der Nachlaßverwaltung hat der Nachlaßverwalter Rechnung zu legen und den Nachlaß an die Erben herauszugeben.

Dritter Abschnitt

Aufteilung des Nachlasses

§ 423
Aufhebung der Erbengemeinschaft

(1) Steht der Nachlaß mehreren Erben gemeinschaftlich zu und stehen die Erbteile fest, kann jeder Miterbe die Aufhebung der Erbengemeinschaft verlangen.

(2) Aus dem Nachlaß sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten nach ihrer Rangfolge zu begleichen. Ist eine Nachlaßverbind-

lichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, sind die zu ihrer Begleichung erforderlichen Nachlaßwerte zurückzubehalten.

Anmerkung: Zur Begleichung der Nachlaßverbindlichkeiten vgl. §§ 410 ff. ZGB.

(3) Der nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Nachlaß ist unter die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zu verteilen. Die Art der Aufteilung sollen die Erben im gegenseitigen Einverständnis festlegen.

§ 424
Verhältnis zu erbrechtlichen Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

Wird der Nachlaß oder ein Teil des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalles von sozialistischen Genossenschaften genutzt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten, soweit sich aus den genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt, wenn zum Nachlaß Grundstücke oder Gebäude gehören, für deren Erwerb und Nutzung besondere Rechtsvorschriften bestehen.

Anmerkung: Zur Nutzung durch eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Produktionsgenossenschaft vgl. LPG-Ges., insbes. §§ 14, 24 und 29;
Zu Grundstücken und Gebäuden vgl. insbes. §§ 287 ff. und 291 ff. ZGB.

§ 425
Vermittlung durch das Staatliche Notariat

(1) Einigen sich die Erben nicht, wie der Nachlaß aufgeteilt werden soll, kann jeder Miterbe die Vermittlung durch das Staatliche Notariat verlangen. Voraussetzung ist, daß die Erbteile und ein zum Nachlaß gehörender Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Der Antrag kann auch für einen Teil des Nachlasses gestellt werden.

(2) Das gleiche Recht hat der Nachlaßverwalter.

Anmerkung: Zur Vermittlung des Staatlichen Notariats bei der Aufteilung des Nachlasses vgl. auch §§ 34 ff. NG.

§ 426
Einigung

(1) Das Staatliche Notariat hat im Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses darauf hinzuwirken, daß sich die Erben gütlich einigen.

(2) Die Erben sind verpflichtet, dem Staatlichen Notariat Vorschläge für eine Aufteilung des Nachlasses zu unterbreiten.

(3) Die durch seine Vermittlung erreichte Einigung ist vom Staatlichen Notariat zu beurkunden.

§ 427
Entscheidung durch das Staatliche Notariat

(1) Kann das Staatliche Notariat in dem Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses keine Einigung der Erben herbeiführen, hat es über die Teilung zu entscheiden.

(2) Das Staatliche Notariat kann den Miterben das Alleineigentum an Sachen, Forderungen und Rechten zusprechen und sie verpflichten, den anderen Miterben den anteiligen Wert in Geld zu erstatten, soweit deren Ansprüche nicht durch andere Sachen, Forderungen oder Rechte aus dem Nachlaß abgegolten werden.

(3) Bei Grundstücken und Gebäuden kann die Teilung auch dadurch erfolgen, daß für die Miterben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile Miteigentum begründet wird.

(4) Mit Rechtskraft der Entscheidung des Staatlichen Notariats wird jeder Miterbe Eigentümer der ihm zugeteilten Sachen, Forderungen und Rechte.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 36 NG.

Siebenter Teil
Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilrechtsverhältnisse

Erstes Kapitel
Besonderheiten der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen

§ 428
Erfüllung durch eine andere Leistung oder durch Hinterlegung

(1) Nimmt der Gläubiger eine andere als die vertraglich vereinbarte Leistung als Erfüllung ab, erlischt die Verpflichtung des Schuldners.

(2) Sind Geld, Wertpapiere, Urkunden oder Wertsachen Gegenstand einer Leistung, kann sie der Schuldner beim zuständigen Staatlichen Notariat hinterlegen, wenn der Gläubiger mit der Abnahme im Verzug ist. Der Schuldner kann auch hinterlegen, wenn er nicht weiß, wer der Gläubiger ist oder wenn ihm dessen Sitz oder Wohnsitz unbekannt ist und wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er sich erfolglos bemüht hat, diese Kenntnis zu erlangen. Mit der Hinterlegung erlischt die Verpflichtung zur Leistung.

Anmerkung: Zur Hinterlegung beim Staatlichen Notariat vgl. §§ 39–41 NG.

§ 429
Leistung an den Inhaber einer Urkunde

Werden dem Gläubiger zum Nachweis seiner Berechtigung Karten, Marken oder ähnliche Urkunden übergeben, die den Namen des Berechtigten nicht enthalten, ist der Schuldner berechtigt, an jeden Inhaber der Urkunde zu leisten; es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Inhabers bekannt ist.

§ 430
Währungsklausel

(1) Zahlungsverpflichtungen sind in gültiger Währung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

(2) Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen eine Zahlung in anderer Währung vereinbart und geleistet werden kann oder zu vereinbaren und zu leisten ist, ergeben sich aus besonderen Rechtsvorschriften und den auf dieser Grundlage erteilten staatlichen Genehmigungen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Devisengesetz vom 19. 12. 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und die dazu erlassenen DB.

§ 431
Verrechnung von Geldzahlungen

(1) Hat ein Schuldner gegenüber einem Gläubiger mehrere Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und reichen die von ihm geleisteten Zahlungen nicht aus, um alle fälligen Forderungen zu begleichen, kann er bestimmen, auf welche Forderung die Zahlungen anzurechnen sind. Hat der Schuldner hierüber nichts bestimmt, ist die Zahlung auf die jeweils älteste fällige Zahlungsverpflichtung anzurechnen, und zwar zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.

(2) Diese Bestimmung ist auf andere Leistungen entsprechend anzuwenden.

§ 432
Aufrechnung

(1) Eine Zahlungsverpflichtung kann durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung erfüllt werden, wenn die beiderseitigen Geldforderungen fällig sind. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gläubiger. Sie darf nicht mit einer Bedingung oder Zeitbestimmung verbunden werden.

(2) Durch die Aufrechnung erlöschen die beiderseitigen Forderungen, soweit sie sich decken, zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich erstmalig aufrechenbar gegenüberstanden.

(3) Gegen unpfändbare Forderungen, Unterhaltsforderungen und Forderungen auf Schadenersatz außerhalb von Verträgen darf nicht aufgerechnet werden.

Anmerkung: Zur Unpfändbarkeit von Volkseigentum vgl. § 20 Abs. 3 ZGB.
Zur Pfändbarkeit von Forderungen vgl. §§ 96 ff. ZPO.

Zweites Kapitel

Beteiligung mehrerer Partner an einem Vertrag

Erster Abschnitt
Vertrag mit mehreren Gläubigern und Schuldnern

§ 433
Rechtsstellung mehrerer Gläubiger und Schuldner

(1) Sind an einem Vertrag mehrere Gläubiger oder Schuldner beteiligt, ist jeder Gläubiger berechtigt, den ihm zustehenden Teil der Leistung zu fordern, und jeder Schuldner verpflichtet, seinen Teil der Leistung zu erbringen.

(2) Eine gemeinschaftliche Verpflichtung und eine gemeinschaftliche Forderung entstehen nur, wenn der Gegenstand der Leistung unteilbar ist oder das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist.

§ 434
Gemeinschaftliche Verpflichtung mehrerer Schuldner

(1) Mehrere Schuldner können einem Gläubiger in der Weise verpflichtet sein, daß der Gläubiger die Leistung nur einmal verlangen kann, aber von jedem der Schuldner bis zur vollen Höhe (Gesamtschuldner). Die Verpflichtung erlischt, soweit einer der Schuldner die Leistung erbringt.

(2) Die Gesamtschuldner sind untereinander zu gleichen Teilen zum Ausgleich verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die übrigen zum Ausgleich verpflichteten Schuldner den Ausfall zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 435
Gemeinschaftliche Forderungen mehrerer Gläubiger

(1) Mehreren Gläubigern kann eine Forderung derart zustehen, daß jeder die ganze Leistung verlangen kann, der Schuldner aber nur einmal zu leisten hat (Gesamtgläubiger). Die Verpflichtung erlischt mit der Leistung an einen der Gläubiger.

(2) Die Gesamtgläubiger sind untereinander zu gleichen Teilen berechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wurde an einen der Gesamtgläubiger geleistet, ist dieser den anderen zu anteilmäßigem Ausgleich verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

Wechsel des Gläubigers oder Schuldners

§ 436
Wechsel des Gläubigers

(1) Der Gläubiger kann seine Forderung durch Vertrag einem anderen übertragen (Abtretung). Die Abtretung bedarf nicht der Zustimmung des Schuldners. Durch die Abtretung gehen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Gläubigers auf den neuen Gläubiger über. Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger entweder eine Abtretungsurkunde auszustellen oder dem Schuldner die Abtretung unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat auf Verlangen des Schuldners schriftlich zu erfolgen.

(2) Eine Forderung darf nicht abgetreten werden, wenn das durch Rechtsvorschriften oder Vertrag ausgeschlossen ist oder wenn sie nach dem Inhalt der Leistung nur vom Gläubiger geltend gemacht werden kann oder wenn sie unpfändbar ist.

(3) Der Schuldner kann gegenüber dem neuen Gläubiger alle Einwendungen gegen die Forderung erheben, die er zur Zeit ihrer Ab-

tretung gegenüber dem bisherigen Gläubiger geltend machen konnte.

(4) Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen, wenn ihm diese Forderung bereits vor Kenntnis der Abtretung zustand und sie nicht später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§ 437
Erfüllung einer abgetretenen Forderung

Der Schuldner ist zur Leistung an den neuen Gläubiger nur verpflichtet, wenn dieser ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde aushändigt oder wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich mitgeteilt hat. Solange das nicht der Fall ist, kann der Schuldner an den bisherigen Gläubiger leisten.

§ 438

Gesetzlicher Forderungsübergang

Geht eine Forderung auf Grund von Rechtsvorschriften von einem Gläubiger auf einen anderen über, gilt § 436 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 439
Übertragung anderer Rechte

Für die Übertragung anderer Rechte gelten die §§ 436 bis 438 entsprechend.

§ 440
Wechsel des Schuldners

Der Schuldner kann durch Vertrag mit einem anderen vereinbaren, daß sich der andere an seiner Stelle zur Leistung verpflichtet. Das bedarf der Zustimmung des Gläubigers. Der neue Schuldner tritt in die Pflichten und Rechte des bisherigen Schuldners ein. Bestehende Pfandrechte, Bürgschaften und andere Sicherheiten erlöschen, soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben. Das gilt nicht für im Grundbuch eingetragene Rechte.

Dritter Abschnitt

Vertrag zugunsten Dritter

§ 441

(1) Die Partner eines Vertrages können vereinbaren, daß das Recht auf die Leistung einem Dritten (Begünstigten) unmittelbar zusteht.

(2) Soweit sich aus Inhalt und Zweck des Vertrages nichts anderes ergibt, erwirbt der Begünstigte dieses Recht mit Fälligkeit der Leistung.

(3) Lehnt der Begünstigte den Erwerb des Rechts ab, steht dieses dem Partner des zur Leistung Verpflichteten zu, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der zur Leistung Verpflichtete kann Einwendungen aus dem Vertrag, die ihm gegenüber dem Partner zustehen, auch gegenüber dem Begünstigten geltend machen.

Drittes Kapitel

Sicherung von Forderungen

§ 442
Grundsatz

(1) Zur Sicherung von Forderungen können die Partner eines Vertrages die in diesem Gesetz vorgesehenen Sicherheiten vereinbaren. Die Vereinbarung von Sicherheiten dient dazu, insbesondere Kredite und andere Forderungen sowie ihre Rückzahlung durch den Schuldner zu sichern.

(2) Begründung, Ausübung und Verwertung der Sicherungsrechte haben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu erfolgen und dürfen den gesellschaftlichen Interessen und den berechtigten Interessen des Schuldners nicht zuwiderlaufen.

Erster Abschnitt

Pfandrecht

§ 443
Übergabe einer Sache als Pfand

(1) Eine Forderung kann dadurch gesichert werden, daß der Schuldner dem Gläubiger eine bewegliche Sache als Pfand übergibt. Das Pfandrecht entsteht durch Vereinbarung und Übergabe der Sache.

(2) Das Pfandrecht sichert die Forderung in ihrer jeweiligen Höhe einschließlich der Zinsen sowie der Kosten der Geltendmachung der Forderung und der Verwertung des Pfandes.

§ 444
Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers

Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die Pfandsache sorgfältig zu verwahren und in ihrem Wert zu erhalten. Eine Nutzung der Pfandsache bedarf der Vereinbarung. Der Schuldner kann über den Umfang der Nutzung Rechenschaft fordern. Erlischt die Forderung, ist der Pfandgläubiger zur Rückgabe der Pfandsache verpflichtet.

§ 445
Verwertung der Pfandsache

Ist die gesicherte Forderung fällig und leistet der Schuldner nicht, kann der Pfandgläubiger die Pfandsache verkaufen oder in anderer Weise verwerten und aus dem Erlös seine Forderung begleichen. Er hat das dem Schuldner vorher anzukündigen. Zwischen Ankündigung und Verwertung muß mindestens 1 Monat liegen.

§ 446
Erlöschen des Pfandrechts

Das Pfandrecht erlischt, wenn die Forderung erlischt oder wenn die Pfandsache verwertet oder zurückgegeben wird.

§ 447
Verpfändung von Wertpapieren und gesetzliche Pfandrechte

Für die Verpfändung von Wertpapieren und für gesetzliche Pfandrechte gelten die §§ 442 bis 446 entsprechend.

§ 448
Pfandrecht ohne Übergabe der Sache

(1) Forderungen der Kreditinstitute, volkseigener Betriebe, staatlicher Organe und Einrichtungen sowie sozialistischer Genossenschaften können durch Pfandrecht in der Weise gesichert werden, daß der Schuldner im Besitz der verpfändeten Sache bleibt und berechtigt ist, sie zu nutzen.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 141 ZGB.

(2) Das Pfandrecht entsteht durch schriftliche Vereinbarung.

(3) Eine Veräußerung oder wesentliche Veränderung der Pfandsache durch den Schuldner ist nur mit Einwilligung des Gläubigers zulässig.

(4) Ist die gesicherte Forderung fällig und leistet der Schuldner nicht, kann der Pfandgläubiger die Herausgabe der verpfändeten Sache verlangen, sie verkaufen oder in anderer Weise verwerten und aus dem Erlös seine Forderung begleichen.

§ 449
Verpfändung von Forderungen

(1) Eine Forderung kann dadurch gesichert werden, daß der Schuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht an einer Forderung einräumt, die der Schuldner gegen einen Dritten hat. Das Pfandrecht entsteht durch Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger. Die Erklärung des Schuldners bedarf der Schriftform. Die Verpfändung wird erst wirksam, wenn sie dem Dritten schriftlich mitgeteilt worden ist. Wird eine Geldforderung verpfändet, muß ihre Höhe im Vertrag genannt werden.

(2) Eine Forderung, die nicht übertragbar ist, darf nicht verpfändet werden.

(3) Der Dritte darf nur an den Pfandgläubiger leisten. Ist die gesicherte Forderung fällig und leistet der Schuldner nicht, kann der Pfandgläubiger aus der verpfändeten Forderung Erfüllung verlangen.

Zweiter Abschnitt

Bürgschaft

§ 450
Entstehen und Inhalt der Bürgschaft

(1) Eine Forderung kann dadurch gesichert werden, daß sich ein Dritter dem Gläubiger gegenüber als Bürge schriftlich verpflichtet, die Forderung zu erfüllen, wenn nach deren Fälligkeit der Schuldner nicht leistet und eine Vollstreckung gegen ihn erfolglos war (Bürgschaft).

(2) Die Bürgschaft sichert die Forderung in ihrer jeweiligen Höhe einschließlich der Zinsen sowie der Kosten der Geltendmachung der Forderung.

(3) Der Bürge kann sich schriftlich auch damit einverstanden erklären, daß der Gläubiger berechtigt ist, die Erfüllung der fälligen Forderung nach seiner Wahl vom Schuldner oder vom Bürgen zu verlangen.

§ 451
Rechte des Bürgen

(1) Der Bürge kann gegen die Forderung des Gläubigers alle Einwendungen geltend machen, die auch dem Schuldner zustehen.

(2) Soweit ein Bürge die Forderung des Gläubigers erfüllt hat, geht die Forderung auf ihn über.

Dritter Abschnitt

Hypothek

§ 452
Inhalt der Hypothek

(1) Ein Grundstück kann zur Sicherung einer Geldforderung mit einer Hypothek belastet werden. Das gleiche gilt für Gebäude, an denen auf Grund von Rechtsvorschriften unabhängig vom Eigentum am Boden selbständiges Eigentum besteht. Für eine Forderung können mehrere Grundstücke mit einer Hypothek belastet werden (Gesamthypothek).

(2) Die Hypothek erstreckt sich auch auf das Grundstückszubehör, soweit es Eigentum des Grundstückseigentümers ist, auf die Mieteinnahmen, Nutzungsentgelte sowie auf Forderungen aus Versicherungen des Grundstücks.

Anmerkung: Zum Eigentum an Grundstücken und Gebäuden vgl. § 295 ZGB.

(3) Ein Grundstück, das persönliches Eigentum ist, kann mit einer Hypothek nur zur Sicherung einer Forderung belastet werden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Grunstück steht und sich gegen den Grundstückseigentümer richtet. Das gilt nicht für Forderungen von Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen.

§ 453
Entstehen der Hypothek

(1) Die Hypothek wird durch schriftlichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und Gläubiger vereinbart. Der Vertrag bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung, soweit es sich nicht um eine Hypothek zugunsten eines Kreditinstitutes handelt. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung im Grundbuch.

(2) Der Rang einer Hypothek bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens.

Anmerkung: Zur Beglaubigung des Vertrages vgl. § 67 ZGB sowie die Anmerkung dazu;
zur Genehmigung vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. k) GrundstücksverkehrsVO; zur Eintragung im Grundbuch vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. c) und § 3 Abs. 1 Buchst. d) Grundstücksdokumentationsordnung;
zum Rang einer Hypothek vgl. § 7, § 20 Abs. 1 Ziff. 2 GrundstVollstrVO.

§ 454
Abhängigkeit der Hypothek von der Forderung

(1) Die Hypothek ist mit der gesicherten Forderung untrennbar verbunden. Sie besteht nur in der jeweiligen Höhe der Forderung einschließlich Zinsen und Nebenforderungen.

(2) Erlischt die Forderung, erlischt auch die Hypothek.

(3) Wird die Forderung an einen neuen Gläubiger abgetreten, geht auch die Hypothek auf ihn über. Der Vertrag über die Abtretung bedarf der Beglaubigung und der staatlichen Genehmigung. Die Abtretung der Forderung und der Übergang der Hypothek werden mit Eintragung des neuen Gläubigers im Grundbuch wirksam.

Anmerkung: Vgl. hierzu Anm. zu § 453 ZGB.

§ 455
Rechtswirkung der Hypothek

(1) Erfüllt der Grundstückseigentümer die Forderung nicht, ist der Gläubiger der Hypothek berechtigt, wegen der Forderung sowie der Kosten der Rechtsverfolgung die Vollstreckung in das Grundstück und in die Gegenstände zu betreiben, auf die sich die Hypothek erstreckt. Der Gläubiger einer Gesamthypothek hat die Wahl, in jedes der Grundstücke ganz oder zu einem Teil zu vollstrecken.

(2) Für die Vollstreckung gelten besondere Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu GrundstVollstrVO.

§ 456
Aufbauhypothek

(1) Ein Grundstück kann zur Sicherung von Krediten, die von Kreditinstituten für Baumaßnahmen gegeben werden, mit einer Aufbauhypothek belastet werden.

(2) Für die Aufbauhypothek gelten die Bestimmungen über die Hypothek entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Eine Aufbauhypothek hat Vorrang vor anderen Hypotheken. Mehrere Aufbauhypotheken haben gleichen Rang.

§ 457
Aufbauhypothek durch staatliche Anordnung

Für staatlich angeordnete Baumaßnahmen kann die Aufnahme eines Kredites und die Belastung des Grundstücks mit einer Aufbauhypothek auf Antrag des zuständigen staatlichen Organs veranlaßt werden. Hierfür gelten besondere Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 28. 4. 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I Nr. 34 S. 351) i. d. F. der 2. VO vom 14. 6. 1967 (GBl. II Nr. 63 S. 419), insbes. § 16.

§ 458
Stundung von Hypotheken

Ist ein Grundstück mit einer Aufbauhypothek belastet und deshalb eine Zinszahlung und Tilgung bereits bestehender Hypothekenforderungen nur teilweise oder nicht möglich, sind diese einschließlich der Zinsen insoweit gestundet. Während der Stundung dürfen die Hypothekenforderungen nicht gekündigt werden.

Vierter Abschnitt

Sicherung des sozialistischen Eigentums bei Baumaßnahmen auf vertraglich genutzten Grundstücken

§ 459

(1) Die von volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen oder Einrichtungen auf vertraglich genutzten Grundstücken errichteten Gebäude und Anlagen sind unabhängig vom Eigentum am Boden Volkseigentum. Sind bedeutende Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen an vertraglich genutzten Grundstük-

ken durchgeführt worden, besteht entsprechend der Werterhöhung ein volkseigener Miteigentumsanteil.

(2) Jeder Vertragspartner kann verlangen, daß die Rechte und Pflichten festgelegt werden, die sich aus den baulichen Maßnahmen ergeben, und daß die Rechtsänderung im Grundbuch eingetragen wird.

(3) Bestehende und künftige Belastungen des Grundstücks erstrecken sich nicht auf das nach Abs. 1 entstandene Volkseigentum.

(4) Sind von sozialistischen Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen bedeutende Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen an vertraglich genutzten Grundstücken durchgeführt worden, besteht entsprechend der Werterhöhung ein Miteigentumsanteil zugunsten der sozialistischen Genossenschaft oder gesellschaftlichen Organisation. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften gelten die genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Anmerkung: Für LPG vgl. § 10 Abs. 1 Buchst. d), § 13 Abs. 2 LPG-Ges.

Viertes Kapitel

Entmündigung, Todeserklärung und Aufgebot

Erster Abschnitt

Entmündigung

§ 460

(1) Die Entmündigung eines Bürgers kann nur durch gerichtliche Entscheidung in einem durch Gesetz geregelten Verfahren erfolgen.

(2) Ein Bürger kann entmündigt werden, wenn er wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in der Fähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, in gesellschaftlicher Verantwortung über die Begründung von Rechten und Pflichten selbst zu entscheiden. Ein Bürger kann auch entmündigt werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung durch Mißbrauch von Alkohol oder anderer rauscherzeugender Mittel oder Drogen eingetreten ist.

(3) Bei Wegfall der Gründe ist die Entmündigung durch gerichtliche Entscheidung aufzuheben.

(4) Dem Entmündigten ist ein Vormund zu bestellen. Für die Vormundschaft gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

Anmerkung: Zum Entmündigungsverfahren vgl. §§ 140 ff. ZPO;
zur Bestellung eines Vormundes durch das Staatliche Notariat vgl. § 37 NG;
zur Vormundschaft vgl. §§ 98 ff. FGB.

Zweiter Abschnitt

Todeserklärung

§ 461
Voraussetzungen und Folge der Todeserklärung

(1) Ein Bürger, dessen Aufenthalt längere Zeit unbekannt ist und an dessen Weiterleben den Umständen nach ernstliche Zweifel bestehen (Verschollenheit), kann durch gerichtliche Entscheidung für tot erklärt werden.

(2) Solange ein Verschollener nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er lebt. Es wird jedoch vermutet, daß er das 90. Lebensjahr nicht überlebt hat. Das gilt nicht, wenn die im § 462 bestimmten Fristen noch nicht abgelaufen sind.

(3) Stellt sich heraus, daß der für tot erklärte Verschollene lebt, wird die Todeserklärung rückwirkend unwirksam. Sie ist durch das Gericht aufzuheben.

§ 462
Verschollenheitsfristen

(1) Ein Verschollener kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem er nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat, 5 Jahre vergangen sind.

(2) Ein Bürger, der einer unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt war und seither verschollen ist, kann nach Ablauf von 6 Monaten

seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignis für tot erklärt werden. Läßt sich dieser Zeitpunkt nicht feststellen, ist die Todeserklärung zulässig, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem der Verschollene nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat, 6 Monate vergangen sind.

§ 463
Todeszeitpunkt

(1) Als Todeszeitpunkt ist der Zeitpunkt festzustellen, der nach den Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(2) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht ermitteln, ist der Tag als Todeszeitpunkt festzustellen, an dem die fünfjährige Frist nach § 462 Abs. 1 oder die abgekürzte Frist nach § 462 Abs. 2 abläuft.

(3) Ergibt sich später, daß der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt wurde, ist er auf Antrag zu ändern.

§ 464
Feststellung des Todeszeitpunktes

(1) Steht der Tod eines Bürgers fest, ist jedoch der Zeitpunkt des Todes nicht bekannt, kann der Zeitpunkt durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werden.

(2) Kann nicht festgestellt werden, ob von mehreren verstorbenen oder für tot erklärten Bürgern der eine den anderen überlebt hat, wird ihr gleichzeitiger Tod vermutet.

Dritter Abschnitt

Aufgebot von Urkunden

§ 465

Ist eine Urkunde, die den Aussteller dazu berechtigt und verpflichtet, an jeden Inhaber der Urkunde zu leisten (Inhaberpapier), verlorengegangen oder vernichtet, kann sie im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden, soweit der Aussteller der Urkunde nicht selbst zu deren Kraftloserklärung berechtigt ist. Das gleiche gilt für Sparbücher.

Anmerkung: Zum Aufgebotsverfahren vgl. §§ 144 ff. ZPO; zum Ausschluß von Grundstückseigentümern, Vorkaufsberechtigten und Hypothekengläubigern im Wege des Aufgebotsverfahrens vgl. §§ 11, 12 Grundstücksdokumentationsordnung;
zur Sicherung von Sparguthaben bei Abhandenkommen von Sparbüchern vgl. § 15 der AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR (Reg.-Nr. 12).

Fünftes Kapitel

Begriffsbestimmungen

§ 466
Wohnsitz

(1) Der Wohnsitz eines Bürgers ist der Ort, an dem er sich gewöhnlich aufhält. Ein Bürger kann an mehreren Orten einen Wohnsitz begründen.

(2) Kinder und Jugendliche teilen den Wohnsitz ihrer Eltern oder des Erziehungsberechtigten, soweit diese nicht einen anderen Wohnsitz für sie bestimmen. Leben die Eltern getrennt und sind beide erziehungsberechtigt, teilen die Kinder und Jugendlichen den Wohnsitz des Elternteils, bei dem sie sich dauernd oder überwiegend aufhalten. Im Rahmen seiner Befugnisse kann entsprechend den Vorschriften des Familienrechts auch das Organ der Jugendhilfe den Wohnsitz eines Kindes oder Jugendlichen bestimmen.

(3) Der Wohnsitz eines Bürgers, der unter Vormundschaft steht, wird durch den Vormund bestimmt. Die gleiche Befugnis steht einem bestellten Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises zu.

(4) Als Wohnsitz eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, der sich vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, gilt sein letzter Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 467
Sachen und wesentliche Bestandteile

(1) Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind

bewegliche Gegenstände, Grundstücke und Gebäude.

(2) Wesentliche Bestandteile einer Sache sind Teile, die so miteinander verbunden sind, daß sie nicht getrennt werden können, ohne die Sache zu zerstören oder ihren wirtschaftlichen Zweck erheblich zu beeinträchtigen. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören auch die Sachen, die zu seiner Errichtung, Erhaltung und Erweiterung eingefügt worden sind.

(3) Wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 468
Zubehör

(1) Zubehör sind Sachen, die, ohne Bestandteile zu sein, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einer anderen Sache erforderlich sind.

(2) Der Erwerb des Eigentums an einer Sache erstreckt sich auch auf das Zubehör, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt oder im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 469
Einwilligung und Genehmigung

(1) Einwilligung ist die vorherige Zustimmung, Genehmigung die nachträgliche Zustimmung zu einem Vertrag. Sie werden mit Zugang wirksam.

(2) Hängt die Wirksamkeit eines Vertrages von der Zustimmung eines Dritten ab, kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung gegenüber jedem Vertragspartner erklärt werden. Die Zustimmung bedarf nicht der für den Vertrag bestimmten Form.

Fristen
§ 470

(1) Ist für den Beginn einer Frist ein Ereignis oder ein bestimmter Zeitpunkt maßgebend, wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Wird die Frist verlängert, beginnt die neue Frist mit dem Tag, welcher der Beendigung der ursprünglichen Frist folgt.

(2) Ist für den Erwerb eines Rechts ein bestimmter Tag maßgebend, wird das Recht bereits am Anfang dieses Tages erworben.

§ 471

(1) Eine Frist endet:

1. wenn sie nach Tagen berechnet ist, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist;

2. wenn sie nach Wochen berechnet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der dem entsprechenden Tag des Beginns der Frist vorausgeht;

3. wenn sie nach Monaten berechnet ist, mit dem Ablauf des Tages des letzten Monats, der dem entsprechenden Tag des Beginns der Frist vorausgeht. Fehlt in einem Monat der für das Ende der Frist maßgebende Tag, endet die Frist am letzten Tag des Monats;

4. wenn sie nach Jahren berechnet ist, mit dem Ablauf des entsprechenden Tages des letzten Jahres.

(2) Das Ende einer Frist kann auch durch den Eintritt eines Ereignisses bestimmt werden.

(3) Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages.

Sechstes Kapitel

Verjährung

§ 472
Grundsatz

(1) Ansprüche, die Bürgern oder Betrieben nach diesem Gesetz zustehen, unterliegen der Verjährung. Sie können nach Ablauf der in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmten Fristen nicht mehr mit Hilfe des Gerichts durchgesetzt werden. Nebenansprüche verjähren spätestens mit dem Hauptanspruch.

(2) Das Gericht kann auch nach eingetretener Verjährung für einen geltend gemachten

Anspruch Rechtsschutz gewähren, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und es im Interesse des Gläubigers dringend geboten erscheint und dem Schuldner zuzumuten ist.

§ 473
Erfüllung verjährter Ansprüche

Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der Anspruch verjährt sei.

§ 474
Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist beträgt, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

1. für Garantieansprüche 6 Monate;
2. für Ansprüche aus Verträgen 2 Jahre;
3. für Schadenersatzansprüche aus Verträgen sowie für außervertragliche Ansprüche 4 Jahre;
4. für Zahlungsverpflichtungen aus einem schriftlichen Schuldanerkenntnis 10 Jahre;
5. für Ansprüche auf Herausgabe von Sachen 10 Jahre; Ansprüche auf Herausgabe von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, verjähren nicht.

(2) Kürzere Verjährungsfristen können schriftlich vereinbart werden, soweit das nicht durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

(3) Vereinbarungen über eine Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen sind nicht zulässig.

§ 475
Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt

1. bei Garantieansprüchen mit dem 1. Tag des auf ihre Geltendmachung beim Garantieverpflichteten folgenden Monats;

2. bei Ansprüchen außerhalb von Verträgen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte vom Entstehen des Anspruchs und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von 10 Jahren nach Vollendung der schädigenden Handlung ein;

3. bei allen übrigen Ansprüchen mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 476
Unterbrechung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliches Anerkenntnis des Anspruchs;

2. Einigung der Partner vor einem gesellschaftlichen Gericht über einen Anspruch;

3. Teil- oder Zinszahlung auf die Geldforderung.

(2) Wird die Verjährung unterbrochen, beginnt am 1. Tag des folgenden Monats die Verjährungsfrist erneut.

§ 477
Hemmung der Verjährung

(1) Die Verjährung ist gehemmt für die Zeit

1. einer Stundung des Anspruchs;
2. von der Geltendmachung des Anspruchs vor einem Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung; die Verjährung gilt als nicht gehemmt, wenn die Klage oder der Antrag aus anderen als aus Zuständigkeitsgründen zurückgenommen wird;
3. zwischen der Anmeldung der Forderung im Verfahren zur Gesamtvollstreckung und der Beendigung dieses Verfahrens;
4. in der eine Rechtsverfolgung nicht möglich ist;
5. von der Geltendmachung eines Garantieanspruchs bis zu seiner Erfüllung oder bis zur Erklärung des Verpflichteten, daß er die Erfüllung des Anspruchs verweigert;
6. von der Anzeige eines Versicherungsfalles bis zur Erkärung der Versicherungseinrichtung über ihre Leistungspflicht;
7. in welcher der Anspruch durch Pfandrecht, Bürgschaft oder auf sonstige Weise gesichert ist, mit Ausnahme des Anspruchs auf Zinsen.

(2) Die Zeit, in der die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Sonderfälle der Verjährung

§ 478

(1) Ein Anspruch gegen einen handlungsunfähigen oder einen in seiner Handlungsfähigkeit beschränkten Bürger, der ohne gesetzlichen Vertreter ist, verjährt frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt, in welchem der Bürger die Handlungsfähigkeit erlangt hat oder gesetzlich vertreten wird.

(2) Ein Anspruch, der zu einem Nachlaß gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, verjährt frühestens 1 Jahr nach dem Zeitpunkt, in welchem die Erbschaft von den Erben angenommen oder die Nachlaßverwaltung angeordnet wurde.

§ 479

(1) Ansprüche aus eingetragenen Rechten an Grundstücken verjähren nicht. Das gilt nicht für Ansprüche auf Zinsen.

(2) Auf Ansprüche aus gelöschten Grundstücksrechten ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden, wenn gegen die Löschung ein Widerspruch im Grundbuch eingetragen ist.

§ 480
Vollstreckungsverjährung

(1) Die Frist, in der eine Vollstreckung wegen eines gerichtlich festgestellten oder für vollstreckbar erklärten Anspruchs beantragt werden kann, beträgt 10 Jahre. Bei Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen beträgt die Frist 4 Jahre.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts, jedoch nicht vor Fälligkeit des Anspruchs. Bei Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen beginnt die Frist für jede Teilleistung gesondert am 1. Tag des Monats, der auf die Fälligkeit der Teilleistung folgt.

(3) Die Frist wird durch den Antrag auf Vollstreckung unterbrochen. Sie beginnt erneut mit dem 1. Tag des Monats, der auf die Beendigung der Vollstreckung folgt. Das Gericht kann auf Antrag auch nach Ablauf der Frist vollstrecken, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und es im Interesse des Gläubigers dringend geboten erscheint und dem Schuldner zuzumuten ist.

(4) Die Vollstreckungsverjährung ist für die Zeit gehemmt, während der der Anspruch gestundet oder die Vollstreckung vorläufig eingestellt ist.

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. Juni 1975
(GBl. I Nr. 27 S. 517)

I. Anwendungsbestimmungen

§ 1
Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches

Das Zivilgesetzbuch tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 2
Anwendung des Zivilgesetzbuches

(1) Das Zivilgesetzbuch ist auf alle nach seinem Inkrafttreten begründeten Zivilrechtsverhältnisse anzuwenden.

(2) Das Zivilgesetzbuch ist auch auf alle bei seinem Inkrafttreten bestehenden Zivilrechtsverhältnisse anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für das Bestehen der vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begründeten Rechte und Pflichten ist das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht maßgebend.

§ 3
Anwendung auf andere Eigentumsformen

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sind auf andere Eigentumsformen entsprechend anzuwenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

§ 4
Versicherungsverhältnisse

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Versicherungsverhältnisse sind auch auf die Versicherungsbeziehungen von Betrieben und Organisationen mit Versicherungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

§ 5
Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Sind vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches in Ausübung eines vertraglich vereinbarten Nutzungsrechts auf Bodenflächen Wochenendhäuser oder andere Baulichkeiten entsprechend den Rechtsvorschriften errichtet worden, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen Bedürfnissen der Bürger dienen, bestimmt sich das Eigentum nach dem Zivilgesetzbuch.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 296, § 313 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Erbbaurechte, die für eine bestimmte Zeit bestellt sind, bestehen nach Ablauf dieser Zeit mit dem gleichen Inhalt weiter, wenn das Grundstück nicht an den Erbbauberechtigten verkauft wird. Mit dem Verkauf des Grundstücks erlischt das Erbbaurecht. Dem Grundstückseigentümer steht ein Heimfallrecht nicht zu. Im Falle des Verkaufs des Grundstücks steht dem Erbbauberechtigten gegenüber dem Grundstückseigentümer ein Vorkaufsrecht zu. Besteht ein Erbbaurecht an einem volkseigenen Grundstück und wurde in Ausübung dieses Rechts ein Eigenheim errichtet, kann dem Berechtigten nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften das Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück verliehen werden. Mit der Verleihung des Nutzungsrechts erlischt das Erbbaurecht.

Anmerkung: Beachte, daß durch § 15 Abs. 2 I Ziff. 11 EGZGB die VO über das Erbbaurecht außer Kraft gesetzt wurde; zum Vorkaufsrecht

des Erbbauberechtigten vgl. §§ 306–309 ZGB (Reg.-Nr. 1);
zur Umwandlung eines Erbbaurechts in ein Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück vgl. § 287 Abs. 1 ZGB und Anm. hierzu (Reg.-Nr. 1).

(3) Für die bei seinem Inkrafttreten bestehenden Heimstätten gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das persönliche Eigentum.

Anmerkung: Beachte, daß durch § 15 Abs. 2 I Ziff. 13 EGZGB das Reichsheimstättengesetz außer Kraft gesetzt wurde.

§ 6
Grundstücksbelastungen

(1) Auf Rechte, die als Grundstücksbelastungen vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begründet wurden, ist das vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches geltende Recht anzuwenden.

(2) Für die Ausübung dieser Rechte gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches. Wird nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch Vertrag ein solches Recht übertragen, oder wird darüber in anderer Weise durch Rechtsgeschäft verfügt, ist das Zivilgesetzbuch anzuwenden.

§ 7
Pfandrechte

Sicherungsübereignungen, die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begründet wurden, gelten als Pfandrechte ohne Übergabe der Sache nach dem Zivilgesetzbuch.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 448 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 8
Erbrecht

(1) Die Regelung erbrechtlicher Verhältnisse bestimmt sich nach dem vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches geltenden Recht, wenn der Erbfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

(2) Die Wirksamkeit eines Testaments bestimmt sich nach dem vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches geltenden Recht, wenn es vor diesem Zeitpunkt errichtet wurde. Das gleiche gilt für eine im Testament angeordnete Vor- und Nacherbfolge; die sich daraus für den Erben ergebenden Beschränkungen der Verfügungsbefugnis bestehen nicht, wenn der Erbfall nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches eintritt.

§ 9
Stiftungen

(1) Die rechtliche Stellung der bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches bestehenden Stiftungen wird durch das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht bestimmt.

(2) Der Rat des Bezirkes führt die Aufsicht über alle Stiftungen, deren Sitz sich in seinem Bereich befindet. Er kontrolliert die Tätigkeit der Stiftungen und legt die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Maßnahmen fest. Er ist berechtigt, Auflagen zu erteilen und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, einen Vorstand zu bestellen.

(3) Der Rat des Bezirkes entscheidet über Anträge auf Änderung der Satzung oder Aufhebung einer Stiftung.

(4) Ist der Zweck der Stiftung nicht zu verwirklichen oder steht er im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Bedürfnissen, kann der Rat des Bezirkes der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben und insoweit ihre Satzung ändern oder die Stiftung auflösen. Das bei Auflösen einer Stiftung vorhandene Vermögen geht auf den in der Satzung vorgesehenen Berechtigten oder, wenn dieser in der Satzung nicht bestimmt ist, auf den Staat über.

§ 10
Warenzeichenverbände

Die rechtliche Stellung der bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches bestehenden Warenzeichenverbände wird durch das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht bestimmt. Die Register werden vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen geführt.

§ 11
Verjährung

(1) Das Zivilgesetzbuch ist auf die Verjährung aller Ansprüche anzuwenden, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht verjährt sind. Endet eine vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begonnene Verjährungsfrist früher als die im Zivilgesetzbuch bestimmte Frist, tritt die Verjährung zu diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch 6 Monate nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ein.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind.

II. Änderung von Gesetzen
§ 12

Mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches werden folgende Gesetze geändert:

1. Änderung des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl.I 1966 Nr. 1 S. 1)

– **§ 14 erhält folgende Fassung:**
„(1) Von den Regelungen des § 13 abweichende Vereinbarungen der Ehegatten sind zulässig. Über Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, können abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden.

(2) Abweichende Vereinbarungen sollen schriftlich getroffen werden. Vereinbarungen über Grundstücke und Gebäude bedürfen der Beurkundung. Vereinbarungen über eingetragene Rechte an Grundstükken und Gebäuden bedürfen der Beglaubigung."

– **§ 52 erhält folgende Fassung:**
„(1) Das elterliche Erziehungsrecht kann nicht ausüben, wer nicht volljährig ist, wer entmündigt ist oder wer durch gerichtliche Entscheidung unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen ist.

(2) Das elterliche Erziehungsrecht kann ferner nicht ausüben, wer, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert unfähig ist, seiner elterlichen Verantwortung gerecht zu werden, oder in dieser Fähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.

(3) Die Unfähigkeit zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nach Abs. 2 wird auf Antrag des Organs der Jugendhilfe durch das Gericht festgestellt. Bestehen die Gründe für die Unfähigkeit zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nicht mehr, ist das auf Antrag des Organs der Jugendhilfe oder des betroffenen Elternteils durch das Gericht festzustellen.

(4) Die Unfähigkeit zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts befreit nicht von der Verpflichtung, das Kind zu betreuen, für seine Gesundheit zu sorgen und seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen oder Unterhaltsleistungen zu erbringen."

2. Änderung des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz – Entschädigungsgesetz – (GBl. I Nr. 26 S. 257) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372)

– **§ 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**
„An der Geldentschädigung haben Gläubiger dieselben Rechte, die ihnen in einem Verfahren über die Vollstreckung in Grundstücke an dem Erlös zustehen."

– **§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**
„Entschädigungsberechtigte und Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, können bei dem zuständigen Kreisgericht die Erlösverteilung nach den Bestimmungen des Verfahrens über die Vollstreckung in Grundstücke beantragen."

3. Änderung des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. Nr. 23 S. 216) in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I Nr. 21 S. 357)

– **§ 21 erhält folgende Fassung:**

„(1) Rechtsfähige staatliche und wirtschaftsleitende Einrichtungen können, auch wenn sie keine Geschäftstätigkeit ausüben, Warenzeichen anmelden, die in zugeordneten Betrieben zur Kennzeichnung der Waren benutzt werden sollen.

(2) Rechtsfähige Verbände (Warenzeichenverbände) stehen den bezeichneten Einrichtungen gleich, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben. Die Bildung von Warenzeichenverbänden erfolgt durch Beschluß der Gründungsversammlung der an ihnen beteiligten Betriebe und Anweisung des Leiters des staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, dem diese Betriebe unterstellt oder zugeordnet sind. Sind die beteiligten Betriebe verschiedenen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen unterstellt oder zugeordnet, haben die Leiter der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe gemeinsam darüber zu entscheiden, welcher Leiter die Anweisung über die Bildung des Warenzeichenverbandes erläßt. Mit dem in der Anweisung über die Bildung des Warenzeichenverbandes genannten Zeitpunkt wird der Verband rechtsfähig.

(3) Die Anweisung über die Bildung des Warenzeichenverbandes muß enthalten:

a) den Namen und den Sitz des Verbandes,
b) die Angabe des für die Anleitung und Kontrolle des Warenzeichenverbandes verantwortlichen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder Betriebes,
c) die Bestätigung der Satzung des Warenzeichenverbandes,
d) den Zeitpunkt der Bildung des Warenzeichenverbandes.

Alle in der DDR gebildeten Warenzeichenverbände sind mit den vorgenannten Angaben auf Antrag ihres Vorstandes in das beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen geführte Register der Warenzeichenverbände einzutragen.

(4) Für Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit in den §§ 22 bis 26 nichts anderes bestimmt ist."

4. Änderung des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I Nr. 36 S. 577)

– **§ 14 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:**

„(4) Die Produktionsgrundmittel- und Produktionsumlaufmittelfonds der LPG sind unteilbar und nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Die Pflichtinventarbeiträge als Bestandteil dieser Fonds sind unverteilbares genossenschaftliches Eigentum."

– **§ 24 erhält folgende Fassung:**

„§ 24
Erbfall

(1) Beim Tode eines Mitgliedes hat die LPG mit dem Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.

(2) Ist der Erbe Mitglied der LPG, gilt das vom Erblasser eingebrachte Land und Inventar als vom Erben eingebracht."

– **§ 29 erhält folgende Fassung:**

„§ 29
Gärtnerische Produktionsgenossenschaften

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für gärtnerische Produktionsgenossenschaften."

III. Schlußbestimmungen

§ 13
Verweisung auf Bestimmungen, die durch das Zivilgesetzbuch aufgehoben oder geändert werden

(1) Wird in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch das Zivilgesetzbuch oder durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder dieses Gesetzes, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Sind in Rechtsvorschriften zivilrechtliche Regelungen enthalten, die dem Zivilgesetzbuch widersprechen, sind an deren Stelle die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anzuwenden.

§ 14
Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsverordnungen zum Zivilgesetzbuch und zu diesem Einführungsgesetz erläßt der Ministerrat.

(2) Durchführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch und zu diesem Einführungsgesetz erläßt der Minister der Justiz.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

I. Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945

1. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. April 1896 (RGBl. S. 195) sowie die zu seiner Ausführung erlassenen landesrechtlichen Rechtsvorschriften,
2. Einführungsgesetz vom 18. April 1896 zum Bürgerlichen Gesetzbuch (RGBl. S. 604),
3. Gesetz vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichshaftpflichtgesetz) (RGBl. S. 207) einschließlich der zu seiner Änderung und Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften,
4. Gesetz vom 16. Mai 1894 betr. die Abzahlungsgeschäfte (RGBl. S. 450),
5. Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (RGBl. S. 709),
6. Verordnung vom 27. März 1899 betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel (RGBl. S. 219),
7. Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (VVG) (RGBl. S. 263) mit späteren Änderungen,
8. Einführungsgesetz vom 30. Mai 1908 zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 305),
9. Gesetz vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. S. 437),
10. Gesetz vom 20. Dezember 1911 betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes (RGBl. S. 985),
11. Verordnung vom 15. Januar 1919 über das Erbbaurecht (RGBl. S. 72),
12. Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) sowie die zu seiner Ergänzung und Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
13. Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (RGBl S. 962; Ber. S. 1218) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
14. Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (RGBl. S 273) und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
15. Gesetz vom 19. März 1924 über hypothekarische Belastung von Reichsbahngrundstücken (RGBl. I S. 285),
16. Gesetz vom 18. Juli 1930 über die Bereinigung der Grundbücher (RGBl. I S. 305),
17. Gesetz vom 1. Juni 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse

(RGBl. I S. 331) und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,

18. Gesetz vom 13. Dezember 1935 über die Veräußerung von Nießbrauchrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (RGBl. I S. 1468),
19. Verordnung vom 30. September 1936 über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit (RGBl. I S. 859),
20. Gesetz vom 4. Februar 1937 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (RGBl. I S. 171),
21. Reichsumlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 518),
22. Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629),
23. Verordnung vom 28. August 1937 über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume (RGBl. I S. 917) und alle zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
24. Gesetz vom 24. März 1938 über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume (RGBl. I S. 306),
25. Gesetz vom 31. Juli 1938 über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen (RGBl. I S. 973),
26. Gesetz vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (RGBl. I S. 1186),
27. Gesetz vom 29. April 1940 über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden (RGBl. I S. 691) mit der Ergänzungsverordnung vom 6. Mai 1941 (RGBl. I S. 252),
28. Gesetz vom 1. Juni 1923 über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (RGBl. I S. 353) in der Fassung der Sechsten Verordnung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712) und die zu seiner Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften;

II. Rechtsvorschriften, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind

29. Verordnung vom 22. Februar 1949 über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern (ZVOBl. Nr. 15 S. 124) nebst Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1949 (ZVOBl. Nr. 63 S. 550),
30. Verordnung vom 4. Juni 1949 über die Anzeige- und Ablieferungspflicht sowie über den Eigentumserwerb des Finders (ZVOBl. Nr. 50 S. 444),
31. Gesetz vom 17. Mai 1950 über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters (GBl. Nr. 57 S. 437),
32. Gesetz vom 8. September 1950 über die Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. Nr. 104 S. 969),
33. Gesetz vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 104 S. 973),
34. Verordnung vom 15. November 1951 über die Abkürzung der Verschollenheitsfristen (GBl. Nr. 135 S. 1059),
35. Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Neuregelung des Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten (GBl. I Nr. 52 S. 457),
36. Anordnung vom 17. Mai 1956 über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten (GBl. I Nr. 52 S. 457),
37. §§ 3, 9, 10, 12, 13, 15 bis 25, 26 des Einrührungsgesetzes zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 19),
38. §§ 48 bis 53 und 57 bis 60 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113),
39. Verordnung vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) (Gesetz- und VO-Blatt Land Sachsen 1947 S. 147),
40. Gesetz vom 30. September 1948 über die Aufhebung von Altgemeinden und Beräumung alter Vorrechte (Gesetz- und VO-Blatt Land Sachsen 1948 S. 530),
41. Durchführungsbestimmung vom 31. März 1947 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsver-

ordnung) (GBl. des Landes Sachsen-Anhalt 1947 Nr. 15 S. 120),

42. Gesetz vom 5. November 1947 über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht (GBl. des Landes Sachsen-Anhalt 1947 S. 164),
43. Gesetz vom 20. November 1946 über die Einführung der „Verordnung über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden“ vom 4. Juli 1946 nebst Rechtsverordnung vom 20. November 1946 (Reg.-Blatt Thüringen 1947 S. 18/19),
44. Verordnung vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) (Reg.-Blatt Thüringen 1947 S. 18),
45. Gesetz vom 3. Juni 1948 betr. die Weitergeltung der Stundungsverordnung im Lande Thüringen (Reg.-Blatt Thüringen I S. 77),
46. Gesetz vom 28. Februar 1951 über die Zuständigkeit in Stiftungssachen (Reg.-Blatt Thüringen S. 66),
47. Gesetz vom 29. Mai 1947 über die Sondernutzungsrechte von Gemeindeangehörigen oder Klassen von solchen (Altgemeinden, Realgemeinden, Gemeindegliedervermögen) (Reg.-Blatt Thüringen I S. 52) sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
48. Verordnung vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) (VOBl. Brandenburg S. 236),
49. Gesetz vom 11. Mai 1951 über die Auflösung von Gemeinschaften der Separationsinteressenten (GVOBl. Brandenburg I S. 8),
50. Verordnung Nr. 125 vom 31. August 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) (Amtsblatt Mecklenburg S. 101),
51. Gesetz vom 29. April 1948 über die Aufhebung von Sonderrechten an Gemeindevermögen (Reg.-Blatt Mecklenburg S. 77) sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren

vom 27. Dezember 1976
GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9)

Auf der Grundlage des §14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) wird zur Regelung der Voraussetzung für die Nachbesserung innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit sowie für die Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs gemäß § 152 und § 157 Abs. 3 ZGB folgendes verordnet:

§ 1
Grundsätze

(1) Die Betriebe des Einzelhandels haben in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik planmäßig Konsumgüter entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung in einwandfreier Beschaffenheit bereitzustellen.

(2) Tritt innerhalb der Garantiezeit ein Mangel auf, kann der Käufer gegen den Garantieverpflichteten einen Garantieanspruch nach den Bestimmungen des ZGB (§§ 148, 149 und 151 bis 160) geltend machen.

§ 2
Nachbesserung

(1) Die Nachbesserung muß sichern, daß der Mangel einwandfrei beseitigt und der Gebrauchswert der Ware voll wiederhergestellt wird.

(2) Der Garantieverpflichtete kann Garantieansprüche des Käufers durch Nachbesserung gemäß § 152 ZGB erfüllen, wenn

- die Nachbesserung innerhalb einer Frist gemäß § 3 dieser Durchführungsverordnung erfolgen kann;
- bei Überschreitung dieser Frist dem Käufer für die Dauer der Nachbesserung ein Leihgegenstand zur kostenlosen Nutzung übergeben wird;
- der Gebrauchswert der Ware durch Auswechslung selbständiger und austauschbarer Teile in der Frist gemäß § 3 dieser Durchführungsverordnung umgehend wiederhergestellt werden kann;
- die Ware nicht mehr als einmal wegen schwerwiegender Mängel oder nicht bereits wiederholt wegen anderer Mängel nachgebessert wurde.

(3) Benötigt der Käufer die Ware umgehend, bleiben seine berechtigten Interessen gewahrt, wenn ihm sofort für die Dauer der Nachbesserung ein Leihgegenstand übergeben wird, sofern die persönliche Verwendungsabsicht des Käufers für die Ware dies nicht ausschließt.

(4) Erfolgt die Nachbesserung nicht nach den Bedingungen der Absätze 1 bis 3, kann der Käufer gemäß § 152 Abs. 2 ZGB und § 153 ZGB Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

§ 3
Nachbesserungsfristen

(1) Die Nachbesserung ist von den Garantieverpflichteten für die nachstehenden Wa-

rengruppen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

Reglerbügeleisen, Trockenrasierer	8 Tage,
Fernsehgeräte Kühlschränke Wäscheschleudern Waschmaschinen Fahrräder	10 Tage,
Küchenmaschinen elektroakustische Geräte (außer Fernsehgeräte)	18 Tage,
Pkw, Motorräder, Mopeds Uhren	21 Tage.

(2) Die Frist für die Nachbesserung von Pkw, Motorrädern und Mopeds gilt hinsichtlich der Mängel, die ihre Funktions-, Betriebs- oder Verkehrssicherheit sowie die Schutzgüte betreffen.

(3) Für Waren, die keiner Warengruppe gemäß Abs. 1 zuzuordnen sind, gilt eine Nachbesserungsfrist von 14 Tagen.

(4) Die Nachbesserungsfrist gemäß den Absätzen 1 und 3 beginnt mit der Geltendmachung des Mangels bei einem Garantieverpflichteten. Im Falle des § 158 Abs. 1 Satz 3 ZGB beginnt die Frist mit der Mitteilung der Anerkennung des Mangels durch den Verkäufer.

(5) Die Garantieverpflichteten haben die Nachbesserungsfristen kontinuierlich zu verkürzen. Von Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen festgelegte kürzere Nachbesserungsfristen werden von den Fristen gemäß Abs. 1 nicht berührt.

§ 4
Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs.

(1) Der Mangel einer Ware (außer Nahrungs- und Genußmittel), die in einer Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) gekauft wurde, kann bei einer anderen Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) an einem anderen Ort als dem des Kaufs reklamiert werden.

(2) Für eine Reklamation gemäß Abs. 1 ist Voraussetzung daß

- die Reklamation des Mangels beim Verkäufer besonders aufwendig wäre,
- die Verkaufseinrichtung, in der reklamiert wird, Waren gleicher Art und Güte führt und
- vom Käufer durch Kassenbeleg, Garantieschein oder einen anderen Beleg das Verkaufsdatum und die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) nachgewiesen werden.

(3) Die Verkaufseinrichtung am anderen Ort ist verpflichtet, eine solche Reklamation entgegenzunehmen und sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu bearbeiten.

(4) Die Abwicklung der Garantieansprüche in den zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen erfolgt zwischen dem Betrieb des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler), zu dem die Verkaufseinrichtung gehört, in der die Ware reklamiert wurde, und dem sozialistischen Großhandelsbetrieb, von dem er Waren gleicher Art und Güte bezieht. In den Beziehungen zwischen den Betrieben des sozialistischen Großhandels und den Produktionsbetrieben sind die Garantieansprüche bei dem Hersteller geltend zu machen, der die Ware produziert hat. Dies gilt sinngemäß für die Belieferung des sozialistischen Einzelhandels direkt von den Produktionsbetrieben (Direktbezug).

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf wertgeminderte Waren und Gebrauchtwaren.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 159 ZGB (Reg.-Nr. 1) sowie die AO über den Handel mit Gebrauchtwaren (Reg-Nr. 7).

§ 5
Durchsetzung der Garantieansprüche

(1) Der Käufer hat die Möglichkeit, sich über die Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren durch bestehende Informationszentren, Kundendienstzentralen und ähnliche Einrichtungen kostenlos beraten zu lassen.

(2) Ist der Käufer mit der Entscheidung über eine fristgemäß vorgebrachte Reklamation nicht einverstanden, kann er sich unverzüglich an den Leiter des Betriebes wenden, bei dem die Reklamation vorgebracht wurde. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen die Entscheidung zu überprüfen.

(3) Unabhängig von der Festlegung des Abs. 2 kann der Käufer berechtigte Garantieansprüche unter Beachtung der gesetzlichen Fristen durch Antrag bei Gericht durchsetzen.

§ 6
Reklamationsbuch

(1) Die Vertragswerkstatt, der Verkäufer und der Hersteller sind verpflichtet, ein Reklamationsbuch zu führen. In dieses ist jede von einem Käufer vorgebrachte Reklamation einer Ware einzutragen. Die Eintragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

a) Name und Anschrift des Käufers,

b) Bezeichnung der Ware,

c) Verkaufsdatum und Nummer des Kassenbeleges, soweit vorhanden, Angaben über andere Belege und Beweise,

d) Bezeichnung des Mangels, den vom Käufer gewählten Anspruch und den Tag der Beanstandung,

e) Vermerk über die Art der Erledigung der Reklamation.

(2) Die Vertragswerkstatt und der Hersteller können die nachweisfähige Abwicklung der Reklamation auch in anderer Form gewährleisten. Dabei sind die Angaben gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e zu erfassen.

(3) Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, die Nachweisführung vierteljährlich zu überprüfen.

§ 7
Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Veröffentlicht am 19. 1. 1977.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Behandlung von Kundenreklamationen (GBl. II Nr. 60 S. 386) und
- Anordnung Nr. 2 hierzu vom 1. November 1966 (GBl. II Nr. 126 S. 792).

Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge – Rechtsanwendungsgesetz –

vom 5. Dezember 1975
(GBl. I Nr. 46 S. 748)

§ 1
Grundsatz

Die gesetzliche Regelung über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge erfolgt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. Sie dient der ordnungsgemäßen Gestaltung dieser Rechtsbeziehungen mit internationalem Charakter und sichert die verfassungsmäßig garantierten Rechte der beteiligten Staatsbürger und Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz bestimmt, welches Recht auf Verhältnisse des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts mit internationalem Charakter sowie auf Rechtsverhältnisse des internationalen Wirtschaftsverkehrs anzuwenden ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit in für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen etwas anderes festgelegt ist.

§ 3
Verweisung

Wird durch das Recht eines anderen Staates, auf das die Bestimmungen dieses Gesetzes verweisen, auf das Recht der Deutschen Demokratischen Republik zurückverwiesen, so ist dieses anzuwenden.

§ 4
Nichtanwendung des Rechts anderer Staaten

Gesetze und andere Rechtsvorschriften eines anderen Staates werden nicht angewandt, soweit ihre Anwendung mit den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik unvereinbar ist. In diesem Falle sind die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 5
Rechtsanwendung bei Staatenlosen oder Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft

Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Staatsbürgerschaft für das anzuwendende Recht maßgeblich, so ist a) bei Staatenlosen das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder zu der maßgeblichen Zeit gehabt haben;

b) bei Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, wenn sie zugleich auch Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden;

c) bei Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht zugleich auch Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, das Recht des Staates anzuwenden, zu dem die engere Beziehung besteht.

§ 6
Handlungsfähigkeit von Bürgern anderer Staaten

(1) Die Fähigkeit eines Bürgers, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen zu können, wird durch das Recht des Staates bestimmt, dessen Bürger er ist.

(2) Die Begründung von Rechten und Pflichten aus Verträgen und anderen Rechtsgeschäften durch Bürger anderer Staaten und Staatenlose in der Deutschen Demokratischen Republik ist wirksam erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

§ 7
Entmündigung und Todeserklärung

Auf die Entmündigung oder die Todeserklärung von Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, soweit die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik für das Verfahren zuständig sind.

§ 8
Rechtsfähigkeit von Betrieben

Die Rechtsfähigkeit von Betrieben einschließlich ihrer Anerkennung als juristische Personen richtet sich nach dem Recht des Staates, durch das ihre Rechtsstellung bestimmt wird.

§ 9
Eigentum an Grundstücken und Gebäuden

Auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden, insbesondere auf das Entstehen, die Veränderung oder das Erlöschen, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die Grundstücke und Gebäude befinden.

§ 10
Eigentum an beweglichen Sachen

Auf das Eigentum an beweglichen Sachen, die sich auf dem Transport befinden, ist das Recht des Absendeortes anzuwenden.

§ 11
Rechte an Schiffen und Luftfahrzeugen

(1) Auf das Eigentum und andere Rechte an Schiffen und Luftfahrzeugen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Schiff oder das Luftfahrzeug registriert ist.

(2) Für die Entstehung von Schiffsgläubigerrechten ist das Recht des Staates maßgeblich, in dessen Hoheitsgebiet sich das Schiff befindet. Befindet sich das Schiff auf dem Offenen Meer, ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Flagge das Schiff führt.

§ 12
Rechtsanwendung auf Verträge

(1) Wurde zwischen den Partnern von internationalen Wirtschaftsverträgen eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht nicht getroffen, ist auf den Vertrag das Recht anzuwenden, das maßgeblich ist am Sitz des

a) Verkäufers bei Kaufverträgen,

b) Herstellers bei Werkleistungs- und Montageverträgen,

c) Auftraggebers bei Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen und Verträgen über die Errichtung von Industrieanlagen,

d) Auftragnehmers bei Dienstleistungs-, Kundendienst-, Kontroll- und Beratungsverträgen,

e) Auftraggebers bei Handelsvertreterverträgen,

f) Frachtführers bei Gütertransportverträgen,

g) Spediteurs bei Speditionsverträgen,

h) Umschlagebetriebes bei Verträgen über den Umschlag von Gütern,

i) Lagerhalters bei Lagerverträgen,

j) Beförderers bei Verträgen über Personenbeförderung,

k) Bankinstituts bei Verträgen, die Bankgeschäfte betreffen,

l) Überlassers bei Nutzungsverträgen, insbesondere Miet- und Lizenzverträgen,

m) Verwenders bei Verträgen über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke,

n) Versicherers bei Versicherungsverträgen.

(2) Ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht gemäß Abs. 1 bestimmt, so findet das Recht am Sitz des Partners Anwendung, der die den Inhalt des Vertrages bestimmende Leistung zu erbringen hat. Kann diese nicht festgestellt werden, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem den Anbietenden die Erklärung über die Annahme des Angebots zugeht (Vertragsabschlußort).

(3) Auf Verträge über das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden in der Deutschen Demokratischen Republik ist ausschließlich das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 13
Eigentumsübergang bei Verträgen

Das auf den Vertrag anzuwendende Recht ist auch maßgeblich für den Eigentumsübergang an einer beweglichen Sache. Das gleiche gilt für vereinbarte Sicherungsrechte.

§ 14
Aufrechnung

Auf die Aufrechnung ist das Recht des Staates anzuwenden, dem die Forderung unterliegt, gegen welche die Aufrechnung gerichtet ist.

§ 15
Vollmacht

(1) Bestand und Umfang einer Vollmacht richten sich nach dem Recht des Staates, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird.

(2) Bestand und Umfang der Vollmacht eines Vertreters, der für einen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik handelt, bestimmen sich nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16
Form von Verträgen

Die Form von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Die Form ist auch dann gewahrt, wenn die entsprechenden Vorschriften des Staates eingehalten sind, in dem der Vertrag geschlossen oder die einseitige Erklärung abgegeben wurde oder in dem die Wirkung des Rechtsgeschäfts eintreten soll.

§ 17
Rechtsanwendung bei Schadenszufügung außerhalb von Verträgen

(1) Auf die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen einschließlich der persönlichen Voraussetzungen und den Umfang des Schadenersatzes ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden verursacht wurde.

(2) Auf die Schadenszufügung beim Betrieb eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges auf oder über dem Offenen Meer ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Flagge oder dessen Hoheitszeichen das Schiff oder das Luftfahrzeug führen.

(3) Sind Schädiger und Geschädigter Bürger des gleichen Staates oder haben sie dort ihren Wohnsitz, ist dessen Recht anzuwenden. Das gleiche gilt für Betriebe, deren Rechtsstellung durch das Recht des gleichen Staates bestimmt wird oder die ihren Sitz im gleichen Staat haben.

§ 18
Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Recht des Staates, dessen Bürger er ist. Eheschließungen zwischen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Bürgern eines anderen Staates bedürfen der Zustimmung der für das Personenstandswesen zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, auch wenn die Ehen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen werden.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das am Ort der Eheschließung gilt.

(3) Wird eine Ehe außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen, so ist die Form auch eingehalten, wenn die Formerfordernisse nach dem Recht des Staates erfüllt sind, dessen Bürger einer der Eheschließenden ist.

§ 19
Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Die persönlichen Beziehungen, die Unterhaltsansprüche und die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger die Ehegatten sind. Sind die Ehegatten Bürger verschiedener Staaten, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 20
Beendigung der Ehe

(1) Die Scheidung einer Ehe regelt sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung sind. Sind die Ehegatten Bürger verschiedener Staaten, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(2) Wird nach Abs. 1 auf das Recht eines Staates verwiesen, das eine Beendigung der Ehe durch Scheidung nicht oder nur als Ausnahme zuläßt, ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(3) Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe richtet sich nach dem Recht des Staates, das gemäß § 18 für die Eheschließung maßgeblich ist.

§ 21
Abstammung des Kindes

Die Abstammung eines Kindes sowie die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

§ 22
Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger das Kind ist. Das gleiche Recht ist auch auf die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters des Kindes anzuwenden.

§ 23
Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt, ihre Wirkung und ihre Aufhebung bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung ist. Wird ein Kind von einem Ehepaar gemeinsam angenommen und gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(2) Die Annahme eines Kindes, das Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, durch den Bürger eines anderen Staates, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik. Die Annahme ist ferner nur wirksam, wenn die nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Einwilligungserklärungen erteilt sind.

§ 24
Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Die Voraussetzungen für die Anordnung und Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger das Mündel oder der Pflegebedürftige sind.

(2) Eine vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft kann auch über den Bürger eines anderen Staates nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet werden, wenn er der alsbaldigen Fürsorge bedarf und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik hat oder wenn sich Vermögen eines Bürgers in der

Deutschen Demokratischen Republik befindet und eine Sicherung und ordnungsgemäße Verwaltung durch ihn nicht erfolgt.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel sowie zwischen Pfleger und Pflegebedürftigem richtet sich nach dem Recht des Staates, von dessen Organ der Vormund oder Pfleger bestellt worden ist. Das gleiche Recht ist auch auf die Vertretungsbefugnis des Vormunds oder des Pflegers anzuwenden.

§ 25
Recht der Erbfolge

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes war.

(2) Die erbrechtlichen Verhältnisse in bezug auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, bestimmen sich nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 26
Wirksamkeit des Testaments

Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung sowie die zulässigen Arten testamentarischer Verfügungen, deren Anfechtung und die Rechtsfolgen von Erklärungsmängeln bei ihrer Errichtung bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments seinen Wohnsitz hatte.

§ 27
Recht des Arbeitsortes

(1) Auf Arbeitsrechtsverhältnisse ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

(2) Befindet sich der Arbeitsort im gleichen Staat, in dem der Werktätige auch seinen Wohnsitz hat, so ist auf das Arbeitsrechtsverhältnis das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Das gemäß den Absätzen 1 und 2 anzuwendende Recht ist auch maßgeblich für die Fähigkeit zum Abschluß des Arbeitsvertrages und für seine Form.

§ 28
Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

§ 29
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen

vom 6. November 1975
(GBl. I Nr. 44 S. 723)

Zur Verwirklichung des Rechts der Bürger, ihre Interessen durch gemeinsames Handeln in Vereinigungen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Vereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind organisierte Zusammenschlüsse von Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele.

(2) Vereinigungen können tätig werden, wenn sie in ihrem Charakter und ihrer Zielstellung den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechen, ein geistig-kulturelles oder ein anderes gesellschaftliches Bedürfnis für ihre Tätigkeit besteht und diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht zuwiderläuft.

Anmerkung: Vgl. hierzu Art. 29 Verf.; unterscheide hiervon Gemeinschaften der Bürger nach §§ 266 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 2

(1) Vereinigungen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Anerkennung. Mit der staatlichen Anerkennung sind Vereinigungen rechtsfähig.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 11 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Über die staatliche Anerkennung von Vereinigungen entscheiden:

a) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Stadt- oder Landkreises, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigungen auf den Stadt- oder Landkreis beschränkt;
b) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigungen über mehrere Kreise des Bezirkes erstreckt;
c) der Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigungen über mehrere Bezirke erstreckt, es sich um Vereinigungen mit internationaler Bedeutung oder Vereinigungen von Bürgern anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik handelt.

(3) Die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen kann durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt werden.

§ 3

(1) Die beabsichtigte Gründung einer Vereinigung ist beim Fachorgan des Rates des Stadt- oder Landkreises bzw. des Bezirkes bzw. zentralen staatlichen Organ, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter sowie die Zielstellung der Vereinigung berührt wird (nachfolgend zuständiges Fachorgan bzw. zuständiges zentrales staatliches Organ genannt), schriftlich anzumelden.

(2) Gründungshandlungen sind erst nach der Bestätigung der Anmeldung durch das zuständige Fachorgan bzw. zuständige zentrale staatliche Organ zulässig und innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.

§ 4

(1) Jede Vereinigung muß nach ihrer Gründung eine Leitung sowie ein Statut, eine Satzung oder Ordnung (nachfolgend Statut genannt) haben.

(2) Die Leitung muß aus mehreren, entsprechend dem Statut gewählten Personen bestehen.

§ 5

Das Statut einer Vereinigung muß Festlegungen enthalten über

a) Name und Sitz der Vereinigung,
b) Charakter, Ziel, Tätigkeitsbereich sowie Struktur der Vereinigung,
c) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bzw. der anderen durch das Statut bestimmten Organe,
d) Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Wählbarkeit der Leitung,
e) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
f) Ein- und Austritt der Mitglieder,
g) Finanzierung, Eigentumsverhältnisse, Haftung und Vertretung im Rechtsverkehr,
h) Beendigung der Tätigkeit der Vereinigung und die damit verbundene Abwicklung der Geschäfte.

§ 6

(1) Nach erfolgter Gründung einer Vereinigung ist beim zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organ der Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(2) Dem formgebundenen Antrag sind das Statut, die personelle Aufstellung der Leitung, Angaben über die Mitgliederstärke und das Protokoll der Gründungsversammlung in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 7

(1) Die Prüfung des Antrages auf staatliche Anerkennung einer Vereinigung sowie eine auf die Mitwirkung der Vereinigung bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben ausgerichtete Anleitung und die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften hat durch das zuständige Fachorgan bzw. zuständige zentrale staatliche Organ zu erfolgen.

(2) Die überprüften Antragsunterlagen sind mit einer schriftlichen Stellungnahme des Leiters des zuständigen Fachorgans bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organs dem im § 2 Abs. 2 genannten Verantwortlichen zuzuleiten. Dieser entscheidet über die staatliche Anerkennung der Vereinigung. Die Entscheidung ist der Vereinigung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen des Statuts werden erst wirksam, wenn sie innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Beschlußfassung, durch die Vereinigung dem zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organ zur Prüfung vorgelegt und von dem im § 2 Abs. 2 genannten Entscheidungsbefugten bestätigt wurden. Personelle Veränderungen der Leitung sind im gleichen Zeitraum durch die Vereinigung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

(1) Die staatliche Anerkennung einer Vereinigung kann durch den im § 2 Abs. 2 genannten Entscheidungsbefugten widerrufen werden, wenn die Vereinigung die im § 1 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(2) Bei Ablehnung oder Widerruf der staatlichen Anerkennung hat die Vereinigung ihre Tätigkeit einzustellen und die zur Auflösung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.

(3) Eine Vereinigung, die ihre Tätigkeit selbständig beendet, hat dem zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatli-

chen Organ unverzüglich darüber Mitteilung zu geben.

(4) Die schriftliche Bestätigung der staatlichen Anerkennung ist einzuziehen.

§ 10

Die Begründung des Sitzes durch internationale nichtstaatliche Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist zulässig. Der Antrag ist beim zuständigen zentralen staatlichen Organ zu stellen und bedarf dessen Zustimmung.

§ 11

Die Mitgliedschaft von Bürgern und Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Vereinigungen sowie in Vereinigungen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben, und die Aufnahme von Beziehungen mit diesen sowie die Mitgliedschaft von Bürgern oder Vereinigungen anderer Staaten und Berlin (West) in Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Zustimmung des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

§ 12

(1) Gegen die Ablehnung gemäß § 7 oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung gemäß § 9, gegen die Versagung der Zustimmung gemäß den §§ 10 und 11 oder gegen die Ablehnung der Bestätigung gemäß § 8 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Der Einreicher der Beschwerde ist von der Weiterleitung der Beschwerde zu informieren.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind dem Einreicher der Beschwerde bekanntzugeben und zu begründen.

§ 13

Für die staatliche Anerkennung, die Bestätigung von Änderungen oder Ergänzungen des Statuts sowie die Anfertigung von Abschriften werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 14

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für

a) die politischen Parteien,
b) die in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen und deren Arbeits- bzw. Interessengemeinschaften, Klubs, Freundeskreise, Zirkel sowie Fachgruppen,
c) die der Nationalen Front der DDR, den staatlichen Organen und Einrichtungen, den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinaten und volkseigenen Betrieben sowie den sozialistischen Genossenschaften angehörenden Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs und Zirkel und Gruppen des kulturellen sowie künstlerischen Volksschaffens,
d) Gemeinschaften der Bürger nach dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik,

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 266 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

e) Vereinigungen und Gesellschaften, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften ökonomische Aufgaben durchführen.

(2) Auf Vereinigungen, deren Gründung und Tätigkeit durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt wird, sind nur die §§ 4, 5, 11 und 16 anzuwenden.

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die beim zuständigen staatlichen Organ erfaßt sind, unterliegen, bis auf die Festlegungen des § 15 Absätze 2 und 3, nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 15

(1) Vereinigungen, die gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057) in das Vereinsregister eingetragen sowie nach der *Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 122 S. 861) in der Fassung der Ziff. 93 der Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363)* registriert wurden und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung erfüllen, werden staatlich anerkannt und erhalten darüber eine schriftliche Bestätigung.

Anmerkung: Die VO vom 9. 11. 1967 zur Registrierung von Vereinigungen wurde durch § 18 Abs. 2 b) dieser VO außer Kraft gesetzt.

(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die nach den im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften im Vereinsregister eingetragen bzw. beim zuständigen staatlichen Organ angemeldet waren, sind rechtsfähig.

(3) Beschlüsse über die Eintragung in das Vereinsregister bzw. Registrierbescheinigungen verlieren am 31. März 1976 ihre Gültigkeit und sind einzuziehen.

§ 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

a) eine Vereinigung gründet oder ihre Gründung fördert, die Tätigkeit einer Vereinigung organisiert bzw. unterstützt, eine Vereinigung nicht unverzüglich auflöst oder ihre Tätigkeit fortsetzt,

b) Änderungen und Ergänzungen des Statuts nicht oder nicht fristgemäß bestätigen läßt oder personelle Veränderungen der Leitung nicht fristgemäß mitteilt,

c) den Sitz einer internationalen nichtstaatlichen Vereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik begründet oder einer internationalen Vereinigung bzw. einer Vereinigung, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz hat, als Mitglied angehört oder Beziehungen mit diesen herstellt oder Bürger bzw. Vereinigungen anderer Staaten und Berlin (West) als Mitglied aufnimmt oder führt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Stadt- oder Landkreise bzw. Bezirke, deren zuständigen Stellvertreter, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe, dem Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung der Ziff. 29 der Anlage zum Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämp-

fung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591).

§ 17

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und die Leiter der zentralen staatlichen Organe erlassen im gegenseitigen Einvernehmen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die §§ 38 bis 41 und 43 und 44 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057),
b) die Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 122 S. 861) in der Fassung der Ziff. 93 der Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1968 zur Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 16 S. 69).

Verordnung über die Verhütung von und den Ersatz für Wildschaden – Wildschadenverordnung –

vom 28. April 1977
(GBl. I Nr. 16 S. 172)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Verhütung von und den Ersatz für Schaden, der durch freilebende jagdbare Tiere (nachfolgend Wild genannt)
- an der Gesundheit oder am Leben der Bürger sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen,

Anmerkung: Vgl. hierzu § 346 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

- auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen,
- in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe,

Anmerkung: Geschlossene Obstanlagen sozialistischer Betriebe sind Anlagen in einer Größe von mindestens 20 ha bei Erdbeeren, 50 ha bei Strauchbeeren und Steinobst und 100 ha bei Kernobst.

- an Schutzpflanzungen bis zum fünften Standjahr

verursacht wird.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schaden, der durch Wild
- auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, an Bäumen und Sträuchern und in den im Abs. 1 nicht genannten Obstanlagen sowie in Weidenhegern und Weinbergen,
- an geborgenen Erzeugnissen,
- auf Flächen in geschlossenen Ortslagen und in Gärten,
- an Wohngrundstücken und Grundstücken, die zur Erholung genutzt werden,
- an Kraftfahrzeugen, einschließlich Transportgut,
- an mitgeführten Tieren

entsteht.

Schaden an der Gesundheit und am Leben der Bürger

§ 2

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Einfluß darauf zu nehmen, daß Schaden durch Wild an der Gesundheit und am Leben der Bürger sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen (nachfolgend Schaden genannt) vermieden wird. Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben die Gefahrengebiete und -einrichtungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu kennzeichnen oder für das Betreten zu sperren. Die Jagdgesellschaften haben bei der Durchführung von Jagden und anderen jagdwirtschaftlichen Maßnahmen die erforderliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

(2) Die Bürger haben zur Verhütung von Schaden jeglichen Kontakt mit Wild zu vermeiden und sich in Wildvorkommensgebieten entsprechend zu verhalten.

§ 3

(1) Bürgern wird für Schaden an der Gesundheit und am Leben sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen Ersatz geleistet, soweit nicht ein Ersatz auf andere Weise erlangt wer-

den kann. Für den Umfang des Schadenersatzes und die Geltendmachung gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik über die Wiedergutmachung von Schäden.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 336 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Bei Verletzungen durch Wild sowie bei Kontakten mit Wild ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.

(3) Der Eintritt des Schadens ist unverzüglich dem Revier- oder Oberförster oder dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(4) Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Schadens beim zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb schriftlich geltend zu machen. Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen. Kann die endgültige Höhe des Schadens zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden, ist diese bis 7 Tage nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

Anmerkung: Bei Verdacht auf Tollwut oder andere Wildkrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, besteht die Frist in der Inkubationszeit plus 7 Tage.

Wildschaden auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen

§ 4

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen (nachfolgend Nutzungsberechtigte genannt), die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verhütung von Wildschaden verpflichtet. Sie haben entsprechende Maßnahmen in ihre Pläne aufzunehmen. Zwischen den Nutzungsberechtigten, den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den Jagdgesellschaften sind Vereinbarungen abzuschließen, die konkrete Aufgaben zur Verhütung von Wildschaden beinhalten.

§ 5

(1) Der auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen (nachfolgend Flächen genannt) entstandene Wildschaden ist dem Nutzungsberechtigten in dem nachfolgend geregelten Umfang durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu ersetzen, dem die jagdliche Bewirtschaftung der Flächen obliegt. Ist der zu ersetzende Wildschaden durch ein pflichtwidriges Verhalten der Jagdgesellschaft entstanden, so kann diese durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zur Zahlung eines Anteils herangezogen werden.

(2) Bei Wildschaden

- auf Flächen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen, in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe und an Schutzpflanzungen ist den Nutzungsberechtigten der Wildschaden je Kultur oder Obstart bzw. je Schutzpflanzungsanlage zu ersetzen, der über 1 000 M hinausgeht,
- auf Flächen der anderen Nutzungsberechtigten ist diesen der Wildschaden je Fläche mit gleicher Kultur zu ersetzen, der über 10% des Geldwertes des Ertrages von der Fläche hinausgeht.

Mehrere nebeneinander liegende Flächen mit gleicher Kultur oder Obstart gelten als eine Fläche.

(3) Folgeschaden ist nicht zu berechnen und zu ersetzen.

(4) Die Verpflichtung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zum Schadenersatz ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der Nutzungsberechtigte für die Entstehung des Wildschadens verantwortlich ist (z. B. durch nicht ordnungsgemäße Ernte von Hackfrüchten und Mais) oder es unterlassen hat, den Wildschaden zu mindern oder zu vermeiden.

(5) Ein Ersatz des Wildschadens steht dem Nutzungsberechtigten nicht zu, wenn er

- Auflagen des Rates des Kreises oder Vereinbarungen mit dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb oder der Jagdgesellschaft nicht erfüllt hat und dadurch der Wildschaden entstanden ist,
- die Ernte landwirtschaftlicher und gärtne-

rischer Erzeugnisse verzögert und dadurch der Wildschaden eintritt.

(6) Der Wildschaden auf Flächen

- der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen ist von diesen dem Rat des Kreises,
- anderer Nutzungsberechtigter ist von diesen dem Rat der Stadt oder der Gemeinde

innerhalb einer Ausschlußfrist von 7 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich zu melden oder zu Protokoll zu geben.

(7) Der Wildschaden ist durch eine Wildschadenkommission festzustellen.

Aufgaben der örtlichen Staatsorgane

§ 6

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Einfluß darauf zu nehmen, daß Schaden durch Wild weitgehendst vermieden wird. Sie haben insbesondere

- durch planmäßige Öffentlichkeitsarbeit aufklärend zu wirken,
- bei der Anleitung und Kontrolle der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen Hinweise über die Verhütung von Wildschaden zu geben.

(2) Die Räte der Kreise können zur Verhütung von Wildschaden Auflagen an die Nutzungsberechtigten, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Jagdgesellschaften erteilen. Auflagen an bezirksgeleitete Betriebe sind vorher mit den Räten der Bezirke abzustimmen. Sofern die Erteilung von Auflagen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, können die Räte der Kreise Empfehlungen geben oder Vereinbarungen abschließen.

(3) Für die Feststellung des Umfanges des zu ersetzenden Wildschadens auf Flächen

- der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sind durch die Räte der Kreise,
- der anderen Nutzungsberechtigten sind durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden

Wildschadenkommissionen zu bilden.

(4) Die Räte der Kreise haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls der Wildschadenkommission über den zu ersetzenden Wildschaden zu entscheiden und eine Rechtsmittelbelehrung durchzuführen.

§ 7

(1) Gegen Auflagen des Rates des Kreises gemäß § 6 Abs. 2 sowie gegen Entscheidungen des Rates des Kreises gemäß § 6 Abs. 4 kann von dem Betroffenen Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Auflage bzw. der Entscheidung bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Auflage erteilt bzw. die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen. Sie sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 8

Die Leistung des Schadenersatzes wird 2 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem die Entscheidung darüber nicht mehr angefochten werden kann.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Schadenersatz gemäß § 3 wird auch Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen

gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die VEB Militärforstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften der Nationalen Volksarmee mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 erster Satz.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 30. Oktober 1958 über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden – Wildschadenverordnung – (GBl. I Nr. 66 S. 801);
- Ziff. 13 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Anordnung über den Handel mit Gebrauchtwaren

vom 8. November 1972
(GBl. II Nr. 70 S. 814)

Mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den gewerbsmäßigen Handel mit Gebrauchtwaren (Gebrauchtwarenhandel) und im Umfang des § 2 Abs. 2 sowie des § 5 Absätze 1 bis 3 beim Verkauf von Gebrauchtwaren zwischen Bürgern.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Gebrauchtwarenhandel im Sinne dieser Anordnung ist die Übernahme von gebrauchten Konsumgütern (Gebrauchtwaren) auf eigene Rechnung (Ankauf) oder in Kommission aus dem Eigentum der Bürger, aus Beständen gesellschaftlicher Bedarfsträger, Fundbüros und Nachlässen sowie das Anbieten und Verkaufen dieser Waren an die Bevölkerung und an gesellschaftliche Bedarfsträger durch eine Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels.

Anmerkung: Die Übernahme in Kommission entspricht dem Verkauf im Auftrag nach § 145 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind für den persönlichen Bedarf bestimmte Konsumgüter, die sich im Besitz des Verbrauchers befinden oder befanden, wobei es unmaßgeblich ist, ob diese Konsumgüter benutzt worden sind. Sie müssen für den gleichen oder einen gleichartigen Verwendungszweck geeignet sein, für den sie im neuen Zustand bestimmt waren.

(3) Keine Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind:

a) gebrauchte Kraftfahrzeuge, soweit sie unter die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. II Nr. 12 S. 62) fallen.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch AO Nr. Pr. 44/1 vom 26. 6. 1975 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. I Nr. 32 S. 611).

b) Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen des *Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I Nr. 82 S. 654)* fallen.

Anmerkung: Für den Verkehr mit Edelmetallen gelten jetzt das Edelmetallgesetz vom 12. 7. 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) sowie die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

c) gebrauchte Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen (siehe Anlage 1).
d) Sekundärrohstoffe, wie Alttextilien und Altpapier.

(4) Der sozialistische Gebrauchtwarenhandel ist berechtigt, auch angeschmutzte oder beschädigte Konsumgüter vom Groß- und Einzelhandel zu übernehmen und in seinen Verkaufseinrichtungen anzubieten und zu verkaufen.

§ 3
Übernahmeverbot

(1) Zum Gebrauchtwarenhandel nicht zugelassen sind die in der Anlage 2 genannten und neue originalverpackte Konsumgüter.

(2) Die Übernahme von Gebrauchtwaren ist nur von Bürgern gestattet, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4
Verantwortung der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise fördern und kontrollieren die Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels vorrangig in den Bezirks-, Kreis- und kreisfreien Städten durch die Einbeziehung der Aufgaben des Gebrauchtwarenhandels in die Versorgungspläne und Versorgungskonzeptionen.

(2) Die Räte der Kreise legen für die Fälle der §§ 11 Abs. 1 und 16 Absätze 1 und 2 auf der Grundlage und in Durchführung der bezirklichen Konzeptionen die Versorgungsbereiche fest, für die die einzelnen Einrichtungen des Gebrauchtwarenhandels versorgungsmäßig zuständig sind. Die Versorgungsbereiche sind in den Einrichtungen des Gebrauchtwarenhandels für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben.

§ 5
Preisbildung

(1) Für Gebrauchtwaren dürfen ausschließlich Verkaufspreise gefordert und berechnet werden, die dem **Zeitwert** entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem **Neuwert** abzüglich der eingetretenen Wertminderungen; er wird in seiner Höhe mitbestimmt durch die zur Zeit der Übernahme bestehende Nachfrage. Der Zeitwert darf 90 % des Neuwertes nicht übersteigen.

(2) Die Wertminderung setzt sich aus dem physischen und moralischen Verschleiß zusammen. Sie wird im einzelnen durch solche Kriterien wie

- den Gebrauchswert und den Grad der Werterhaltung (qualitativer Zustand, Abnutzungsgrad, Pflegeleichtigkeit, Funktionstüchtigkeit u. ä.);
- das Alter
  (Besteht für das Erzeugnis noch Garantie? Wird das Erzeugnis noch produziert? Besteht bei technischen Konsumgütern noch die Pflicht zur Versorgung mit Ersatzteilen?);
- die modische Aktualität, Farbe, Formgestaltung bestimmt.

(3) Als Neuwert sind der Preisbildung für Gebrauchtwaren die geltenden Einzelhandelsverkaufspreise gleicher oder vergleichbarer neuer Konsumgüter entsprechend den staatlichen Preisvorschriften zugrunde zu legen. Bei der Bestimmung des Zeitwertes der Gebrauchtwaren sind branchenspezifische Zeitwerttabellen mit heranzuziehen.

(4) Werden Gebrauchtwaren nach der Übernahme durch den Gebrauchtwarenhandel oder auf dessen Rechnung aufgearbeitet oder repariert und tritt dadurch eine Erhöhung ihres Zeitwertes ein, können die entstandenen Kosten bei der Bildung des Verkaufspreises berücksichtigt werden. Der Verkaufspreis darf jedoch 90 % des Neuwertes nicht übersteigen. Die Kosten sind nachweispflichtig.

Übernahme

§ 6
Voraussetzungen für die Übernahme

Die Gebrauchtwaren müssen über gute Gebrauchseigenschaften verfügen, sauber und hygienisch einwandfrei sein und dürfen keinen Ungeziefer- und Wurmbefall aufweisen. Bei

technischen Konsumgütern muß die Funktionstüchtigkeit gegeben sein.

§ 7
Ankauf

(1) Der Ankauf hat auf der Grundlage eines Kaufvertrages zu erfolgen, der folgende Mindestangaben enthalten muß:

a) Name und Vorname, Anschrift und Nummer des Personalausweises oder ihm gleichzusetzende Dokumente (nur bei Bürgern) des Veräußerers;
b) Anzahl und Bezeichnung der angekauften Gebrauchtwaren und Angabe der Serien- und Fabrikationsnummern bei denjenigen Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind (z. B. Uhren, Fahrräder, optische Erzeugnisse, Rundfunkgeräte, Schreibmaschinen u. ä.);
c) Verkaufspreis (getaxter Zeitwert, soweit nicht § 5 Abs. 4 anzuwenden ist);
d) Handelsspanne;
e) angefallene Kosten, die vom Veräußerer zu tragen sind;
f) auszuzahlender Betrag;
g) Datum des Ankaufs und Unterschrift des Veräußerers.

(2) Das Eigentumsrecht wird mit der Übergabe der Gebrauchtware in der Verkaufseinrichtung bzw. deren Lager und der Bezahlung des dem Veräußerer gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 auszuzahlenden Betrages auf den Gebrauchtwarenhandel übertragen.

(3) Beim Ankauf von Gebrauchtwaren sind *Gewährleistungsrechte* gegenüber dem Veräußerer ausgeschlossen.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 159 Abs. 2 Satz 3 ZGB (Reg.-Nr. 1). Für Gewährleistungsrechte lies: Garantieansprüche.

§ 8
Übernahme in Kommission

(1) Werden Gebrauchtwaren in Kommission übernommen, ist ein Kommissionsvertrag mit mindestens folgenden Angaben abzuschließen:

a) Name und Vorname, Anschrift und Nummer des Personalausweises oder ihm gleichzusetzende Dokumente (nur bei Bürgern) des Auftraggebers;
b) Anzahl und Bezeichnung der übernommenen Gebrauchtwaren und Angabe der Serien- und Fabrikationsnummern bei denjenigen Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind;
c) Verkaufspreis (getaxter Zeitwert, soweit nicht § 5 Abs. 4 anzuwenden ist);
d) Handelsspanne;
e) angefallene Kosten, die vom Auftraggeber zu tragen sind;
f) Datum der Übernahme und Unterschrift des Auftraggebers.

Diese Angaben sind nach dem Verkauf um das Verkaufsdatum und den an den Auftraggeber ausgezahlten Betrag zu ergänzen.

(2) Durch den Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Gebrauchtwarenhandel, die Gebrauchtware zu übernehmen und sie im eigenen Namen auf Rechnung des Auftraggebers zu den vereinbarten Bedingungen zu verkaufen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle des Verkaufs die Vergütung gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 zu zahlen.

(3) Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der Gebrauchtware bis zu ihrem Verkauf.

(4) Der Gebrauchtwarenhandel hat die übernommene Gebrauchtware sorgfältig zu verwahren und unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Gebrauchtware zu verkaufen und dem Auftraggeber den Verkauf unverzüglich mitzuteilen.

(5) Werden in Kommission übernommene Gebrauchtwaren in der vereinbarten Frist nicht verkauft, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zurückzunehmen.

(6) Kommt der Auftraggeber der schriftlichen Aufforderung per Einschreiben des Gebrauchtwarenhandels zur Rücknahme der in Kommission gegebenen Gebrauchtwaren innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an nicht nach, kann der Gebrauchtwarenhandel diese verwerten. Der Erlös ist zur Deckung der dem Gebrauchtwarenhandel entstandenen Aufwendungen zu ver-

wenden. Ein darüber hinausgehender Betrag ist dem Auftraggeber auszuzahlen. Weitere gegenseitige Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9
Auszuzahlender Betrag

(1) Dem Veräußerer ist vom sozialistischen Gebrauchtwarenhandel

a) beim Ankauf von Gebrauchtwaren ein Betrag, der sich errechnet aus dem getaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne
- bei Möbeln in Höhe von 22 %,
- bei Bekleidung/Schuhen/Kinderbedarfsartikeln in Höhe von 20 %,
- bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 15 %,

b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchtwaren ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne
- bei Möbeln in Höhe von 20 %,
- bei Bekleidung/Schuhen/Kinderbedarfsartikeln in Höhe von 16 %,
- bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 13 %

auszuzahlen.

Über die Handelsspanne hinaus sind die angefallenen Kosten, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.

(2) Der private Gebrauchtwarenhandel hat in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b die ihm vom örtlichen Rat genehmigten Sätze für Taxgebühren und Provision in Abzug zu bringen.

(3) Der Betrag ist beim Ankauf von Gebrauchtwaren dem Veräußerer bei der Übergabe sofort auszuzahlen.

§ 10
Aufwendungsersatz

(1) Kommt bei Taxierung in den Räumen des Veräußerers/Auftraggebers eine Übernahme aus Gründen, die in der Person des Veräußerers/Auftraggebers liegen, sofort oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, hat dieser an den sozialistischen Gebrauchtwarenhandel bei einem getaxten Zeitwert (insgesamt)

bis 10,– M = 0,50 M,
bis 25,– M = 1,– M,
bis 50,– M = 2,– M,
bis 100,– M = 5,– M,
bis 250,– M = 10,– M,
bis 500,– M = 15,– M,
bis 1000,– M = 20,– M

und für jede weiteren angefangenen 500,– M 5,– M mehr als Aufwendungsersatz zu zahlen.

(2) Kommt bei Übernahme in Kommission der Verkauf von Gebrauchtwaren nicht zustande, hat der Auftraggeber an den sozialistischen Gebrauchtwarenhandel für die entstandenen Kosten einen Aufwendungsersatz entsprechend Abs. 1 zuzüglich der für An- und Rücktransport angefallenen Kosten zu zahlen.

(3) Der private Gebrauchtwarenhandel kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen Aufwendungsersatz in Höhe der ihm vom örtlichen Rat genehmigten Sätze für Taxgebühr in Anspruch nehmen.

§ 11
Taxierung und Transport

(1) Der sozialistische Gebrauchtwarenhandel hat bei sperrigen und schwerlastigen Gebrauchtwaren auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers die Taxierung an dem von ihm genannten Ort vorzunehmen, soweit dieser innerhalb des Versorgungsbereiches liegt.

(2) Der sozialistische Gebrauchtwarenhandel hat auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers den Transport von schwerlastigen und sperrigen Gebrauchtwaren für dessen Rechnung zu übernehmen oder zu vermitteln.

§ 12
Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtwaren

Der Gebrauchtwarenhandel ist verpflichtet, sein Belegwesen so aufzubauen, daß er jederzeit in der Lage ist, alle übernommenen Gebrauchtwaren mit einem Neuwert ab 30,– M mit den in den §§ 7 und 8 genannten Mindestangaben nachzuweisen.

Verkauf

§ 13
Verkaufspreis

Der Verkauf von Gebrauchtwaren an die Bevölkerung oder gesellschaftliche Bedarfsträger erfolgt zum Verkaufspreis gemäß § 5.

§ 14
Eigentumsübergang

Beim Verkauf von Gebrauchtwaren wird das Eigentumsrecht mit der Bezahlung des Verkaufspreises und der Übergabe in der Verkaufseinrichtung und in den Fällen des § 16 Absätze 1 und 2 mit der Übergabe am vereinbarten Leistungsort auf den Bürger oder gesellschaftlichen Bedarfsträger übertragen.

§ 15
Reklamation

Die Reklamationsfrist bei Gebrauchtwaren beträgt 3 Monate. Einzelheiten sind in dem in der Verkaufseinrichtung auszuhängenden *Merkblatt „Kundenreklamationen im Einzelhandel" geregelt.*

Anmerkung: Das Merkblatt wurde durch § 7 der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren (Reg.-Nr. 3) außer Kraft gesetzt.
Zur Garantiezeit vgl. § 159 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 16
Kundendienstleistungen beim Verkauf

(1) Der sozialistische Gebrauchtwarenhandel ist verpflichtet, innerhalb des Versorgungsbereiches sperrige und schwerlastige Gebrauchtwaren frei Haus zu liefern.

(2) Bei gebrauchten Möbeln ist der sozialistische Gebrauchtwarenhandel darüber hinaus verpflichtet, diese am gewünschten Ort innerhalb des Versorgungsbereiches aufzustellen.

(3) Die Kosten für die Anlieferung innerhalb des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels und sind mit der Handelsspanne abgegolten. Bei Selbstabholung ist ein Rabatt in Höhe von 3% vom Verkaufspreis zu gewähren.

(4) Die Kosten für das Aufstellen von gebrauchten Möbeln gehen in jedem Falle zu Lasten des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels. Beim Selbstaufstellen der Möbel ist ein Rabatt in Höhe von 1 % vom Verkaufspreis zu gewähren.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 140 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 17
Preisauszeichnung und Rundung

(1) Die Preisauszeichnung hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Anm. zu § 138 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Die Verkaufspreise gemäß § 5 und der auszuzahlende Betrag gemäß § 9 sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu runden.

Anmerkung: Z. Z. gilt die AO vom 22. 1. 1957 über die Abrundung von Pfennigbeträgen (GBl. I Nr. 7 S. 63).

Fonds Handelsrisiko Gebrauchtwaren

§ 18
Planung und Bildung

(1) In den sozialistischen Handelsbetrieben, denen Einrichtungen für den An- und Verkauf von Gebrauchtwaren angeschlossen sind, ist ein gesonderter Fonds „Handelsrisiko Gebrauchtwaren" in Höhe von

a) 3 % bei Bekleidung/Schuhen/Kinderbedarfsartikeln,

b) 1 % bei Möbeln und allen übrigen Gebrauchtwaren

zu planen und zu bilden. Berechnungsgrundlage dafür ist der geplante Umsatz (zum Verkaufspreis), der auf den **Ankauf** entfällt.

(2) In den sozialistischen Handelsbetrieben, die den An- und Verkauf von Gebrauchtwaren über das Netz ihrer Fachverkaufseinrichtungen betreiben, sind die für den Teil Gebrauchtwaren gemäß Abs. 1 zu planenden und zu bildenden Mittel dem einheitlichen Fonds Handelsrisiko Industriewaren zuzuführen.

(3) Die Bildung gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt zu Lasten der Kosten. Die planmäßig zu bildenden Mittel sind monatlich dem entsprechenden Fonds Handelsrisiko und dem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko" zuzuführen.

(4) Reichen die planmäßigen Mittel nicht aus, um die erforderlichen Absatzmaßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Kosten im Rahmen der planmäßigen Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der geplanten Abführungen an den Staatshaushalt verrechnet werden.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.

§ 19
Verwendung

(1) Die Mittel des Fonds „Handelsrisiko Gebrauchtwaren" bzw. die gemäß § 18 Abs. 2 dem einheitlichen Fonds Handelsrisiko Industriewaren zugeführten Mittel sind ausschließlich im sozialistischen Gebrauchtwarenhandel und hier nur für Maßnahmen bei angekauften Gebrauchtwaren zu verwenden.

(2) Aus den Mitteln sind zu finanzieren:

a) Preisminderungen, wenn die Gebrauchtwaren zum festgesetzen Verkaufspreis nicht absetzbar sind, weil
- der Verkaufspreis zu hoch festgesetzt worden ist oder
- für neue Konsumgüter des gleichen Sortiments kleine Preiskorrekturen oder andere zentrale Preismaßnahmen in Kraft getreten sind, dadurch die Verkaufspreise für Gebrauchtwaren in Relation zu diesen zu hoch sind, Änderungen in der Nachfrage bewirken und die Gebrauchtwaren zum ursprünglichen Verkaufspreis nicht mehr absetzbar sind;

b) Wertminderungen aus Transportschäden oder verdeckten Mängeln;

c) Kosten aus Kleinstreparaturen bzw. Ausbesserungen, die nicht zu einer Erhöhung der Gebrauchseigenschaften der Gebrauchtwaren führen und demzufolge nicht gemäß § 5 Abs. 4 Bestandteil des Verkaufspreises sind;

d) Nullabwertungen, wenn sich bestimmte Gebrauchtwaren trotz Preisminderung, Werbemaßnahmen u. a. m. als nicht absatzfähig erweisen. Nullabwertungen sind durch den Leiter des Handelsbetriebes zu bestätigen.

§ 20
Nachweispflicht und Verantwortlichkeit

(1) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist nach der Gliederung gemäß § 19 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen. Jede Inanspruchnahme der Mittel ist zu protokollieren. Im Falle von Preisminderungen gemäß § 19 Abs. 2 Buchstaben a, b und d muß das Protokoll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Datum
- Bezeichnung
- Menge
- alter und neuer Verkaufspreis
- Höhe der Preisminderung
- Ursache für die Preisminderung.

Im Falle von Kleinstreparaturen oder Ausbesserungen gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. c muß das Protokoll Angaben über die Art der Reparatur und die Höhe der daraus entstandenen Kosten enthalten.

(2) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe sind für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel und dessen Kontrolle verantwortlich.

§ 21
Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Gebrauchtwaren von Personen

übernimmt, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Hauptstadt Berlin haben, oder
- der Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtwaren gemäß § 12 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,– bis 300,– M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,– M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 22

In allen Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels muß ein Exemplar dieser Anordnung vorhanden und ein diesbezüglicher Hinweis gut sichtbar angebracht sein. Auf Wunsch ist die Einsichtnahme in diese Anordnung zu gewähren.

§ 23

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung werden verbindlich durch den Hauptdirektor der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) gemeinsam mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR geregelt.

§ 24

(1) Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und die Hygieneinspektion sowie die für die Preiskontrollen zuständigen Organe und gesellschaftlichen Kräfte sind befugt, die übernommenen Gebrauchtwaren, die Rechtmäßigkeit ihrer Übernahme und die Ordnungsmäßigkeit der Nachweisführung zu kontrollieren.

(2) Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern sind außerdem berechtigt, Durchschriften der Verträge gemäß §§ 7 und 8 anzufordern.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973, der § 21 am 1. Februar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Preisanordnung Nr. 845 vom 18. November 1957 über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter (GBl. I Nr. 76 S. 619),
- die Preisanordnung Nr. 845/1 vom 11. Dezember 1967 – Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter – (GBl. II Nr. 122 S. 869),
- die Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 7. Februar 1956 für die Errichtung und Tätigkeit der Gebrauchtwaren-Verkaufsstellen im volkseigenen Einzelhandel (HO) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 5),
- die Mitteilung des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 27. August 1956 über die Veränderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der HO-Gebrauchtwaren-Verkaufsstellen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 19),
- die Änderung vom 25. Mai 1957 zu den obengenannten Richtlinien (Verfügunen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II 1972 Nr. 2 S. 19) nicht anzuwenden.

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, können sein:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich:
   a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Münzen, Medaillen, Gemmen und Siegel;
   b) Werke der Malerei (Zeichnungen und Graphik), zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
   c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst, z. B. Luxus- und Erstausgaben, alte Drucke, Handschriften, Autogramme und Bücher;
   d) Altertümer (Antiquitäten). Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngsten Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Ausschmückungsgegenstände, die neben ihrem Sach- und Gebrauchswert einen Kunst- oder Sammlerwert haben, z. B. Möbel, Hausgeräte (einschließlich von Wagen, Schlitten, Krippen), Musikinstrumente und Uhren, Schmuck, Handwerkszeug und Gewerbeabzeichen, kirchliche Gerätschaften, alte Waffen und Fahnen, Keramiken jeder Art, Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr, Gläser, ferner Gegenstände aus Schmiedeeisen und Gußeisen, z. B. Öfen, Ofenplatten, Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille, Elfenbein, Bernstein, Bergkristall und Halbedelsteine, sodann Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Textilien (Spitzen, Borten, Stickereien, Kostüme, Stoffe, liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelins, Wandbespannung u. ä.).
2. Briefmarken.

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

Von der Übernahme ausgeschlossen sind folgende Gebrauchtwaren:

- Strumpfwaren,
- Untertrikotagen, Miederwaren, Nachtwäsche (ausgenommen sind kochfeste Kinderbedarfsartikel),
- Filz- und Strohhüte,
- Raucherartikel, wie Pfeifen u. ä.,
- Bücher und Zeitschriften (außer Kinderbücher),
- Baustoffe aller Art, einschließlich Farben und Lacke,
- Artikel für Kosmetik und Gesundheitspflege,
- Drogen und chemische Reinigungsmittel,
- Gummierzeugnisse.

Anordnung über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen

vom 11. Februar 1976
(GBl. I Nr. 8 S. 155)

Auf Grund des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen für Verträge über die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen zwischen Verlagen oder den mit der Anzeigenverwaltung beauftragten Betrieben als Auftragnehmer und Bürgern oder den Betrieben als Auftraggeber.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 197 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 2
Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Vertrag über die Veröffentlichung einer Anzeige ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anzeige entsprechend der Vereinbarung über den Inhalt, die Größe, ihren Platz, den Zeitpunkt des Erscheinens und über das dafür vorgesehene Druckerzeugnis durch einen Verlag zu veröffentlichen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Anzeige ordnungsgemäß mitzuteilen und den vereinbarten zulässigen Preis bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungserteilung zu zahlen. Im Falle des Verzugs kann der Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige bis zur Zahlung des Preises verweigern und Verzugszinsen in der durch Rechtsvorschriften bestimmten Höhe fordern.

(3) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Schriftform des Vertrages ist auch eingehalten, wenn der Auftragnehmer ein vom Auftraggeber unterschriebenes Manuskript entgegennimmt.

§ 3
Einhaltung von Standards

Anzeigen werden nur nach den festgelegten Standards veröffentlicht. Wird eine Vereinbarung über ihre Größe nicht getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anzeige in einer ihrem Inhalt und Textumfang entsprechenden Größe zu veröffentlichen.

§ 4
Beratungs- und Auskunftspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Inhalt und die Gestaltung der Anzeige und über die Beschaffenheit der Druckunterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Art des Druckerzeugnisses, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, zu beraten. Entspricht die Anzeige nicht den erteilten Hinweisen, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihre Veröffentlichung zu verweigern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 199 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 5
Zusätzliche Aufwendungen

Werden bei der Ausführung im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen, wie Übersetzungen, Gestaltungsarbeiten, die Lieferung und Lagerung von Druckstöcken, erforderlich oder veranlaßt der Auftraggeber eine Änderung der vereinbarten Ausführung, so hat er die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 6
Unmöglichkeit der Leistung

Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige unmöglich, weil der Auftraggeber ihm übergebene Korrekturabzüge oder Andrucke nicht zum vereinbarten Termin imprimiert zurückgibt, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Preises durch den Auftraggeber.

§ 7
Ansprüche wegen nichtqualitätsgerechter Leistung

(1) Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht qualitätsgerecht, kann der Auftraggeber eine Preisminderung, die Veröffentlichung einer Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung einer Berichtigung und die Erstattung notwendiger Aufwendungen verlangen.

(2) Wurde die Übergabe von Korrekturabzügen oder von Andrucken vereinbart, so kann der Auftraggeber neben Ansprüchen nach Abs. 1 den Ersatz eines durch die nichtqualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern, wenn die Veröffentlichung mit den durch ihn zurückgegebenen Korrekturabzügen oder Andrucken nicht übereinstimmt.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 201 ZGB (Reg.-Nr. 1)

§ 8
Nicht termingerechte Leistung

Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht zu dem vereinbarten Termin, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, und den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

§ 9
Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur bis zum Anzeigenschlußtermin zurücktreten. Wurde mit der Bearbeitung der Anzeige bereits begonnen (Satz- oder Bildherstellung), hat er 20 % des Anzeigenpreises zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anzeige entsprechend den Rechtsvorschriften, wegen der Beschaffenheit der Druckunterlagen oder wegen ihrer Gestaltung, ihrer Herkunftsangabe oder aus einem anderen wichtigen Grund für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
Aufbewahrung von Antworten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu einem Monat nach Veröffentlichung die auf eine Anzeige eingehenden Antworten entgegenzunehmen und unverschlossen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist zur Zustellung der Antworten an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde. Erfolgte die Veröffentlichung der Anzeige unter einer Kennziffer, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne Einwilligung Auskünfte über den Auftraggeber zu erteilen, soweit er hierzu nicht durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist.

§ 11
Vermittlung von Anzeigen

Wird die Veröffentlichung einer Anzeige durch einen anderen nur vermittelt, so ist dieser Betrieb gegenüber dem Auftraggeber nur

für die ordnungsgemäße Vermittlung verantwortlich. Die Vermittlung ist ausdrücklich zu vereinbaren. Der Vertrag über die Veröffentlichung der Anzeige kommt durch die Vermittlung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

9

Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger

vom 28. Mai 1976
(GBl. I Nr. 23 S. 312)

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird nach Zustimmung durch den Minister der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

Grundsätze

§ 1
Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Bürgern und den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger ausführen oder als Vertragspartner der Bürger die Ausführung dieser Dienstleistungen anderen Betrieben übertragen. Die vorstehend genannten Betriebe und Einrichtungen werden im folgenden als Dienstleistungsbetriebe bezeichnet.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 164 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 2
Beratungspflicht des Dienstleistungsbetriebes

Der Dienstleistungsbetrieb hat zu sichern, daß die Bürger durch die mit der Annahme beauftragten Mitarbeiter über die zweckmäßigste Bearbeitungsart – z. B. Expreß-, Schnell- oder Normalreinigung – beraten und über die auf Grund der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Art der Verunreinigung bestehenden Bearbeitungsrisiken aufgeklärt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 168 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 3
Mitwirkungspflichten der Bürger

(1) Bei Wäschereileistungen ist der Bürger verpflichtet:
1. die erforderliche Wäscheliste vollständig und richtig, nach Sortiment und Stückzahl untergliedert, auszufüllen und der Wäsche beizufügen;
2. die Wäsche getrennt nach Bearbeitungstechnologien (kochfeste, nicht kochfeste, Sonderwäsche usw.) entsprechend den konkreten Forderungen des Dienstleistungsbetriebes zu übergeben.

(2) Bei Chemisch-Reinigungsleistungen ist der Bürger verpflichtet:
1. bei fehlender oder ungenügender Kennzeichnung des zu reinigenden Gegenstandes mit Behandlungssymbolen die ihm bekannten Tatsachen über die Durchführbarkeit der Dienstleistung (z. B. bereits erfolgte chemische oder anderweitige Reinigung, Stoffart) anzugeben;
2. die Art der Verschmutzung und der gegebenenfalls selbst vorgenommenen Reini-

gungsversuche nach Aufforderung durch den Dienstleistungsbetrieb anzugeben.

(3) Der Bürger hat den zu bearbeitenden Gegenstand in bearbeitungsfähigem Zustand unter Beachtung der Absätze 1 und 2 zu übergeben. Der Dienstleistungsbetrieb hat die Übernahme durch Aushändigung eines Auftragsbelegs zu bestätigen.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 169 und § 170 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

Abschluß von Dienstleistungsverträgen

§ 4
Vertragsabschlußpflicht des Dienstleistungsbetriebes

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, über alle seiner Versorgungsaufgabe entsprechenden Dienstleistungen Verträge abzuschließen.

(2) Der Vertragsabschluß darf durch den Dienstleistungsbetrieb nur dann verweigert werden, wenn die Unmöglichkeit der Dienstleistung bereits bei der Prüfung durch die mit der Annahme beauftragten Mitarbeiter festgestellt wird, insbesondere weil

1. eine Reinigung auf Grund der Art der Verschmutzung nicht möglich ist oder
2. die Beschaffenheit des Gegenstandes die Bearbeitung ohne Beschädigung nicht zuläßt.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb kann auf Verlangen des Bürgers in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 die Bearbeitung unter besonderer Vereinbarung mit dem Bürger übernehmen.

§ 5
Hauptpflichten der Partner

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die im Dienstleistungsvertrag mit dem Bürger vereinbarte Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- oder Färbereileistung unter Einhaltung der durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (nachfolgend ASMW genannt) festgelegten Qualitätskriterien termingerecht zu erbringen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den gesetzlich zulässigen Preis zu bezahlen.

§ 6
Art der Übernahme

(1) Die zu waschenden, zu reinigenden und zu färbenden Gegenstände werden vom Dienstleistungsbetrieb nach Stückzahl und bei Feuchtwäsche nach Gewicht übernommen.

(2) Bei Wäsche ist das Ergebnis der gemäß Bearbeitungstechnologie des Dienstleistungsbetriebes festgelegten ersten betrieblichen Zählung Inhalt des Dienstleistungsvertrages.

§ 7
Leistungszeit

(1) Die Leistung ist innerhalb der vom ASMW bzw. vom zuständigen örtlichen Staatsorgan für die einzelnen Dienstleistungen festgelegten Fristen zu erbringen, soweit nicht im Dienstleistungsvertrag kürzere Fristen vereinbart werden.

(2) In Übereinstimmung mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan kann bei den Dienstleistungsformen Selbstausführung und Hausbelieferung mit dem Bürger der Zeitpunkt der Durchführung der Dienstleistung bzw. der Entgegennahme des Gegenstandes vereinbart werden.

§ 8
Selbstausführung

Bei Selbstbedienungseinrichtungen erfolgt die Bearbeitung durch den Bürger unter Anleitung einer Fachkraft des Dienstleistungsbetriebes nach aktenkundiger Belehrung über die einzuhaltenden Sicherheits- und Behandlungsbestimmungen mit betriebseigenen Maschinen und Geräten. Verletzt ein Bürger die sich aus der Benutzung ergebenden Pflichten, kann der Dienstleistungsbetrieb bei groben Pflichtverletzungen diesem Bürger die Fortsetzung der Nutzung der Maschinen und Geräte untersagen.

§ 9
Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, den Bürger unverzüglich zu informieren über:

1. Differenzen zwischen den Angaben in der Wäscheliste und dem Ergebnis der ersten betrieblichen Zählung;
2. festgestellte Beschädigungen und Verluste der übergebenen Gegenstände;
3. die Unmöglichkeit der Dienstleistung unter Angabe der Gründe;
4. das Erfordernis und den Inhalt einer Ergänzung des Dienstleistungsvertrages, sofern wegen der stofflichen Beschaffenheit oder der spezifischen Art der Verschmutzung des zu bearbeitenden Gegenstandes mit dem Nichterreichen der Qualität der vereinbarten Dienstleistung oder einer materiellen Verschlechterung des zu bearbeitenden Gegenstandes gerechnet werden muß.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 170 Abs. 1 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Der Bürger ist verpflichtet, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Information über das Erfordernis der Ergänzung des Dienstleistungsvertrages gemäß Abs. 1 Ziff. 4 eine verbindliche Erklärung abzugeben.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan für jede Annahmestelle und jedes Hausbelieferungsfahrzeug das anzunehmende Leistungssortiment festzulegen und den Bürgern bekanntzugeben.

(4) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die Vorschriften des ASMW über die Qualitätsanforderungen an die Dienstleistungen in den Annahmestellen auszulegen.

Vertragserfüllung

§ 10
Grundsatz

Der Vertrag ist erfüllt, wenn die Leistung vertragsgemäß, d. h. in der für die Leistung vorgesehenen Qualität und termingerecht erbracht worden ist und der Bürger den Gegenstand abgenommen und den dafür festgesetzten Preis bezahlt hat.

§ 11
Leistungsort

Leistungsort für die Vertragserfüllung ist die jeweilige Annahmestelle bzw. die Wohnung des Bürgers bei Hausbelieferung.

§ 12
Nachbehandlung

Zur Entfernung von Restflecken oder besonders intensiv haftendem Schmutz durch Nachbehandlung ist der Dienstleistungsbetrieb nur verpflichtet, soweit keine Schädigungen des Materials oder Verfärbungen zu erwarten sind. Der Bürger ist über nichtdurchgeführte Nachbehandlungen und ihre Ursachen zu informieren.

§ 13
Aushändigung

(1) Die Aushändigung des Vertragsgegenstandes erfolgt gegen Vorlage des Auftragsbelegs und Zahlung des vollen Rechnungsbetrages. Kann der Auftragsbeleg nicht vorgelegt werden, ist der Vertragsgegenstand nur auszuhändigen, wenn der Anspruch des Bürgers auf Aushändigung anderweitig glaubhaft nachgewiesen wird.

Anmerkung: Zum Auftragsbeleg vgl. § 429 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Unverpackte Vertragsgegenstände sollen bereits in der Annahmestelle vom Bürger auf qualitätsgerechte Ausführung im Beisein einer Fachkraft geprüft werden.

(3) Dem Bürger ist eine Quittung über den gezahlten Rechnungsbetrag auszuhändigen.

Rücktritt vom Vertrag

§ 14

(1) Der Bürger ist berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten, insbesondere wenn bei Nichteinhaltung der Leistungszeit

1. der Dienstleistungsbetrieb die Leistung nicht innerhalb der vom Bürger gesetzten Nachfrist erbringt;
2. unabhängig von einer Nachfrist die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn ohne Interesse ist.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Dienstleistungen nicht durchführbar sind,
2. der Bürger sich nicht innerhalb der im § 9 Abs. 2 festgelegten Frist verbindlich zur angebotenen Ergänzung des Vertrages äußert bzw. ablehnt.

(3) Der Rücktritt ist gegenüber dem anderen Partner zu erklären.

(4) Im Falle des Rücktritts ist der Gegenstand dem Bürger gegen Vorlage des Auftragsbelegs unverzüglich herauszugeben.

(5) Der Bürger ist im Falle des Rücktritts in dem Umfange zur Zahlung verpflichtet, wie der Dienstleistungsbetrieb eine für den Bürger verwertbare Leistung erbracht hat.

Garantie
§ 15

(1) Der Dienstleistungsbetrieb garantiert bei Wäscherei- und Chemisch-Reinigungsleistungen, daß zum Zeitpunkt der Abnahme des Gegenstandes durch den Bürger eine qualitätsgerechte, d. h. den ASMW-Vorschriften bzw. vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechende Leistung erbracht wurde.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb garantiert bei Färbereileistungen, daß der gefärbte Gegenstand die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist sowie bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit (6 Monate) behält.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 177 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(3) Der Bürger soll unverzüglich nach Feststellung eines Mangels seine Garantieansprüche gegen den Dienstleistungsbetrieb geltend machen.

(4) Der Bürger hat beim Geltendmachen von Garantieansprüchen die bei Bezahlung der Dienstleistung erhaltene Quittung vorzulegen.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 185 ZGB (Reg.-Nr. 1).

Schadenersatz
§ 16

(1) Der Bürger kann vom Dienstleistungsbetrieb nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Ersatz eines Schadens verlangen,

1. den der Betrieb durch eine Verletzung seiner vertraglichen Pflichten verursacht hat;

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 82 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

2. der während der Garantiezeit durch einen Mangel verursacht wird und nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 183 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Vertragspartner können eine andere Form der Ersatzleistung vereinbaren, insbesondere die Übergabe eines Gegenstandes gleicher Art und Güte.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen des Bürgers ist der Dienstleistungsbetrieb zum Ersatz des Zeitwertes verpflichtet.

Schlußbestimmungen
§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Veröffentlicht am 30. 6. 1976.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. August 1963 über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien (GBl. II Nr. 79 S. 618) außer Kraft.

Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik – Leistungsbedingungen des Reisebüros –

vom 27. Juli 1976
(GBl. I Nr. 32 S. 406)

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I. Geltungsbereich und Leistungsarten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Leistungsbedingungen des Reisebüros genannt) gelten für Verträge zur Gestaltung von Reisen und Erholungsaufenthalten.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. §§ 204 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Die Leistungsbedingungen des Reisebüros regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Reisebüro genannt) und

a) Bürgern,
b) Betrieben, staatlichen Organen und rechtlich selbständigen staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und ihren selbständigen Einrichtungen sowie anderen rechtlich selbständigen Organisationen und Vereinigungen

(nachstehend Kunden genannt).

§ 2 Arten der Leistung

Das Reisebüro erbringt insbesondere folgende Leistungen:

a) Verkauf von Einzel- und Gruppenreisen als Erholungs- oder Studienaufenthalt innerhalb und außerhalb der DDR sowie Einzelleistungen (z. B. Unterbringung, Verpflegung, kulturelle Betreuung);
b) Vermittlung von touristischen und anderen Leistungen. Dazu gehören z. B. Beförderungs-, Unterbringungs- und kulturelle Leistungen.

II. Vertrag über Reise und Erholung (Reiseleistungsvertrag)

§ 3 Kundendienst

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Reisebüro einen qualifizierten Kundendienst durch eine umfassende Auskunftserteilung und Beratung zu sichern.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 205 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Werbematerialien (z. B. Reisekataloge, Prospekte, Aushänge und Presseveröffent-

lichungen über Reisemöglichkeiten) dienen der Beratung des Kunden in Vorbereitung des Reiseleistungsvertrages. Rechtsansprüche gegen das Reisebüro kann der Kunde nur aus dem Vertrag geltend machen.

(3) Das Reisebüro unterbreitet aus den ihm möglichen Leistungen dem Kunden nach dessen Aufforderung ein Vertragsangebot.

(4) Das Reisebüro ist berechtigt, vom Kunden Vormerkungen entgegenzunehmen, die für beide Partner unverbindlich sind.

§ 4
Zustandekommen und Form des Vertrages

(1) Auf der Grundlage des Vertragsangebotes wird zwischen dem Reisebüro und dem Kunden ein Vertrag abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kommt
a) bei schriftlichem Abschluß mit der Unterzeichnung durch beide Partner,
b) bei formlosen Verträgen mit der Bezahlung der Leistungen durch den Kunden und der Aushändigung des Teilnehmerbeleges durch das Reisebüro,
c) bei Bestellung von Leistungen außerhalb vorbereiteter Programme durch den Kunden mit der schriftlichen Bestätigung durch das Reisebüro

zustande.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 207 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(3) Das Eintreten eines Dritten in den Vertrag kann nur mit Zustimmung des Reisebüros erfolgen.

§ 5
Inhalt des Vertrages

(1) Der schriftlich abgeschlossene Vertrag hat außer Reisenummer, Namen und Anschrift der Vertragspartner folgende Angaben zu enthalten:
a) genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, insbesondere
– Reiseziel bzw. -route, Dauer der Leistungen und Beförderungsart,
– Kategorie und Spezifizierung der Leistungen,
– Art der Unterbringung (Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer),
– Treffpunkt und -zeit, Beginn und Ende der Leistungen,

b) Preis und Höhe der Anzahlung.

(2) Bei formlos abgeschlossenen Verträgen hat der Teilnehmerbeleg neben der Fahrtnummer folgende Angaben zu enthalten:
a) Fahrtziel, Treffpunkt, Abfahrtzeit und Datum sowie Fahrtbeendigung,
b) Preis.

§ 6
Pflichten der Vertragspartner

(1) Das Reisebüro ist insbesondere verpflichtet:
a) dem Kunden bei Abschluß des Vertrages die Teilnahmebedingungen und das Reiseprogramm auszuhändigen oder den Kunden mündlich oder durch Aushänge über das Reiseprogramm zu informieren;
b) dem Kunden die für die Leistung notwendigen, zum Inhalt des Vertrages gehörenden konkreten Informationen mitzuteilen und ihn sachkundig zu beraten sowie ihn bei Reisen außerhalb der DDR in erforderlichem Umfang über staatliche Regelungen (z. B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren. Zur Informationspflicht gehören insbesondere die über § 5 Abs. 1 hinausgehenden Angaben, z. B. über Versicherungsschutz, klimatische Bedingungen, Indikationen bei Kurreisen;

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 205 ZGB (Reg.-Nr. 1).

c) die vereinbarten Leistungen vertragsgerecht zu erbringen und das vereinbarte Reiseprogramm grundsätzlich einzuhalten, wobei unwesentliche Veränderungen vorbehalten sind; dazu gehören z. B. geringfügige Zeitverschiebungen bei Reisebeginn und -ende so-

wie innerhalb des Programms und unerhebliche Leistungs- und Programmänderungen;

d) den Kunden über alle Veränderungen der zu erbringenden Leistungen, des Programms u. ä. unverzüglich zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen (z. B. des Reisezieles bei Daueraufenthalten, der Unterbringungsart, des Programms, der Beförderungsart und Preisveränderungen) ist dem Kunden gleichzeitig eine Vertragsänderung oder beim Rücktritt des Kunden ihm im Rahmen der Möglichkeiten ein Ersatzangebot zu unterbreiten.

(2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

a) die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben zu machen;
b) die konkreten Teilnahmebedingungen einzuhalten;
c) den Hinweisen der zuständigen Mitarbeiter oder Beauftragten des Reisebüros vor, während und bei Beendigung der Reise Folge zu leisten;
d) sich auch eigenverantwortlich bei Reisen außerhalb der DDR über staatliche Regelungen (z. B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten;
e) die für die Leistungsträger des Reisebüros geltenden Bestimmungen über die zu erbringenden Leistungen, insbesondere zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Benutzen der Verkehrsanlagen und -mittel sowie der Unterbringungsobjekte, einzuhalten.

§ 7
Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Die Festlegung der Preise für alle touristischen Leistungen erfolgt nach den von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten Grundsätzen.

(2) Das Reisebüro ist berechtigt, bei Abschluß des Vertrages Anzahlungen je Person wie folgt zu erheben:

a) bei Reisen außerhalb der DDR 100 M
b) bei Reisen innerhalb der DDR 50 M
c) bei Kurzfahrten innerhalb und außerhalb der DDR 20 M.

(3) Das Reisebüro ist berechtigt, vorläufige Preise zu bilden. Der vereinbarte vorläufige Preis ist der Höchstpreis.

(4) Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a haben den Preis bei Abholung der Reiseunterlagen zu zahlen.

(5) Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b sind verpflichtet, den Teilnehmerpreis vor Leistungsbeginn an das Reisebüro zu zahlen. Das gleiche gilt auch bei Reiseleistungen gemäß Abs. 6.

(6) Für Kollektiv- und Betriebsfahrten außerhalb vorbereiteter Programme auf Grund von Kundenbestellungen, bei denen vor Leistungsgewährung nur eine Grobkalkulation möglich ist, ist das Reisebüro berechtigt, den endgültigen Preis auch dann zu fordern, wenn dieser höher als der vorläufig vereinbarte Preis ist. Dies ist im Vertrag zu vereinbaren.

Rücktritt vom Vertrag

§ 8
Rücktritt des Kunden

(1) Der Kunde ist berechtigt, unter Beachtung der in den Teilnahmebedingungen für die konkrete Reiseleistung festgelegten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann schriftlich oder mündlich erklärt werden. Die Frist beträgt je nach Art der Leistung bis zu 35 Kalendertagen, bei Kurreisen bis zu 45 Kalendertagen vor Beginn der Leistung. Der Tag des Leistungsbeginns ist nicht mitzurechnen. Bei Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b können die Vertragspartner davon abweichende Fristen vereinbaren.

(2) Im einzelnen gilt für den Rücktritt des Kunden:

a) Tritt der Kunde bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist vom Vertrag zurück, so hat der Kunde dem Reisebüro je nach Art der Leistung je Person bis zu 20 M Aufwandskosten zu erstatten.
b) Tritt der Kunde nach Ablauf der Rück-

trittsfrist zurück, so hat er dem Reisebüro zu ersetzen:
- die Aufwandskosten gemäß Buchst. a;
- den dem Reisebüro aus diesem Rücktritt entstandenen Schaden (Effektivkosten). Dazu gehören insbesondere Beförderungskosten, Nichtauslastungsgebühren, sonstige Gebühren und Vertragsstrafen; 75% des Zimmerpreises und die gesetzliche Handelsspanne für vereinbarte Verpflegungsleistungen bei Leistungen in reisebüroeigenen Hotels.

c) Der Kunde ist zur Zahlung der Effektivkosten nicht verpflichtet, soweit die Voraussetzungen für die Befreiung vom Schadenersatz vorliegen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt insbesondere, soweit nach Ablauf der Rücktrittsfrist dem Kunden Versicherungsschutz gemäß Abschnitt 2 der Anlage gewährt wird. In diesem Fall werden dem Kunden jedoch die Versicherungsgebühren berechnet.

d) Der Kunde ist berechtigt, unverzüglich nach Kenntnis über wesentliche Veränderungen der zu erbringenden Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die Veränderungen der Vertragszweck erheblich beeinträchtigt wird.

(3) Dem Kunden sind bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten. Dabei muß sich der Kunde die Kosten gemäß Abs. 2 Buchst. a bis c anrechnen lassen.

Anmerkung: Zum Rücktritt des Kunden vgl. auch § 209 Abs. 1 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 9
Rücktritt des Reisebüros

(1) Eine Berechtigung des Reisebüros, vom Vertrag wegen Leistungsunmöglichkeit zurückzutreten, liegt auch dann vor, wenn

a) die Durchführung der Reise infolge besonderer Ereignisse, die das Reisebüro nicht zu vertreten hat, unmöglich wird (z. B. Naturkatastrophen);

b) die Durchführung der Reise wirtschaftlich nicht zu vertreten ist (z. B. Minderauslastung).

Bei Leistungsunmöglichkeit ist das Reisebüro verpflichtet, zum nächstmöglichen Termin dem Kunden ein Ersatzangebot zu unterbreiten.

(2) Bei einem Rücktritt des Reisebüros sind dem Kunden bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten.

Anmerkung: Zum Rücktritt des Reisebüros vgl. § 209 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 10
Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Vertragspartner sind einander für Schäden, die aus der Verletzung von Rechtsvorschriften und des Vertrages entstehen, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften verantwortlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Ansprüche in den Beziehungen zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gelten die zivilrechtlichen Vorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 82 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(3) Das Reisebüro ist nur in dem Umfange für seine Leistungsträger verantwortlich, wie es die für sie geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

(4) Im Falle eines Rücktritts gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. d hat das Reisebüro dem Kunden den Teilnehmerpreis zurückzuerstatten und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen, sofern das Reisebüro für die Ursache des Rücktritts verantwortlich ist. Der Kunde hat sich dabei die Aufwendungen anrechnen zu lassen, die er auch ohne Vertragsabschluß mit dem Reisebüro gehabt hätte.

(5) Wird ein Schaden durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder an der Erfüllung des Vertrages nicht mitwirkenden Dritten verursacht, so ist das Reisebüro gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. Das Reisebüro unterstützt den Geschädigten bei der Durchsetzung seines Schadenersatzanspruches gegen den Dritten, sofern der Schaden im Zusammenhang mit Leistungen des Reisebüros entstanden ist und gegenüber dem Dritten geltend gemacht wurde.

§ 11
Versicherung

(1) Jeder Kunde, der einen Vertrag abgeschlossen hat, ist gegen
- Reiseunfall- und Reisegepäckschäden,
- finanzielle Folgen wegen seines kurzfristigen Rücktritts sowie seiner vorzeitigen oder verspäteten Rückreise aus dringenden Gründen

gemäß Anlage versichert. Den gleichen Versicherungsschutz erhält der Reiseteilnehmer bei Verträgen mit Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b.

(2) Maßgebend für die Schadensregulierung sind die zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Verträge sowie die diesen Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, über die der Kunde in den Teilnahmebedingungen informiert wird.

(3) Der Kunde bzw. Reiseteilnehmer kann durch Vereinbarungen mit der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit dem Reisebüro seinen Versicherungsschutz auf eigene Kosten erhöhen oder erweitern.

III.
Beauftragte des Reisebüros

§ 12

(1) Reiseleitern und anderen Beauftragten des Reisebüros obliegt insbesondere, die vertragsgemäße Leistungsgewährung und den Programmablauf sichern zu helfen, gegebenenfalls Ersatzleistungen zu organisieren und die Kunden bei Schadensfällen umfassend zu unterstützen und zu beraten.

(2) Reiseleiter und andere Beauftragte (z. B. Ortsbeauftragte) des Reisebüros handeln als Vertreter des Reisebüros.

IV.
Vertrag über die Vermittlung touristischer und anderer Leistungen (Vermittlungsvertrag)

§ 13

(1) Das Reisebüro erbringt Vermittlungsleistungen, indem es dem Kunden die Leistungen anderer Leistungsträger verkauft oder vermittelt.

(2) Beim Vermittlungsvertrag ist das Reisebüro nicht selbst Erbringer oder Organisator von Leistungen. Der Vertrag über die vermittelte Leistung kommt zwischen dem Kunden und dem die Leistung gewährenden Leistungsträger zustande.

(3) Die Vermittlertätigkeit des Reisebüros besteht insbesondere in
a) der Vermittlung von Verkehrsleistungen durch den Verkauf von Beförderungsdokumenten der Verkehrsbetriebe und Versicherungsleistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
b) der Zimmervermittlung, der Vermittlung gastronomischer Leistungen, dem Verkauf von Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen, der Einholung von Visa und der Vermittlung anderer Leistungen.

(4) Der Verkauf von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst. a erfolgt nach den für den jeweiligen Leistungsträger gültigen Bestimmungen ohne Berechnung von Vermittlungsgebühren gegenüber dem Kunden.

(5) Für die Vermittlung von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst. b hat der Kunde eine Gebühr auf Grund der Preisfestsetzung des zuständigen Preiskoordinierungsorgans zu entrichten.

(6) Die Verantwortlichkeit des Reisebüros bei der Vermittlung von Leistungen ist auf die ordnungsgemäße Vermittlung beschränkt.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 211 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

V.
Verjährung, Rechtsanwendung, Zuständigkeit bei Streitigkeiten

§ 14
Verjährung

Die Verjährungsfristen betragen

a) für Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung gemäß § 210 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik 6 Monate,

b) für alle übrigen Ansprüche aus dem Vertrag 1 Jahr.

Anmerkung: Zur Verjährung vgl. §§ 472 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 15
Rechtsanwendung

Soweit in diesen Leistungsbedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen

a) des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen;

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 204 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

b) des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen.

§ 16
Zuständigkeit bei Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gilt das für den Sitz der Zweigstelle des Reisebüros, die den Vertrag abgeschlossen hat, zuständige Gericht als vereinbart.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und Kunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das örtlich zuständige Staatliche Vertragsgericht.

VI.
Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1967 über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik – Leistungsbedingungen des Reisebüros – (GBl. II Nr. 43 S. 289) außer Kraft.

Anlage
zu § 11 vorstehender Anordnung

Versicherungsschutz

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert jeden Kunden bzw. Reiseteilnehmer des Reisebüros bei Reiseleistungsverträgen gemäß § 2 Buchst. a der Leistungsbedingungen des Reisebüros zu nachfolgenden Bedingungen:

1. **Versicherungsschutz gegen Reisegepäck- und Reiseunfallschäden**

1.1. Die Entschädigung beträgt je Person:

1.1.1. auf Grund der Unfallversicherung:
bei dauernden Körperschäden bis zu 4 000 M
im Todesfall
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 500 M
für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 1 000 M
für Personen über 17 Jahre 2 000 M

1.1.2. auf Grund der Reisegepäckversicherung bis zu 2 000 M.

1.2. Für den Versicherungsschutz sind die entsprechenden Bedingungen der Unfallversicherung und der Reisegepäckversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.

1.3. Unfallversicherungsschutz besteht nicht

– für Unfälle und deren Folgen, die

nicht zu einem Dauerschaden oder Todesfall führen;
- für eintretende Krankheitsfälle und daraus entstehende Kosten.

2. **Versicherungsschutz gegen Kosten infolge kurzfristigen Rücktritts sowie einer vorzeitigen oder späteren Rückreise aus dringenden Gründen**

2.1. Versicherungsschutz wird gewährt, wenn

2.1.1. der Kunde aus nicht vorhersehbaren Gründen nach Ablauf der Rücktrittsfrist vom Reiseleistungsvertrag zurücktreten muß und dieser Rücktritt Kosten gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b der Leistungsbedingungen des Reisebüros verursacht. Als nichtvorhersehbare Gründe gemäß § 2 Abs. 1 des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gelten insbesondere:

Erkrankung, Unfall oder Tod nach Ablauf der Rücktrittsfrist und kurzfristige Einsätze von Werktätigen durch staatliche Anweisungen bei Katastrophen.
Versicherungsschutz besteht dann, wenn von vorstehenden Rücktrittsgründen betroffen werden:
- der Kunde bzw. Reiseteilnehmer,
- sein Ehegatte,
- sein Lebenskamerad, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- seine Kinder,
- seine Eltern und Schwiegereltern,
- seine Geschwister,
- zum Haushalt des Kunden bzw. Reiseteilnehmers gehörende Personen einschließlich Pflegepersonen,
- andere Personen, die mit dem Kunden eine gemeinsame Reise gebucht haben;

2.1.2. der Kunde von seinem Urlaubsort vorzeitig oder verspätet aus dringenden Gründen zurückreisen muß.
Dringende Gründe sind gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik Erkrankung, Unfall oder Tod des Personenkreises gemäß Abschnitt 2.1.1. dieser Anlage.
Der Versicherungsschutz umfaßt die Kosten für die Unterkunft während des notwendigen verlängerten Aufenthaltes außerhalb der DDR sowie die Mehrkosten der Rückreise des betroffenen Kunden bzw. Reiseteilnehmers und der gegebenenfalls zu ihm gehörenden oder zur Hilfeleistung verpflichteten Personen vom Urlaubsort außerhalb der DDR.
Die Mehrkosten der Rückreise werden auch übernommen, wenn diese für den Kunden außerhalb der DDR auf Grund einer Nachricht über Erkrankung, Unfall oder Tod des vorgenannten Personenkreises notwendig wird.

Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung – ELB –

vom 18. November 1976
(GBl. I Nr. 51 S. 571)

Auf Grund der §§ 46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (nachfolgend Energie genannt) zwischen den Energieversorgungsbetrieben und den Bürgern.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Energielieferverhältnisse der Energieversorgungsbetriebe mit Abnehmern, die weder Bürger sind noch dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) unterliegen.

(3) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen sind die Energieverordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen des Zivilrechts ergänzend anzuwenden.

II. Energieliefervertrag

§ 2
Vertragsabschluß

(1) Der Energieliefervertrag kommt zustande

1. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Anschlußantrag des Abnehmers (Bestätigung der Energiebezugsanmeldung);
2. mit der Aufnahme des ordnungsgemäßen Energiebezugs durch den Abnehmer, der eine bisher nicht bewohnte Wohnung in einem neuen Gebäude bezogen hat;
3. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Antrag des Abnehmers auf Übernahme des Betriebs einer bestehenden Abnehmeranlage.

(2) Der Anschlußantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 muß über einen Hersteller, dem die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt ist und der die Ausführung der Arbeiten übernommen hat, gestellt werden.

(3) Der Übernahmeantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 3 muß angeben, wann und mit welchem Zählerstand die Übernahme stattgefunden hat. Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal bestimmt, sind in dem Antrag die Ausgangswerte der Pauschalierung (Anschlußwert, Personenzahl bzw. Benutzungsstunden) anzugeben; Entsprechendes gilt, wenn mit dem bisherigen Abnehmer eine solche Verbrauchsermittlung vereinbart war.

§ 3
Vertragszeit, Vertragsbeendigung

(1) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er wird beendet
1. mit der Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum Übergang des Betriebes der Abnehmeranlage auf einen anderen Abnehmer;
2. durch Vereinbarung;
3. durch Kündigung.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Anordnung begründeten Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

(2) Als Angebot der Vertragsbeendigung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gilt die Mitteilung an den Energieversorgungsbetrieb, wann und mit welchem Zählerstand die Übergabe stattgefunden hat.

(3) Der Abnehmer kann mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Energieversorgungsbetrieb kann mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Betrieb eines öffentlichen Gas- oder Wärmeenergieversorgungsnetzes planmäßig eingestellt wird.

(4) Der Energieliefervertrag über zeitlich begrenzte Lieferung wird mit dem Eintritt des vereinbarten Termins oder Ereignisses beendet.

§ 4
Energielieferungen

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, den Abnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften kontinuierlich mit Energie zu beliefern. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Elektroenergie ist in der vereinbarten Stromart und Spannung zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz 50 Hz mit der Toleranz ± 1% und die Nennspannung mit der Toleranz ± 5% eingehalten werden.

(3) Gas ist in der vereinbarten Gasart und Druckstufe zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlagen so zu betreiben, daß der statische Druck (des strömenden Gases) am Endpunkt der Anschlußanlage (bezogen auf unmittelbare Niederdruckversorgung) mit 600...1 500 Pa (60...150 mm WS) bei Stadtgas und 1 700...2 300 Pa (170...230 mm WS) bei Erdgas eingehalten wird, ausgenommen kurzzeitige Abweichungen zum Ein- und Ausschalten der Gasstraßenbeleuchtung. Für die Gütewerte gelten staatliche Standards.

(4) Wärmeenergie ist mit Wärmeträgern des vereinbarten Zustands zu liefern. Als vereinbart gelten grundsätzlich die Nenngrößen, mit denen das Versorgungssystem bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Wird die Wärmeenergie als Dampf geliefert, ist das Kondensat kontinuierlich zurückzuliefern; nicht gütegerechtes Kondensat kann zurückgewiesen werden und gilt als nicht zurückgeliefert. Wird die Wärmeenergie als Heißwasser oder Warmwasser geliefert, ist der Wärmeinhalt so auszunutzen, daß unter Berücksichtigung der Außenlufttemperatur die vereinbarte Differenz zwischen Vorlauf- und Rücklauftemperatur eingehalten wird. Der Wärmeträger darf dem Versorgungsnetz nur, wenn das mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbart ist, unmittelbar entnommen werden. Für die Gütewerte der Wärmeträger und des Kondensats gelten staatliche Standards.

§ 5
Wärmeenergielieferungen für Raumheizung

Die Wärmeenergie für Raumheizung ist in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen zu liefern.

Anschlußanlage
§ 6

(1) Die Anschlußanlage ist vom Energieversorgungsbetrieb entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anschlußanlage gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Ver-

brauchsermittlung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, periphere Geräte, Meßwandler, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb bestimmt, soweit das nicht durch staatliche Standards geschieht, den Einbauort, die Art und die Anzahl der Verrechnungsmeßeinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Die Aufwendungen für den Einbau und, soweit das nicht zur Wartung notwendig ist, das Auswechseln hat der Abnehmer zu tragen. Sie betragen beim Einbau einer Meßeinrichtung für Elektroenergie ohne Wandler oder für Gas bis Nennbelastung 6 m^3/h 5 M; sie werden beim Einbau größerer oder anderer Meß- und Zusatzeinrichtungen in der tatsächlich entstehenden Höhe berechnet.

(4) Der Anschluß der Abnehmeranlage oder die Erweiterung der Anschlußanlage muß beim Energieversorgungsbetrieb spätestens 2 Jahre vor der Inbetriebnahme der Anlage bzw. der zusätzlichen Energieanwendungsanlagen beantragt werden. Hat der Abnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die Anschlußanlage errichtet oder erweitert, ist die Anlage mit der Inbetriebnahme dem Energieversorgungsbetrieb für die Dauer des Energieliefervertrages unentgeltlich zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

(5) Die Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Lieferung dient, hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und zu beseitigen.

(6) Eine Anschlußanlage, die länger als ein Jahr nicht benutzt wurde, kann der Energieversorgungsbetrieb nach Abstimmung mit dem Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abtrennen.

§ 7

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet,

1. in seinem Bereich die Anschlußanlage vor Schäden zu schützen und auf schriftliches Verlangen des Energieversorgungsbetriebes die Verrechnungsmeßeinrichtungen unter Verschluß zu nehmen;
2. dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich nach Kenntnis Schäden und Fehler an Verrechnungsmeßeinrichtungen bzw. das Abhandenkommen derselben und das Abschmelzen von Spannungswandlersicherungen, die Undichtheiten an Wärmeenergieanlagen, das Fehlen von Plomben an plombierten Anlageteilen sowie Störungen und Beschädigungen an der Anschlußanlage durch Dritte anzuzeigen;
3. dem Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes die Anschlußanlage und die Abnehmeranlage während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Energieversorgung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen und anderen Kontrollen zugänglich zu machen.

(2) Verletzt der Abnehmer die Pflicht gemäß Abs. 1 und ist er dafür verantwortlich, hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Der Mindestbetrag ist 5 M.

§ 8
Abnehmeranlage

(1) Der Abnehmer hat seine Anlage entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Verluste, die beim Betrieb seiner Anlage entstehen (z. B. durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtheiten u. a.), gehen zu Lasten des Abnehmers.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch, ungeachtet der Übergabestelle,

1. bei Elektroenergie Befestigungsmöglichkeiten für Verrechnungsmeßeinrichtungen und periphere Geräte in notwendiger Größe und Anzahl, Meß-, Impulsübertragungs- und Steuerleitungen, Geräteschaltuhren;
2. bei Gas die äußere Umgehungsleitung der Regleranlage, Meßleitungen, Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung;
3. bei Wärmeenergie Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitseinrichtungen, Kondensatbehälter und -pumpen, Geräte zur Einregelung der

Höchstleistung und Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung.

(3) Der Abnehmer hat seine Anlage so einzurichten, zu betreiben und instand zu halten, daß die öffentliche Energieversorgung durch sie weder gestört noch behindert werden kann. Er hat entsprechend den Verhältnissen des öffentlichen Versorgungsnetzes und seiner Anlage Schutzeinrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz, Gasmangelsicherung u. a.) einzubauen; ihre Einstellung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes.

(4) Die Abnehmeranlage muß ständig in technisch sicherem Zustand sein, erforderlichenfalls ist sie sicherheitstechnisch oder in anderer Weise zu verbessern. Sie ist im Störungsfall unverzüglich instand zu setzen und mindestens alle 15 Jahre von einem Betrieb oder einer Person, dem bzw. der die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt oder die als Sachverständiger zugelassen ist, technisch durchsehen zu lassen. Rechtsvorschriften, die einen kürzeren Turnus bestimmen, bleiben unberührt.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Abnehmeranlage vor der Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erneut zu prüfen. Er hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüfberichts zu übergeben. Der Abnehmer hat die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen und die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der angemessen festzulegenden Frist zu beseitigen; die Vorschriften der technischen Anschlußbedingungen bleiben unberührt. Der Aufwendungsersatz für die Erstprüfung beträgt 3 M.

(6) Muß für Arbeiten an der Abnehmeranlage oder in ihrer Nähe die öffentliche Versorgungsanlage abgeschaltet werden, ist das beim Energieversorgungsbetrieb rechtzeitig zu beantragen und sind die Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 anstelle des Energieversorgungsbetriebes zu erfüllen. Der Abnehmer hat den Aufwand für die Ab- und Wiedereinschaltung und den Schaden zu ersetzen, der bei Nichterfüllung der Pflichten entsteht. An Mischstationen und im Primärkreis der Wärmeenergiefortleitung zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage und dem Wärmeübertrager darf nur mit Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes gearbeitet werden.

§ 9
Liefereinschränkung und -unterbrechung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. planmäßige Arbeiten in den öffentlichen Versorgungsanlagen ausgeführt werden müssen;
2. die öffentlichen Versorgungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um Unfälle oder Schäden größeren Ausmaßes zu vermeiden oder um Störungen in diesen Anlagen zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei planmäßigen Arbeiten hat der Energieversorgungsbetrieb den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Liefereinschränkung bzw. -unterbrechung rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Beginn, öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Während der so bestimmten Zeit ruht die Lieferpflicht.

(3) Die Wärmeenergielieferung darf während der Heizperiode für planmäßige Arbeiten nur insoweit, als sie dem Anschluß neuer Abnehmer oder der erforderlichen Erweiterung der Anschlüsse vorhandener Abnehmer dienen, eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(4) Bei Liefereinschränkung oder -unterbrechung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 soll der Energieversorgungsbetrieb die voraussichtliche Dauer öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntgeben, wenn das den Umständen nach möglich oder angemessen ist.

(5) Der Abnehmer hat die Weisungen des Energieversorgungsbetriebes zur Sicherung und Betriebsweise seiner Anlage während der Liefereinschränkung oder -unterbrechung und unmittelbar nach ihrer Beendigung zu befolgen.

Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes

§ 10

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsnetz umzustellen, wenn er dadurch seine Versorgungspflicht besser erfüllen kann.

(2) Umstellungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. bei Elektroenergie Änderung der Stromart, der Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlußleistung, der Zuführungsleitungen;
2. bei Gas Änderung der Gasart, des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen, der Zuführungsleitungen;
3. bei Wärmeenergie Anwendung eines anderen Wärmeträgers oder Änderung seines planmäßigen Betriebszustands (Druck, Temperatur), Änderung der Zuführungsleitungen.

(3) Die Umstellung ist dem Abnehmer mindestens 1 Jahr vorher schriftlich anzukündigen. Der genaue Zeitpunkt ist spätestens 1 Monat vor dem Beginn der Umstellungsarbeiten schriftlich bekanntzugeben. Der Energieversorgungsbetrieb darf mit kürzeren Fristen umstellen, wenn dafür dringende volkswirtschaftliche Gründe vorliegen.

(4) Umstellungsbedingte Änderungen an ortsfesten Anlagen zur Fortleitung (Installationsanlagen) und von Anlagen zur Anwendung des betreffenden Energieträgers sind vom Abnehmer zu veranlassen und während des mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbarten Zeitraums durchzuführen. Der Energieversorgungsbetrieb hat durch Zusammenwirken mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu gewährleisten, daß die Änderungen materiell-technisch, personell und zeitlich vollständig in die Pläne der berechtigten Hersteller eingeordnet sowie die erforderlichen Arbeiten koordiniert durchgeführt werden.

§ 11

(1) Der Abnehmer hat Anspruch auf Ersatz der für die umstellungsbedingten Änderungen notwendigen Aufwendungen. Die durch die Umstellung anfallenden Geräte, Materialien u. a. sind dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung zu übergeben.

(2) Der Abnehmer muß sich auf den Aufwendungsersatz bei teilweiser oder vollständiger Erneuerung der Installationsanlage 50% der Aufwendungen, jedoch 100%, wenn die Erneuerungen infolge des technisch unsicheren Zustands geboten war, als Werterhöhung anrechnen lassen. Umstellungsbedingte Leitungsverlängerung in der Installationsanlage gilt nicht als Werterhöhung. In Härtefällen kann der Energieversorgungsbetrieb auf die Anrechnung der Werterhöhung verzichten.

(3) Die notwendigen Aufwendungen umfassen bei Änderung der Gasart insbesondere die Aufwendungen für Auswechseln der Brenner und Zündvorrichtungen, Nachstellen der Brenner bei Allgasgeräten, Erwerb leistungsgleicher Austausch-Gasgeräte, soweit die vorhandenen noch technisch sicher und betriebsfähig, aber nicht umstellbar sind, sowie notwendige Durchsichten infolge der bevorstehenden Umstellung.

(4) Der Abnehmer hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn das nicht umstellbare Gasgerät leistungsstärker als das erworbene Austausch-Gasgerät ist, einen höheren Zeitwert als dieses hat und dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung übergeben wird. Erwirbt der Abnehmer als Austausch für das nicht umstellbare Gasgerät nach seinem Wunsch ein leistungsstärkeres, hat er die Preisdifferenz zu einem leistungsgleichen Gasgerät zu tragen.

(5) Der Abnehmer soll zwischen Umstellungsankündigung und -durchführung die Installationsanlage nicht erweitern und keine Anwendungsanlagen erwerben. Der Energieversorgungsbetrieb ist zum Ersatz von Umstellungsaufwendungen dafür nur verpflichtet, wenn er in die Installationsarbeit oder den Erwerb schriftlich eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Energieliefervertrag wegen Einstellung des Betriebs des öffentlichen Versorgungsnetzes gekündigt wird.

§ 12
Liefereinstellung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung fristlos zeitweilig einzustellen, wenn der Abnehmer

1. die Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 3 schuldhaft verletzt;
2. die Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 derart verletzt, daß der Zustand der Anlage gefahrdrohend ist oder daß, bei Wärmeenergieanlagen, der Wärmeträger entweichen kann;
3. Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurückliefert;
4. in anderer Weise die öffentliche Energieversorgung schuldhaft stört oder gefährdet.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist weiterhin berechtigt, die Energielieferung zeitweilig einzustellen, wenn trotz entsprechender Androhung

1. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Absendung der zweiten Mahnung die fällige Zahlung für den Energieverbrauch nicht geleistet wurde, soweit nicht Ziff. 2 zutrifft;
2. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Fälligkeit die Zahlung für den Energieverbrauch nicht geleistet wurde und der Abnehmer bereits mit Zahlungen für den laufenden oder den vorangegangenen Abrechnungszeitraum rückständig ist oder schuldhaft rückständig war.

Die Energielieferung kann auch zeitweilig eingestellt werden, wenn ein zuständiges Staatsorgan darum ersucht.

(3) Sind die Gründe, die zur Liefereinstellung geführt hatten, entfallen und hat der Abnehmer die Geldforderungen des Energieversorgungsbetriebes befriedigt, ist die Energielieferung wieder aufzunehmen. Den genauen Termin bestimmt der Energieversorgungsbetrieb nach den organisatorisch-technischen Möglichkeiten.

(4) Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind dem Energieversorgungsbetrieb die Aufwendungen für die Sperrung des Anschlusses und deren Aufhebung, mindestens jedoch jeweils 3 M zu ersetzen.

§ 13
Schriftform

Der Schriftform bedürfen

1. die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, deren Vereinbarung in dieser Anordnung gefordert oder zugelassen wird;
2. die Vertragsaufhebung durch Vereinbarung und die Kündigung;
3. die weiteren Rechtshandlungen, für die das in dieser Anordnung gefordert wird.

III.
Verbrauchsermittlung und -abrechnung

Verbrauchsermittlung
§ 14

(1) Der Energieverbrauch ist vom Energieversorgungsbetrieb grundsätzlich durch geeichte Meßeinrichtungen zu ermitteln, im Ausnahmefall auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale zu bestimmen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, mit Abnehmern, bei denen besondere Abnahmebedingungen bestehen, zu vereinbaren, daß sie den Energieverbrauch zu festen Zeiten selbst ablesen. Die betreffenden Abnehmergruppen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsorgan auszuwählen.

(3) Der Energieverbrauch ist pauschal zu bestimmen, wenn und solange die Verrechnungsmeßeinrichtungen des Energieversorgungsbetriebes versagen. Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen oder aus dem Festbetrag der Abschlagzahlung (§ 16 Abs. 2) abzuleiten. Die Pauschale des Wärmeenergieverbrauchs ist auf der Grundlage vergleichbarer Messungen des Verbrauchs, in Ermangelung dessen nach den Preisbestimmungen, nach denen Wärmeenergie beim Fehlen von Verrechnungsmeßeinrichtungen zu bezahlen ist, zu bestimmen.

(4) Die Pauschale gemäß Abs. 3 ist mit dem Abnehmer zu vereinbaren, wenn die Verbrauchsmessung länger als 4 Monate ausfällt.

§ 15

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann jederzeit eine Befundprüfung an der Verrechnungsmeßeinrichtung vornehmen lassen. Er hat sie unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn das der Abnehmer schriftlich beantragt.

(2) Der Abnehmer hat die Aufwendungen der von ihm beantragten Befundprüfung zu ersetzen, wenn sie ergibt, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung in Ordnung ist.

(3) Ergibt die Befundprüfung, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung nicht in Ordnung ist, kann der Verbrauch für den laufenden und vorangegangenen Abrechnungszeitraum entsprechend § 14 Abs. 3 bestimmt werden.

Verbrauchsabrechnung
§ 16

(1) Dem Abnehmer ist über den ermittelten Energieverbrauch eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraums (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb darf von Abnehmern Abschlagzahlungen (Festbeträge) fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als 3 Monate ist. Er bestimmt die Höhe der Abschlagzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch des laufenden Abrechnungszeitraums.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf, ungeachtet des Abs. 2, einen einmaligen Vorausbetrag fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als ein Monat ist. Die Höhe des Vorausbetrages ist nach den Formeln 1 und 2 (Anlage 2) zu berechnen. Wenn sich der Abrechnungszeitraum, der Tarif oder in erheblichem Maße der Energiebezug verändert, ist der Vorausbetrag proportional umzurechnen und bei der nächsten Schlußrechnung zu berücksichtigen. Der Vorausbetrag ist bei der Beendigung des Energieliefervertrages mit der letzten Rechnung auszugleichen.

(4) Soweit die Absätze 5 und 6 nichts anderes bestimmen, gelten für die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts. Hat der Energieversorgungsbetrieb in seinem Versorgungsgebiet Kassierungsstellen eingerichtet, sind sie während der festgelegten Zeiten wahlweiser Leistungsort für Barzahlungen.

Anmerkung: Zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen vgl. §§ 71 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(5) Das Inkasso durch einen Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes ist rechtzeitig vorher anzukündigen. Die beim Inkasso vorgelegte Rechnung wird sofort fällig und muß an den Beauftragten mit Bargeld oder Scheck bezahlt werden. Der Bürger hat dafür zu sorgen, daß die Zahlungsverpflichtung auch während seiner Abwesenheit termingerecht erfüllt werden kann.

(6) Der Bürger ist berechtigt, dem Energieversorgungsbetrieb jederzeit mitzuteilen, daß er ein Kreditinstitut ermächtigt hat, die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch zugunsten des Energieversorgungsbetriebes abzubuchen. Das Abbuchungsverfahren geht dem Inkasso gemäß Abs. 5 vor.

(7) Der Bürger, der eine bisher nicht bewohnte Wohnung in einem neuen Gebäude bezogen hat, kann dem Energieversorgungsbetrieb innerhalb einer Woche nach dem Einzug den Zählerstand bei Aufnahme des Energiebezugs mitteilen, wenn er mit dem Stand des Zählers beim Einbau nicht übereinstimmt. Wird die Mitteilung des Bürgers vom Rechtsträger bzw. Eigentümer des Gebäudes bestätigt, wird der so ermittelte Energieverbrauch mit dem Rechtsträger bzw. Eigentümer abgerechnet; wird die Bestätigung nicht bis zum Ende des Abrechnungszeitraums gegeben, sind der Bürger und der Rechtsträger bzw. Eigentümer dem Energieversorgungsbetrieb für den so ermittelten Energieverbrauch als Gesamtschuldner verpflichtet.

Anmerkung: Zur gemeinschaftlichen Verpflichtung mehrerer Schuldner vgl. § 434 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(8) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung oder die Höhe der Abschlagzahlungen berechtigen nicht, die Erfüllung der fälli-

gen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben oder zu verweigern.

§ 17

(1) Hat der Betreiber der Abnehmeranlage gewechselt, ohne daß der Vertrag mit dem bisherigen Abnehmer beendet und der Vertrag mit dem neuen Abnehmer abgeschlossen wurde, sind beide dem Energieversorgungsbetrieb als Gesamtschuldner für den Energieverbrauch des Abrechnungszeitraums verpflichtet.

Anmerkung: Zur gemeinschaftlichen Verpflichtung mehrerer Schuldner vgl. § 434 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal abgerechnet oder war eine solche Abrechnung mit dem bisherigen Abnehmer vereinbart, ist der Verbrauchsermittlung bis zur Einigung über das Vertragsangebot diese Pauschale zugrunde zu legen. Hat der neue Abnehmer größere Ausgangswerte für die Pauschalierung, kann der Energieversorgungsbetrieb insoweit die Vorschriften über unberechtigten Energiebezug anwenden.

§ 18

(1) Für jede schriftliche Mahnung bei unpünktlicher Zahlung hat der Abnehmer 1 M zu bezahlen.

(2) Will der Abnehmer abwenden, daß der mit der Sperrung Beauftragte des Energieversorgungsbetriebes handelt, muß er die rückständigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen und die zur Vorbereitung der Sperrung entstandenen, mindestens 3 M betragenden Aufwendungen ersetzen. Der § 16 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

IV.
Unberechtigter Energiebezug

§ 19

(1) Durch den unberechtigten Energiebezug entsteht ein Energielieferverhältnis, das den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegt. Der Bezieher hat alle Pflichten, jedoch nicht die Rechte eines Abnehmers.

(2) Unberechtigt ist der Energiebezug, wenn

1. eine Verrechnungsmeßeinrichtung noch nicht angebracht ist und keine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt oder wenn die Verrechnungsmeßeinrichtung umgangen, beeinflußt oder unzulässig belastet wird;
2. die Zustimmung zum Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz nicht erteilt oder die Abnehmeranlage gesperrt ist;
3. die Erhöhung des Anschlußwerts oder der Personenzahl bzw. der Benutzungsstunden bei pauschaler Verbrauchsermittlung nicht unverzüglich angezeigt wird, in Höhe des Mehrverbrauchs gegenüber den angemeldeten Werten;
4. der Wärmeträger ohne oder entgegen der Vereinbarung aus dem Primärkreis entnommen oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreis nicht unverzüglich angezeigt wird;
5. in anderer Weise ohne oder entgegen der Vereinbarung mit dem Energieversorgungsbetrieb Energie bezogen wird, ausgenommen der Fall, daß bei Übernahme des Betriebes der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer der Energieliefervertrag noch nicht zustande gekommen ist.

(3) Wer unberechtigt Energie bezieht, hat dafür den zweifachen Tarifpreis zu bezahlen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Feststellung, Berechnung und sonstige Bearbeitung des unberechtigten Energiebezugs sowie der weitere Schaden zu ersetzen, soweit sie den einfachen Tarifpreis überschreiten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) über Straftaten gegen das sozialistische Eigentum bleiben unberührt.

(4) Dem Abnehmer ist der unberechtigte Energieverbrauch gemäß den Normativen der Anlage 1 zu berechnen. Kann die Dauer des unberechtigten Energiebezugs nicht genau

festgestellt werden, ist sie mit 12 Monaten anzunehmen.

(5) Der Abnehmer kann nachweisen, daß der Energieverbrauch ordnungsgemäß gemessen wurde oder daß bestimmte, bei der Feststellung angetroffene Anwendungsanlagen während des unberechtigten Energiebezugs nicht betrieben wurden, nicht vorhanden oder nicht verwendungsfähig waren; die Berechnung ist sodann entsprechend zu verändern. Geldzahlungen für Energielieferungen im Zeitraum des unberechtigten Energiebezugs sind anzurechnen.

V.
Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

§ 20
Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefervertrages verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 82 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Die Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefervertrages dadurch verursacht wird, daß

1. der Verbrauch die mit den Jahresbilanzen, insbesondere Staatsplanbilanzen, ausgewiesenen Lieferkapazitäten des Versorgungssystems überschreitet;
2. die öffentlichen Versorgungsnetze überlastet sind, soweit der Energieversorgungsbetrieb seine Pflicht zur Instandhaltung und Rekonstruktion der Versorgungsnetze erfüllt hat.

§ 21
Umfang der Schadensersatzpflicht des Energieversorgungsbetriebes

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat den unmittelbaren Sachschaden, den Gesundheitsschaden und Schaden infolge Todes eines Bürgers zu ersetzen, den er unter rechtswidriger Verletzung der Lieferpflicht durch Liefereinschränkung oder -unterbrechung, Frequenz- oder Spannungsabweichungen bei Elektroenergie oder Güteverletzungen bei Gas und Wärmeenergie verursacht.

(2) Der Abnehmer hat, von Preisminderungsansprüchen abgesehen, keine anderen als die im Abs. 1 genannten Ansprüche wegen Verletzung der Lieferpflicht.

Anzeige von Güteverletzung und Schaden
§ 22

(1) Güteverletzung, Liefereinschränkung und -unterbrechung sind unverzüglich, spätestens innerhalb der Ausschlußfrist von 6 Wochen nach Kenntnis von dem Ereignis, dem Partner anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß Ort und Zeit des Ereignisses, Art des Schadens und, bei Preisminderungsansprüchen, die Gebrauchswertminderungsangaben enthalten.

(3) Preisminderungsansprüche setzen voraus, daß der Abnehmer die dafür erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen hat oder die Güteverletzung sonst unzweifelhaft feststellbar ist.

VI.
Besonderheiten der Energielieferbeziehungen mit Abnehmern, die nicht Bürger sind

§ 23

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 gelten für Abnehmer, die nicht Bürger sind.

§ 24

(1) Der Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer, seine Ergänzung und Änderung bedürfen der Schriftform. Die Ziffern 2 und 3 des § 13 bleiben unberührt.

(2) Der Antrag des Großabnehmers auf Übernahme des Betriebs der bestehenden Abnehmeranlage von einem anderen gilt als

Aufforderung an den Energieversorgungsbetrieb zur Abgabe eines Vertragsangebots.

(3) Großabnehmer ist der Abnehmer, der Elektroenergie zu einem Großabnehmertarif oder der über eine Anschlußanlage ≧ 6 000 m³/Monat oder ≧ 50 000 m³/a Stadtgas oder ≧ 170 Gcal/a Erdgas oder ≧ 1 Gcal/h oder ≧ 3 000 Gcal/a Wärmeenergie bezieht.

§ 25

(1) Die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, sind entsprechend anzuwenden auf

1. Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Notversorgungsanlagen;
2. Parallelbetrieb von Elektroenergieerzeugungsanlagen mit den öffentlichen Versorgungsanlagen;
3. Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Regelung der Energieanlagen;
4. Begrenzung des Energiebezugs während der Hauptbelastungszeiten durch Vereinbarung;
5. Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors cos φ;
6. Weiterlieferung von Wärmeenergie an Dritte;
7. Qualitätssicherung bei Kondensatrücklieferung;
8. Ermittlung des Gasverbrauchs durch Meßeinrichtungen;
9. Probemessung der Leistungsinanspruchnahme und des Leistungsfaktors;
10. Bestimmung des Verbrauchs an Wärmeenergie und Kondensat im Ausnahmefall.

Anmerkung: Zu den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, vgl. AO vom 18. 11. 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft – ELW – (GBl. I Nr. 50 S. 555).

(2) Der § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt auch für öffentliche Energieversorgungsnetze.

(3) Der § 8 Abs. 5 Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(4) Der Großabnehmer hat bei Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes keinen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 1 für seine Transformatoren-, Umformer- und Regleranlagen.

§ 26

(1) Mit dem Großabnehmer kann die Toleranz der Spannung bei Lieferung aus Versorgungsnetzen der Nennspannung > 1 kV oder des Druckbereiches bei anderer als unmittelbarer Niederdruckversorgung abweichend von § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vereinbart werden.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, von dem Großabnehmer Zwischenzahlungen zu fordern, die zeitlich wie folgt gestaffelt sind:

Rechnungsbetrag für den Vormonat	Zwischenzahlung im Abstand von
≦ 1000 M	1 Monat
> 1000 ... 1500 M	15 Tagen
> 1500 ... 3000 M	10 Tagen
> 3000 ... 20000 M	5 Tagen
> 20000 M	1 Arbeitstag

Den Zwischenrechnungen sind die geschätzten anteiligen Verbrauchsmengen des Zeitabschnitts zugrunde zu legen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 27 Mehrheit von Bürgern als Abnehmer

(1) Abnehmer (Betreiber der Abnehmeranlage oder eines durch entsprechende Vorrichtungen abgegrenzten Teils davon) in Wohnungen und zum persönlichen Eigentum gehörenden Freizeit- und Erholungsbauten sowie Garagen sind beide Ehegatten. Im Falle der Ehescheidung besteht das Vertragsverhältnis mit demjenigen weiter, der das Mietverhältnis an der Wohnung allein fortsetzt oder das Eigentum an dem Freizeit- oder Erholungsbau oder

der Garage erlangt hat bzw. das Mietverhältnis daran fortsetzt und damit Betreiber der Abnehmeranlage bleibt.

Anmerkung: Zur Wirksamkeit des Vertragsabschlusses für beide Ehegatten vgl. § 100 Abs. 3 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Der Energieliefervertrag zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und einer Gemeinschaft von Bürgern als Betreiber der zentral angeschlossenen Abnehmeranlage und Abnehmer ist durch einen Bevollmächtigten der Gemeinschaft abzuschließen. Der Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, daß die Geldzahlungen für den Energieverbrauch der Gemeinschaft pünktlich geleistet werden.

Anmerkung: Zur Gemeinschaft der Bürger vgl. §§ 266 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1)

§ 28
Verpflichtung des Eigentümers der Abnehmer-Gesamtanlage

(1) Dem Energieversorgungsbetrieb sind aus den §§ 7, 8, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5 und § 25 Abs. 1 Ziff. 1 sowohl der Abnehmer als auch der nicht mit ihm identische Eigentümer der Abnehmer-Gesamtanlage (Mehrheit von Abnehmer-Teilanlagen, die durch entsprechende Vorrichtungen voneinander und von der Abnehmer-Gesamtanlage abgegrenzt sind) verpflichtet. Ihre Verpflichtung untereinander bestimmt sich nach dem zur Benutzung der Abnehmeranlage berechtigenden Rechtsverhältnis.

(2) Für den Betreiber einer Abnehmer-Gesamtanlage gelten in bezug auf Anschluß- und Abnehmeranlagen sowie auf die Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 unterliegen. Bei Umstellung auf eine andere Gasart können andere Regelungen getroffen werden.

§ 29
Sachen

Elektro- und Wärmeenergie sind Sachen im Sinne des Zivilrechts.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 467 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 30
Übergabestelle für Gas

Bis zur Neufassung der technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen wird die Übergabestelle für Gas (Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage) so bestimmt:

1. bei Niederdruckversorgung die Hauptabsperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes;
2. bei Mittel- und Hochdruckversorgung der Ausgangsflansch bzw. die Ausgangsschweißnaht des Eingangsschiebers des Energieversorgungsbetriebes vor der Regleranlage.

Der Energieversorgungsbetrieb kann davon abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlagen oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards oder anderen Rechtsvorschriften steht.

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBl. II Nr. 15 S. 69) außer Kraft.

Anordnung über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR

vom 28. Oktober 1975
(GBl. I Nr. 43 S. 705)

Auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) sowie des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) gelten für den Spargiroverkehr und das Sparen mit dem Sparbuch folgende Bedingungen:

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die Sparkassen der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die genossenschaftlichen Geldinstitute der DDR (im folgenden Kreditinstitute genannt) sind verpflichtet, Sparkonten bzw. Spargirokonten für Bürger der DDR und Bürger anderer Staaten, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Deviseninländer sind (im folgenden Sparer genannt), zu führen.

(2) Das Sparkonto bzw. Spargirokonto wird durch den Abschluß eines Sparkontovertrages in schriftlicher Form eröffnet. Durch den Sparkontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Sparer ein Sparkonto bzw. Spargirokonto einzurichten, Geldbeträge als Spareinlagen entgegenzunehmen, zu verzinsen, für den Sparer seinen persönlichen Zahlungsverkehr entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen und die Spareinlagen auf Verlangen des Sparers ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Sparer kann den Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag jederzeit kündigen.

Anmerkung: Zum Vertrag vgl. §§ 233 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(3) Der Zinssatz für Spareinlagen beträgt 3¹/₄% jährlich. Pfennigbeträge werden nicht verzinst. Die Zinsen werden dem Sparkonto bzw. Spargirokonto jährlich gutgeschrieben bzw. bei Kündigung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages am Tage der Auflösung zur Verfügung gestellt.

(4) Spareinlagen sowie die Zinsen daraus sind nach den geltenden Rechtsvorschriften steuerbefreit.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 21. 9. 1971 über finanzrechtliche Bestimmungen „Spareinlagen" (GBl. II Nr. 70 S. 605).

§ 2

(1) Bei der Eröffnung von Sparkonten bzw. Spargirokonten sind auf dem Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnanschrift des Sparers einzutragen. Der Sparer ist verpflichtet, Namens- und Adressenänderungen dem Kreditinstitut mitzuteilen. Bei der Eröffnung von Sparkonten bzw. Spargirokonten für Jugendliche sind außerdem der Name, Vorname und die Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters im Sparkontovertrag festzuhalten.

(2) Im Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto bzw. Spargirokonto auf die Namen mehrerer – im Höchstfall drei – Bürger einge-

richtet werden soll. In diesem Fall gilt jeder eingetragene Bürger als Sparer, d. h., jeder einzelne kann über die Spareinlage voll verfügen und für Verpflichtungen aus dem Sparkonto bzw. Spargirokonto voll in Anspruch genommen werden.

(3) Jugendliche ab 16 Jahre können für sich selbst Sparkontoverträge bzw. Spargirokontoverträge abschließen. Der gesetzliche Vertreter ist von der Eröffnung des Sparkontos bzw. Spargirokontos durch das Kreditinstitut zu informieren.

(4) Bei Abschluß des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages hat sich der Sparer zu legitimieren. Die Legitimation hat durch die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments zu erfolgen. Für Jugendliche ohne Personalausweis ist die Legitimation des Sparers durch Geburtsurkunde oder durch Nachweis der Eintragung des Kindes im Personalausweis des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 3

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, dem Sparer in verschlossenem Briefumschlag Mitteilungen zu übersenden, die sein Sparkonto bzw. sein Spargirokonto betreffen.

(2) Die Führung von Sparkonten bzw. Spargirokonten ist gebührenfrei. Ausgenommen sind verauslagte Portokosten. Das Kreditinstitut kann den Ersatz von Auslagen für vom Sparer veranlaßte unberechtigte Reklamationen sowie für besondere auf Verlangen des Sparers durchgeführte Leistungen in Rechnung stellen.

(3) Aufträge der Sparer sind auf den dafür von den Kreditinstituten verbindlich vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen.

§ 4

(1) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort dem Kassierer mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die auszahlende Stelle nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der auszahlenden Stelle vorgenommenen Nachzählung festgestellt worden ist.

(2) Das Kreditinstitut erteilt dem Sparer bei Einzahlungen sofort eine Quittung. Es ist verpflichtet, durch Aushang im Kassenraum den Sparer über die Quittungsberechtigten zu informieren.

(3) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, Reklamationen des Sparers sofort zu bearbeiten und das Sparkonto bzw. Spargirokonto unverzüglich entsprechend zu berichtigen. Ansprüche aus Reklamationen einschließlich Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Quittungserteilung über den reklamierten Betrag erfolgte.

Anmerkung: Zur Verjährung vgl. §§ 472 ff ZGB (Reg.-Nr. 1).

(4) Das Kreditinstitut ist ohne Auftrag des Sparers berechtigt und verpflichtet, Veränderungen auf dem Sparkonto bzw. Spargirokonto vorzunehmen, wenn es sich um
- eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung,
- eine den Sparer nicht betreffende Gutschrift oder Lastschrift,
- die Ausführung von Vollstreckungsmaßnahmen,
- die Aufrechnung begründeter Gegenforderungen des Kreditinstituts

handelt. Der Sparer wird hiervon informiert.

§ 5

(1) Beim Ableben eines Sparers kann das kontoführende Kreditinstitut Aufträge zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten aus den Spareinlagen des Verstorbenen durchführen.

(2) Der Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag kann nur vom Sparer beim kontoführenden Kreditinstitut aufgelöst werden. Sofern ein Sparkonto bzw. ein Spargirokonto für mehrere Sparer besteht, bedarf die Auflösung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages der Zustimmung aller Sparer. Der Antrag auf Auflösung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages kann auch

bei einem anderen Kreditinstitut gestellt werden, sofern der Sparer die Überweisung der Spareinlage an dieses Kreditinstitut beantragt. Die Auflösung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages kann auch durch den oder die Erben vorgenommen werden.

Besondere Bedingungen für den Spargiroverkehr

§ 6

(1) Der bzw. die Sparer können andere Bürger als Verfügungsberechtigte über die Spareinlage im Spargirokontovertrag eintragen lassen. Verfügungsberechtigte gelten nicht als Sparer. Verfügungsberechtigte müssen handlungsfähig sein. Erteilte Verfügungsberechtigungen gelten über den Tod des Sparers hinaus.

(2) Der bzw. die Sparer sowie die Verfügungsberechtigten haben ihre Unterschriften beim kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und sich durch Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments zu legitimieren. Es kann vereinbart werden, daß mehrere Sparer bzw. Verfügungsberechtigte nur gemeinsam Verfügungen vornehmen dürfen.

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Spargirokontovertrag von einem gesetzlichen Vertreter abzuschließen. Verfügungen sind nur durch den gesetzlichen Vertreter oder durch von ihm eingesetzte Verfügungsberechtigte möglich.

(4) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, den Sparer über Gutschriften und Lastschriften durch Kontoauszüge zu informieren. Die Abholung von Kontoauszügen beim kontoführenden Kreditinstitut ist sowohl durch den Sparer als auch durch die Verfügungsberechtigten möglich. An andere Bürger erfolgt die Ausgabe nur dann, wenn sie im Besitz eines vom Kreditinstitut an den Sparer ausgegebenen Postabholerausweises sind. Der Sparer kann mit dem Kreditinstitut vereinbaren, daß ihm die Kontoauszüge gegen Erstattung der Portoauslagen zugesandt werden. Der Sparer ist verpflichtet, die Kontoauszüge zu prüfen und Unstimmigkeiten dem kontoführenden Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

(1) Bareinzahlungen auf Spargirokonten können bei allen im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstituten und der Deutschen Post vorgenommen werden.

(2) Der Sparer kann sich Beträge bargeldlos auf sein Spargirokonto überweisen lassen. Er kann dazu auch Aufträge zur regelmäßigen Überweisung ihm zustehender Einnahmen an die jeweiligen Zahlungspflichtigen erteilen.

(3) Bar- und Verrechnungsschecks können zur Gutschrift auf Spargirokonten eingereicht werden. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Kreditinstitut des Ausstellers.

§ 8

(1) Der Sparer und die von ihm eingesetzten Verfügungsberechtigten können über die Spareinlagen beim kontoführenden Kreditinstitut durch

- Barabhebung mittels Auszahlungsquittung oder Scheck,
- Überweisung,
- Abbuchungs- und Dauerauftrag für ständig wiederkehrende Zahlungen,
- telegrafische Überweisung und telegrafische Geldanforderung gegen Erstattung der Portokosten

bis zur Höhe der Spareinlagen verfügen. Die dazu erforderlichen Aufträge sind von den Sparern bzw. Verfügungsberechtigten zu unterzeichnen. Vollmachten werden nicht anerkannt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Verfügungen über die Spareinlagen zu verweigern, sofern Zweifel an der Verfügungsbefugnis bestehen.

(3) Der Sparer und die Verfügungsberechtigten können beim kontoführenden Kreditinstitut die Aushändigung eines Scheckheftes beantragen. Für Jugendliche ab 16 Jahre ist die Ausgabe des ersten Scheckheftes nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich. Für den Scheckverkehr gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften, über die der Sparer durch sein Kreditinstitut zu informieren ist.

Anmerkung: Zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vgl. § 50 ZGB (Reg.-Nr. 1); zur Ausgabe des Scheckheftes vgl. AO über den Scheckverkehr (Reg.-Nr. 13).

(4) Die Bedingungen für die Durchführung von Daueraufträgen werden zwischen dem Sparer und dem Kreditinstitut besonders vereinbart. Die Kreditinstitute nehmen Abbuchungsaufträge sowie Änderungen und Löschungen entgegen und leiten sie an die Empfänger der Zahlungen weiter.

(5) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Abbuchungsaufträge und Schecks, für die keine ausreichenden Spareinlagen vorhanden sind, innerhalb von 5 Werktagen nach Abbuchung vom Spargirokonto zurückzuverrechnen. Reicht die Spareinlage wiederholt nicht aus, kann das Kreditinstitut Dauer- und Abbuchungsaufträge löschen bzw. die Löschung veranlassen. Sofern keine Rückverrechnung erfolgt, kann das Kreditinstitut für den über die Spareinlage hinaus verfügten Betrag Zinsen in Höhe von 6% berechnen. Der Sparer ist verpflichtet, den entstandenen Schuldbetrag unverzüglich abzudecken. Von Überziehungen und Rückverrechnungen sowie Löschung von Dauer- und Abbuchungsaufträgen ist der Sparer zu unterrichten.

§ 9

(1) Der Sparer ist berechtigt, die im Spargirokontovertrag gemäß § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 getroffenen besonderen Vereinbarungen jederzeit durch das kontoführende Kreditinstitut ändern zu lassen. Sofern ein Spargirokonto für mehrere Sparer besteht, bedarf jede Änderung des Spargirokontovertrages der vorherigen Zustimmung aller Sparer.

(2) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch schriftliche Abtretungserklärung und Umschreibung des Spargirokontovertrages auf einen anderen übertragen werden. Die Verpfändung von Spareinlagen durch den Sparer ist nicht zulässig.

§ 10

(1) Die Kreditinstitute sind für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen entstehen, verantwortlich.

(2) Die Kreditinstitute sind nicht verantwortlich für den Zahlungsverzug, wenn der Auftrag wegen fehlender Spareinlagen oder wegen fehlerhafter oder unvollständiger Ausfüllung der Belege nicht ausgeführt wird oder wenn der Auftrag nicht zum Zahlungstermin beim Kreditinstitut vorliegt.

(3) Die Sparer sind ihrem Kreditinstitut gegenüber für alle Schäden verantwortlich, die sie oder die von ihnen eingesetzten Verfügungsberechtigten durch die Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursachen. Die Kreditinstitute sind berechtigt, sich direkt an die Verfügungsberechtigten zu halten, sofern von diesen Schäden aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursacht wurden.

(4) Haben die kontoführenden Kreditinstitute beim Tod eines Sparers Aufträge zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten aus dessen Spareinlagen durchgeführt, so sind sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

Besondere Bedingungen für das Sparen mit dem Sparbuch

§ 11

(1) Auf der Grundlage des Sparkontovertrages wird dem Sparer ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch ausgestellt. Das Sparbuch wird auf der 1. Titelseite mit einem Stempel des kontoführenden Kreditinstituts gesichert. Die Kreditinstitute nehmen Spareinlagen auf Sparbücher von 1 M an entgegen. Die Aushändigung des Sparbuches erfolgt bei der ersten Einzahlung an den Vertragschließenden.

Anmerkung: Zum Sparbuch vgl. § 239 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Im Sparkontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten eingerichtet werden sollen. In diesem Fall gilt der Dritte als Sparer. Entgegenstehende Abreden sind nichtig. Der Dritte bzw. dessen gesetzlicher Ver-

treter wird von der Eröffnung des Sparkontos durch das Kreditinstitut unterrichtet. Neben der Legitimation des Dritten ist auch die Legitimation des Vertragschließenden erforderlich. Kann die Legitimation des Dritten nicht sofort beigebracht werden, ist sie spätestens bei der 1. Abhebung nachzuholen.

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Sparkontovertrag von einem volljährigen Bürger abzuschließen.

§ 12

(1) Alle Gutschriften und Verfügungen müssen in das Sparbuch eingetragen und mit Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts bzw. der Deutschen Post versehen werden. Die mit Stempel und Unterschrift versehenen Eintragungen über Gutschriften und Verfügungen im Sparbuch gelten als Quittung für die getätigten Umsätze. Eintragungen in den Sparbüchern dürfen nur von den Kreditinstituten und der Deutschen Post vorgenommen werden. Der Sparer ist verpflichtet, die Eintragungen im Sparbuch zu prüfen und Unstimmigkeiten unverzüglich zu reklamieren. Sofern bei einer Einzahlung das Sparbuch ausnahmsweise nicht vorgelegt werden kann, wird über den eingezahlten Betrag eine besondere Quittung erteilt. Die Eintragung dieser Einzahlung erfolgt nach Eingang des Betrages in dem kontoführenden Kreditinstitut bei Vorlage des Sparbuches.

(2) Der Sparer ist verpflichtet, sein Sparbuch auf Anforderung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.

§ 13

(1) Bareinzahlungen auf Sparbücher können bei allen im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstituten und der Deutschen Post gegen Vorlage des Sparbuches vorgenommen werden.

(2) Der Sparer kann sich Beträge bargeldlos auf sein Sparkonto überweisen lassen. Die Eintragung in das Sparbuch erfolgt nach Eingang des Betrages in dem kontoführenden Kreditinstitut.

(3) Bar- und Verrechnungsschecks können zur Gutschrift auf Sparkonten eingereicht werden. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Kreditinstitut des Ausstellers. Die Eintragung im Sparbuch erfolgt, nachdem der Scheck vom kontoführenden Kreditinstitut des Scheckausstellers eingelöst wurde. Schecks bis zu 500 M sowie alle von staatlichen Institutionen, volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften ausgestellten Schecks werden sofort der Spareinlage im Sparbuch zugeschrieben.

§ 14

(1) Verfügungen über Spareinlagen in Sparbüchern sind nur bei Vorlage des Sparbuches möglich. Verfügungen können bar oder durch Überweisung erfolgen.

(2) Das kontoführende Kreditinstitut ist berechtigt, an jeden Vorleger des Sparbuches zu zahlen, es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Vorlegers bekannt ist. Das Kreditinstitut kann vom Vorleger des Sparbuches den Nachweis seiner Verfügungsbefugnis verlangen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann das Kreditinstitut die Auszahlung verweigern.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 429 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(3) Durch eine im Sparbuch und im Sparkontovertrag zu vermerkende Vereinbarung zwischen Sparer und Kreditinstitut kann die Berechtigung des Kreditinstituts ausgeschlossen werden, an jeden Vorleger des Sparbuches zu zahlen.

(4) Auszahlungen von Spareinlagen in Sparbüchern können außer bei dem kontoführenden Kreditinstitut auch bei den im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstituten und der Deutschen Post erfolgen (Freizügigkeitsverkehr). Im Freizügigkeitsverkehr erfolgen Auszahlungen nur an einen im Sparbuch eingetragenen Sparer gegen Vorlage des Sparbuches und des Personalausweises bzw. eines gleichgestellten Dokuments. Die Teilnahme am Freizügigkeitsverkehr wird im Sparkontovertrag vereinbart und vom kontoführenden Kreditinstitut im Sparbuch eingetragen. Das Kreditinsti-

tut kann die Zulassung zum Freizügigkeitsverkehr versagen, wenn dies durch Rechtsvorschriften bestimmt ist. Auf Sparbücher von Jugendlichen können Auszahlungen im Freizügigkeitsverkehr auch an den gesetzlichen Vertreter geleistet werden, wenn der im Sparbuch genannte Sparer im Personalausweis des Vorlegers eingetragen ist.

§ 15

Im Fall des Verlustes oder der Vernichtung des Sparbuches ist der Sparer verpflichtet, dem kontoführenden Kreditinstitut unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung nehmen auch alle anderen im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstitute an. Auf Antrag des Sparers wird durch das kontoführende Kreditinstitut ein neues Sparbuch ausgestellt.

§ 16

(1) Der Sparer ist berechtigt, die im Sparkontovertrag gemäß § 14 Absätze 3 und 4 getroffenen besonderen Vereinbarungen jederzeit durch das kontoführende Kreditinstitut ändern zu lassen. Sofern ein Sparkonto für mehrere Sparer besteht, bedarf jede Änderung des Sparkontovertrages der vorherigen Zustimmung aller Sparer.

(2) Die Rechte aus einer Spareinlage können nur durch den Sparer durch schriftliche Abtretungserklärung und Umschreibung des Sparkontos auf einen anderen übertragen werden. Das Sparbuch ist durch das kontoführende Kreditinstitut auf den Namen des neuen Berechtigten umzuschreiben und diesem zu übergeben. An unrechtmäßig erlangten Sparbüchern kann kein Eigentum erworben werden. Die Verpfändung von Spareinlagen durch den Sparer ist nicht zulässig.

§ 17

(1) Die Kreditinstitute sind für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen entstehen, verantwortlich.

(2) Die Sparer sind ihrem Kreditinstitut gegenüber für alle Schäden, die sie durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursacht haben, verantwortlich.

(3) Haben die kontoführenden Kreditinstitute beim Tod eines Sparers Aufträge zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten aus dessen Spareinlagen durchgeführt, sind sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Juni 1965 über die Einführung des Spargiroverkehrs (GBl. II Nr. 72 S. 551) außer Kraft.

(3) Die Bedingungen gelten nicht für Kontoverträge, auf die das Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Verordnung vom 26. April 1962 über das Inhabersparbuch (GBl. II Nr. 30 S. 279) anzuwenden sind.

(4) In vor dem 1. Januar 1976 abgeschlossenen Kontoverträgen getroffene abweichende besondere Vereinbarungen gelten weiter. Dabei handelt es sich um besondere Vereinbarungen über die

- Führung von Sparkonten mit Gläubigervorbehalt,
- Führung von Sparkonten bzw. Spargirokonten für Vereine ohne wirtschaftliche Tätigkeit und für Gemeinschaften von Bürgern,
- Sperre von Sparkonten auf Zeit.

Anordnung über den Scheckverkehr

vom 25. November 1975
(GBl. I Nr. 47 S. 760)

Zur sicheren und rationellen Durchführung des Scheckverkehrs der Bürger und Betriebe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

a) Bürger mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend „Bürger" genannt);

b) volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften, übrige Betriebe einschließlich Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, staatliche Organe und deren Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Einrichtungen (nachfolgend „Betriebe" genannt);

c) Banken, Sparkassen, genossenschaftliche Geldinstitute, Postscheckämter (nachfolgend „Geld- und Kreditinstitute" genannt) sowie Postämter und Poststellen (nachfolgend „Postämter" genannt).

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 233 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 2

(1) Für die Durchführung des Scheckverkehrs der Bürger und Betriebe mit Schecks, die in der Währung der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt und auf ein Geld- oder Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik bezogen sind, gelten die in der Anlage veröffentlichten „Bedingungen für den Scheckverkehr".

(2) Für die Verwendung von Schecks zur Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen finden außerdem die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

Anmerkung: Vgl. hierzu Verrechnungsverordnung vom 12. 6. 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423).

(3) Für die Verwendung von Schecks durch die Betriebe zur Abhebung von Bargeld finden außerdem die Rechtsvorschriften über den baren Zahlungsverkehr der Betriebe Anwendung.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO vom 12. 5. 1969 über den baren Zahlungsverkehr (GBl. II Nr. 40 S. 263).

§ 3

Andere scheckrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

– Anordnung vom 20. Juni 1964 über die

freizügige Auszahlung von Schecks (GBl. II Nr. 64 S. 596).
- Anordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Scheckverfahren – Scheck-Anordnung – (GBl. II Nr. 93 S. 768).

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für den Scheckverkehr

1. Der Scheck muß folgende Bestandteile enthalten:
- die Bezeichnung „Scheck";
- die Zahlungsanweisung über einen bestimmten Geldbetrag;
- die Bezeichnung des kontoführenden Geld- oder Kreditinstituts des Scheckausstellers;
- den Zahlungsort;
- den Tag und den Ort der Ausstellung;
- die Unterschrift des Ausstellers.

Fehlt einer dieser Bestandteile, wird der Scheck von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postämtern nicht angenommen. Das gilt auch, wenn der Scheck mit Bleistift ausgeschrieben oder unterschrieben ist oder Änderungen (mit Ausnahme der eingedruckten Kontobezeichnung auf Postschecks) einschließlich Rasuren aufweist.
Als Scheck werden nur die von den Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen Scheckvordrucke angenommen.

2. Bei Abweichungen zwischen dem in Ziffern und Buchstaben angegebenen Betrag auf dem Scheck gilt der in Buchstaben angegebene Betrag.
Leerräume in den Betragsspalten der Schecks sind so zu entwerten, daß Zusätze nicht möglich sind.

3. Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Betriebe können von dem Geld- oder Kreditinstitut, bei dem sie ein Konto unterhalten, die Ausgabe eines Scheckheftes beantragen. Bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bedarf der erstmalige Antrag auf Ausgabe eines Scheckheftes der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Anmerkung: Zum Vertragsabschluß durch Jugendliche vgl. § 50 ZGB (Reg.-Nr. 1); § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der AO über den Sparverkehr (Reg.-Nr. 12).

Die Geld- und Kreditinstitute sind berechtigt, die erstmalige Ausgabe eines Scheckheftes an Bürger von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.
Bei der Entgegennahme des Scheckheftes hat der Empfänger die Vollzähligkeit der Scheckvordrucke zu prüfen. Scheckvordrucke sind sorgfältig aufzubewahren und vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen. Der Verlust von Scheckvordrukken ist dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen. Verlustmeldungen für Scheckvordrucke der Kreditinstitute nehmen auch alle anderen Kreditinstitute entgegen.
Unbrauchbar gewordene Scheckvordrucke sind sofort zu vernichten. Nicht benutzte Scheckvordrucke sind dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut auf Verlangen – bei Auflösung des Kontos unaufgefordert – unverzüglich zurückzugeben.

4. Schecks dürfen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vom kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut zugesagten Kredits ausgestellt und für die in Ziff. 6 genannten Zwecke verwendet werden. Die Geld- und Kreditinstitute sind berechtigt, bei Ausstellung nicht gedeckter Schecks dem Kontoinhaber zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks zu untersagen. Eine weitergehende strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hiervon nicht berührt.

5. Schecks sind bei Vorlage zahlbar. Angaben auf dem Scheck über eine Zahlungsfrist oder einen Zahlungstermin sind unwirksam.
Die Zahlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen in Ziff. 6 an den Scheckinhaber. Schecks, auf denen der Vermerk „oder Überbringer" gestrichen ist, werden von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postämtern nicht angenommen.

6. Schecks können für folgende Zwecke verwendet werden:
a) Beim kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut können Barschecks
– von Bürgern im Rahmen des Kontoguthabens oder eines zugesagten Kredits ohne betragsmäßige Begrenzung;
– von Betrieben im Rahmen der Rechtsvorschriften über den baren Zahlungsverkehr
zur sofortigen Barauszahlung vorgelegt werden.
Der Vorleger hat den Empfang des Scheckbetrages durch seine Unterschrift auf der Rückseite des Schecks zu quittieren.
b) Auf die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Sparkassen, die genossenschaftlichen Geldinstitute und die Postscheckämter bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500,– M je Scheck können von Bürgern im freizügigen Scheckverkehr zur sofortigen Barauszahlung vorgelegt werden. Die Vorlage kann bei den Sparkassen, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, den genossenschaftlichen Geldinstituten sowie bei Postämtern erfolgen. Die auszahlende Stelle nimmt die Barauszahlung für Rechnung des kontoführenden Geld- und Kreditinstituts des Scheckausstellers vor.
Der Vorleger hat auf der Rückseite des Schecks seine Unterschrift zu leisten und seinen Namen und die Wohnanschrift sowie die Nummer seines Personalausweises oder eines dem Personalausweis gleichgestellten bzw. der Legitimation des Vorlegers dienenden anderen Ausweises (Ausweis) anzugeben, sofern diese Angaben nicht bereits im Scheck eingedruckt sind. Schecks, auf deren Rückseite diese Angaben gestrichen oder geändert oder Personalien anderer Personen vermerkt sind, werden zur Barauszahlung im freizügigen Scheckverkehr nicht entgegengenommen. Die Auszahlung des Scheckbetrages erfolgt nur an den Inhaber des auf der Rückseite des Schecks angegebenen Ausweises, sofern dieser das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Geld- und Kreditinstitute und die Postämter haben die Legitimation des Vorlegers anhand seines Ausweises zu prüfen.

Anmerkung: Zum Ausweis vgl. Personalausweisordnung vom 23. 9. 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700).

c) Schecks können zur Erfüllung einer Geldleistung an andere Bürger und Betriebe weitergegeben werden. Die Erfüllung tritt mit der Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des Scheckempfängers ein

Anmerkung: Zur Zahlung durch Scheck vgl. § 76 ZGB (Reg.-Nr. 1).

Vor der Weitergabe eines Schecks sind auf dessen Rückseite – sofern das vom Empfänger des Schecks verlangt wird – der Name und die Wohnanschrift sowie (wenn es sich bei dem Weitergebenden um einen Bürger handelt) die Nummer des Ausweises anzugeben.
d) Schecks können von Bürgern und Betrieben bei einem Geld- oder Kreditinstitut zur Gutschrift auf ein Konto bzw. zum Einzug eingereicht werden.
Der Einreicher hat auf der Rückseite des Schecks seinen Namen anzugeben und die Schecks auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung" zu versehen. Betriebe haben außerdem gegenüber dem Geld- oder Kreditinstitut einen Nachweis zu führen, aus dem für jeden eingereichten Scheck der Scheckbetrag und die Kontonummer des Scheckausstellers ersichtlich sind.
Die Gutschrift auf dem Konto erfolgt unter dem Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers.
Bei Einreichung von Schecks zum Einzug kann über den Scheckbetrag erst verfügt werden, wenn die Bestätigung des kontoführenden Geld- oder Kreditinstituts des Scheckausstellers über die Einlösung des Schecks vorliegt.

7. Der Aussteller und jeder Inhaber eines Schecks können durch den Vermerk „Nur zur Verrechnung" auf der Vorderseite des Schecks ausschließen, daß der Scheck von einem Geld- oder Kreditinstitut oder Postamt bar ausgezahlt wird.
8. Schecks werden nur innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem Tag der Ausstellung von einem Geld- oder Kreditinstitut oder einem Postamt entgegengenommen.
9. Die Geld- und Kreditinstitute nehmen die Einlösung der Schecks im Rahmen des Guthabens oder eines Kredits vom Konto des Scheckausstellers vor. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

   Die Nichteinlösung eines Schecks ist dem Geld- oder Kreditinstitut, bei dem der Scheck zur Gutschrift auf ein Konto bzw. zum Einzug vorgelegt wurde, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach dieser Vorlage vom kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf dem Scheck oder in anderer Form erfolgen und muß die Gründe für die Nichteinlösung enthalten.

   Wurde der Scheck zur Gutschrift auf ein Konto vorgelegt, veranlaßt das Geld- oder Kreditinstitut spätestens am Arbeitstag nach dem Eingang dieser Mitteilung die Belastung des Kontos des Einreichers mit dem Betrag des nicht eingelösten Schecks und übergibt ihm den Scheck sowie die Mitteilung über die Nichteinlösung.

   Wurde der Scheck zum Einzug vorgelegt, ist der Einreicher spätestens am Arbeitstag nach Eingang der Mitteilung von der Nichteinlösung zu informieren.

   Wurde der nicht eingelöste Scheck beim kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers zur Barauszahlung vorgelegt, sind der Scheck und die Mitteilung über die Nichteinlösung an den Vorleger zu übergeben.

10. Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Bedingungen sowie durch Fälschung oder Verfälschung von Schecks entstehen, sind die Geld- und Kreditinstitute und Postämter einerseits und die den Scheckverkehr nutzenden Bürger und Betriebe andererseits ersatzpflichtig.

    Der Eintritt und Umfang der Schadensersatzpflicht für die Bürger ergibt sich aus den Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung. Bei der Bemessung der Höhe der Schadensersatzpflicht sind insbesondere die Art und Weise der Entstehung des Schadens, seine Höhe sowie die Anstrengungen, die der Bürger zur Abwendung oder Minderung des Schadens unternommen hat, zu berücksichtigen.

    Der Eintritt und Umfang der Schadensersatzpflicht der Betriebe ergibt sich aus den Bestimmungen über die wirtschaftsrechtliche materielle Verantwortlichkeit.

Anordnung [Nr. 1] über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger

vom 30. Juni 1972
(GBl. II Nr. 46 S. 531)

i.d.F. der AO Nr. 2 vom 12. Dezember 1974
(GBl. I 1975 Nr. 4 S. 106)

Zur Sicherung der Rechte der Bürger beim Kauf neuer Möbel und zur einheitlichen Anwendung der in Preisanordnungen dazu enthaltenen Regelungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR – VdK – angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Handels-, Produktions- und Handwerksbetriebe (nachfolgend Handelsbetriebe genannt) beim Verkauf von neuen Möbeln sowie Matratzen und Matratzenböden (nachfolgend Möbel genannt) an Bürger einschließlich der Kundendirektbelieferung durch den Großhandel.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für den Versandhandel, soweit es den Preisrabatt für das Selbstaufstellen der Möbel betrifft. Im übrigen gelten seine Lieferbedingungen.

(3) Sind Handwerksbetriebe nach den Preisvorschriften nicht verpflichtet, „frei Haus aufgestellt“ zu liefern, finden die Bestimmungen dieser Anordnung keine Anwendung. Über die Anlieferung und das Aufstellen der Möbel sind zwischen Handwerksbetrieb und Bürger gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 2
Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich einer Verkaufseinrichtung ist das Gebiet, in welchem diese die Versorgung der Bevölkerung mit Möbeln durchzuführen hat. Der Versorgungsbereich ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, ausgehend von der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung jeweils für ein Möbelsortiment einschließlich solcher Möbelmodelle, die nur konzentriert in bestimmten Verkaufseinrichtungen zum Angebot kommen, in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, den wirtschaftsleitenden Organen des sozialistischen Einzelhandels, der Industrie- und Handelskammer und dem Großhandelsbetrieb festzulegen und den Handelsbetrieben bekanntzugeben.

(2) Der Handelsbetrieb ist verpflichtet, die Versorgungsbereiche in der Verkaufseinrichtung unter Angabe aller dazu gehörenden Orte (auch Ortsteile) einschließlich ihrer Entfernungen für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben. Dabei ist für jeden Ort (bzw. Ortsteil) eine einheitliche Durchschnittsentfernung festzulegen. Für Großstädte gelten die jeweiligen Straßenentfernungen von der Verkaufseinrichtung bis zur Grenze des Versorgungsbereiches.

§ 3
Verkauf an innerhalb eines Versorgungsbereiches wohnende Bürger

(1) Der Handelsbetrieb ist verpflichtet, innerhalb des Ortes am Sitz der Verkaufseinrichtung mit einer Frist von 14 Kalendertagen und innerhalb eines über ihre Grenzen hinaus als Versorgungsbereich festgelegten Gebietes mit einer Frist von 21 Kalendertagen ab Verkaufstag die Möbel beim Bürger anzuliefern und aufzustellen. Mit Einverständnis des Bürgers können darüber hinausgehende Fristen vereinbart werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 140 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Die Anlieferung umfaßt alle Be- und Entladeleistungen, den Transport vom Lager des Handelsbetriebes bzw. des von ihm mit der Auslieferung beauftragten Betriebes bis in die Wohnung des Bürgers oder zum mit ihm vereinbarten Leistungsort, unabhängig von der Beschaffenheit und Lage der Wohnung oder des Leistungsortes, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Transport der Möbel in die Wohnung oder zum Leistungsort unter Beachtung der Arbeitsschutzanordnungen möglich ist.

(3) Das Aufstellen hat an der vom Bürger gewünschten Stelle innerhalb der Wohnung zu erfolgen und umfaßt alle Formen des Zusammensetzens von Möbeln einschließlich der handwerklichen Leistungen, die zur gebrauchs- und funktionsfähigen Übergabe erforderlich sind (z. B. das Justieren von Möbeln, das Einsetzen von Einlegeböden und Scheiben, die Verschraubung von Möbelteilen und Zubehörteilen, das Anbringen von Beschlägen, das Zusammensetzen zerlegt gelieferter Möbel, insbesondere von Schränken, das Montieren sogenannter Montagemöbel, das Einlegen von Matratzenböden und Matratzen usw.). Nicht dazu gehören die Befestigung von Hängemöbeln aller Art (z. B. Dübelarbeiten) und die Ausführung von Installationsleistungen aller Art (z. B. der Anschluß von Beleuchtungsteilen und anderen elektrischen Teilen von Möbeln an elektrische Leitungen, der Anschluß bestimmter Küchenmöbel, wie Spülen usw., an Wasserleitungen u. ä.).

(4) Der Handelsbetrieb kann mit dem Bürger anstelle der Anlieferung und/oder des Aufstellens die Selbstabholung und/oder das Selbstaufstellen durch ihn vereinbaren.

§ 4
Verkauf an außerhalb eines Versorgungsbereiches wohnende Bürger

Ein Bürger, der außerhalb des Versorgungsbereiches wohnt, hat keinen Anspruch auf Anlieferung und Aufstellen der Möbel. Der Verkauf kann jedoch davon nicht abhängig gemacht werden. Mit dem Bürger kann die Anlieferung und/oder das Aufstellen der Möbel durch den Handelsbetrieb jedoch vereinbart werden.

§ 5
Leistungsort

(1) Bei Anlieferung ist der Leistungsort mit dem Bürger zu vereinbaren, soweit die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 vorliegen.

(2) Bei Selbstabholung ist der Leistungsort das Lager des Handelsbetriebes bzw. des von ihm mit der Auslieferung beauftragten Betriebes mit der Maßgabe, daß die Beladung durch den Handelsbetrieb zu erfolgen hat.

§ 6
Gefahrtragung bei Selbstabholung und Selbstaufstellen

(1) Bei Selbstabholung während des Transportes verursachte Schäden oder ein eintretender zufälliger Untergang gehen zu Lasten des Bürgers.

(2) Das gleiche gilt bei Selbstaufstellen der Möbel, es sei denn, daß ein Schaden trotz genauer Befolgung der Montageanleitung eingetreten ist bzw. nicht vermeidbar war.

(3) Die Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Bürger auf die vorstehende Regelung der Gefahrtragung ausdrücklich hinzuweisen und

sich dies vom Bürger schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 7
Kostenregelung und Preisrabatte

(1) Die Kosten für die Anlieferung bis zur Grenze des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des Handelsbetriebes.

(2) Die Kosten für die Anlieferung ab Grenze des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des Bürgers. Sie sind dem Bürger vom Handelsbetrieb in Höhe von 50% der Beträge nach Tabelle II (Anlage 1) in Rechnung zu stellen und von diesem zusammen mit dem Kaufpreis zu bezahlen.

(3) Bei Selbstabholung ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 für die Kosten, die bei einer Anlieferung dem Handelsbetrieb innerhalb des Versorgungsbereiches entstanden wären, dem Bürger ein Preisrabatt zu gewähren, der sich zusammensetzt aus

– einem Grundbetrag nach Tabelle I (Anlage 1) und
– einem Zusatzbetrag nach Tabelle II (Anlage 1).

(4) Die Kosten für das Aufstellen der Möbel gehen in jedem Fall zu Lasten des Handelsbetriebes. Bei Selbstaufstellen der Möbel durch den Bürger ist ihm ein Preisrabatt nach Tabelle der Anlage 2 zu gewähren.

(5) Der Handelsbetrieb hat die Preisrabatte sofort vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

§ 8
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist im Geltungsbereich dieser Anordnung die Preisanordnung Nr. 1872 vom 8. April 1960 – Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern – (GBl. I Nr. 25 S. 250) nicht mehr anzuwenden.

(3) Diese Anordnung ist in allen Verkaufseinrichtungen, die neue Möbel an Bürger verkaufen, für jeden Bürger sichtbar auszuhängen.

Anmerkung: Veröffentlicht am 28. 7. 1972.

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Tabelle I Grundbeträge bei Selbstabholung
(§ 7 Abs. 3)

Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Grundbetrages
ab 100– 500 M	4,00 M
501–1 000 M	5,00 M
1 001–1 500 M	6,00 M
1 501–2 000 M	7,00 M
2 001–2 500 M	8,00 M
2 501–3 000 M	9,00 M
3 001–3 500 M	10,00 M
3 501–4 000 M	11,00 M
von 4 001 für jede weiteren angefangenen 500 M	1,00 M

Tabelle II Zusatzbeträge bei Selbstabholung (§ 7 Abs. 3) **bzw. in Rechnung zu stellende Kosten bei Anlieferung außerhalb des Versorgungsbereiches** (§ 7 Abs. 2)

Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Zusatzbetrages bei Entfernungen von									
	bis 5 km	über 5 bis 10	über 10 bis 15	über 15 bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50
100– 500 M	3,00 M	4,00 M	5,50 M	8,00 M	9,50 M	12,00 M	13,50 M	15,00 M	18,00 M	19,50 M
501–1 000 M	4,50 M	5,50 M	8,00 M	11,50 M	14,00 M	18,00 M	20,00 M	22,50 M	26,50 M	29,00 M
1 001–1 500 M	7,00 M	9,00 M	13,50 M	19,50 M	23,50 M	29,50 M	33,50 M	38,00 M	44,50 M	48,50 M
1 501–2 000 M	10,00 M	13,00 M	18,50 M	27,00 M	33,00 M	41,50 M	47,00 M	53,00 M	62,00 M	68,00 M
2 001–2 500 M	13,00 M	16,50 M	24,00 M	35,00 M	42,50 M	53,00 M	60,50 M	68,00 M	80,00 M	87,50 M
2 501–3 000 M	16,00 M	20,50 M	29,00 M	42,50 M	52,00 M	65,00 M	74,00 M	83,00 M	98,00 M	107,00 M
3 001–3 500 M	18,50 M	24,50 M	34,50 M	50,50 M	61,00 M	77,00 M	87,50 M	96,00 M	115,50 M	126,00 M
3 501–4 000 M	23,00 M	29,50 M	42,50 M	62,00 M	75,00 M	95,00 M	108,00 M	121,00 M	142,00 M	155,00 M

Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Zusatzbetrages bei Entfernungen von											
	über 50 bis 60	über 60 bis 70	über 70 bis 80	über 80 bis 90	über 90 bis 100	über 100 bis 110	über 110 bis 120	über 120 bis 130	über 130 bis 140	über 140 bis 150	über 150 bis 160	über 160 bis170 km
100– 500 M	25,50 M	30,00 M	34,00 M	39,00 M	43,00 M	48,00 M	52,00 M	57,00 M	61,00 M	66,00 M	70,00 M	75,00 M
501–1 000 M	38,00 M	44,00 M	51,00 M	58,00 M	65,00 M	72,00 M	79,00 M	85,00 M	92,00 M	98,00 M	105,00 M	112,00 M
1 001–1 500 M	63,00 M	74,00 M	85,00 M	97,00 M	108,00 M	120,00 M	131,00 M	142,00 M	153,00 M	164,00 M	175,00 M	186,00 M
1 501–2 000 M	89,00 M	104,00 M	119,00 M	135,00 M	151,00 M	167,00 M	183,00 M	199,00 M	214,00 M	229,00 M	245,00 M	260,00 M
2 001–2 500 M	114,00 M	134,00 M	154,00 M	174,00 M	194,00 M	216,00 M	236,00 M	255,00 M	275,00 M	295,00 M	315,00 M	335,00 M
2 501–3 000 M	139,00 M	163,00 M	187,00 M	212,00 M	237,00 M	263,00 M	288,00 M	312,00 M	326,00 M	360,00 M	384,00 M	409,00 M
3 001–3 500 M	164,00 M	193,00 M	222,00 M	251,00 M	280,00 M	310,00 M	340,00 M	370,00 M	398,00 M	426,00 M	454,00 M	483,00 M
3 501–4 000 M	202,00 M	237,00 M	273,00 M	309,00 M	345,00 M	383,00 M	418,00 M	454,00 M	489,00 M	524,00 M	560,00 M	595,00 M

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

Tabelle Preisrabatte für das Selbstaufstellen
(§ 7 Abs. 4)

Art der Möbel	Höhe des Preisrabattes
Gruppe I	
Möbel mit geringem oder ohne Montageaufwand	0,80% vom EVP
das sind: Möbel **mit** fest verklebten Korpussen im einzelnen: Schlafzimmer und Einbettzimmergarnituren, Einzelmöbel für Schlafzimmer (Etagebetten einschließlich Rollbetten, Wandklappbetten, Einzelbetten, Kleiderwäscheschränke), Wohn- und Arbeitszimmergarnituren, Küchenmöbel, alle, soweit die Schränke **nicht zerlegt** angeliefert werden, Kinderbettgestelle, Tische für Wohnräume, Küchentische, Sitzmöbel, Polstermöbel, Kleinmöbel, alle, soweit zerlegt in Einzelteilen mit Zubehör angeliefert	
Gruppe II	
Möbel mit mittlerem Montageaufwand	2,20% vom EVP
im einzelnen: Schlafzimmer und Einbettzimmergarnituren, Typensätze für Wohn-, Schlaf-, Kinder- und Jugendbereich, Einzelmöbel für Schlafzimmer (Kleiderwäscheschränke mit und ohne Aufsatz), alle, soweit die **Mehrzahl der Korpusse verklebt ist und nur vorhandene Schränke zerlegt** geliefert werden, Anbauküchen mit losen Arbeitsplatten	
Gruppe III	
Möbel mit hohem Montageaufwand	4,00% vom EVP
das sind: Möbel ohne fest verklebte Korpusse (zerlegt in Einzelteilen mit Zubehör angeliefert)	

Sachregister

Die halbfetten Zahlen bezeichnen die Registernummern der Rechtsvorschriften entsprechend dem Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe. Die folgenden mageren Zahlen verweisen auf die jeweiligen Paragraphen und die in Klammern stehenden Zahlen auf die Absätze der Paragraphen.

Lieferbar:

Heft 4
Mühlmann, M.

Miete

90 Seiten - Broschur - 2,10 M
Bestellangaben: 771 081 9 / Grundriß Zivilr. 4

Gliederung:

Aufgaben und Anwendungsbereich des Wohnungsmietrechts
Die Aufgaben des Wohnungsmietrechts bei der Verwirklichung der wohnungspolitischen Zielstellungen und des Grundrechts auf Wohnraum / Die Einheit von staatlicher Wohnraumlenkung und Wohnungsmietrecht bei der Gestaltung von Wohnungsmietverhältnissen / Stellung und Verantwortung der Vermieter / Stellung und Verantwortung der Mieter

Die Begründung des Wohnungsmietverhältnisses
Die Funktion des Mietvertrages / Mietvertrag und staatliche Wohnraumzuweisung / Abschluß und Form des Mietvertrages / Die Partner des Mietvertrages / Die Festlegung von Rechten und Pflichten durch das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ

Die Rechte und Pflichten aus dem Wohnungsmietverhältnis
Die Pflicht des Vermieters zur Gebrauchsüberlassung und zur Erhaltung des vertragsgemäßen Zustandes / Die Pflicht des Mieters zur Mietpreiszahlung / Die Pflicht zur malermäßigen Instandhaltung / Die Nutzungsrechte und Pflegepflichten des Mieters / Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte und Pflegepflichten / Die Hausordnung / Die Beziehungen zwischen den Mietern bei der Ausübung von Nutzungsrechten / Die Pflichten des Mieters zur Anzeige und Beseitigung von Mängeln / Rechte des Mieters beim Vorhandensein von Mängeln / Mietminderung / Schadenersatz / Beseitigung des Mangels / Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei Baumaßnahmen / Gestaltung des Mietverhältnisses bei Baumaßnahmen / Bauliche Veränderungen durch den Mieter

Die Mietergemeinschaft
Die Funktion und der Charakter der Mietergemeinschaft / Der Vertrag über die Mitwirkung der Mietergemeinschaft / Die rechtlichen Wirkungen des Handelns der Mietergemeinschaft / Die Eigentumsrechte der Mietergemeinschaft

Die Beendigung des Wohnungsmietverhältnisses
Die Grundsätze der Beendigung und der verfassungsrechtlich garantierte Kündigungsschutz / Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Mietverhältnisses durch gerichtliche Entscheidung / Folgen der Beendigung des Mietverhältnisses

Der Wechsel der Vertragspartner im Wohnungsmietverhältnis
Wohnungstausch / Eigentumswechsel am Wohngebäude / Tod des Mieters

Besondere Mietverhältnisse
Mietverhältnisse über Werkwohnungen / Untermietverhältnisse / Mietverhältnisse über Wochenendhäuser, Zimmer für Erholungszwecke und Garagen / Mietverhältnisse über Gewerberäume

Die Wohnungsbaugenossenschaften
Bedeutung und Aufgaben der Wohnungsbaugenossenschaften / Die Mitgliedschaft in der AWG und die Grundsätze der genossenschaftlichen Tätigkeit / Die Nutzungsverhältnisse über Genossenschaftswohnungen

Heft 5
Göhring, J.; Kurzhals, P.

Kauf

79 Seiten - Broschur - 1,80 M
Bestellangaben: 771 083 5 / Grundriß Zivilr. 5

Gliederung:

Die Kaufbeziehungen und ihre staatlich-rechtliche Leitung
Die gesellschaftliche Bedeutung der Kaufbeziehungen / Die Leitung der Kaufbeziehungen durch den sozialistischen Staat / Die Leitung durch die zentralen staatlichen Organe / Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe / Die Verantwortung der Produktionsbetriebe / Die Aufgaben der Großhandelsbetriebe / Die Stellung der Einzelhandelsbetriebe in den Kaufbeziehungen / Die Einzelhandelsbetriebe in der DDR / Die Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe / Die Mitwirkung der Bürger

Die Rechte und Pflichten beim Kauf
Der Abschluß des Kaufvertrages / Die Pflichten der Einzelhandelsbetriebe beim Vertragsabschluß / Der Kaufvertrag / Die Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag / Die Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag / Die Erscheinungsformen der Kaufver-

träge / Der Bedienungskauf / Der Selbstbedienungskauf / Der Bestellkauf / Der Kauf nach Muster / Der Kauf nach Erprobung / Der Kauf auf Teilzahlung / Der Versendungskauf / Der Kauf gebrauchter Waren / Der Verkauf im Auftrag / Der Vorkauf / Der Rückkauf / Der gerichtliche Verkauf / Die Anwendung der Bestimmungen über den Kauf auf den Kauf von Rechten und den Tausch

Rechtsfolgen der nicht qualitätsgerechten Leistung
Die Bedeutung der Garantieregelung / Die Garantie / Der Inhalt der Garantie / Die Garantiezeit / Die Zusatzgarantie / Die Garantieansprüche / Grundsätzliche Fragen / Die Nachbesserung / Die Ersatzlieferung / Die Preisminderung / Die Preisrückzahlung / Auswirkungen der Realisierung von Garantieansprüchen auf die Garantiezeit / Garantierechte bei wertgeminderten und gebrauchten Waren / Nebenansprüche aus der Garantie / Der Schadenersatzanspruch des Käufers / Die Geltendmachung von Garantieansprüchen / Die Geltendmachung bei den Garantieverpflichteten / Die gerichtliche Geltendmachung

Heft 3 Streit, J.
Nur ums Strafen geht es nicht
2. Auflage
112 Seiten - Broschur - 1,75 M
Bestellangaben: 770 992 2 / Streit, Strafen

Heft 6 Grandke, A.
Junge Leute in der Ehe
133 Seiten - Broschur - 2,25 M
Bestellangaben: 770 955 1 / Grandke, Familienr.

Heft 8 Drews, W.
Der Nachlaß und die Erben
112 Seiten - Broschur - 1,75 M
Bestellangaben: 771 045 6 / Drews, Erbrecht

Heft 9 Kreutzer, C. J.
In Gaststätte und Hotel
160 Seiten - Broschur - 2,50 M
Bestellangaben: 771 145 9 / Kreutzer, Hotels

Heft 11 Mühlmann, M.
Sozialistische Lebensweise und persönliches Eigentum
112 Seiten - Broschur - 1,75 M
Bestellangaben: 771 181 1 / Mühlmann, Lebensweise

In Vorbereitung

Heft 10 Klenner, H.
Freiheit, Gleichheit und so weiter
Etwa 144 Seiten - Broschur - 2,25 M
Bestellangaben: 771 129 9 / Klenner, Freiheit
Erscheint voraussichtlich im II. Quartal 1978

Heft 12 Toeplitz, H.
Der Bürger und das Gericht
Etwa 144 Seiten - Broschur - 2,25 M
Bestellangaben: 771 183 8 / Toeplitz, Bürger
Erscheint voraussichtlich im II. Quartal 1978

Heft 13 Göhring, J.
Wenn's um Dienstleistungen geht
Etwa 132 Seiten - Broschur - etwa 2,25 M
Bestellangaben: 771 216 0 / Göhring, Dienstleistungen
Erscheint voraussichtlich im III. Quartal 1978

Heft 14 Rühl, H.; Weiße, H.
Sozialpolitische Maßnahmen – konkret für jeden
Etwa 100 Seiten - Broschur - etwa 1,75 M
Bestellangaben: 771 130 1 / Rühl, Sozialpolitik
Erscheint voraussichtlich im III. Quartal 1978

Heft 15 Michas, J., Kirschner, G.
Arbeitsvertrag und Qualifizierungsvertrag
Fragen und Antworten
Etwa 96 Seiten - Broschur - etwa 1,50 M
Bestellangaben: 771 245 1 / Michas, Arbeitsvertr.
Erscheint voraussichtlich im III. Quartal 1978

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel


Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik